

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 19.05.2022
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

Ausschuss für Inklusion und
Beirat für Inklusion und Menschenrechte
Dienstag, 31.05.2022, 9:30 Uhr
Köln, Horion-Haus, Rhein-Ruhr-Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **4. gemeinsamen Sitzung** lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Weitere Hinweise:

Alle öffentlichen Unterlagen der Verwaltung haben einen sogenannten Zusatztext in leichter Sprache und bieten für Verständnisfragen eine Telefonnummer an.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Für eine **Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates** steht im Landeshaus (anderes Gebäude!) ab 8:45 Uhr der Raum "Eifel" zur Verfügung.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 3. gemeinsame Sitzung vom Ausschuss für Inklusion und vom Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 31.03.2022

Beratungsgrundlage

3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021 **15/762 K**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
4. Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes **15/797 K**
zur sozialräumlichen Erprobung
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
5. Gewaltschutz
- 5.1. Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission **15/912 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 5.2. Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen
mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und
Empfehlungen des BMAS **15/919/1 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
6. Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland **15/887 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Janich
7. Weitere Kenntnisnahmen
- 7.1. PsychKG-Merkblatt für Patient*innen in bürgerlicher
Sprache (einfach verständlich) in Deutsch sowie 31
Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund **15/920 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski
- 7.2. Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische
Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige
Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und
Förderung der schulischen Inklusion"
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber **15/883 K**
- 7.3. Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel **15/911 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
8. Anfragen und Anträge
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

S c h m i t t - P r o m n y

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand 20.04.2022 für Sitzungen ab 01.05.2022)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Es wird empfohlen, bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards (FFP2) zu tragen und diese nur zum Sprechen und/oder Trinken abzunehmen.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter

LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1

Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 5. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und
die 6. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
in 3. gemeinsamer Sitzung
am 31.03.2022 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Ausschuss:

CDU

Dornseifer, Falk
Kretschmer, Gabriele
Schavier, Karl
Mucha, Constanze
Norkowsky, Arnold
Cleve, Thorsten
Solf, Michael-Ezzo
Wörmann, Josef
für Lünenschloss, Caroline
für Dr. Schlieben, Nils Helge
Ausschussvorsitzender

SPD

Bausch, Manfred
Daun, Dorothee
Walter, Karl-Heinz
Stergiopoulos, Ioannis
Ullrich, Birgit
für Servos, Gertrud

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herlitzius, Bettina
Schmitt-Promny M.A., Karin
Spicale, Simone
Tuschen, Johannes
Warnecke, Uwe Marold
Beiratsvorsitzende

FDP

Clemens, Miriam
Steffen, Alexander

AfD

Frambach, Heribert

Die Linke.

Detjen, Ulrike

für Reuschel-Schvitalla, Klaus

Die FRAKTION

Winkel, Petra

Gruppe FREIE WÄHLER

Dipl.-Ing. Hagenbruch, Detlef

Anwesend vom Beirat:**Ausschuss (Fraktionen siehe oben)**

Wörmann, Josef

Solf, Michael-Ezzo

Daun, Dorothee

Schmitt-Promny, Karin

Spicale, Simone

Clemens, Miriam

Frambach, Heribert

Detjen, Ulrike

Winkel, Petra

Landesbehindertenrat NRW

Adam, Bettina

Brüning, Bärbel

Franke, Milena

Gabor, Peter

Gottschalk, Berthold

Grimbach-Schmalfuß, Uta

Thoms, Eva-Maria

Verwaltung:

Lubek, Ulrike

Dr. Franz, Corinna

Brinkmann, Sabine

Beyer, Christoph

Esser, Annette

Wolmann, Bernd

Henkel, Melanie

LVR-Direktorin

LVR-Dezernentin Kultur und landschaftliche
Kulturpflege

LVR-Gleichstellungsbeauftragte

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

LVR-Dezernat Soziales

Stabsstellenleitung 00.300

Stabsstelle 00.300 (Protokoll)

Gäste:

Middendorf, Claudia (mit Rederecht)

Beauftragte der Landesregierung für
Menschen mit Behinderungen und
Patientinnen und Patienten NRW

Thiems, Wolfgang

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung

Bergs, Lena

Knabenschuh, Patricia

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt,
Soziale Entschädigung
LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

T a g e s o r d n u n g

| Öffentliche Sitzung | Beratungsgrundlage |
|--|--|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. Entwicklungskonzeption Abtei Brauweiler; hier: Bericht zu 15/14 E Phase 2 sowie Vorstellung der Gebäudeentwicklungskonzeption und weiterer Maßnahmen in den kommenden Jahren | |
| 3. Niederschrift über die 2. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 02.12.2021 | |
| 4. Erweiterung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte | 15/796 B |
| 5. Stellungnahme des LVR zur Entwurfsfassung des Aktionsplans "NRW inklusiv" der NRW-Landesregierung | 15/378 K |
| 6. Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR | |
| 6.1. Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Aktive Partnerschaft des LVR im Rahmen der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung - NRW stärkt Vielfalt!“, fünfter Umsetzungsbericht | 15/807 K |
| 6.2. LVR-Gleichstellungsbericht 2017 - 2020 | 15/847 K |
| 6.3. LVR-Gleichstellungsplan 2025 | 15/850/1 E |
| 6.4. Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung: Das Projekt „Peer-Bildungsberatung“ im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung | 15/728 K |
| 7. Weitere Kenntnisnahmen | |
| 7.1. Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/- Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" | 15/802 K |
| Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations/- Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber" | Antrag 15/59 CDU, SPD K |
| 7.2. „Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland | 15/840 K |
| 7.3. Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX | 15/841 K |
| 7.4. Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen | 15/729/1 K |

- 7.5. Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants **15/749/1 K**
8. Anfragen und Anträge
9. Bericht aus der Verwaltung
10. Beschlusskontrolle
11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift über die 5. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 18.02.2022
13. Verschiedenes
14. Beschlusskontrolle

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 11:15 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil: 11:16 Uhr
Ende der Sitzung: 11:16 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der **Ausschussvorsitzende** schlägt vor, TOP 6.6 als TOP 2 zu beraten.

Die **Beiratsvorsitzende** verpflichtet **Barbara Brüning** als Mitglied des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

Punkt 2

Entwicklungskonzeption Abtei Brauweiler; hier: Bericht zu Phase 2 sowie Vorstellung der Gebäudeentwicklungskonzeption und weiterer Maßnahmen in den kommenden Jahren
Vorlage Nr. 15/14

Frau **Dr. Franz** führt in die Vorlage ein und erläutert die Pläne für die Abtei Brauweiler.

Frau **Lubek** bedankt sich ausdrücklich bei Frau **Dr. Franz** für deren Vortrag in einfacher, verständlicher Sprache. Dem Dank schließen sich mehrere Ausschuss- und Beiratsmitglieder an.

Frau **Daun** und Herr **Solf** heben die besondere Bedeutung des Kulturstandortes Brauweiler für den LVR hervor. Das geplante Entwicklungsprojekt stehe beispielhaft für alle LVR-Kulturstandorte, in denen das Menschenrecht auf Inklusion umgesetzt und gelebt werde.

Auf Nachfrage von Frau **Detjen** führen Frau **Lubek** und Frau **Dr. Franz** aus, dass selbstverständlich auch ein enger Austausch mit der Stadt Düsseldorf hinsichtlich des LVR-Zentrums für Medien und Bildung (ZMB) geplant sei. Frau **Lubek** berichtet in diesem Zusammenhang von der letzten Sitzung des Beirates des ZMB und der geplanten Kriterien-gestützten Machbarkeitsstudie zu den Perspektiven für das ZMB.

Frau **Detjen** und Frau **Herlitzius** regen an, in der Gedenkstätte neben der Vergangenheit der Abtei Brauweiler während des Nationalsozialismus auch die menschenverachtenden Zustände in der jüngeren Vergangenheit transparent zu beleuchten. Frau **Lubek** sichert dies zu. Die Gedenkstätte solle ein Ort der Menschenrechtsbildung werden.

Auf Nachfrage von Herr **Gabor** bestätigen Frau **Lubek** und Frau **Dr. Franz**, dass auch bei diesem Entwicklungsprojekt eine aktive partizipative Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen vorgesehen sei. Dies sei inzwischen ein etablierter Standard im verantwortlichen LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH.

Der **Beirat** votiert **einstimmig** für den Beschlussvorschlag.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** den folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Der Sachstand zum Konzept des LVR-Kulturzentrums Abtei Brauweiler gemäß Vorlage Nr. 15/14 wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob ein Neubau an der Stelle des Gebäudes Altes Archiv zur Aufnahme der Restaurierungswerkstätten des LVR-ADR und gegebenenfalls der Medienproduktion des LVR-ZMB realisiert und somit die Dauerausstellung zur Geschichte der Abtei in den Südflügel des Wirtschaftshofes dauerhaft untergebracht werden kann. Zur räumlichen Unterbringung des LVR-ZMB ist verwaltungsseitig eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der aufbau- und ablauforganisatorischen sowie personellen Auswirkungen beauftragt. Die Verwaltung wird über die Ergebnisse berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.

3. Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt, ob die Direktorenvilla „Alte Drachenburg“ zum Verwaltungssitz und der Gebäudeflügel Prälatur Nord Obergeschoß für den Tagungsbereich hergerichtet werden können. Die Verwaltung wird über das Ergebnis berichten und die entsprechenden Beschlüsse einholen.

4. Der Realisierung der Maßnahme „Revitalisierung Klostergarten, 2. Bauabschnitt“ vorbehaltlich der Bewilligung der Städtebaufördermittel NRW wird zugestimmt.

5. Den sonstigen Maßnahmen der Gebäudeentwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler wird zugestimmt:

- Nachnutzung des Gebäudes Alte Holzrestaurierung durch das Technische Zentrum für Bestandserhaltung des LVR-AFZ
- Räumliche Erweiterung der Gedenkstätte Brauweiler
- Nutzung des Gierden-Saals für die Dauerausstellung zur 1000-jährigen Abteigeschichte

6. Der Fortführung der bereits beschlossenen fachlichen Maßnahmen der Phase 1 und 2

sowie der Umsetzung der in der Vorlage Nr. 15/14 dargestellten weiteren fachlichen Maßnahmen der Phase 3 bis 5 wird zugestimmt.

Nach detaillierter Konzeption und Kostenermittlung wird die Verwaltung voraussichtlich im Jahr 2023 über die Phase 3 (2022/2023) berichten und einen Beschlussvorschlag zu Phase 4 (2024) der fachlichen Entwicklungskonzeption vorlegen.

Punkt 3

Niederschrift über die 2. gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vom 02.12.2021

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 4

Erweiterung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte Vorlage Nr. 15/796

Der **Beirat** votiert **einstimmig** für den Beschlussvorschlag.

Der Ausschuss fasst **einstimmig** den folgenden Beschluss:

Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 d) der Geschäftsordnung für den Beirat für Inklusion und Menschenrechte wählt der Ausschuss für Inklusion gemäß Vorlage Nr. 15/796 Frau Wiebke Schubert als ergänzende Stimme der Angehörigen psychisch kranker Menschen in den Beirat.

Punkt 5

Stellungnahme des LVR zur Entwurfsfassung des Aktionsplans "NRW inklusiv" der NRW-Landesregierung Vorlage Nr. 15/378

Frau **Thoms** weist darauf hin, dass die LVR-Stellungnahme zur Entwurfsfassung des Aktionsplans „NRW inklusiv“ (Anlage 1) unter dem Punkt 2 "Inklusive Öffnung der Förderschulen im Schulrecht" aus ihrer Sicht sprachlich missverständlich formuliert sei. Unklar bleibe, auf welche Schülergruppe sich die angegebenen 90 Prozent der Schüler*innen genau beziehen und wie groß diese Gruppe quantitativ tatsächlich sei. Zudem regt sie an, zukünftig zu formulieren, dass ein inklusives Setting für die genannte Schülergruppe auch mit der Öffnung der Förderschulen erreicht werden könne, nicht nur.

Die **Beiratsvorsitzende** bittet darum, bei zukünftigen Stellungnahmen zu berücksichtigen, dass nicht die Regelschule, sondern die Kita der erste Förderort von Kindern sei. Zudem weist sie darauf hin, dass die in der Stellungnahme geforderte "umgekehrte Inklusion" nicht ohne Einschränkungen als positiv dargestellt werden sollte. Ausdrücklich begrüßt sie dagegen die klare Stellungnahme des LVR zur Stärkung inklusiver Sozialräume und zur Stärkung der Partizipation.

Herr **Gabor** und Frau **Brüning** kritisieren, dass sich der LVR in seiner Stellungnahme zur Evaluation des IGG NRW unter Frage 5 sprachlich missverständlich zu seiner Verortung innerhalb der verschiedenen Gruppen im Sinne von "Bänken" des Inklusionsbeirates NRW geäußert habe.

Herr **Wolmann** erläutert, dass der LVR habe deutlich machen wollen, dass er sich angesichts der Breite seiner Zuständigkeiten und Aufgaben bisher im Inklusionsbeirat nicht korrekt in der Mitgliedergruppe der "Leistungserbringer" platziert fühle. Der LVR

sehe sich eher auf einer eigenen Bank der kommunalen Familie bzw. weiterer Träger öffentlicher Belange - unterscheidbar von der Bank der Selbstvertretungsorganisationen und anderer Vertretungen der Zivilgesellschaft wie die Verbände und Leistungserbinger der Freien Wohlfahrtspflege. Er bittet Frau **Middendorf**, dieses Anliegen für die Landesregierung mitzunehmen.

Frau **Daun** stelle fest, dass der Stellenwert der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen im Entwurf des neuen Aktionsplans „NRW inklusiv“ noch nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Herr **Gabor** äußert sich enttäuscht zur Anpassung der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates NRW. Das Inklusionsgrundsätzgesetz NRW hätte die Rolle der Selbstvertretungsorganisationen im Inklusionsbeirat durch ihr alleiniges Stimmrecht bei nur beratender Stimme aller anderen Mitglieder stärken sollen.

Die Stellungnahme des LVR zur Entwurfsfassung des Aktionsplans "NRW inklusiv" gemäß Vorlage Nr. 15/378 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6 **Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR**

Punkt 6.1

Vielfalt und Gerechtigkeit im LVR: Aktive Partnerschaft des LVR im Rahmen der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung - NRW stärkt Vielfalt!“, fünfter Umsetzungsbericht

Vorlage Nr. 15/807

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der fünfte Umsetzungsbericht zur aktiven Partnerschaft des LVR im Rahmen der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung - NRW stärkt Vielfalt!“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/807 im Kontext des neuen LVR-Diversity-Konzeptes zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.2 **LVR-Gleichstellungsbericht 2017 - 2020** **Vorlage Nr. 15/847**

Frau **Franke** merkt kritisch an, dass der Gleichstellungsbericht auf einer binären Einteilung der Geschlechter beruhe und die Vielfalt der Geschlechter keine Berücksichtigung finde.

Frau **Brinkmann** erläutert, dass der Gleichstellungsbericht primär eine statistische Auswertung der vorhandenen Personalstatistiken des LVR unter Aspekten der Gleichstellung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) umfasse. In den vorliegenden Statistiken lasse sich die geschlechtliche Vielfalt der Mitarbeitenden jedoch auch aus datenschutzrechtlichen Gründen (zu kleine Fallzahlen) aktuell nicht zeigen.

Sie weist darauf hin, dass die Vielfalt der Geschlechter aber gleichwohl ein wichtiger Aspekt sei, den das LGG noch nicht abilde. Sie verweist hierzu auf das neue LVR-Diversity-Konzept, für das die Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden federführend sei.

Der Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR für den Berichtszeitraum

2017 bis 2020 wird gemäß Vorlage Nr. 15/847 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6.3

LVR-Gleichstellungsplan 2025

Vorlage Nr. 15/850/1

Der Beirat für Inklusion und Menschenrechte votiert **mehrheitlich** mit den Stimmen des LBR-Pools und von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION gegen die Stimme der AfD für den Beschlussvorschlag.

Der Ausschuss für Inklusion fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen die Stimme der AfD folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Umsetzung des LVR-Gleichstellungsplans 2025 mit den dazu gehörigen Zielen und Maßnahmen wird gemäß der Vorlage Nr. 15/850/1 zugestimmt.

Punkt 6.4

Sozialräumliche Erprobung integrierter Beratung: Das Projekt „Peer-Bildungsberatung“ im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Vorlage Nr. 15/728

In der Zusammenschau der Tagesordnungspunkte 6.1 bis 6.4 begrüßt Frau **Daun** ausdrücklich, dass sich der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat ganz im Sinne der erweiterten Zuständigkeits- und Verfahrensordnung nunmehr auch mit weiteren, zentralen Vielfaltsdimensionen wie ethnische Herkunft und Nationalität, Geschlecht, Lebensalter und ihren intersektionalen Verschränkungen zum Thema Behinderung befassen würde.

Frau **Detjen** erkundigt sich nach der weiteren Perspektive des Projektes nach Ende der Projektlaufzeit.

Frau **Thoms** lobt den Empowerment-Ansatz des Projektes, zeigt sich aber irritiert über den gewählten Projekttitel "Peer-Bildungsberatung". Dieser lege eine andere Schwerpunktsetzung nahe. Frau Thoms merkt zudem kritisch an, dass viele Familien mit Kindern mit Behinderungen in ihren Sozialräumen nicht sehr präsent seien. Insofern frage sie sich, wie gut die ausgebildeten Schüler*innen tatsächlich als Diversitäts-Botschafter*innen in ihren jeweiligen Sozialraum hineinwirken könnten.

Die **Beiratsvorsitzende** erkundigt sich danach, ob auch vorgesehen sei, die ausgebildeten Förderschüler*innen für eine Mitwirkung in der Bezirksschülerschaft zu qualifizieren. Sie regt zudem an, die entwickelten Materialien und Konzepte in den LVR-Förderschulen weiter zu nutzen und in die dortige Arbeit regelhaft einfließen zu lassen.

Herr **Wolmann** erläutert den Kontext der Projekte zur sozialräumlichen Erprobung integrierter Beratung (SEIB). Hierbei handele es sich um ergebnisoffenes Entwicklungsprojekt mit vier Fachdezernaten. Bei dem Projekt des Dezernates Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung sei im Projektverlauf deutlich geworden, dass als grundlegende Voraussetzung für eine beratende Peer-Tätigkeit von Schüler*innen zunächst ein gezieltes Empowerment der Schüler*innen erforderlich sei. Daher habe sich das Projekt in diese Richtung entwickelt.

Herr **Beyer** berichtet, dass die Projektstellen im Dezernat über die Erprobungsphase bis zum 30. Juni hinaus bis Ende 2022 verlängert worden seien. Die verbleibende Zeit solle genutzt werden, um für die LVR-Förderschulen einen "Instrumentenkoffer" zu packen.

Der **Ausschussvorsitzende** erklärt, dass die politische Vertretung die weitere Entwicklung im Bereich der integrierten Beratung, die auf einen politischen Beschluss zurück gehe, weiterhin aufmerksam verfolgen werde.

Die Ausführungen zur sozialräumlichen Erprobung integrierter Beratung: Das Projekt „Peer-Bildungsberatung“ im Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung werden gemäß Vorlage Nr. 15/728 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7 **Weitere Kenntnisnahmen**

Punkt 7.1

Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"
Vorlage Nr. 15/802

Herr **Beyer** stellt die unter den Tagesordnungspunkten 7.1, 7.2 und 7.3 zur Kenntnis gebrachten Vorlagen in ihrem Gesamtzusammenhang dar. Alle drei Vorlagen seien Beispiele für die erfolgreichen Bemühungen des Inklusionsamtes, einen inklusiven Arbeitsmarkt im Rheinland zu unterstützen.

Der Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie der Ausschuss für Inklusion nehmen die Vorlage Nr. 15/802 zur Kenntnis.

Neuer gesetzlicher Auftrag für die Integrations-/Inklusionsämter gem. § 185a SGB IX: Errichtung und Organisation der "Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber"
Antrag Nr. 15/59 CDU, SPD

Der Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie der Ausschuss für Inklusion nehmen den Antrag Nr. 15/59 zur Kenntnis.

Punkt 7.2

„Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland
Vorlage Nr. 15/840

Kenntnisnahme gemeinsam mit TOP 7.1 und 7.3. (siehe TOP 7.1).

Der Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie der Ausschuss für Inklusion nehmen die Vorlage Nr. 15/840 zur Kenntnis.

Punkt 7.3

Umwandlung des Instituts für Inklusive Bildung NRW gGmbH in eine Inklusionsabteilung der TH Köln gem. §§ 215 ff. SGB IX
Vorlage Nr. 15/841

Kenntnisnahme gemeinsam mit TOP 7.1 und 7.2. (siehe TOP 7.1). Die positive Entwicklung wird ausdrücklich gewürdigt.

Der Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie der Ausschuss für Inklusion nehmen

die Vorlage Nr. 15/841 zur Kenntnis.

Punkt 7.4

Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen Vorlage Nr. 15/729/1

Frau **Grimbach-Schmalfuß** erkundigt sich danach, was der LVR abseits der geplanten "Landkarte" zu unternehmen gedenke, um auf die fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb des Rheinlandes zu reagieren.

Der **Ausschussvorsitzende** erklärt, dass nach seiner Einschätzung die Problematik der außerrheinischen Unterstützungsleistungen in der Vergangenheit nicht im Fokus der Aufmerksamkeit gestanden habe, jetzt aber verstärkt angegangen werden solle. Gerade das LVR-eigene HPH-Netz habe speziell den Auftrag, sich um Zielgruppen zu kümmern, für die andere Träger keine Unterstützungsmöglichkeiten anbieten würden. Das LVR-Dezernat Soziales prüfe gerade gemeinsam mit Trägern, welche Angebote noch geschaffen werden müssten, um die Bedarfe wohnortnah zu decken.

Der Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/729/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7.5

Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants Vorlage Nr. 15/749/1

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL sowie der Bericht zu den Ergebnissen der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants wird gemäß Vorlage Nr. 15/749/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Anfragen und Anträge

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 9

Bericht aus der Verwaltung

Herr **Woltmann** berichtet, dass die durch den LBR-Pool wiederholt angeregte Einrichtung eines barrierefreien WC vor den Sitzungsräumen im Südfoyer des Landeshauses in den kommenden Sommerferien baulich umgesetzt werde.

Er weist auch darauf hin, dass die Dokumentation des 4. LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte mit dem Schwerpunktthema "Gewaltschutz" inzwischen im Internet veröffentlicht worden sei. Die Dokumentation sei abrufbar unter www.dialog.lvr.de. Sie dokumentiere möglichst authentisch die Diskussionsbeiträge während der Veranstaltung im November 2021 und den beiden Folgeveranstaltungen im Februar 2022.

Punkt 10
Beschlusskontrolle

Es gibt keine Wortmeldungen.

Punkt 11
Verschiedenes

Frau **Middendorf** bedankt sich zum Ende ihrer noch laufenden Amtszeit für die gute Zusammenarbeit mit dem LVR. Es sei ihr immer ein wichtiges Anliegen gewesen, bei den Sitzungen des Beirates für Inklusion und Menschenrechte dabei zu sein.

Sie blickt auf besonders wichtige Anliegen ihrer Amtszeit zurück. Dazu zähle zum Beispiel die Stellungnahmen zur Triage, die Dialogstelle zu Besuchsregeln in Einrichtungen während der Corona-Pandemie und die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Bei der schulischen Inklusion bleibe weiterhin viel zu tun. Hier sei man ihrer Einschätzung nach in dieser Legislatur nicht weitergekommen. Auch Kinder mit Behinderungen in Kitas sollten zukünftig stärker in den Blick genommen werden.

Herr **Gabor** bedankt sich im Namen des LBR-Pools bei Frau Middendorf. Dem Dank schließt sich die **Beiratsvorsitzende** an.

Duisburg, den 13.05.2022

Aachen, den 06.05.2022

Köln, den 28.04.2022

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

W ö r m a n n

S c h m i t t - P r o m n y

L u b e k

Vorlage Nr. 15/762

öffentlich

Datum: 27.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

| | | |
|--|-------------------|-----------------|
| Krankenhausausschuss 3 | 09.05.2022 | Kenntnis |
| Krankenhausausschuss 2 | 10.05.2022 | Kenntnis |
| Krankenhausausschuss 4 | 11.05.2022 | Kenntnis |
| Krankenhausausschuss 1 | 12.05.2022 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 13.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 25.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 03.06.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung | 15.08.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 18.08.2022 | Kenntnis |
| Schulausschuss | 22.08.2022 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 23.08.2022 | Kenntnis |
| Kulturausschuss | 24.08.2022 | Kenntnis |
| Bau- und Vergabeausschuss | 29.08.2022 | Kenntnis |
| Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland | 30.08.2022 | Kenntnis |
| Umweltausschuss | 31.08.2022 | Kenntnis |
| Landesjugendhilfeausschuss | 01.09.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2021**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2021 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/762 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion geplant.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| Produktgruppe: | |
|---|-----------------------------------|
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Worum geht es hier?

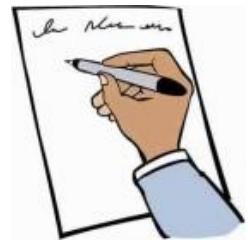
In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.

Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:

So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2021**

für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2021 richtig?

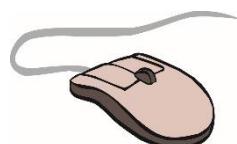
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Zentrale Grundlage zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR ist der 2014 verabschiedete LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der Bericht für das Berichtsjahr 2021 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans **im Berichtsjahr 2021**.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Relevante Fragen könnten hier sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der einzelnen Zielrichtungen **geeignete** Aktivitäten ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

Der vorliegende Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den Fachausschüssen des LVR überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine **begleitende ganzjährige Kommunikation** des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BRK auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/762:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2021

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ wurde am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen (Vorlage Nr. 13/3448). Er bildet seither die zentrale Grundlage für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR.

Seit 2016 erstellt die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden in enger Zusammenarbeit mit den LVR-Dezernaten einmal jährlich einen Jahresbericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Im Jahresbericht wird rückblickend dargestellt, welche besonderen Aktivitäten der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat. Der Jahresbericht ist damit ein **wichtiges Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR**.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 15/762 wird der **Entwurf des Berichtes** für das **Berichtsjahr 2021** zur Kenntnis gegeben.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans liegt in der Zuständigkeit aller LVR-Dezernate und Geschäftsbereiche des LVR („BRK-Mainstreaming“). Daher wird der Berichtsentwurf – wie in den Vorjahren – erneut in allen Fachausschüssen des LVR beraten.

Jeder Fachausschuss des LVR hat damit die Gelegenheit, **aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Hinweise und Empfehlungen** zu den im Berichtsentwurf dargestellten Aktivitäten des LVR zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des Aktionsplans zu geben. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein:

- Gibt es **weitere wichtige Aktivitäten** zu den 12 Zielrichtungen, die im Berichtsentwurf 2021 zu ergänzen wären?
- Wurden zur Verfolgung der **einzelnen Zielrichtungen geeignete Aktivitäten** ergriffen?
- Wurden alle Zielrichtungen und alle Kompetenzfelder in **ausreichender Intensität** mit Aktivitäten vorangetrieben? Wo sollten zukünftige Schwerpunkte liegen?

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den LVR-Dezernent*innen, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der LVR-Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den LVR-Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2021 im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt worden sind.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr 2021 auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.
- Es wurden einschlägige Newsletter des LVR ausgewertet (z.B. LVR-Newsletter Soziales).

Die Gliederung des Berichts folgt wieder den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Berichtsentwurf wird auf Grundlage der Beratungen in den LVR-Fachausschüssen überarbeitet. Abschließend erfolgt eine **Beschlussfassung** durch den Ausschuss für Inklusion.

Der finale Jahresbericht wird im Internet veröffentlicht. Zusätzlich ist eine begleitende ganzjährige Kommunikation des besonderen Engagements des LVR für die Umsetzung der BKR auf Basis der im Bericht beschriebenen Aktivitäten geplant.

Die bereits veröffentlichten Jahresberichte stehen im Internet zur Verfügung: www.inklusion.lvr.de

L u b e k

Anlage

Entwurf Jahresbericht 2021

Anlage zu Vorlage Nr. 15/762

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Entwurf Jahresbericht 2021

| | |
|--|----|
| Einleitung | 2 |
| Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern | 2 |
| ZIELRICHTUNG 1 Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten | 3 |
| ZIELRICHTUNG 2 Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln | 6 |
| ZIELRICHTUNG 3 Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern ... | 9 |
| ZIELRICHTUNG 4 Den inklusiven Sozialraum mitgestalten | 11 |
| ZIELRICHTUNG 5 Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen..... | 16 |
| ZIELRICHTUNG 6 Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen..... | 18 |
| ZIELRICHTUNG 7 Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln | 20 |
| ZIELRICHTUNG 8 Die Leichte Sprache im LVR anwenden | 21 |
| ZIELRICHTUNG 9 Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben | 23 |
| ZIELRICHTUNG 10 Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen | 30 |
| ZIELRICHTUNG 11 Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln | 34 |
| ZIELRICHTUNG 12 Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen..... | 37 |
| In Zahlen | 41 |

Einleitung

Der vorliegende Jahresbericht dokumentiert zentrale Aktivitäten, die der Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) im Berichtsjahr 2021 unternommen hat und die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten der Vorjahre enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr 2021 vorlag. Der Jahresbericht folgt wie in den Vorjahren in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Kompetenzfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die fünf Kompetenzfelder aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, welche Aktivitäten des Jahresberichts sich auf die jeweiligen Kompetenzfelder beziehen. Einige Aktivitäten berühren mehrere Kompetenzfelder.

Die fünf Kompetenzfelder treten mit diesem Jahresbericht an die Stelle der bislang ausgewiesenen sieben Handlungsfelder des LVR.

| Kompetenzfeld | Aktivitäten |
|---------------------------|---|
| 1. Leben und Arbeit | Z1.2, Z1.3, Z1.4, Z2.1, Z2.2, Z2.3, Z2.6, Z3.1, Z3.2, Z4.2, Z4.6, Z6.2, Z8.3, Z9.2, Z10.3, Z12.1, Z12.2, Z12.3 |
| 2. Bildung und Erziehung | Z4.3, Z4.4, Z5.1, Z5.2, Z6.3, Z8.2, Z10.1, Z10.2, Z10.3, Z10.4, Z10.5, Z10.6, Z10.7, Z10.8, Z12.1 |
| 3. (seelische) Gesundheit | Z1.3, Z1.5, Z2.4, Z2.5, Z4.5, Z4.7, Z4.8, Z10.5, Z11.5, Z12.1, Z12.4 |
| 4. Kultur | Z5.1, Z7.1, Z8.1, Z9.5, Z9.9, Z9.10, Z9.11 |
| 5. Der LVR (übergreifend) | Z1.1, Z1.6, Z2.6, Z4.1, Z5.1, Z6.1, Z7.1, Z9.1, Z9.3, Z9.4, Z9.6, Z9.7, Z9.8, Z9.12, Z11.1, Z11.2, Z11.3, Z11.4 |

ZIELRICHTUNG 1

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Partizipation im Sinne von Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans meint die Mitsprache bzw. Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der LVR hat sich in seinem Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen über ihre Organisationen gemäß Artikel 4, Absatz 3 BRK bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte
- Z1.2 Erweiterung und Verfestigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland
- Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)
- Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Z1.1 Neukonstituierung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Auch in der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wird die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen beim LVR weiter großgeschrieben.

Im März 2021 hat sich der LVR-Ausschuss für Inklusion neu konstituiert. In seiner Sitzung am 27. Mai 2021 hat der Ausschuss sodann eine neue Geschäftsordnung für einen LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte beschlossen. Die erste Sitzung des Beirates fand am 2. Juli 2021 statt. Seither tagt der Beirat in der Regel wieder in gemeinsamer Sitzung mit dem LVR-Ausschuss für Inklusion.

Gegenüber der vergangenen Wahlperiode kann der Landesbehindertenrat NRW e.V. nun mit sieben, statt sechs stimmberechtigten Mitgliedern an den Sitzungen des LVR-Beirates teilnehmen. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist nun kein Mitglied des Beirates mehr, sondern hat einen Gaststatus mit Rederecht analog der Landesbehindertenbeauftragten.

Sitzungstermine im Jahr 2021 waren:

| | |
|------------|---|
| 04.03.2021 | Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion |
| 27.05.2021 | Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion |
| 02.07.2021 | Konstituierende Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 16.09.2021 | 1. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 26.10.2021 | Sitzung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte (ohne Ausschuss) |
| 02.12.2021 | 2. gemeinsame Sitzung des LVR-Ausschusses für Inklusion und des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte |

Mit der neuen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung ist der LVR-Ausschusses für Inklusion nunmehr auch für weitere Themen zuständig: Vor dem Hintergrund der besonderen menschenrechtlichen Risiken, die sich für Menschen mit und ohne Behinderungen aus einem Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen ergeben, berät der Ausschuss im Querschnitt auch über die Gleichstellung und Antidiskriminierung aufgrund von Rassismus oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. § 1 AGG).

Z1.2 Erweiterung und Verfestigung der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Der LVR setzt weiter auf die Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Im Oktober 2021 wurde beschlossen, dass dieses besondere Angebot im Jahr 2022 neben den 10 bestehenden an drei weiteren Standorten aufgebaut werden soll. Hier wird zunächst auf drei Standorte zugegangen, die sich bereits 2019 an der Interessenbekundung um eine Förderung beteiligt hatten und nicht berücksichtigt werden konnten (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann und Rhein-Kreis-Neuss). Gegebenenfalls sind weitere KoKoBe-Trägerverbünde anzusprechen, um 2022 drei weitere Standorte für eine Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe zu gewinnen (vgl. Vorlage-Nr. 15/397).

Zudem wurde die Förderung für alle Standorte „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis einschließlich 2027 verfestigt. Damit besteht für alle Standorte Planungssicherheit. Auch die neunteilige Schulungsreihe „Peer-Beratung“ soll fortgesetzt werden.

An allen 10 Standorten wurden 2021 verschiedene kreative Ideen entwickelt, um auch während der Corona-Pandemie das Angebot der Peer-Beratung und des Peer-Supports weiterhin aufrecht zu erhalten.

Um die Information über die Peer-Beratungs-Angebote des LVR zu verbreitern und insbesondere der Zielgruppe selbst besser zugänglich zu machen, wurde das Thema im neuen Serviceportal [LVR-Beratungskompass](#) aufgenommen und mit einem Erklärfilm in Leichter Sprache illustriert (vgl. Aktivität Z6.1 in diesem Bericht).

Z1.3 Förderung von Peer-Beratung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland

Im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) wurde ab dem Jahr 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch hier Angebote der Peer-Beratung zu fördern.

Nach zwei Jahren Förderung ist es gelungen, die neue Kernaufgabe Peer-Support in nahezu allen SPZ konzeptionell zu verankern. Für das Jahr 2022 stellten insgesamt 46 von 54 SPZ-Trägern (ca. 85 Prozent) einen Antrag auf Förderung (vgl. Vorlage-Nr. 15/372).

Z1.4 Aufbau einer AG Partizipation im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH) hat sich in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Jahr 2021 eine neue Arbeitsgruppe zusammengefunden. Sie soll im Auftrag des Vorstandes Lösungsvorschläge erarbeiten, wie die Kund*innen in den Angeboten des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen noch stärker an persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten mitgestalten, mitwirken und mitentscheiden können – auch über die gesetzlich nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vorgeschriebenen Bewohnerbeiräte hinaus.

Die „AG Partizipation“ soll nach einer Übergangszeit auch ohne Trägerbeteiligung als ein inklusives Partizipationsteam partizipativ, d.h. unter Beteiligung von Kund*innen arbeiten. 2021 wurde hierfür ein entsprechender Aufruf gestartet, der im gesamten LVR-Verbund auf großes Interesse gestoßen ist.

Z1.5 Trialogische Erstellung eines Merkblattes zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Im Oktober 2021 hat das LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen ein neues Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) veröffentlicht. Das Merkblatt beschreibt in einfach verständlicher (bürgerlicher) Sprache die wichtigsten Rechte und Pflichten der Patient*innen.

Das Merkblatt wurde in einem intensiven, trialogisch angelegten Partizipationsprozess erarbeitet. Beteiligt waren neben Vertretungen der LVR-Kliniken u.a. Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Angehörigenvertretung, das Zentrale Beschwerdemanagement im LVR sowie das Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ im Rahmen der Sozialräumlichen Erprobung Integrierter Beratung (vgl. Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Z1.6 Fortsetzung Verbändegespräch Selbsthilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 haben das LVR-Dezernat Soziales, das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie sowie das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung wieder gemeinsam die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände im Rheinland zum Verbändegespräch Selbsthilfe eingeladen. Es ging um Information und Austausch zu einer breiten Palette von aktuellen Themen rund um die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen.

2021 fand das Verbändegespräch Selbsthilfe am 6. Dezember aufgrund der Corona-Pandemie als Videokonferenz statt.

Die Vertreter*innen der Selbsthilfeverbände und die Fachleute aus den Verwaltungen der LVR-Dezernate nutzten den Austausch, um im direkten Kontakt Fragen zu stellen, Antworten zu hören und Einschätzungen oder Erfahrungen auszutauschen zum Umgang mit der Corona-Pandemie und zum aktuellen Stand bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

ZIELRICHTUNG 2

Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Personenzentrierung bedeutet, stets den einzelnen Menschen als Träger von Rechten mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt des Handelns zu stellen.

Zudem geht es darum, den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung bestmöglich zu achten. Das bedeutet vor allem, die Mitsprache der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen zu gewährleisten, die persönliche Angelegenheiten, d.h. das eigene Leben berühren.

Ein personenzentriertes Vorgehen zeichnet sich auch dadurch aus, dass konsequent die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (z.B. hinsichtlich der individuellen Art der Beeinträchtigung, Herkunft und Nationalität, Alter, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung) berücksichtigt wird.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z2.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen
- Z2.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“
- Z2.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln
- Z2.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe
- Z2.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Z2.1 Neues Angebot „Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung“ beim LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen unterstützt rheinlandweit Erwachsene mit geistiger und mehrfacher Behinderung in unterschiedlichen Lebenssituationen. In Duisburg befindet sich ein neues Wohnangebot auf Zeit kurz vor der Fertigstellung. Es soll Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen eine Auszeit vom gewohnten Alltag ermöglichen. Ob für ein paar Tage oder Wochen – im Vorfeld des Aufenthalts wird gemeinsam ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot vereinbart.

Es stehen fünf barrierefreie Einzelzimmer mit eigenem Bad als Zuhause auf Zeit zur Verfügung. Ein gemeinsamer Wohn- und Essbereich ermöglicht und fördert das Leben in Gemeinschaft.

Eine Leistungsvereinbarung für dieses Angebot konnte im Dezember 2021 verhandelt und abgeschlossen werden. Die für ursprünglich Ende 2021 geplante Betriebsaufnahme musste bedingt durch unterschiedliche Faktoren auf voraussichtlich Sommer 2022 verschoben werden.

Das neue Wohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ergänzt den vom LVR-Dezernat Soziales angestoßenen Ausbau von spezifischen Kurzzeitwohn-Angeboten im Rheinland.

→ Weitere Informationen zum Angebot in Duisburg gibt es [hier](#).

→ Weitere Infos zum Kurzzeitwohnen im Rheinland gibt es [hier](#).

22.2 Verlängerung der Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen

Der LVR hat 2021 seine Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen um weitere drei Jahre verlängert. Mit einer Summe von 669.000 Euro fördert der LVR damit Konzepte für inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Diese Förderung können Einrichtungen und Anbieter der Freien Wohlfahrtspflege sowie andere Veranstalter beantragen. Auch leistungsberechtigte, volljährige Personen können selbst Anbieter sein. Für jede Urlaubsmaßnahme ist eine Förderung von bis zu 600 Euro pro Person möglich.

22.3 Digitale Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“

Mit der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die Themen „Selbstbestimmung“ und „Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts“ eine neue Bedeutung erhalten. Die Eingliederungshilfe hat die Aufgabe, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zu fördern. Gleichzeitig gilt es für die Umsetzung in der Praxis herauszufinden, welche Verfahren und Instrumente dafür erforderlich sind, um das Wunsch- und Wahlrecht und damit die Selbstbestimmung zu stärken.

Diese Themen standen im Mittelpunkt der LVR-Fachtagung „Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe“, die am 30. August 2021 aus dem LVR-LandesMuseum Bonn live digital übertragen wurde. Über 600 Personen nahmen teil.

Vorgestellt und diskutiert wurden die Ergebnisse zweier Projekte aus NRW im Hinblick auf die Neugestaltung der Leistungen: Das Projekt des Landesverbandes für Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbehinderung in NRW (Ivkm NRW) mit dem Titel „Selbstbestimmt Wohnen in NRW“ sowie das von Bethel.region in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) durchgeführte Projekt „Wahlmöglichkeiten sichern“ haben sich zum Ziel gesetzt, Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bei der Gestaltung ihrer Wohnwünsche zu unterstützen.

22.4 Long-COVID-Sprechstunde an der LVR-Klinik Köln

Andauernde Müdigkeit, Atemnot, Konzentrationsstörungen und eingeschränkte Belastbarkeit – viele Patient*innen berichten auch noch Monate nach ihrer COVID-19 Erkrankung von bleibenden Symptomen. Die LVR-Klinik Köln bietet Betroffenen daher seit 2021 Hilfe und Unterstützung mit einer Long-COVID-Sprechstunde.

Die Spezial-Sprechstunde der LVR-Klinik Köln dient dazu, zunächst in einem Gespräch zu analysieren, unter welchen Symptomen die Betroffenen leiden und soll dabei helfen, zwischen körperlichen und psychischen Einschränkungen zu unterscheiden. Es wird geprüft, welchen Unterstützungsbedarf und welches Therapieangebot die Psyche benötigt. Das Angebot richtet sich an alle COVID19 Genesenen, die auch noch Wochen nach ihrer Erkrankung an Symptomen leiden. Soweit möglich sollte die körperliche Seite abgeklärt sein.

Betroffene können sich unter folgender Nummer über das Angebot der LVR-Klinik Köln informieren und einen Termin vereinbaren: 0221 8993 851.

22.5 Psychotherapeutische Soforthilfe für betroffene Menschen der Flutkatastrophe

In Folge der Flutkatastrophe im Sommer 2021 bietet der LVR in seinen Traumaambulanzen den von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen Hilfe, die dringend psychotherapeutische Beratung oder Unterstützung benötigen.

Die Traumaambulanzen sind regulär für traumatisierte Opfer von Gewalttaten, deren Angehörige und Hinterbliebene tätig. Aktuell können derzeit auch Betroffene des Hochwassers dort Hilfe erhalten, soweit die jeweiligen Kapazitäten dies erlauben. Die Traumaambulanzen sind im Umgang mit seelischen Verletzungen sehr erfahren und können ohne vorherigen formalen Antrag aufgesucht werden. Auch können beispielsweise Angehörige, die nahe Verwandte oder eine verschwiegene Person verloren haben, diese Hilfe erhalten. Betroffene bekommen bis zu fünf Sitzungen finanziert.

Unter www.lvr.de/traumaambulanzen steht eine Übersicht der Ambulanzen im Rheinland zum Download zur Verfügung, bei denen Betroffene Hilfe erfragen können. Sie umfasst Traumaambulanzen der LVR-Kliniken als auch die anderer Träger.

In allen neun psychiatrischen Kliniken des LVR finden von der Flutkatastrophe traumatisierte Menschen Hilfe – egal ob in den Traumaambulanzen oder auch in den psychiatrischen Institutsambulanzen. An den LVR-Klinik-Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen gibt es außerdem spezielle Angebote für betroffene Kinder und Jugendliche.

22.6 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Der LVR bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für zahlreiche Menschen mit (Schwer-) Behinderung. Im aktuellen LVR-Personalbericht wird die Gesamtbeschäftigungsquote wie folgt ausgewiesen:

Kennzahl: Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX

Bezogen auf den Gesamt-LVR betrug die Beschäftigungsquote der Menschen mit Schwerbehinderung zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 9,6 Prozent. Damit ist die Quote in den letzten beiden Bezugsjahren leicht gesunken. Eine differenzierte Darstellung nach LVR-Dezernaten kann dem jährlichen Personalbericht entnommen werden (vgl. [Vorlage-Nr. 15/517](#)).

In den LVR-Dezernaten und Außendienststellen sowie bei LVR-InfoKom wurde bei 59 Prozent der Mitarbeitenden die Schwerbehinderung erst nach Eintritt in den Dienst des LVR festgestellt.

ZIELRICHTUNG 3

Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Z3.1 Digitale Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget

Auch im Berichtsjahr 2021 hat sich das LVR-Dezernat Soziales aktiv darum bemüht, die Inanspruchnahme von Leistungen des Persönlichen Budgets zu fördern.

Im Zuge seiner intensiven Öffentlichkeitsarbeit hat das LVR-Dezernat u.a. im Rahmen der digitalen LVR-Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ am 7. und 8. Juni 2021 (vgl. Aktivität Z7.1 in diesem Bericht) eine Podiumsdiskussion zum Persönlichen Budget live gestreamt. Eine Expertin des LVR-Dezernates Soziales stellte gemeinsam mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) und einer EuTB-Beraterin (EuTB = Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) das Persönliche Budget vor, erklärte die Funktionsweise und das Antragsverfahren.

In dem Gespräch wurde deutlich, welche Vorteile für Selbstbestimmung und Teilhabe der betroffenen Menschen in dem Instrument liegen können. Die rund einstündige Veranstaltung erreichte über die sozialen Medien insgesamt etwa 750 Zuschauende.

Neben der Podiumsdiskussion wurden gemeinsam mit den KSL 2021 weitere regionale Praxisdialoge zum Thema Persönliches Budget als Videokonferenz durchgeführt. Die Praxisdialoge sollen 2022 fortgeführt werden.

Z3.2 Schulungen zum Persönlichen Budget für das LVR-Fallmanagement

Um das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales im Umgang mit dem Persönlichen Budget weiter zu stärken, wurden 2021 in Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) mehrere Online-Schulungen zum Thema „Das Persönliche Budget - Die Perspektive der Budgetnehmer*innen kennenlernen“ durchgeführt.

Kennzahl: Entwicklung der Persönlichen Budgets im Rheinland

Der LVR berichtet regelmäßig darüber, wie sich die Nutzung Persönlicher Budgets entwickelt und wie der LVR bei der Umsetzung von Zielrichtung 3 des LVR-Aktionsplans vorangetreten ist (zuletzt mit Vorlage-Nr. 15/390 zur Entwicklung in den Jahren 2018 bis 2020).

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungsform des Persönlichen Budgets in Anspruch nehmen, ist 2020 auf 1.913 gestiegen. Bezogen auf den vergangenen 3-Jahreszeitraum 2018 bis 2020 ist die Zahl der Nutzenden des Persönlichen Budgets damit sehr deutlich um insgesamt 43 Prozent gewachsen. Der Löwenanteil dieser Steigerung geht jedoch auf Einmaleffekte aufgrund von Zuständigkeitsänderungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz in NRW (AG BTHG NRW) zum 1. Januar 2020 zurück. Rechnet man diesen Einmaleffekt durch die Fallübernahmen heraus, bleibt eine um rund 13 Prozent gestiegene Nutzung des Persönlichen Budgets im Vergleich zu 2018. Bei den Erstanträgen stieg die Zahl der Personen um 28 Prozent.

Genutzt wird das Persönliche Budget nahezu vollständig für Leistungen der sozialen Teilhabe (Wohnleistungen und Tagesstruktur).

ZIELRICHTUNG 4

Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 4 hat sich der LVR zur Aufgabe gemacht, innerhalb seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung eines inklusiven Sozialraum in den Kommunen vor Ort mitzuwirken. Dies bedeutet, Bedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)
- Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“
- Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“
- Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“
- Z4.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“
- Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum
- Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen
- Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Z4.1 Gesamtprojekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (SEIB)

Der LVR bietet in vielen Formen und für viele Zielgruppen Beratung an. Ziel ist es, diese Beratungsleistungen zukünftig stärker zu koordinieren und miteinander zu vernetzen. Im Berichtsjahr 2018 wurden daher Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2746).

Die Konkretisierung dieser Leitidee der Integrierten Beratung wird seither am Beispiel von vier Teilprojekten in verschiedenen LVR-Fachdezernaten sozialräumlich erprobt. Die Erprobung läuft noch bis Ende Juni 2022. Im September 2021 wurde ausführlich über den Fortgang der Projekte berichtet (vgl. Vorlage-Nr. 15/360).

Die Gesamtfederführung (Projektleitung) liegt bei der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Z4.2 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „BTHG 106+“

Die Träger der Eingliederungshilfe haben mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG zum 1. Januar 2020 durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag erhalten, ihre Beratung und Unterstützung der Leistungssuchenden auszustalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erprobt mit dem Teilprojekt „BTHG 106+“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) in drei Mitgliedskörperschaften die bestmögliche sozialräumliche Beratung

und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem BTHG. Am Projekt beteiligt sind auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche im LVR-Dezernat Soziales.

Im Laufe des Jahres 2021 sind in den drei ausgewählten Pilotregionen in der Stadt Duisburg, im Oberbergischen Kreis und im Rhein-Erft-Kreis die Beratungsangebote vor Ort gestartet. Beratungspräsenzen wurden in den Pilotregionen etabliert. Die Beratungsangebote wurden im Rahmen von Präsenzveranstaltungen in der Stadt Duisburg und im Rhein-Erft-Kreis der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Beratungsangebote sind im LVR-Internetauftritt und im Beratungskompass platziert.

Das SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ unterstützt die Etablierung der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen durch die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“. Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung der LVR-Beratung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Gemeinsam mit den Berater*innen der LVR-Dezernate, den Mitarbeitenden der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), den Peer-Berater*innen an den KoKoBe sowie den kommunalen Partner*innen in der Beratung wurden Veranstaltungen mit den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) sowie den Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EuTB) durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden vom SEIB-Teilprojekt „Gemeindepsychiatrie“ des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen fachlich unterstützt.

Ende 2021 wurden in den Pilotregionen die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der sozialraumintegrierten Beratung vor Ort, die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert. Die engen Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Gemeindepsychiatrie“ zeigen in der dezernatsübergreifenden Handlungspraxis Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten die beteiligten LVR-Dezernate einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. So wirken die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate durch die Beratung und Unterstützung vor Ort aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Z4.3 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Fachberatung Kinderrechte“

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie erprobt mit dem Teilprojekt „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen – und greift damit auch den gesetzlichen Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf. Dieses Ziel wurde bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur BRK angelegt und befasst sich konzeptionell somit auch mit der UN-Kinderrechtskonvention (KRK).

Das Teilprojekt unterscheidet sich von den anderen Teilprojekten insofern, als keine Umsetzung an Modellstandorten mit Beratungsangeboten für individuelle Anliegen von Menschen im Rheinland vorgesehen ist. Dies ist dem gesetzlichen Auftrag des LVR-Landesjugendamtes geschuldet, das vornehmlich Jugendämter und Träger als Adressaten anspricht.

In 2021 ist es gelungen, die „Fachberatung Kinderrechte“ konzeptionell als Leistungsangebot des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Sinne eines Kompetenzteams Kinderrechte (Arbeitstitel) zu rahmen. Dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss wurde eine entsprechende Konzeptskizze im November 2021 vorgelegt, die dort zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Vorlage-Nr. 15/597).

Im Oktober 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ eine Dezernatskonferenz zum Thema Kinderrechte gestaltet. Dabei wurden auch mögliche Schnittstellen der Fachberatung zu den verschiedenen Fachabteilungen und Fachbereichen des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie aufgezeigt.

Im Berichtsjahr wurde zudem die LVR-interne Vernetzung der SEIB-Teilprojekte ausgebaut: 2021 fanden insgesamt drei Treffen des sog. SEIB-Beratungsnetzwerkes statt, das die Fachberatung Kinderrechte inhaltlich vorbereitet und koordiniert. Hier wurden relevante Fachthemen wie Partizipation, Kinderrechte und Profil von (Fach-)Beratung gemeinsam mit den Kolleg*innen der anderen LVR-Dezernate reflektiert und zugleich die Zusammenarbeit bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen abgestimmt.

Gemeinsam mit LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde darüber hinaus ein Projekt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen konzipiert und entwickelt (vgl. dazu Aktivität Z4.5 in diesem Bericht).

Die SEIB-Fachberatung Kinderrechte hat im September 2021 an zwei Peer-Schulungen an LVR-Schulen in Aachen und Stolberg mitgewirkt. Weitere Schulungen in 2021 waren geplant, mussten aber aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2022 verschoben werden und sollen dann, wenn möglich, als Präsenzveranstaltungen stattfinden.

Im Mai 2021 hat die „Fachberatung Kinderrechte“ überdies einen Online-Fachtag in Kooperation mit dem Elternverein mittendrin e.V. zum Thema „Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ durchgeführt. Der Verein der Selbstvertretung von Eltern von Kindern mit Behinderungen hat, auf der Grundlage der Ergebnisse eines Praxisprojektes, Thesen für eine inklusive Öffnung von Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelt. Im Rahmen der Kooperationsveranstaltung wurden die Ergebnisse interessierten Fachkräften von Jugendämtern im Rheinland sowie LVR-Kolleg*innen zugänglich gemacht und gemeinsam diskutiert.

Z4.4 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Peer-Bildungsberatung“

Das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung erprobte mit dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) einen neuen Schulungs- und Empowerment-Ansatz für LVR-Schüler*innen.

Die Grundidee des Projektes war, dass die „Peer-Bildungsberater*innen“ (LVR-Schüler*innen gemeinsam mit Regelschüler*innen) als Diversitätsbotschafter*innen in den Sozialräumen wirken: Sie selbst sollten als Multiplikator*innen Informationen, Trainings und Beratungen zu den Themen „Diversität“ und „Empowerment“ für andere Schüler*innen (ihre „Peers“) anbieten.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich einige Änderungen in der Projektplanung; es konnten beispielsweise keine schulübergreifenden Treffen stattfinden und die Workshop-Reihe „Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung“ musste methodisch und didaktisch so angepasst werden, dass sie alternativ als Videokonferenz stattfinden konnte. Trotz Corona bedingter Herausforderungen konnte die Workshop-Reihe im Rahmen unterschiedlicher Zeitfenster und Formate an sechs LVR-Schulen durchgeführt werden. Teilweise ergaben sich mit interessierten Schüler*innen im Anschluss weitere Aktivitäten im Sinne des Peer-Ansatzes:

In Kooperation mit dem LVR-Medienzentrum wurde z.B. 2021 an der Entwicklung eines Erklärfilms über „Meine Rechte“ an der LVR-Gutenbergschule, Stolberg gearbeitet. In Zusammenarbeit mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurde überdies gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in Düsseldorf ein Film über das Projekt erstellt. Darüber hinaus leiteten – ganz im Sinne des Peer-education-Ansatzes – Schüler*innen der LVR-Anna-Freud-Schule in Köln gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Gutenbergschule, Stolberg erfolgreich eine Vielfalts-Übung („Mein Identitätsmolekül“) für Schüler*innen der LVR-Johanniterschule in Duisburg online an. Durch die wissenschaftliche Begleitung durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Hochschule Hannover) wurden in diesem Zusammenhang auch Interviews mit den beteiligten Schüler*innen durchgeführt, die in Kürze in einer Publikation veröffentlicht werden sollen.

24.5 Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung: „Gemeindepsychiatrie“

Das Teilprojekt des LVR-Dezernates Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen im Rahmen des Projektes „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung“ (vgl. Aktivität Z4.1 in diesem Bericht) erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen. Die Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden.

Hierzu hat das SEIB-Projektteam 2021 an verschiedenen Projekten des LVR-Dezernates mitgewirkt, um den Gedanken der Partizipation in die jeweiligen Projekte zu tragen. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesamtprojekt zur „Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in den SPZ und SPKoM“ sowie das Projekt zur „Erprobung von Angeboten der Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken“.

Überdies war das Projektteam an der Aktualisierung des Merkblatts für Patient*innen zum „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ (PsychKG) beteiligt (vgl. Aktivität Z1.5 in diesem Bericht) und hat an einem Projekt mitgewirkt, bei dem es darum geht, den im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Dilemma-Katalog zur Prävention sexualisierter Gewalt für den LVR-Klinikbereich zu adaptieren.

Zum Themenschwerpunkt „Kinderrechte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde gemeinsam mit der „Fachberatung Kinderrechte“ im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie ein Projekt mit der LVR-Klinik Viersen entwickelt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) möchte herausarbeiten, inwieweit die Stärkung von Kinderrechten und die Adaption der Wünsche der Kinder – auch im Abstimmungsprozess mit sorgeberechtigten Eltern – zu einer Verbesserung der Behandlungsqualität führen kann. Im partizipativen Workshop-Setting unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der KJP Viersen sollen Kernprozesse wie der Aufnahme- oder Entlass-Prozess im Fokus stehen. Der Start der Workshop-Reihe war für den 7. Dezember 2021 terminiert, musste jedoch aufgrund der Entwicklung der pandemischen Lage auf 2022 verschoben werden.

Neben diesen Aktivitäten wurde 2021 eine neue Projektgruppe ins Leben gerufen. Sie besteht aus Vertretungen des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Kliniken und der Betroffenen- bzw. Angehörigen. Die Projektgruppe hat den Auftrag, Vorschläge zu Struktur, Aufgaben und Kompetenzen eines (Partizipations-) Gremiums etwa im Sinne eines Trialogischen Beirates oder einer Trialogischen Plattform herauszuarbeiten und den Mehrwert für die psychiatrische Versorgung zu skizzieren.

Z4.6 Modellprojekt: Inklusiver Sozialraum

Am 1. August 2021 ist das Modellprojekt „Inklusiver Sozialraum“ im LVR-Dezernat Soziales gestartet. Dieses wird in drei Gebietskörperschaften (Stadt Essen, Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis) mit der jeweiligen Kommune und den vor Ort ansässigen Stakeholdern im Sozialraum durchgeführt.

Zielsetzung ist es, die an verschiedenen Stellen im SGB IX genannte sozialräumliche Perspektive für die leistungsberechtigten Menschen zu erschließen und ihre Teilhabe im Sozialraum zu unterstützen. Die Arbeitspraxis im Gesamtplanverfahren des Fallmanagements (Bedarfsbeschreibung, Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Bedarfsdeckung = Leistungserbringung) soll dazu verändert werden.

Konkret heißt dies, ein Instrument zu entwickeln, dass auf fallübergreifender Ebene quantitativ Teilhabebarrieren und Förderfaktoren im Sozialraum identifiziert und beschreibbar macht, damit diese auch für den Einzelfall abgebaut werden können. In Zusammenarbeit mit den Kommunen sind Verfahren entwickelt worden, um die erhobenen Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der Teilhabebarrieren und Förderfaktoren für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Sozialraums und die Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu nutzen.

Z4.7 Neues Behandlungszentrum für Psychiatrie und Psychotherapie in Leverkusen

Im November 2021 hat der LVR das neue Behandlungszentrum Leverkusen der LVR-Klinik Langenfeld offiziell in Betrieb genommen. Hierzu erfolgte ein Umbau zweier Etagen eines Gebäudes auf dem Gelände der LVR-Klinik. Das neue Behandlungszentrum bietet eine offene allgemeinpsychiatrische Station und eine Tagesklinik mit jeweils 30 Plätzen sowie eine Ambulanz. Behandlungsschwerpunkte sind Krankheitsbilder wie Depressionen, Angsterkrankungen und Persönlichkeits- und Traumatisierungsstörungen. Damit ermöglicht der LVR kurze Wege zur stationären Behandlung und Therapie.

Gemeinsam mit Tagesklinik und Ambulanz, die vormals in Leverkusen-Opladen stationiert waren, wird das stationäre Angebot zum breit aufgestellten Behandlungszentrum Leverkusen, das auch Patient*innen aus Burscheid und Leichlingen versorgen wird. Ein psychosomatisches Angebot mit 18 Betten auf einer dritten Etage des Behandlungszentrums befindet sich aktuell noch im Bau.

Z4.8 Neues Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum des LVR-Klinikums Düsseldorf

Am 1. Juli 2021 hat das neue Diagnostik-, Therapie- und Forschungszentrum (DTFZ) des LVR-Klinikums Düsseldorf seine Arbeit aufgenommen. Damit hat der LVR einer der größten und anspruchsvollsten Psychiatrie-Neubauten in Deutschland geschaffen. Diagnose, Therapie und Forschung sind in dem neuen Gebäudekomplex zusammengefasst. Durch die enge Anbindung an die Forschung können aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse noch besser direkt in die Versorgung der Patient*innen eingebunden werden.

Das neue Gebäude besteht aus vier Baukörpern, die durch eine Eingangshalle miteinander verbunden sind. Es beinhaltet Pflegestationen mit 287 Betten und acht Tagesklinikplätzen. Damit kann das tagesklinische Angebot in Düsseldorf auf insgesamt 152 Plätze erweitert werden. Ebenfalls sind dort die Untersuchungs- und Behandlungsangebote der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der Neurologie angesiedelt, einschließlich einer Stroke-Unit mit sechs Betten zur Behandlung von Schlaganfall-Patient*innen.

ZIELRICHTUNG 5

Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen.

Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Z5.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Z5.1 Verbesserung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden des allgemeinen Grundvermögens des LVR

Für die Gebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH veröffentlicht regelmäßige Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum Stichtag 30. November 2019 (vgl. Vorlage-Nr. 14/3976).

Bis auf die Außenanlagen Landeshaus und flankierende Maßnahmen ist die Zielvereinbarung in der LVR-Zentralverwaltung umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand werden die Außenanlagen bis 2023 baulich umgesetzt.

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Im Berichtsjahr 2021 wurden erneut umfängliche Anpassungen in LVR-Museen und Kulturstandorten vorgenommen; insbesondere im LVR-LandesMuseum Bonn und im LVR-Max-Ernst-Museum. Hier wurde u.a. ein neues Bodenleitsystem geschaffen. Ergänzt wird dieses durch einen taktilen Übersichtsplan zur Orientierung im Gebäude, finanziert aus Mitteln des LVR-Dezernates Kultur und Landschaftliche Kulturflege.

Für das LVR-Kulturzentrum Brauweiler wird bis Ende 2022 ein Konzept zur Reduzierung von Barrieren umgesetzt. Hierdurch wird der Besuch der ehemaligen Benediktinerabtei weitgehend barrierearm ermöglicht und die touristischen Ziele, wie Park und Gedenkstätte verbessert erlebbar. Mit der baulichen Umsetzung des Konzeptes wurde in 2021 begonnen. Bis zum Jubiläumsjahr 2024 werden die Maßnahmen im Klostergarten und im Kreuzgang ebenfalls abgeschlossen sein.

Im Bereich der LVR-Förderschulen befanden sich seit 2020 an acht Schulen weitere Maßnahmen in Planung oder in der baulichen Umsetzung. Das Land NRW fördert viele dieser Projekte unter „Gute Schule 2020“. Daher erfolgt deren Umsetzung prioritär in den nächsten Jahren. Weitere „Barrierefrei-Konzepte“ für zehn Schulstandorte des LVR werden mittelfristig im Rahmen eines Schulsanierungsprogramms nach einer Prioritätenliste erstellt und in den nächsten zehn Jahren umgesetzt.

25.2 Barrierefreier Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen

Nach der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Flutkatastrophe hat sich der LVR-Schulausschuss im November 2021 für einen Ersatzbau in Langenfeld ausgesprochen. Das für den neuen Standort ins Auge gefasste Grundstück liegt neben der LVR-Klinik Langenfeld und umfasst etwa 30.000 Quadratmeter.

Beim Neubau sollen Anforderungen an die Barrierefreiheit vollumfänglich umgesetzt werden. Das große Gelände soll den Schüler*innen viele Möglichkeiten für Sport, eine Schülerwerkstatt und Gartenbau zur Förderung von Selbstständigkeit und Motorik ermöglichen. Auch erhofft sich der LVR, dass es ein guter Standort ist, um Kooperationen mit anderen Schulen zu ermöglichen.

Für die aktuelle Schülerschaft konnten zeitnah nach der Flutkatastrophe Ersatz-Schulstandorte gefunden werden. Seit dem 18. August 2021 werden die Schüler*innen in ihren vertrauten Klassenverbänden an zwei Schulen in kommunaler Trägerschaft und vier LVR-Förderschulen unterrichtet: der Martin-Buber-Schule (Leichlingen) und der Grundschule Westersburg in Solingen sowie der LVR-Schule am Königsforst (Rösrath), der LVR-Donatus-Schule (Pulheim), der LVR-Schule Belvedere (Köln) und der LVR-Schule am Volksgarten (Düsseldorf).

ZIELRICHTUNG 6

Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Um Informationen für alle zugänglich zu machen, müssen Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Im Bereich digitaler Kommunikation sind neben Wahrnehmbarkeit und Verständlichkeit zudem Anforderungen an Bedienbarkeit und die Robustheit (Kompatibilität mit verwendeten individuellen Hilfsmitteln) zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass
- Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Z6.1 Start des LVR-Beratungskompass

Am 1. September 2021 ist der neue LVR-Beratungskompass an den Start gegangen. Der neue LVR-Beratungskompass bietet umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Ratsuchenden. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderungen erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden.

Man kann sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren sowie künftig auch schnell und unkompliziert Online-Anträge stellen. Die „Geführte Suche“ führt die Nutzer*innen in dialoghafter Weise zu einem für seine Bedürfnisse passgenauem Beratungsangebot. Erklärvideos auf der Startseite und etlichen Themenseiten veranschaulichen die bereitgestellten Informationen.

Das Portal ist in große Themenbereiche wie zum Beispiel „Arbeit und Behinderung“, „Kinder und Familie“, „Wohnen und Alltag“ oder „Gewalterfahrung bewältigen“ unterteilt. Darunter finden sich Informationsseiten mit regional zugeordneten Beratungsangeboten. Diese reichen weit über die eigenen Angebote des LVR hinaus. Mithilfe der integrierten Karte können sich Webseiten-Besucher*innen einen Überblick über die nächstgelegene Beratungsstelle sowie die dazugehörigen Kontaktdaten verschaffen.

→ Link zum Portal: www.beratungskompass.lvr.de

Z6.2 AG Digitale Teilhabe im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Aufgrund vieler Faktoren (Bedarfsermittlung von Kund*innen; Studie „Digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderung“ der Aktion Mensch e.V. (2020); Forderungen BRK) wurde deutlich, dass das Feld der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der „digitalen Welt“ verstärkt in den Blick genommen werden muss.

Nicht erst seit der Corona-Pandemie sind digitale Medien zum festen Bestandteil des alltäglichen Lebens geworden – sei es das Kaufen einer Kinokarte, die Online-Überweisung,

Social Media oder die Videokonferenz. Von dieser Entwicklung dürfen Menschen mit Behinderungen nicht ausgeschlossen werden.

In einer gemeinsamen AG des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und der LVR-Abteilung 84.30 im LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird daher seit Ende 2020 das Themenfeld der digitalen Teilhabe für die Kund*innen des Verbundes bearbeitet. Ziel ist es u.a., den Kund*innen des Verbundes eine selbstbestimmte digitale Teilhabe zu ermöglichen und dafür erforderliche pädagogische Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im Jahre 2021 konnten im Rahmen einer Kund*innen-Umfrage bereits eruiert werden, wie und welche digitalen Medien bereits genutzt werden, welche Interessen bestehen, aber auch welche Barrieren aktuell an einer Nutzung digitaler Möglichkeiten hindern.

Z6.3 Ausstattung der Schüler*innen der LVR-Förderschulen mit digitalen Endgeräten

Mit dem Medienentwicklungsplan (MEP), der im Jahr 2019 veröffentlicht wurde, ist im LVR die strategische Grundlage für die Bereitstellung einer „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie (IT) orientierten Sachausstattung“ geschaffen worden. Das Kernziel der Medienentwicklungsplanung ist, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Basis für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen zu schaffen.

Dabei soll es unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen geben. Durch die Be- trachtung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte werden die Informations- und Kommunikationsmedien so gestaltet, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen wahrnehmbar und verständlich sind. Eine Neufassung des MEP wurde 2021 vorbereitet.

Durch zahlreiche Förderprogramme war es möglich, die IT-Ausstattung der LVR-Förderschulen im Jahr 2021 sehr deutlich zu steigern.

- Über das „Sofortausstattungsprogramm“ des Landes zur Ausstattung sozial bedürftiger Schüler*innen konnten 1.693 iPads für Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fördersumme betrug 641.701,12 €. Die iPads wurden bis März 2021 ausgeliefert.
- Auch für alle Lehrer*innen der LVR-Förderschulen wurden 2021 mit Landesmitteln iPads oder Laptops im Wert von 1.179.509,48 € beschafft und ausgeliefert.

Weitere Maßnahmen zur Digitalisierung der LVR-Schulen und Versorgung der Schüler*innen mit digitalen Endgeräten sind unter Nutzung weiterer Förderprogramme des Bundes und des Landes vorgesehen.

ZIELRICHTUNG 7

Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaспект von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des LVR-Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Z7.1 Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“

Am 7. und 8. Juni 2021 hat der LVR im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Inklusion digital erleben“ online verschiedenste Seminare, Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Lesungen und Downloads rund um das Thema Inklusion angeboten. Die Veranstaltungsreihe war in Pandemiezeiten eine Alternative zum inklusiven Festival „Tag der Begegnung“. Alle Veranstaltungen waren digital, kosten- und barrierefrei gestaltet. Die Themen der Veranstaltungsreihe waren so breit gefächert wie die Themen des LVR selbst: Leichte Sprache, Leistungen für Pflegefamilien, Einblicke in die Gehörlosenkultur, Inklusion und Corona, Diskussionen über Inklusion, Vielfalt und die Frage, was vermeintlich „normal“ ist.

In der Abschlussveranstaltung am 8. Juni 2021 las der in der Schauspieler Samuel Koch live aus seinem neuen Buch „Steh auf Mensch!“. Moderiert wurde die Lesung von der Moderatorin Claudia Kleinert, die sich seit vielen Jahren für Inklusion stark macht und Botschafterin der Lebenshilfe NRW ist. Per Chat, über Facebook, Twitter und YouTube konnte sich das digitale Publikum mit Fragen und Kommentaren an der Diskussion beteiligen.

In 2022 wird die Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

→ Mehr Informationen: www.inklusion-erleben.lvr.de

ZIELRICHTUNG 8

Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein spezifisches Kommunikationsmittel, um die Zugänglichkeit von Informationen gezielt für Menschen herzustellen, die sich in Folge von Leseeinschränkungen standardsprachliche Texte kaum oder gar nicht erschließen können. Zum primären Adressatenkreis zählen insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer sogenannten geistigen Behinderung. Leichte Sprache ist somit ein besonderer Aspekt von Zielrichtung 6.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen
- Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR
- Z8.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z8.1 Informationen in Leichter Sprache zu den LVR-Museen

Im Berichtsjahr 2021 hat der LVR Informationsbroschüren in Leichter Sprache für jedes seiner 16 LVR-Museen erstellt. Die Museen des LVR zeigen das ganze Spektrum von Geschichte, Kunst und Kultur im Rheinland. Die Flyer liegen in den LVR-Museen und in den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) aus.

Die Broschüren in Leichter Sprache sind ein weiterer Baustein der barrierefreien Besuchsmöglichkeiten der LVR-Museen. Dem LVR ist es wichtig, Kultur für alle erlebbar zu machen. Das betrifft nicht nur die Barrierefreiheit der LVR-Museumsgelände, sondern auch den Anspruch, die Inhalte der Ausstellungen für alle verständlich aufzubereiten.

Verständlich und reich bebildert werden in den Informationsbroschüren auf jeweils zwölf Seiten die einzelnen LVR-Museen beschrieben. Die Flyer informieren auch über weitere Angebote – wie barrierefreie Multi-Media Guides, Führungen in Deutscher Gebärdensprache oder in Einfacher Sprache – die einen barrierefreien Zugang zur Kultur des Rheinlands bieten.

→ Auf www.kultur.lvr.de können die Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.

Z8.2 Inklusives Klima-Heft des LVR

Der LVR hat 2021 ein inklusives Klimabildungsheft veröffentlicht. In einfacher Sprache erklärt es jungen Menschen mit Lese- und Lernbeeinträchtigungen Wissenswertes rund um den Klimaschutz. Das Heft liegt in allen LVR-Förder-Schulen und bei Veranstaltungen des LVR, wie dem „Tag der Begegnung“, zur Anwendung und Mitnahme bereit. Zudem ist es als barrierefreies PDF zum kostenlosen Download verfügbar. Eine Version des Klima-Hefts in Braille-Schrift ist ebenfalls erhältlich.

Das Klima-Heft in einfacher Sprache ist im Rahmen der LVR-Klimaschutzarbeit entstanden. Nun sind die Informationen für Projektwochen im Rahmen des Unterrichts oder generell als Bildungsmaterial kostenlos verfügbar. Illustrationen begleiten durch die Themen Klimaschutz, Energie, Mobilität, Ernährung, Konsum und Müll. Dabei stellen die Illustrationen auch ein Bild der diversen, inklusiven Gesellschaft dar. Das Klima-Heft ist in einfacher Sprache geschrieben. Es entspricht jedoch weitestgehend den Anforderungen

der Leichten Sprache, die sich an Menschen mit Lernbehinderungen richtet und als Prüfkriterium auch von dieser Zielgruppe getestet wird.

Mit einem beigefügten Bastelbogen können die Kinder ihr eigenes Steuerrad erstellen, das sie durch das Heft leitet – und so spielerisch ihren Kurs auf Klimaschutz setzen.

→ [Link zum Klima-Heft](#)

28.3 Corona-Regeln in Leichter Sprache im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

In Zeiten der Corona-Pandemie sprechen wir eine neue Sprache mit vielen Fachbegriffen: Aerosol, Epidemie, Lockdown, Vaccine, AHA+L, Medizinische und FFP2-Maske, 3G, 2G sowie 2G+ oder Inzidenz-Wert und Hospitalisierungsrate sind nur einige Beispiele für die Sprache, die mittlerweile zum festen Bestandteil in den Nachrichten, in Diskussionen von Gesundheitsexpert*innen oder in privaten und beruflichen Gesprächen geworden ist. Dabei wirkt sich dieser neue Sprachgebrauch zusammen mit den sich fortwährend verändernden Corona-Regeln unmittelbar auf die allgemeine Lebensführung und Alltagsgestaltung aller Bürger*innen aus.

Für Menschen mit geringer Lesefähigkeit und besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen kann dies eine Barriere darstellen und sie vom allgemeinen Geschehen ausgrenzen. Nicht zuletzt gilt: Menschen können sich nicht an Corona-Regeln halten, wenn sie sie nicht kennen oder nicht verstehen.

Um seinen Kund*innen Teilhabe an diesem Geschehen und damit Chancengleichheit zu ermöglichen, nutzte der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen auch im Berichtsjahr 2021 intensiv das Instrument der Leichten Sprache.

Zum einen wurden frei verfügbare Informationen in Leichter Sprache dafür verwendet, um den Kund*innen damit eine möglichst unabhängige und selbstständige Informationsbeschaffung zu ermöglichen. Zum anderen wurden und werden auch weiterhin viele Informationen durch den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen selbst in Leichter Sprache übersetzt, wenn diese anderweitig nicht verfügbar sind. Dies betrifft beispielsweise die umfassenden Corona-Regeln für Wohneinrichtungen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieser Aufwand lohnt: Kund*innen können die Situation und die teils einschneidenden Regelungen besser verstehen und nachvollziehen und ihre eigene Alltagsgestaltung und Lebensführung entsprechend anpassen.

Auf der [Internetseite](#) des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen können einige Beispiele eingesehen werden.

ZIELRICHTUNG 9

Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR
- Z9.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe
- Z9.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses
- Z9.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag
- Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“
- Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden
- Z9.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene
- Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“
- Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus
- Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“
- Z9.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Z9.1 Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Im September 2021 hat der LVR erstmals ein verbandsweit übergreifend geltendes Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ vorgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 15/300).

Das Grundsatzpapier definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle/einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden.

Seit September 2021 wurde zwei Papiere vorgelegt, die zugleich als LVR-Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen fungieren:

für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (vgl. Aktivität Z10.1 in diesem Bericht) und für erwachsene Menschen mit Behinderungen (vgl. Aktivität Z9.2 in diesem Bericht).

Das Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen:

1. Der LVR legt fest, dass in allen LVR-Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes obligatorisch ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.
2. Darüber hinaus sollen sich alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der LVR-Zentralverwaltung und der LVR-Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.
3. Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten.

29.2 Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Der LVR hat durch das Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG) den neuen gesetzlichen Auftrag erhalten, als Träger der Eingliederungshilfe auf die Umsetzung des Gewaltschutzes, insbesondere durch adäquate Gewaltschutzkonzepte, in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe hinzuwirken (§ 37a SGB IX).

Dazu hat das LVR-Dezernat Soziales 2021 ein Eckpunktepapier zum Gewaltschutz für Leistungserbringer formuliert, die Leistungen der sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anbieten. Dieses enthält konkrete Anforderungen an die vorzuhaltenden Gewaltschutzkonzepte aus Sicht des LVR und soll dazu dienen, einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die Leistungserbringer zu schaffen. Die Leistungserbringer sind aufgefordert worden, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen und dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

Das Eckpunktepapier baut auf den „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ auf (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht). Für den Bereich der Werkstätten (WfbM) wurden entsprechende Eckpunkt zum Gewaltschutz bereits in der landesweiten „[Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung](#)“ aus September 2019 festgeschrieben.

29.3 Beschluss eines LVR-Diversity-Konzeptes und Start des Umsetzungsprozesses

Im Juni 2021 stimmte der LVR-Verwaltungsvorstand einvernehmlich dem ersten LVR-Diversity-Konzept zu.

Im Fokus des LVR-Diversity-Konzeptes stehen die sogenannten Diskriminierungsgründe nach § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und diese sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen: Lebensalter, Geschlecht und geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Identität, Behinderung, ethnische Herkunft und Nationalität sowie Religion und Weltanschauung.

Das Diversity-Konzept definiert zehn strategische Diversity-Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf übergreifende Ziele. Aufsetzend auf den guten Erfahrungen mit dem LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der BRK sollen diese Ziele im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes erreicht werden.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches „Diversity-Management“, sondern betont die allgemeinen Gleichbehandlungsrechte aller Menschen und die Schutz- und Gewährleistungspflichten des LVR.

Die bisherige Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsarbeit des LVR – insbesondere auf Basis des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK, des LVR-Gleichstellungsplans nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sowie auf Basis der Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft in der Landesinitiative „Erfolgsfaktor Interkulturelle Öffnung – NRW stärkt Vielfalt!“ – wird durch das neue LVR-Diversity-Konzept ergänzt und verstärkt. So gibt es nun zum ersten Mal ein verbandsweit geltendes Gesamtkonzept, das alle wichtigen Dimensionen von Vielfalt und ihr Zusammenwirken zugleich in den Blick nimmt und für das gesamte Aufgabenspektrum des LVR gilt.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden koordiniert federführend die strategische Umsetzung des LVR-Diversity-Konzeptes im Verband. 2021 wurden mit allen LVR-Dezernaten Aktivitäten vereinbart, um das Konzept im jeweiligen LVR-Dezernat bekannt zu machen (z.B. Präsentation in LVR-Dezernatsversammlungen oder Führungs-kräftemeetings).

Zudem war das LVR-Diversity-Konzept Schwerpunktthema bei der LVR-weiten Führungs-kräfteveranstaltung „Führen im Diskurs“ (FiDis) im September 2021. Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden war federführend für die Programmgestaltung zuständig.

→ [Link zum Diversity-Konzept \(Vorlage-Nr. 15/584\)](#)

29.4 Beteiligung des LVR am IDAHOBIT und am Diversity-Tag

Alljährlich findet am 17. Mai der IDAHOBIT statt. IDAHOBIT steht für „International Day Against Homophobia, Biphobia, Interphobia and Transphobia“ (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*- und Transfeindlichkeit). Das Datum erinnert an den § 175 StGB, der sexuelle Handlungen homosexueller Menschen unter Strafe stellte.

In 2021 fand in der LVR-Zentralverwaltung auf Initiative des LVR-Dezernates Soziales zu diesem Aktionstag eine Postkarten-Aktion statt. Um dem LVR-Kollegium die Vielfalt der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten näher zu bringen, wurden Postkarten erstellt, die jeweils Ausschnitte dieser Vielfaltsdimension illustrieren. Die Vorderseite zeigten Bilder der unterschiedlicher L(i)ebensformen. Die Karten wurden in digitaler und gedruckter

Form an Mitarbeitende der Zentralverwaltung verteilt sowie an LVR-Kliniken und -Schulen verschickt, die aus dem Intranet von der Aktion erfahren und um entsprechende Lieferungen gebeten hatten.

Am 18. Mai 2021 fand zudem der deutschlandweite Diversity-Tag 2021 statt. Der Aktionsstag trägt den Vielfaltsgedanken in die Arbeitswelt und findet jährlich auf Initiative des Vereins „Charta der Vielfalt e.V.“ statt. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt hat der LVR auch 2021 die Gelegenheit genutzt, seine Mitarbeitenden an diesem Tag in besonderer Weise für das Thema Diversity zu sensibilisieren.

Der LVR-Fachbereich Kommunikation organisierte hierzu ein Mitmach-Aktion: Ein buntes Logo der Charta der Vielfalt, das die Diversität der Mitarbeitenden im LVR widerspiegelt. Mit diesem Logo wurde nicht nur im LVR-Intranet, sondern auch über Social Media geworben.

Z9.5 LVR-Kulturkonferenz „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“

Unter dem diesjährigen Motto „digital & inklusiv. Eine Chance für die Kultur!“ diskutierte der LVR im Sommer 2021 mit zahlreichen Interessierten aus Kunst- und Kultur sowie Kulturverwaltung und -politik im Rahmen der diesjährigen LVR-Kulturkonferenz. Mehr als 300 Anmeldungen für den Konferenztag am 28. Juni und für die darauffolgenden Workshop-Tage zeigten, wie relevant das Thema in der Kultur ist.

Wie inklusive Kulturangebote aussehen können, zeigten Künstler*innen und Kulturschaffende aus Museen und der Musikbranche. Was noch geschehen muss, erläuterten Expert*innen in eigener Sache, die auch bereits bei der Planung und bei der Programmierung eingebunden waren. Der Konferenztag wurde live und digital aus dem LVR-LandesMuseum Bonn übertragen.

Seit 2013 bietet der LVR mit dieser vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Veranstaltung die Chance zur Vernetzung, Kommunikation und Fortbildung im Rheinland. Diesjähriger Kooperationspartner war das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kubia). Die nächste Konferenz findet 2022 statt.

→ Weitere Informationen unter www.kulturkonferenz.lvr.de

Z9.6 Netzwerkarbeit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Be schwerden

Wie in den Vorjahren hat sich die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Be schwerden wieder aktiv mit Akteur*innen im und außerhalb des LVR vernetzt, um die Anliegen der BRK gemeinsam voranzubringen. Wichtige externe Kooperationspartner*innen im Berichtsjahr 2021 waren:

- die Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten, Claudia Middendorf,
- der Focal Point des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie der Focal Point der Landesregierung NRW,
- die Monitoringstelle BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR),
- Initiative Menschenrechtsstadt Köln (koordiniert durch Amnesty International (AI), Bezirk Köln) und
- kubia – das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion.

29.7 Menschenrechtsbildung durch die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden

Die Durchführung verschiedener Seminarformate zur Menschenrechtsbildung für unterschiedliche Zielgruppen im LVR gehört inzwischen zu einem großen Arbeitsschwerpunkt der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden. 2021 wurden die meisten Seminare pandemiebedingt als Online-Seminare umgestaltet und umgesetzt. Es wurden folgende Seminare angeboten. Weitere Seminarangebote sind konkret in Planung.

- „Neu im LVR – Vielfalt im LVR er-leben: Bedeutende Leitziele“: Seminar für neue Mitarbeitenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (6 Termine in 2021)
- Einführung in das Thema Inklusion und Menschenrechte für das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales (4 Termine in 2021)
- „Grundlagen: Inklusion beim LVR“ im Rahmen des Curriculums „Elementar geschult“ für das Fallmanagement in den LVR-Fachbereichen 41 und 73 (1 Termin in 2021)
- Wahlpflichtmodul „Inklusion und Menschenrechte: Ein „menschenrechtlicher“ Blick auf Führung“ im Rahmen des LVR-Führungskräftecriculums (1 Termin in 2021)
- „Einführung Inklusion und Menschenrechte“: Grundlagenseminar im allgemeinen Fortbildungskatalog des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung für allen interessierten Mitarbeitenden (2021 kurzfristig ausgefallen)
- Diversity-Tage für die Auszubildenden des LVR, gemeinsam mit der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (3 Termine in 2021)

29.8 Mitarbeit des LVR im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten auf Landesebene

Auch 2021 hat sich der LVR aktiv in die Arbeit des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte auf Landesebene eingebbracht. Bedingt durch die Corona-Pandemie fand jedoch auch in diesem Berichtsjahr nur eine begrenzte Zahl an Sitzungen statt.

Der LVR ist mit folgenden Personen ständig in den Gremien vertreten (Stand April 2022):

| Gremium | LVR-Mitglied | LVR-Vertretung |
|--|---|---|
| Inklusionsbeirat | LVR-Direktorin Ulrike Lubek | Bernd Woltmann |
| Arbeit und Qualifizierung | Christoph Beyer | Annette Esser |
| Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen | Melanie Henkel | Barbara Kaulhausen Dr. Dieter Schartmann |
| Gesundheit | LVR-Dezernentin Martina Wenzel-Jankowski | Monika Schröder |
| Kinder und Jugendliche | LVR-Dezernent Lorenz Bahr | Andreas Jung |

| | | |
|-------------------------------------|---|-----------------------|
| Partizipation | Bernd Woltmann | Beate Kubny |
| Inklusive schulische Bildung | LVR-Dezernentin Prof. Dr. Angela Faber | Dr. Alexandra Schwarz |

Z9.9 Beitritt des LVR-LandesMuseums zum Netzwerk „Inklusion lebendig machen“

Das LVR-LandesMuseum Bonn ist 2021 dem Netzwerk „Inklusion lebendig machen“ beigetreten und darf seither das Label „Bei uns ist Inklusion lebendig!“ führen.

Mit dem Label zeigen Einrichtungen, dass bei ihnen Inklusion ernst genommen wird. Sie erhalten Unterstützung bei der Umsetzung durch das „Forum Inklusion lebendig machen“ und sind öffentlichkeitswirksame Vorreiter*innen in Bonn und der Region.

→ Mehr zur Initiative: netzwerk.inklusion-lebendig-machen.de

Z9.10 Ausstellung „Kopfkino“ im LVR-Landeshaus

Was passiert, wenn wir Menschen hören, aber nicht sehen können? Diese Frage stellte sich Künstlerin und Fotografin Meike Hahnrats und inspirierte sie zu ihrer neuen Ausstellung „Kopfkino“. Die inklusive, interaktive und experimentelle Ausstellung war vom 20. August bis zum 7. Oktober 2021 im LVR-Landeshaus in Köln-Deutz zu sehen.

Die Wanderausstellung richtet sich an Menschen jeden Alters und soll vor allem für sehbehinderte, blinde und hörbehinderte Besucher*innen barrierefrei sein. Ziel der Ausstellung ist es, Ausstellungsgäste mit und ohne Behinderungen in einen Dialog miteinander zu bringen und den Sehenden eine Idee davon zu geben, wie blinde und stark sehbehinderte Personen andere Menschen wahrnehmen. Im Kopfkino-Kunstprojekt geht es um einen Perspektivwechsel, gegebenenfalls um Selbstkorrektur und den Abbau von Vorurteilen. Die Besucher*innen erfahren in der Ausstellung etwas über ihre Vorstellungskraft und Bewertungskategorien.

Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung kam ein an der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW orientiertes Hygienekonzept zum präventiven Schutz vor einer Ansteckung mit COVID-19 zur Anwendung. Daher konnte nur eine begrenzte Anzahl an Besucher*innen die Ausstellung gleichzeitig besuchen.

→ Mehr Informationen zur Ausstellung gibt es hier: www.kopfkino.club

Z9.11 LVR-Europa-Projekt „Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland“

Der LVR und seine Europa-Kommission fördern seit 2021 ein Projekt, das dem fachlichen und interkulturellen Austausch dient und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland beitragen soll.

Im Rahmen des Projekts finden durch Hospitationen und Fachgespräche sowohl professioneller Austausch als auch konkrete Kooperation statt. Beteilt sind auf Seiten des LVR Mitarbeitende des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen und des LVR-Dezernates Soziales, auf nordgriechischer Seite Fachleute und Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage-Nr. 14/3846 LVR-Europa-Projektförderantrag "Hellas - Verbesserungen der Behindertenhilfe in Nordgriechenland" und die Ergänzungsvorlage-Nr. 14/3846-2).

Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland ist im Vergleich zu den Verhältnissen in Deutschland wenig ausdifferenziert und teilweise lückenhaft. Häufig übernimmt die Familie des Menschen mit Behinderungen den größten Teil der Versorgung; Wohnangebote sind oft nur in Groß- und Pflegeeinrichtungen zu finden.

Das Projekt hat sich u.a. zum Ziel gesetzt, durch den Austausch von Wissen und Know-how die Versorgung der Menschen mit Behinderungen in Nordgriechenland zu verbessern. Durch Fachtagungen soll in Nordgriechenland auch auf (kommunal-)politischer Ebene die Wahrnehmung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedürfnisse verstärkt werden. Unterstützungsansätze, die das Ziel haben, den Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben zu ermöglichen, sollen entwickelt und Möglichkeiten einer Finanzierung aufgezeigt werden.

Die rheinischen Projektpartner*innen erwarten sich von der Zusammenarbeit mit den nordgriechischen Fachleuten und Fachverbänden u.a. kreative Impulse und Anregungen für das Versorgungsangebot, denn trotz geringer finanzieller Mittel findet man in Nordgriechenland interessante und unkonventionelle Angebote und Lösungsansätze bei der Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Austausch und der Vernetzung wurde 2021 im Rahmen von drei digitalen Meetings begonnen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zunächst auf Präsenzbesuche verzichtet. Im Mai 2022 ist eine erste Hospitation der griechischen Projektpartner*innen im Rheinland geplant.

Die griechischen Partner*innen haben sich sehr positiv über den bisherigen Projektverlauf geäußert. Sie haben mitgeteilt, dass sie sehr davon profitieren, die deutschen Rechtsgrundlagen und die Vorgehensweisen des LVR zur Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland kennenzulernen. Auch die Projektteilnehmenden des LVR haben sehr vom bisherigen Austausch profitiert und viele Anregungen erhalten, die eigenen Angebote kreativ weiterzuentwickeln.

Für alle Projektpartner*innen gleichermaßen ist es bedeutsam, durch das Projekt Impulse zu erhalten, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen im Sinne der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention weiter voranzubringen.

29.12 Erstellung einer Vorlage zur Thematik „Mobilität und Inklusion“

Die Vorlage-Nr. 15/887 „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderungen im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Des Weiteren wird festgehalten, dass sich zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen an den partizipativen Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ ausrichten sollen. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im LVR.

ZIELRICHTUNG 10

Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 1992 in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben die besonderen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden. Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie sowie des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII
- Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien
- Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft
- Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder sucht-erkrankter Eltern
- Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“
- Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“
- Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Z10.1 Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII

Das novellierte SGB VIII verpflichtet nunmehr alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche dazu, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung stellt ein solches Schutzkonzept, neben der pädagogischen Konzeption und den personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen der Träger, jetzt eine konstituierende Mindestanforderung dar.

Um die Träger bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die beiden Landesjugendämter in NRW daher 2021 gemeinsam die Broschüre „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ entwickelt und veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 15/659). Sie gibt den Trägern einen differenzierten Fragenkatalog an die Hand, der viele wichtige

Impulsfragen beinhaltet und so Raum zur eigenen Auseinandersetzung mit der Thematik bietet.

In Bezug auf LVR-eigene Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen fungiert diese Broschüre der beiden Landesjugendämter gleichzeitig als Rahmenkonzept für Kinder und Jugendliche im Sinne des Grundsatzpapiers „Gewaltschutz im LVR“ (Vorlage-Nr. 15/300) (vgl. Aktivität Z9.1 in diesem Bericht).

→ [Link zur Broschüre](#)

Z10.2 Landeseinheitliche Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien

Anliegen und Ziel des LVR ist es, einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu gestalten und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Rheinland das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe daher erstmalig die monatlichen Pauschalbeträge für Pflegefamilien in NRW vereinheitlicht. Die landeseinheitliche Leistung wurde NRW-weit unter dem Begriff Pflegefamiliengeld eingeführt. Das Pflegefamiliengeld stellt ab dem 1. Januar 2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sicher (vgl. Vorlage-Nr. 15/193).

Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt.

Ein neues Faktenblatt informiert über das neue Pflegefamiliengeld in NRW, seine Bestandteile und ihre Berechnung und die Ansprechpartner*innen beim LVR.

→ [Link zum Faktenblatt](#)

Z10.3 Digitaler Fachtag zu Begleiteter Elternschaft

Am 29. Juni 2021 hat das LVR-Landesjugendamt in Kooperation mit dem LVR-Dezernat Soziales einen digitalen Fachtag zum Thema Begleitete Elternschaft für Fachkräfte der Allgemeinen Soziale Dienste sowie das Fallmanagement im LVR-Dezernat Soziales ausgerichtet.

Mit der Novellierung des SGB IX wurden erstmalig Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen in § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 bis 3 SGB IX gesetzlich verankert. Leistungen zur Elternassistenz dienen der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Es wird zwischen unterstützender und qualifizierter Elternassistenz unterschieden.

Die qualifizierte Elternassistenz wird in der Regel zusammen mit anderen Leistungen erbracht, oftmals trifft sie mit Leistungen nach dem SGB VIII, insbesondere Hilfe zur Erziehung, zusammen. Das wirft die Frage auf, welcher Leistungsträger für welche Leistungen zuständig ist. Neben der rechtlichen Einordnung der Leistungen, ist eine gute Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe erforderlich.

Bei dem Fachtag wurden daher die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Vor- und Nachrangverhältnis in Bezug auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ein-gliederungshilfe näher beleuchtet. Die aus dem Modellprojekt „Begleitete Elternschaft“ resultierenden Handlungsempfehlungen wurden vorgestellt, ebenso die jeweiligen Ver-fahrensabläufe in den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales. Anschließend konnten praktische Erfahrungen in gemischten Kleingruppen mit Mitarbeitenden aus den Jugendämtern und dem LVR-Dezernat Soziales ausgetauscht werden.

Z10.4 Praxistipps zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 1. Oktober 2017 regelt § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), dass in der Kinder- und Jugendhilfe in jedem Einzelfall einer (mutmaßlich) freiheitsentziehenden Maßnahme die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vom Familiengericht geprüft und genehmigt werden muss. Doch auch mehrere Jahre nach Neufassung gibt es bei allen Beteiligten noch erhebliche Unsicherheiten.

Daher hat das LVR-Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der TH Köln (Frau Prof. Dr. Julia Zinsmeister; Frau Ellen Schlüter, BA) ein Projekt durchgeführt, in welchem die familiengerichtliche Rechtsprechung in NRW stichprobenartig ausgewertet wurde. Ergebnisse des Projektes wurden 2021 vorgelegt und im Rahmen einer Online-Fachveranstaltung am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Aus den Erkenntnissen des Forschungsprojektes hat das LVR-Landesjugendamt entsprechende Hinweise für die Praxis abgeleitet und in einer Informationsbroschüre veröffentlicht.

Eine Aktualisierung des Positionspapiers des LVR-Landesjugendamtes „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ befindet sich in Arbeit.

→ [Link zur „Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631b Abs.2 BGB“](#)

Z10.5 Praxisprojekte zur Unterstützung von Kindern psychisch und/oder suchterkrankter Eltern

Seit dem Sommer 2020 unterstützt der LVR rheinische Jugendämter und Gesundheitsämter dabei, Koordinations- und Vernetzungsstrukturen sowie niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankter Eltern auszubauen. Im Frühjahr 2021 wurde der Umsetzungsstand des Förderprogramms vorgestellt. Mittlerweile fließen LVR-Fördergelder in 35 rheinische Kommunen. 900.000 Euro hat der LVR für die bis zu zwei Jahre andauernden Projekte einmalig als Initialförderung zur Verfügung gestellt.

Die geförderten Praxisentwicklungsprojekte verfolgen das Ziel, Präventionsangebote zu entwickeln und kommunale Koordinationsstrukturen und Netzwerke auf- und auszubauen. Bei der Prävention geht es beispielsweise um ehrenamtliche Patenschaftsmodelle, die Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema Sucht und psychische Erkrankungen oder wöchentliche Gruppenangebote für Kinder im Bereich der Frühen Hilfen. Durch die Vernetzung sollen die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich verbessert werden. Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut bietet für die teilnehmenden Kommunen zudem eine ergänzende Fachberatung und Fortbildungen an.

Z10.6 Aufbau neuer Angebote für „Systemsprenger“

Das LVR-Landesjugendamt hat in den vergangenen zwei Jahren Akteure der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe inhaltlich und konzeptionell dabei unterstützt, neue Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten (sog. „Systemsprenger“) zu gestalten. Ziel ist es, Angebote zu schaffen, in denen diese Kinder erzieherische Hilfen möglichst ohne Zwang, Gewalt und Freiheitsbeschränkungen erhalten. Dies trägt zur Wahrung der Kinderrechte bei.

Die in den zwei Modellregionen (Städte Köln und Leverkusen) begonnenen Prozesse der Errichtung von passgenauen Angeboten für „Systemsprenger“ konnten 2021 abgeschlossen werden. Die Outback-Stiftung, Köln, hat die Betriebserlaubnis für das Jugendhotel Köln zum 15. August 2021 erhalten. Das Projekt der Diakonie Michaelshoven in Overath befindet sich noch im Bau. Aufgrund von Bauverzögerungen ist die Eröffnung aktuell für das dritte Quartal 2022 geplant.

Z10.7 Erweiterung des Modellprojektes „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung bei den Kammern im Rheinland“

Das Modellprojekt „Beschäftigung einer Fachberatung für inklusive Bildung“ bei den Kammern im Rheinland hat das Ziel, Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule in ein Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Fachberatung übernimmt eine Lotsenfunktion zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie gilt als Ansprechperson zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk.

Im September 2020 ist das Projekt bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Köln mit der ersten Fachberatung für inklusive Bildung erfolgreich gestartet. Die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK Köln unterstützt den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen von der Schule in eine Ausbildung, wobei hier der Fokus auf den fachpraktischen Ausbildungen nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) liegt. Sie steht während des gesamten Prozesses in engem Austausch mit allen beteiligten Akteur*innen wie z.B. Ausbildungsbetrieb, Eltern, Lehrer*innen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Köln wurde 2021 beschlossen, das Modellprojekt auf die IHK Mittlerer Niederrhein (Geschäftsstellen in Krefeld, Mönchengladbach, Neuss) und die IHK Düsseldorf auszuweiten. Bei beiden Kammern soll – wie bei der IHK Köln – jeweils eine Fachberatung für inklusive Bildung für zunächst zwei Jahre etabliert werden. Die Projektdauer ist auf 24 Monate begrenzt. In diesem Zeitraum zahlt das LVR-Inklusionsamt aus der Ausgleichsabgabe der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Düsseldorf jeweils einen Personalkostenzuschuss (vgl. Vorlage-Nr. 15/555).

Z10.8 Entwicklung eines Orientierungsrahmens „Inklusion“ zur Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Unter der Federführung des LVR-Landesjugendamt entwickeln Mitglieder der Freien Wohlfahrtspflege aus den Arbeitsausschüssen Bildung und Tageseinrichtungen für Kinder sowie entsandte Mitglieder der Kommunalen Spitzenverbände derzeit einen Orientierungsrahmen „Inklusion“ zur Weiterqualifikation pädagogischer Fachkräfte. Ziel ist es, dass Bildungsträger flächendeckend und qualitätsvoll Angebotsstrukturen entwickeln, um den Bedarfen der Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in inklusiven Settings zu begreifen. Der nächste Schritt im digital ausgerichteten Arbeitsprozess ist die Ausdifferenzierung des modularen Rahmens.

ZIELRICHTUNG 11

Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die BRK sowie die UN-Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten und in allen Handlungsfeldern die Zielrichtung der Geschlechtergerechtigkeit systematisch zu beachten.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Z11.1 Kommission Gleichstellung im LVR

Am 16. Dezember 2021 tagte zum ersten Mal die LVR-Kommission Gleichstellung. Die Kommission wird zukünftig dreimal jährlich tagen. Sie hat, nach der geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, die folgenden Aufgaben und Ziele:

Die LVR-Kommission Gleichstellung berät und unterstützt bei der Umsetzung der im Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW), in der Hauptsatzung und der Landschaftsverbandsordnung vorgesehenen Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG).

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum LGG NRW zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern berät und unterstützt die LVR-Kommission Gleichstellung den LVR insbesondere zu den Querschnittsaufgaben der

- Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im LVR, insbesondere der Förderung von Frauen in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Beruf und Pflege für Frauen und Männer im LVR,
- geschlechtersensiblen Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes,
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt und des
- Abbaus von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Bei den aufgeführten Handlungsfeldern werden sowohl spezifische Bedarfe als auch mögliche Mehrfachdiskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit in den Blick genommen.

Z11.2 Fachtag zur Chancengerechtigkeit der Geschlechter im LVR

Für die Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit des LVR bildet die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR eine wesentliche Querschnittsaufgabe aller Führungskräfte im LVR. Daher hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming am 11. August 2021 einen Fachtag veranstaltet. Der Fachtag diente dazu, LVR-Führungskräfte zu den aktuellen Entwicklungen der Gleichstellungsarbeit zu informieren und zu sensibilisieren sowie eine Plattform der Partizipation zu bieten, um im Dialog mit den Führungskräften Weiterentwicklungsbedarfe zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im LVR zu diskutieren.

Z11.3 Neue Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation

2021 ist im LVR eine neue Allgemeine Rundverfügung zu geschlechtergerechten Formulierungen in Texten für die interne und externe Kommunikation in Kraft getreten.

In seinem Leitbild und mit seinem Diversity-Konzept hat sich der LVR klar und deutlich für den Schutz vor Diskriminierung und die Wertschätzung von Vielfalt positioniert. Dies soll auch durch eine wertschätzende Kommunikation sichtbar werden. Dazu gehört auch, dass die verwendete Sprache niemanden ausschließt. Auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder sich zugehörig fühlen, sollen wertschätzend angesprochen werden.

Daher hat sich der LVR gemäß seiner neuen Rundverfügung dafür entschieden, grundsätzlich geschlechtsneutral zu formulieren. Wo dies grammatisch nicht möglich ist, ist einheitlich der Gender*Stern zu verwenden. Der Gender*Stern drückt aus, dass alle Geschlechter gemeint sind. Seine Verwendung sorgt für die bewusste sprachliche Berücksichtigung und Sichtbarmachung der Vielfalt an Geschlechtsidentitäten, die Menschen für sich in Anspruch nehmen und benennen können.

Ziel der LVR-Rundverfügung war es dabei auch, einen möglichst guten Kompromiss zwischen dem Anliegen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und der geschlechtergerechten Sprache zu schaffen. Dem wird in der vorliegenden LVR-Rundverfügung mit der prioritären Verwendung neutraler Formulierungen und der einheitlichen Verwendung eines Sonderzeichens (Gender*Stern) sowie Ausnahmeregeln für Leichte Sprache und Braille Schrift Rechnung getragen.

Z11.4 LVR-Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat im November 2021 eine Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. In einer Reihe von Intranetartikeln wurde auf Gewaltrisiken hingewiesen und interne wie externe Beratungsangebote bekannt gemacht.

Am 25. November 2021 (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) fand eine digitale Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen zum Thema Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz statt. Referentin war Lena Löwen von der „frauenberatungsstelle düsseldorf e.V.“.

Z11.5 Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung

Im Herbst 2021 wurde ein Webinar zur weiblichen Genitalbeschneidung (FGM/C) im Rahmen des Projektes YUNA vom Verein LOBBY FÜR MÄDCHEN für die Mitarbeitenden des LVR-Klinikverbundes angeboten. Es fand in Kooperation zwischen dem LVR-Kompetenzzentrum Migration und der LVR-Stabstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming statt. Das Webinar bot einen Einstieg in die Thematik FGM/C. In der Veranstaltung wurden interessierte Fachkräfte aus LVR-Kliniken über weibliche Genitalbeschneidung informiert und für das Thema sensibilisiert.

ZIELRICHTUNG 12

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 verweist darauf, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Der LVR muss daher sicherstellen, dass die Regelungen, Vorschriften und Weisungen, die er aufgrund seiner Kompetenzzuweisung erlassen hat, mit den Vorgaben der BRK vereinbar sind, insbesondere mit Blick auf das Diskriminierungsverbot nach Artikel 4, Absatz 1 BRK.

Welche zentralen Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Überblick:

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Z12.1 Sicherstellung von Teilhabe unter der Corona-Pandemie

Die Bewältigung der Corona-Pandemie hat die Arbeit des LVR für Menschen mit Behinderungen wie bereits im Vorjahr extrem stark geprägt. Die folgenden Ausführungen können nur ein kleines Schlaglicht auf die betroffenen Arbeitsbereiche lenken, die von besonderer Relevanz für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Rheinland sind. Im Sinne des LVR-Aktionsplans war der LVR in seinem Handeln stets darum bemüht, seine Vorschriften und Verfahren so anzupassen, dass Teilhabebedarfe und der Gesundheitsschutz im gleichen Maße sichergestellt werden.

Als **Träger der Eingliederungshilfe** war der LVR auch 2021 kontinuierlich gefordert, gemeinsam mit den Leistungserbringern immer wieder neue Wege zu suchen, um die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen und der Mitarbeitenden der Leistungserbringer zu schützen, aber zugleich die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich sicher zu stellen.

Um den direkten Kontakt mit den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu pflegen, kamen im LVR verschiedene digitale Formen der Kommunikation erfolgreich zum Einsatz (z.B. Videotelefonie) (vgl. dazu auch Aktivität Z.12.2 in diesem Bericht).

Als Träger von eigenen Wohnangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen waren der **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** und die **Abteilungen für Soziale**

Rehabilitation in den LVR-Kliniken gefordert, die Prozesse in den besonderen Wohnformen, ambulanten Diensten, Heilpädagogischen Zentren sowie Regionale Beschäftigungs- und Begegnungsstätten – in Absprache mit den jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsämtern und WTG-Behörden – kontinuierlich an die jeweils geltenden Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen (CoronaSchVO) und anderer Verordnungen anzupassen.

Besonders herausforderungsvoll war dabei zum einen die Bewältigung von Personalengpässen (z.B. durch Quarantäneanordnungen). Zum anderen gelingt es einem Großteil der Kund*innen bedingt durch die individuellen Beeinträchtigungen nur eingeschränkt, sich an die jeweils gültigen Schutz- und Quarantänemaßnahmen zu halten. Daher wurden zum Beispiel Informationen in Leichter Sprache einschließlich eigener Übersetzungen genutzt (vgl. Aktivität Z8.3 in diesem Bericht), um den Kund*innen eine Teilhabe an Informationen zum Corona-bedingten Geschehen zu ermöglichen. Darüber hinaus ergab sich im Zuge des Empowerments die heilpädagogische Aufgabe, die Kund*innen – soweit im Einzelfall möglich – beim Erlernen eines Corona-konformen Verhaltens zu unterstützen und sie entsprechend zu befähigen.

Auch die **LVR-Kliniken** waren 2021 nach wie vor gefordert, ihre Prozesse kontinuierlich an Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutzverordnungen anzupassen und zugleich eine möglichst hohe Qualität der Behandlung der ihnen anvertrauten Patient*innen mit psychischen Erkrankungen sicherzustellen.

Dies gilt ebenso für den LVR als **Schulträger** sowie für alle **Mitarbeitenden an den LVR-Schulen**. Die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb war 2021 und ist auch weiterhin eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erforderten auch 2021 stets kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger mussten häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes bewältigen, z.B. in Bezug auf den personellen Einsatz des LVR-Schulträgerpersonals, die Entwicklung, Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Das **LVR-Inklusionsamt** hat mit verschiedenen Maßnahmen insbesondere durch kurzfristige Liquiditätshilfen Arbeitgeber während der Lockdowns unterstützt und dafür Sorge getragen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitsverhältnisse nicht verlieren. Unter anderem wurden zwei Förderprogramme für Inklusionsbetriebe durch das LVR-Inklusionsamt verwaltet und ausgezahlt, zum einen das Corona-Teilhabe-Fonds - Förderprogramm des Bundes, zur Gewährung von Billigkeitsleistungen und im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, eine Billigkeitsleistung für Inklusionsbetriebe des Landes NRW.

- ➔ Mehr Informationen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und andere Leistungsanbieter (ALA) finden sich in Vorlage-Nr. 15/492.
- ➔ Mehr Informationen zur Pandemiekonzeption in den Schulen finden sich in Vorlage-Nr. 15/53.
- ➔ Mehr Informationen zu den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beim LVR infolge der Corona-Pandemie finden sich in Vorlage-Nr. 15/314.

Z12.2 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe

Auch im Berichtsjahr 2021 war die Arbeit im LVR-Dezernat Soziales und im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie weiterhin intensiv durch die Umsetzung des Bundesteilhabege setzes (BTHG) geprägt. Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe im Sinne der BRK völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Insbesondere die Implementierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems gem. Landesrahmenvertrag mit neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, deren Ausgestaltung, und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR auch 2021 vor maßgebliche Herausforderungen gestellt. Die weitreichenden Veränderungen betreffen die LVR-Dezernate aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

In einem Kernthesenpapier hat das LVR-Dezernat Soziales für sich Zielvorgaben formuliert, die künftig bei sämtlichen Entscheidungen als Richtschnur dienen sollen. Zentrale Anliegen sind Personenzentrierung und Teilhabemehrwert, einheitliche Finanzierung und Kostentransparenz sowie Digitalisierung und die Überprüfung von Wirkung und Wirksamkeit.

Hinsichtlich der neuen Zuständigkeit des LVR für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung ist es im Berichtsjahr gelungen, ein flächendeckendes Beratungsangebot vor Ort nach § 106 SGB IX aufzubauen. Das zuständige Fallmanagement hat die Räumlichkeiten vor Ort größtenteils bezogen. Um den wichtigen persönlichen Kontakt mit Sorgeberechtigten und Leistungserbringern trotz Kontaktbeschränkungen zu ermöglichen, wurde kurzfristig ein digitales Angebot (Videotermine) geschaffen. Gleichzeitig wurde über eine Videoplattform die Möglichkeit geschaffen, für betroffenen Familien einen Videodolmetscher/eine Videodolmetscherin zum Beratungsgespräch hinzuzuschalten, der in Echtzeit übersetzt. Auch die Elternbroschüre in 20 verschiedenen Sprachen ist gut von den Familien von Kindern mit (drohender) Behinderung angenommen worden.

Zur Ermittlung der individuellen Teilhabebedarfe findet das landeseinheitliche Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu) inzwischen breite Anwendung. In enger Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales und dem LWL wurde die Arbeit an einer Folgeversion begonnen. Im Zuge dessen sollen Anwenderfreundlichkeit und ICF-Orientierung¹ weiter verbessert werden.

Auf digitalem Wege konnten 2021 auch die Vertragsverhandlungen mit den Leistungsbietern fortgesetzt werden. Durch regelmäßige Rundschreiben, die stetige Anpassung der LVR-dezernatsübergreifenden BTHG-Internetseite als Informationsplattform und die Weiterentwicklung des integrierten Frequently Asked Questions-Bereichs, wurde laufend über die entsprechenden Umsetzungsprozesse informiert. Zur Unterstützung der Familien wurde überdies eine offene „BTHG-Sprechstunde“ zum Thema „Förder- und Teilhabeplan“ initiiert. In Zukunft soll das Angebot durch eine Sprechstunde zum Thema „BTHG-Umsetzung in der Kindertagesbetreuung“ ergänzt werden.

→ Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/613.

Z12.3 Start der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durch den LVR

Mit Einführung des BTHG wird dem Träger der Eingliederungshilfe in § 128 SGB IX „Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung“ ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass eingeräumt. Das Land NRW hat mit § 8 Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG-SGB IX

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

NRW) das Prüfrecht des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX um anlassunabhängige Qualitätsprüfungen erweitert. Konkret bedeutet das, dass der LVR u.a. anlassunabhängig und unangekündigt Qualitätsprüfungen in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe vornehmen soll.

In der Gesetzesbegründung des Landes wird hierzu ausgeführt, dass „die Ermöglichung von anlasslosen Qualitätsprüfungen dem Schutz der Leistungsbezieher dient. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen bereits im Vorfeld verhindert werden.“

In der Gesetzesbegründung zum BTHG heißt es, dass dieses Prüfrecht „zum einen der Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und zum anderen einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe dient. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und der Leistungserbringer seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllt.“

Im Berichtsjahr wurden eine Konzeption zur Umsetzung des Prüfauftrags erarbeitet, ein Prüfteam aufgebaut und erste Prüfungen durchgeführt.

→ [Ausführliche Informationen finden sich in Vorlage-Nr. 15/564.](#)

Z12.4 Großbaustelle „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“ im LVR-Dezernat Klinikverbund und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Aktivitäten rund um die Umsetzung des BTHG in den Betrieben des LVR-Klinikverbunds und des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden durch ein zentrales Projekt zur Umsetzung des BTHG im LVR-Dezernat fachbereichsübergreifend begleitet, beraten und zu wesentlichen Aspekten gesteuert. Dazu gehört, die bestehende Leistungserbringung unter Berücksichtigung der sich immer weiter abzeichnenden Systematik der neuen Leistungs- und Finanzierungslogik aus dem Landesrahmenvertrag (LRV) nach § 131 SGB IX zu analysieren und kritisch im Hinblick auf die zentralen Aspekte des BTHG und des SGB IX zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der bedarfsgerechten und personenzentrierten Leistungserbringung.

Die zentrale Frage, wie Menschen mit Behinderungen bei ihrer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum unterstützt werden können, wird hinsichtlich der fachlichen Leistungserbringung, deren Finanzierung und hinsichtlich sämtlicher Prozesse dies betreffend auf alle Leistungen angewendet. Am Ende werden neue Fachkonzepte für die Betriebe des LVR-Klinikverbundes und LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entstehen, mit deren Erstellung zwei Arbeitsgruppen auch 2021 befasst waren. Über den Stand der Umsetzung wurde zuletzt im LVR-Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 21. November 2021 berichtet.

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2021 insgesamt **60 Aktivitäten** dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Anzahl der berichteten Aktivitäten nach Berichtsjahren

| Zielrichtung | Berichts-jahr 2021 | Zum Vergleich (Berichte der 4 Vorjahre) | | | |
|--|-----------------------|---|--------------------|--------------------|--------------------|
| | | Berichts-jahr 2020 | Berichts-jahr 2019 | Berichts-jahr 2018 | Berichts-jahr 2017 |
| Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 1 | 6 | 6 | 8 | 7 | 7 |
| ZIELRICHTUNG 2 | 6 | 8 | 10 | 10 | 22 |
| ZIELRICHTUNG 3 | 2 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 4 | 8 | 9 | 7 | 6 | 4 |
| ZIELRICHTUNG 5 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 |
| ZIELRICHTUNG 6 | 3 | 6 | 4 | 2 | 3 |
| ZIELRICHTUNG 7 | 1 | 2 | | 1 | 1 |
| ZIELRICHTUNG 8 | 3 | 3 | 1 | 2 | 6 |
| Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 9 | 12 | 11 | 15 | 17 | 11 |
| ZIELRICHTUNG 10 | 8 | 8 | 9 | 2 | 2 |
| ZIELRICHTUNG 11 | 5 | 2 | 3 | 4 | 4 |
| Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln | | | | | |
| ZIELRICHTUNG 12 | 4 | 6 | 10 | 10 | 2 |
| Insgesamt | 60 | 64 | 70 | 64 | 65 |

Vorlage Nr. 15/797

öffentlich

Datum: 28.04.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Schulausschuss | 02.05.2022 | Kenntnis |
| Sozialausschuss | 03.05.2022 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 13.05.2022 | Kenntnis |
| Landesjugendhilfeausschuss | 19.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 25.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

**Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen
Erprobung**

Kenntnisnahme:

Der Entwicklungsstand des LVR-Projektes zur Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) wird gemäß Vorlage Nr. 15/797 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan /Wirtschaftsplan

Einzahlungen: Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.



Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.

Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland **noch besser** beraten.



Beratung soll **einfach da** sein, wo die Menschen leben.

Beratung soll die Menschen noch **stärker und freier** machen.

Kinder und Jugendliche brauchen besondere Beratung und Unterstützung.



Alle wichtigen Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen auch gut im **Internet** zu finden sein.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung des **Projekts Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde.

Die **Partizipation der Adressatengruppen** des LVR nach einem offenen „Peer-Ansatz“ im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausstellt.

Es werden die Aktivitäten der vier Teilprojekte „BTHG 106+“, „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“, „Peer-Bildungsberatung“ und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ bis zum **Ende der sog. Erprobungsphase der Teilprojekte am 30. Juni 2022** dargestellt.

Die abschließende **Bewertung** der SEIB-Projektarbeit hinsichtlich der **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse, Erfahrungen und Empfehlungen** erfolgt in der zweiten Jahreshälfte bis zum tatsächlichen Projektende im Dezember 2022 unter Federführung der Gesamtprojektleitung. Die Teilprojekte werden bis dahin in den Fachdezernaten in durchaus unterschiedlicher Weise eine Fortsetzung, einen Anschluss oder auch einen geordneten Abschluss finden.

Für eine vertiefende Diskussion der Arbeit der SEIB-Teilprojekte in den hierfür **zuständigen Fachausschüssen** sind jeweils **ausführliche Informationen in einer Anlage** dargestellt. Der Ausschuss für Inklusion hat hinsichtlich der menschenrechtsbezogenen Aspekte der Leitidee der Integrierten Beratung die Federführung im Beratungslauf.

Über das parallele Webportal-Projekt **LVR-Beratungskompass** zur Integrierten Beratung wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/797:

Integrierte Beratung: 3. Bericht zum Stand des Projektes zur sozialräumlichen Erprobung

Gliederung

| | | |
|-------|--|---|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR..... | 3 |
| 3 | Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB) | 4 |
| 3.1 | Gesamtprojekt | 4 |
| 3.2 | Teilprojekte..... | 4 |
| 3.2.1 | BTHG 106+ | 5 |
| 3.2.2 | Fachberatung Kinderrechte..... | 5 |
| 3.2.3 | Peer-Bildungsberatung..... | 6 |
| 3.2.4 | Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung | 7 |
| 4 | Ausblick..... | 8 |

1 Einleitung

Mit dieser Vorlage wird letztmalig über die Entwicklung der vier Teilprojekte des Projekts **Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung** (SEIB) berichtet, das gemäß der „Eckpunkte“-Vorlage Nr. 14/2746 durch Beschluss des Landschaftsausschusses 2018 grundsätzlich auf den Weg gebracht wurde. Über das parallele Webportal-Projekt LVR-Beratungskompass wird in einer eigenen Vorlage berichtet.

Diese Vorlage berichtet in Folge der Vorlage Nr. 15/360 vom 16.08.2021 über die **Projektaktivitäten seit Sommer 2021**.

2 „Integrierte Beratung“ als Leitidee für den LVR

Im Sinne des personenzentrierten Ansatzes wurde eine integrierte Beratung gemäß Vorlage Nr. 14/2242 dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich **auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind konsequent zu berücksichtigen.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie idealerweise **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen.

Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich Beratung nach dieser Leitidee dadurch aus, dass die **Angebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander

verweisen können und bei Bedarf koordiniert sind, was letztlich auch **Parallel- und Doppelberatungen vermeiden** hilft.

Davon ausgehend wurde bei kritischer Betrachtung die Versäulung der **Verwaltungsgliederung** des LVR und eine nur sehr eingeschränkte zentrale **Verfügbarkeit von Informationen** und Kommunikationsdaten im LVR als relevante **Stolpersteine** identifiziert, der sich die beiden Projekte nun systematisch annehmen.

3 Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung (SEIB)

3.1 Gesamtprojekt

Gegenstand dieses Projektes ist die Erprobung der inhaltlich-fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine verbesserte dezernatsübergreifende **Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens** des LVR im Sinne der o.g. Leitidee.

Die **Federführung** (Gesamtprojektleitung) wurde dem Leiter der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden) **im Organisationsbereich der LVR-Direktorin** übertragen.

Vor diesem Hintergrund stehen in festen monatlichen **Projektbesprechungen** der Stabsstelle mit den einzelnen Fachdezernaten und den **Gesamtprojektsitzungen** aller Projektbeteiligten die Themen Selbstbestimmung und Partizipation, Barrierefreiheit und inklusiver Sozialraum sowie die menschenrechtliche Bewusstseinsbildung und Information im Sinne der Zielrichtungen des **LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“** im Vordergrund.

In 2021 wurden auch das neue **LVR-Diversity-Konzept** (vgl. Vorlage Nr. 15/584) und die **Grundsätze zum Gewaltschutz im LVR** (vgl. Vorlage Nr. 15/300) in das Gesamtprojekt fachlich eingeführt.

Der **Ausschuss für Inklusion** hat als Querschnittsausschuss die **Federführung für SEIB** in der politischen Vertretung.

3.2 Teilprojekte

Die Erprobungsphase im Sinne des Gesamtprojektes SEIB endet am 30. Juni 2022.

Gemäß Vorlage Nr. 15/797 erfolgt daher letztmalig eine gebündelte Darstellung dieser Projektarbeit. Die fachlich und personell selbstständigen Teilprojekte der vier LVR-Fachdezernate setzen die Arbeit teilweise in eigener Zuständigkeit fort.

Darauf wird im Weiteren jeweils hingewiesen.

Ausführliche Informationen der Teilprojekte finden sich insbesondere für die spezifischen Beratungen in den ausgewiesenen Fachausschüssen in der Anlage.

3.2.1 BTHG 106+

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Soziales** richtet sich mit personenzentrierter Beratung und Unterstützung **unmittelbar** an leistungsberechtigte Personen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und erprobt dies praktisch vor Ort in **drei Pilotregionen**. Praktisch alle 12 **Zielrichtungen** des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung **der UN-Behindertenrechtskonvention** finden fortlaufend Beachtung.

Am 27. Oktober 2022 ist eine **Fachveranstaltung dieses Teilprojektes** zu den Ergebnissen der Erprobungsphase „BTHG 106+“ geplant. Darauf aufbauend ist nach 2022 eine rheinlandweite Umsetzung beabsichtigt.

Der spezifische Ansatz der **Peer-Beratung** findet hierbei als LVR-Alleinstellungsmerkmal weiterhin eine besondere Berücksichtigung. Aus dem Projekt BTHG 106+ kam dementsprechend auch der entscheidende Impuls für ein dezernatsübergreifendes Vernetzungstreffen von Peers der verschiedenen Adressantengruppen der SEIB-Projekte (siehe Ziffer 5.1).

In der sehr ausführlichen Anlage wird unter Bezugnahme auf weitere BTHG-Vorlagen der Verwaltung erneut deutlich, wie **umfassend und komplex** sich diese Aufgabe im **Gesamtkontext BTHG** in den LVR-Dezernaten Soziales (Dezernat 7) sowie Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4, Fachbereich 41) darstellt.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Sozialausschuss**.

3.2.2 Fachberatung Kinderrechte

Das **LVR-Dezernat Kinder, Familie und Jugend** (Fachbereiche 42 und 43) erprobt mit dem Teilprojekt die Entwicklung eines inklusiven Mainstreaming-Ansatzes für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im LVR, der bereits 2014 in Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) angelegt wurde und der sich konzeptionell explizit mit der **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK) und deren Umsetzung im LVR befasst.

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass es sich beim **Thema Kinderrechte** um einen **bedeutenden eigenständigen Schwerpunkt** der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Daher wurde der Projektname entsprechend angepasst. Auf den (auch) SGB VIII-bezogenen Begriff des Kindeswohls wird mittlerweile in der Bezeichnung der Fachberatung verzichtet.

Das Team der Fachberatung Kinderrechte unterstützte in Zusammenarbeit mit dem LVR-Focal Point zur UN-Behindertenrechtskonvention in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden auch aktiv die Durchführung des 4. LVR-Dialogs Inklusion und Menschenrechte zum Thema **Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche** im November 2021.

Vorbehaltlich eines positiven politischen Beschlusses soll die erfolgreich in der fachlichen Arbeit des LVR etablierte Fachberatung Kinderrechte über den Projektrahmen SEIB hinaus **verstetigt werden**. Sie kann in hervorragender Weise zur dezernatsübergreifenden Umsetzung der **UN-Kinderrechtskonvention im LVR** im Sinne eines Focal Points und des LVR-Diversity-Konzeptes mit der Vielfaltsdimension Lebensalter beitragen.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Landesjugendhilfeausschuss**.

3.2.3 Peer-Bildungsberatung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung** (Fachbereich Schulen) erprobt einen originellen Schulungs- und **Empowerment-Ansatz für Schüler*innen** mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung eines mehrdimensionalen Diversity-Ansatzes im Rheinland.

Die Perspektive und authentische Stimme der Schüler*innen ist dem menschenrechtlichen **Partizipationsgebot** folgend unverzichtbar (auch) für die besondere Schulträgerschaft des LVR und seiner Beiträge zur Realisierung des Rechtes auf Bildung nach Artikel 24 BRK. Dies entspricht im Übrigen auch den partizipativen Zielen des mehrdimensionalen und intersektionalen **LVR-Diversity-Konzeptes**.

Der projekthaft im LVR entwickelte **edukative Ansatz** der „Peer-Bildungsberatung“ schafft dem Grunde nach zunächst einmal eine systemische **Voraussetzung für die Beratung von Schüler*innen durch Schüler*innen** vor Ort in bedeutenden Teilhabebereichen wie der persönlichen schulischen oder beruflichen Entwicklung und ihrer politischen Mitarbeit in Selbstvertretungsgremien auf Ebene der Kommune und des Landes. Erste Ansätze der Vernetzung konnten erprobt werden. Eine Verankerung der direkten **Peer-Beratung durch Schüler*innen** im engeren Sinne (vgl. die Entwicklung mit den KoKoBe in der Eingliederungshilfe) ist im Teilprojekt nicht erreicht worden.

Leider stehen nach derzeitigem Stand **keine finanziellen Mittel** zur Fortsetzung der Arbeit bereit. So wird **noch bis Mitte des Jahres** die Selbstvertretungskompetenz junger Menschen in den kooperierenden Schulen durch den LVR gefördert. Bis Ende 2022 kann das Projektteam die Ergebnisse z.B. in einem „Methodenkoffer“ sichern.

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Schulausschuss**.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden sieht sinnvolle Umsetzungsperspektiven des entwickelten Empowerment-Ansatzes zum Beispiel im

Kontext des bundesweiten Netzwerkes „**Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage**“ oder bei der Einbindung von Schüler*innen in kommunale Prozesse der sog. „**Bildung für nachhaltige Entwicklung**“ und unterstützt gern entsprechende Sondierungen.

3.2.4 Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung

Das Teilprojekt des **LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erprobt Möglichkeiten zur Stärkung der Selbstvertretung und der Partizipation von Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihren Angehörigen.

Die **Gestaltung trialogischer Beteiligungsformate** soll eine selbstverständliche und fest etablierte Querschnittsaufgabe u.a. auf der Ebene der Verbundsteuerung werden. Auch hier erscheinen die Perspektiven der unmittelbar „Betroffenen“ über deren persönlichen Behandlungsprozess hinaus für den LVR als kommunalen Psychiatrieträger notwendig zur Verfolgung der Leitidee der Integrierten Beratung.

In der Erprobungsphase ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im **Fachbereich Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement** (FB 84) zu implementieren.

Verschiedene Einzelmaßnahmen wurden im Rahmen von SEIB im Dezernat 8 angestoßen und werden ab Mitte 2022 in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt.

Hierzu gehören die Adaption des **Dilemmata-Kataloges** des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen auf den Psychiatriebereich, die Implementierung des **Anti-Stigma-Programms** „In Würde zu sich stehen“ oder die partizipativ bzw. trialogisch konzipierte **Fortsetzung des Projektes** zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ als „Exzellente personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“.

Die erfolgreiche partizipative Überarbeitung des sog. **PsychKG-Merkblattes** wird aktuell gemäß Vorlage Nr. 15/920 dargestellt. Über das mittlerweile verstetigte gemeinsame **Beratungstelefon „Beratungskompass seelische Gesundheit“** der LVR-Klinik Langenfeld und des Psychosozialen Trägervereins e.V. in Solingen wurde gemäß Vorlage Nr. 15/388 bereits berichtet.

Besonders hervorzuheben ist die **Konstituierung eines „Trialogischen Beirates“** als fest in der LVR-Klinikverbundzentrale verankertes Strukturelement. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits auf der Grundlage einer im Projekt erarbeiteten Geschäftsordnung.

Nach erfolgreicher Arbeit **läuft das Projekt „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ nach der Erprobungsphase zum 30.06.2022 aus.**

Federführender Fachausschuss hierfür ist der **Gesundheitsausschuss**.

4 Ausblick

Zur Jahresmitte endet nur die sog. **Erprobungsphase der Teilprojekte**, die für den abschliessenden Bericht der Gesamtprojektleitung ausgewertet wird. Bis Ende 2022 werden somit die **dezernatsübergreifenden Erkenntnisse und Erfahrungen** in dem Versuch eines „LVR-Rahmenkonzeptes Integrierte Beratung“ gebündelt. Die Federführung hierfür liegt bei der **Gesamtprojektleitung** in der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden.

Die beteiligten Fachdezernate haben jeweils **in eigener Zuständigkeit** über die Fortsetzung von Aktivitäten bzw. den Einsatz der für die Teilprojektaufgabe gewonnenen Fachkräfte über den 30.06.2022 hinaus zu befinden. Die politische Begleitung und Bewertung obliegt den oben jeweils ausgewiesenen Fachausschüssen.

Die Entwicklung und Erprobung eines personenzentrierten, auf mehr Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichteten sozialräumlichen Beratungsverständnisses ab Januar 2020 stellte in der **Corona-Pandemie** mit den sehr stark eingeschränkten Möglichkeiten der direkten persönlichen **Begegnung vor Ort** eine besondere Herausforderung dar.

Die **Partizipation** der verschiedenen Adressatengruppen des LVR nach einem Peer-Ansatz ganz im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ hat sich im Projektverlauf in allen beteiligten Fachdezernaten als das zentrale verbindende und im Sinne der Leitidee **integrierende Element** deutlich herausgestellt. Das soll (nach Maßgabe der dann geltenden Corona-Schutzverordnung) noch in einem projektinternen „Peer-Tag“ im September 2022 in Köln mit der persönlichen Vernetzung der am Projekt vor Ort Beteiligten abschließen. Die konzeptionelle Auswertung der SEIB-Gesamtprojektleitung Ende 2002 wird auch darüber berichten.

L U B E K

Anlage

Anlage SEIB zu Vorlage Nr. 15/797

**Darstellungen der vier Teilprojekte bis
zum Ende der Erprobungsphase 30.06.2022**

- I. BTHG 106+**
-> Federführend: Sozialausschuss
- II. Fachberatung Kinderrechte**
-> Federführend: Landesjugendhilfeausschuss
- III. Peer-Bildungsberatung**
-> Federführend: Schulausschuss
- IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung**
-> Federführend: Gesundheitsausschuss

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales) | 2 |
| II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie) | 17 |
| III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung) | 27 |
| IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) | 37 |

I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales)

Projektteam im Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (Abteilung 74.60):

Dr. Wolfgang Wiederer, Leitung (seit April 2020)

Jens Derksen (seit Juli 2019)

Abteilungsleitung: Beate Kubny

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. BTHG 106+ (LVR-Dezernat Soziales) | 2 |
| 1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ | 3 |
| 2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+ | 3 |
| 3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX | 4 |
| 3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation | 4 |
| 3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX..... | 4 |
| 3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen | 5 |
| 3.4 Qualifizierung des Fallmanagements | 6 |
| 3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie..... | 7 |
| 3.6 Öffentlichkeitsarbeit..... | 7 |
| 4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune) | 8 |
| 5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots | 9 |
| 6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort | 10 |
| 7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten | 11 |
| 7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ | 12 |
| 7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“.. | 12 |
| 7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ | 12 |
| 8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ | 12 |
| 8.1 Ausgestaltung der Partizipation | 12 |
| 8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung..... | 12 |
| 8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum | 13 |
| 8.4 Barrierefreiheit herstellen | 13 |

| | | |
|-----|---|----|
| 8.5 | Zugänglichkeit von Informationen herstellen..... | 13 |
| 9. | Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“.... | 13 |
| 10. | Resümee..... | 14 |

1. Auftrag des SEIB-Teilprojektes BTHG 106+

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist beauftragt, die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) des Landschaftsverbandes (LVR) sowie den Aufbau der Peer-Beratung in drei Pilotregionen im Rheinland bis Mitte 2022 zu erproben. Die Erprobung der sozialräumlichen Beratung integriert den Auftrag, das Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) und die Fachabteilung Kinder und Jugendliche des Fachbereichs 73 im Dezernat Soziales (Dezernat 7) in einer angemessenen Form am Projekt zu beteiligen. Die Etablierung rheinlandweiter Beratungsangebote nach § 106 SGB IX erfolgt in enger Zusammenarbeit der beteiligten Dezernate, um allen Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung vor Ort in den Kommunen anbieten zu können.

2. Qualitätssicherung im SEIB-Teilprojektes BTHG 106+

Die Umsetzung der (integrierten) Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erfolgte in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe ab dem 01.01.2020 ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeitende (Erst- und Folgeanträge, die nicht unter die Heranziehungssatzung im Bereich der Frühen Förderung fallen) des Dezernats 4 mit dem eigens für Kinder und Jugendliche entwickelten Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW KiJu) erhoben und bearbeitet (vgl. Vorlage 14/2893). Im Dezernat 7, Abteilung 73.60 Kinder und Jugendliche, wird dies weiterhin sukzessive und ressourcenabhängig umgesetzt.
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI_NRW durch eigene LVR-Mitarbeitende vorzunehmen. Folgeanträge werden wie bisher durch die Dienste der Freien Wohlfahrtspflege erhoben. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis sowie dem Rhein-Erft-Kreis des Teilprojektes BTHG 106+ ist der sukzessive Einstieg in die Beratung und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt.
- Um die Partizipation und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen, ist es für die Ratsuchenden möglich, im Rahmen einer Beratung nach § 106 SGB IX und auf Wunsch durch Expert*innen in eigener Sache beraten zu werden. Um dies zu unterstützen, wurde die Peer-Beratung an den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) in allen Pilotregionen etabliert. Die Peerberater*innen

der Pilotregionen nehmen an der Schulungsreihe zur Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe des Dezernates Soziales teil. Die Peer-Beratung an den KoKoBe ist ein Teil des LVR-Beratungsangebots.

Die systematische Planung des Projektes ermöglicht es, folgende Schritte durchzuführen: Ziele setzen, Maßnahmen planen und durchführen, Ergebnisse kontrollieren und anpassen. Die Einstiegsphase in 2019 war gekennzeichnet durch strukturelle und organisatorische Zielsetzungen. Mit dem Start der Arbeitsphase in 2020 erfolgten in den Pilotregionen der Einstieg in die Beratungspräsenz vor Ort, die Unterstützung der Weiterentwicklung der KoKoBe sowie der Aufbau der Peer-Beratung. In der aktuellen Phase werden die Erfahrungen aus dem Projekt zusammengefasst und ausgewertet.

Die Planung und Umsetzung der Ziele ist an konkrete Maßnahmen/ Meilensteine gekoppelt. Der Grad der Zielerreichung wird durch die Umsetzung der Maßnahmen und die Datenerhebung abgebildet. Der Zielerreichungsgrad bemisst sich u. a. an den umgesetzten Meilensteinen und an den realisierten Handlungszielen und den damit verbundenen Maßnahmen. Im Dezember 2021 wurde ein Bilanzierungsworkshop mit den Berater*innen 106, den Mitarbeitenden der KoKoBe und den Peer Berater*innen durchgeführt. Alle Teilgruppen haben ihre Arbeit im Projekt reflektiert und konnten eine umfassende Zielerreichung feststellen. Die Ergebnisse der Datenauswertung fließen in diesen Abschlussbericht des SEIB-Teilprojekts ein und werden am 27.10.2022 in der Abschlussveranstaltung vorgestellt.

3. Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX

Das Dezernat 7 hat mit dem SEIB-Teilprojekt „BTHG 106+“ in drei Mitgliedskörperschaften, der Stadt Duisburg, dem Oberbergischen Kreis und dem Rhein-Erft-Kreis die bestmögliche sozialräumliche „Beratung und Unterstützung“ von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz erprobt. In diesem Kapitel werden Teilergebnisse im Kontext der Erprobung beschrieben.

3.1 Beratungsprozesse und Beratungsdokumentation

Zur Implementierung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX wurden Prozessabläufe entwickelt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Beratung des Stabes BTHG war das Projektteam an der Entwicklung der Prozessabläufe sowie der Qualitätsstandards bei Beratung und Bedarfsermittlung beteiligt. Die AG bestand aus Mitgliedern der Dezernate 4 und 7. Die Beratungsdokumentation wurde mit dem LWL abgestimmt. Eine erste Version in PerSeh befindet sich im Testlauf. Um Beratungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erfassen und dokumentieren zu können, wurde eine Zwischenlösung über das Programm EvaSys entwickelt und dem Fallmanagement zur Verfügung gestellt. Die EvaSys-basierte Dokumentation der Beratung und Bedarfsermittlung konnte am 01.09.2021 in die Systematik des LVR-Dezernates Soziales integriert werden.

3.2 Gemeinsamen Standorte für die Beratung nach § 106 SGB IX

Die Teilprojektleitung und der Projektmitarbeiter des Teilprojektes BTHG 106+ sowie weitere Mitarbeitende der Abteilung 74.60 (MPD) haben für das Dezernat Soziales an der Standortsuche teilgenommen. Die Standorte wurden durch Mitarbeitende der Dezernate

4 und 7 unter Einbeziehung des Personalrates des LVR besichtigt und auf ihre Eignung überprüft. Zum Ende des Projektzeitraums stehen in allen Mitgliedskörperschaften Büroräumlichkeiten für die Beratung der Dezernate 4 sowie 7 zur Verfügung. Um das Prinzip der „Integrierten Beratung“ im ganzen Rheinland umzusetzen, wurde bei der Standortsuche darauf geachtet, dass ein gemeinsamer Beratungsstandort für die LVR-Dezernate 4 sowie 7 etabliert wird.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX ist bereits seit dem 01.01.2020 in allen Regionen des Rheinlands auf Anfrage möglich. In den Modellregionen ist in den Beratungsräumen des LVR bereits eine Präsenz des Fallmanagements des Dezernates Soziales an einem Tag pro Woche gewährleistet; bis spätestens zum 30.09.2022 wird das Fallmanagement in allen Mitgliedskörperschaften an einem Tag in der Woche vor Ort präsent sein und Beratungen anbieten, soweit die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In Absprache mit dem Fallmanagement können neben diesen festen Präsenztagen bei Bedarf auch weiterhin individuelle Termine vereinbart werden.

Die Fallzahlentwicklung im Bereich der Frühen Hilfen und die anstehende rheinlandweite Etablierung der Beratungspräsenzen des Dezernates 7 geben Anlass, die Raumsuche der beiden Dezernate mit Unterstützung des Dezernates Gebäude und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH (Dezernat 3) nach weiteren geeignetem Beratungsräumlichkeiten fortzuführen.

3.3 Beratung nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie eine Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement von Dezernat 7 wird für erwachsene Menschen mit Behinderung in den drei Pilotregionen vor Ort in Präsenz angeboten. Coronabedingt waren die Präsenzen zeitweise ausgesetzt. Die Beratungen und Bedarfsermittlungen erfolgten in diesen Phasen digital und telefonisch. Trotz der coronabedingten Einschränkungen wurden viele Beratungsanfragen an die Berater*innen gerichtet; es wurden ca. 90 Beratungen dokumentiert. Zwischenzeitlich ist die LVR-Beratung vor Ort in den Pilotregionen etabliert und für die Beratung, Unterstützung sowie für die Erstbedarfserhebung fachlich und organisatorisch gut aufgestellt.

In allen Pilotregionen des Teilprojekts, der Stadt Duisburg, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Oberbergischen Kreis, ist im Laufe des Jahres 2020 der Einstieg in die Beratungspräsenz und die Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden erfolgt. Die Beratungs-Standorte in den Pilotregionen bieten durch ihre Lage sozialräumliche Anknüpfungsmöglichkeiten für den informellen Austausch und die Vernetzung der Berater*innen vor Ort. Im Ausnahmefall wurde unter Einhaltung der Corona-Schutzbestimmungen eine Beratung und Bedarfsermittlung vor Ort durchgeführt.

In der Pilotregion Stadt Duisburg liegt der Beratungsstandort in direkter Nähe zum Sozialamt und Rathaus der Stadt Duisburg. Den Berater*innen steht neben den Büros und Beratungsräumen auch ein Konferenzraum zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

In der Pilotregion Rhein-Erft-Kreis wurde in 2020 ein zusätzlicher Bürorraum für die Beratung des Dezernates 7 angemietet. Der Beratungsstandort liegt in direkter Nähe zur Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstelle in Bergheim.

In der Pilotregion Oberbergischer Kreis steht in der Kreisverwaltung in Gummersbach ein Beratungsbüro zu Verfügung. Der Standort bietet gute Kontaktmöglichkeiten zu den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung und unterstützt so den sozialraumintegrierten Charakter des LVR-Beratungsangebots.

Die Mitarbeitenden der Pilotregionen haben ihre Erfahrungen bei Beratung und Bedarfsermittlungen dokumentiert. Die Beratungsanliegen sind individuell, die Beratungszeiten liegen in der Regel zwischen 30 und 90 Minuten. Meist stehen die Beratungsanliegen in einem engen Zusammenhang zum Thema Wohnen. Die Beratung bei komplexen Hilfebedarfen sind zeitintensiver, so z.B. bei Persönlichen Budgets. Erstbedarfsermittlungen gestalten sich deutlich zeitintensiver. Mit Vorbereitung, Gesprächstermin und Erstellung BEI_NRW liegt der zeitliche Bedarf für die Erstbedarfsermittlung bei ca. 6-8 Stunden.

Nach Etablierung der gemeinsamen Beratungsstandorte in den Pilotregionen wurde das LVR-Beratungsangebot der Öffentlichkeit mit Presse vorgestellt. Die Landesräte Herr Bahr (Dezernat 4) und Herr Lewandowski (Dezernat 7) haben auf der Veranstaltung im Oberbergischen Kreis am 19.01.2022 die Bedeutsamkeit des gemeinsamen dezentralen Beratungsangebots vor Ort betont. Mit Inkrafttreten der 3. Stufe der Umsetzung des BTHG ab dem 01.01.2020 ist eine regionale Beratung von Menschen mit Behinderung im Rheinland gesetzlich vorgesehen und wird durch den LVR bereits geleistet. Die gemeinsame Beratung ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des BTHG im Rheinland und zur Unterstützung der gleichberechtigten, vollen und wirksamen Teilhabe der Menschen mit Behinderungen.

3.4 Qualifizierung des Fallmanagements

Aufgrund der Sozialrechtsreform durch das BTHG und den damit verbundenen veränderten rechtlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten sind (ganz) neue Anforderungen an die Mitarbeitenden des LVR entstanden. Diese betreffen vor allem das LVR-Fallmanagement der Dezernate 4 und 7, die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX dezentral vor Ort erbringen und eine umfassende Bedarfsermittlung anhand des BEI_NRW bzw. BEI_NRW-KiJu durchführen.

Durch den erweiterten Aufgabenzuschnitt des Fallmanagements war es notwendig, die in der Ausbildung und durch die bisherige berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden im Sinne des Fachkräftegebots nach § 97 SGB IX zu vertiefen und zu erweitern. Die Themenverantwortlichen der Fachbereiche 72 und 73 haben in Zusammenarbeit mit der Projektleitung dazu beigetragen, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und seit Anfang 2020 in Abstimmung mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung Dezernat Personal und Organisation (Dezernat 1) für das Fallmanagement des Dezernates 7 anzubieten.

Nach § 97 SGB IX gilt es, neben fundierten Kenntnissen über Sozial- und Verwaltungsrecht sowie über den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX

und dessen Teilhabebedarfe und TeilhabebARRIEREN auch Kenntnisse über den regionalen Sozialraum zu erlangen. Das Fallmanagement des Dezernates 7 erhält innerhalb eines Zeitfensters von drei Jahren das Angebot sich in allen Kompetenzbereichen weiterzubilden. Die fachliche Qualifizierung des Fallmanagements berücksichtigt gleichermaßen die Bereiche der Sozial-, Fach-, Beratungs- und Methodenkompetenz, damit eine Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Gesetzgebers möglich wird. Die fachliche Qualifizierung, die insbesondere die Durchführung der Aufgaben nach den §§ 106 und 117 ff. SGB IX umfasst, ist zu gewährleisten.

Das SEIB Team BTHG 106 hat in Zusammenarbeit der AG Beratung des Stabs BTHG des Dezernat 7 einen Wegweiser zur Beratung nach § 106 SGB IX entwickelt und in das Fortbildungsprogramm integriert. Zwischenzeitlich wurde mehr als 100 Fallmanager*innen der Fachbereich 72 und 73 zum Wegweiser 106 geschult.

Die Erfahrungen der Berater*innen aus den Pilotregionen wurden durch das Projektteam in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut ausgewertet und sind in die Weiterentwicklung des Fortbildungscurriculums eingeflossen. Im Rahmen der Qualifizierung werden Seminarveranstaltungen zu 22 Themenbereichen angeboten. Die Auswertung des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung (Dezernat 1) hat gezeigt, dass die Veranstaltungen durch die Mitarbeitenden gut angenommen worden sind. Bis Ende Februar gab es 2008 Anmeldungen insgesamt für alle Module. Die Erprobung der Beratung und Unterstützung vor Ort hat verdeutlicht, dass die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe erhöhte Anforderungen an eine kompetente und umfassende Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung stellen.

3.5 Spezifische Schulungen im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Um das Fallmanagement auf die spezifischen Anforderungen mit Blick auf Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt vorbereiten zu können, wurde im Dezernat 4 ein umfassendes Schulungsprogramm entwickelt und – teils ergänzend zu den gemeinsamen Schulungen mit dem Dezernat Soziales – entsprechend umgesetzt.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2021 wurde durch 70.10 (Strategischer Stab im Dezernat 7) ein Informationsflyer zur LVR-Beratung vor Ort entwickelt. Die Flyer wurden der Fachöffentlichkeit und kommunalen Partnern in den Pilotregionen zur Verfügung gestellt.

Um einen niederschwelligen Zugang für Ratsuchende zu unterstützen, wurden für den E-Mail-Verkehr und für telefonische Kontakte zentrale Adressen bzw. zentrale Rufnummern initiiert. Die Stabstelle des Dezernates 7 hat die Vernetzung des SEIB-Teilprojekts mit dem Team des LVR-Beratungskompass übernommen. SEIB-Teilprojekt BTGH 106+ kooperiert mit dem LVR-Projekt Beratungsportal (<https://beratungskompass.lvr.de>) und unterstützt die Entwicklung des Internetauftritts zu den LVR-Beratungsangeboten für Bürgerinnen und Bürgern (<https://www.lvr.de>).

4. Kooperation mit Beratungsangeboten Dritter (z.B. der Kommune)

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat die Vernetzung der Beratungsangebote nach § 106 SGB IX in den Pilotregionen vor Ort unterstützt. Die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ wurde entwickelt, um sich mit den Partner*innen vor Ort informell auszutauschen, die auch mit der Beratung von Menschen mit Behinderungen befasst sind.

In Anlehnung an die Vorlagen 14/2893 und 14/4053 wurden die kommunalen Partner*innen gezielt in die Erprobung der Beratung eingebunden. Die Veranstaltungsreihe des SEIB-Teilprojekts BTHG 106+ zielte darauf ab, den Vernetzungsprozess zu unterstützen und die Akteur*innen vor Ort in Kontakt zu bringen. Themenbezogen werden in den Pilotregionen die kommunalen Partner*innen in der Beratung von Menschen mit Behinderungen und Partner*innen in der Eingliederungshilfe einbezogen.

Mit dem Auftakt der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ im Frühjahr 2021 wurde die Fachöffentlichkeit in den Pilotregionen angesprochen. Gemeinsam mit den kommunalen Partner*innen wurden der informelle Austausch und die Vernetzung der Beratungsangebote vereinbart. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden fachlich durch Mitarbeitende der SEIB-Teilprojekte aus den Dezernaten 4 und 8 (Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogische Hilfen) unterstützt.

Die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren / Migration (SPKoM) haben die Vernetzung und Kooperation der LVR-Beratungsangebote in den Pilotregionen unterstützt. In den Austausch wurden auch die Mitarbeitenden der „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) eingebunden. Mit der Expertise zur Beratung und zur Peer-Beratung haben sie den Austausch in Bezug auf alle drei Projektaufträge fachlich ergänzt. Pandemiebedingt wurde die Veranstaltung zur Teilhabe am Arbeitsleben (TaA) – Austausch mit Rehabilitationsträgern, der Bundesagentur für Arbeit, dem Inklusionsamt, den Inklusionsfachdiensten, den Rentenversicherungsträgern und kommunalen Kooperationspartner*innen – im März 2022 in einem digitalen Format in allen drei Pilotregionen durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die Beteiligten zur Umsetzung des BTHG zu informieren und Netzwerktreffen in den Regionen anzustoßen.

Die KoKoBe der Pilotregionen haben sich zum Thema Weiterentwicklung regelmäßig an der Veranstaltungsreihe Beratung vor Ort beteiligt. Darüber hinaus haben sich die KoKoBe-Mitarbeitenden mit Unterstützung der Projektmitarbeiter*innen in Arbeitsgruppen ausgetauscht. Die Ergebnisse sind mit in das Rahmenkonzept „Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt – und Beratungsstellen“ eingeflossen.

Die Veranstaltungsreihe wird mit regionalen Präsenzveranstaltungen in den Pilotregionen, unter Einbezug der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen, im Mai 2022 abgeschlossen. Diese Veranstaltungen mussten aufgrund der Pandemiesituation in das Frühjahr 2022 verschoben werden. Mit einer Veranstaltung in Präsenz soll den Vertreter*innen der Selbsthilfe und Selbstvertretung die Möglichkeit geboten werden, sich mit den LVR-Berater*innen zu vernetzen.

5. Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit des Beratungsangebots

Die Beratung durch das Dezernat Kinder, Jugend und Familie steht an fünf Tagen die Woche zur Verfügung, Dezernat Soziales nutzt auf Anfrage und nach Vereinbarung den Beratungsstandort an einem Tag in der Woche. Die Barrierefreiheit der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX bezieht sich auf die Aspekte Erreichbarkeit, Vertraulichkeit und Nutzbarkeit.

Die LVR-Beratungsstellen erfüllen Kriterien der Erreichbarkeit:

- allgemein zugänglich, gut erreichbar und barrierefrei,
- barrierefreie Beschilderung, Wegweiser im näheren Umfeld,
- gute Erreichbarkeit mit ÖPNV,
- gut erreichbarer Besucher*innen- und Behindertenparkplatz im näheren Umfeld.

Eine vertrauliche Beratungssituation wird gewährleistet durch:

- möglichst ansprechende Atmosphäre (z.B. Tageslicht),
- „geschlossene“ Räumlichkeit, die auch eine vertrauliche Beratung ermöglicht,
- bei Bedarf Nutzung größerer Besprechungsräume,
- Spiel- bzw. Lesecke für Kinder,
- auf Anfrage kann die Beratung aufsuchend erfolgen.

Der LVR stellt für die (barrierefreie) Nutzbarkeit erforderliche materielle Ressourcen zur Verfügung, dazu zählen:

- ein „Mobiles Office“ mit Telefon/Handy, Internetanschluss mit Zugriff auf die Standardsoftware (Zugang zu Fachverfahren z.B. PerSEH, AnLei, winCube, SAP),
- Büroausstattung (z.B. Drucker, Scanner, Fax) mit Laptop mit LTE (Token) oder VPN,
- barrierefreies Infomaterial,
- behindertengerechte Toiletten (in der Nähe),
- eigener Briefkasten und eigene Postanschrift.

Barrierefreiheit meint jedoch auch, dass die Beratung eine für den jeweiligen Menschen mit Behinderung wahrnehmbare Form haben muss. Entsprechend werden nach Prüfung im Einzelfall die Kosten für eine barrierefreie Kommunikationsassistenz im Sinne des § 106 SGB IX z.B. für Gebärdendolmetschen, Dolmetscher*innen für taubblinde Menschen übernommen. Das Dezernat 7 strebt an, bei Bedarf die Sprach- und

Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund / SIM) für die barrierefreie LVR-Beratung vor Ort zu nutzen.

Die Beratungsangebote in den Pilotregionen erfüllen die Aspekte der Niedrigschwelligkeit. Das bedeutet auch, dass Ratsuchende schnell notwendige und weiterführende Informationen erlangen können. Das Fallmanagement hat sich im Erprobungszeitraum über die Präsenzen vor Ort und die Vernetzung mit anderen regionalen Beratungsangeboten gute Kenntnisse über den jeweiligen Sozialraum angeeignet. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat u.a. mit den Veranstaltungen „Beratung vor Ort“ die Etablierung der LVR-Beratungsangebote unterstützt. Somit wird es möglich, dem Ratsuchenden, wenn notwendig, bereits im Beratungsgespräch weitere Informationen zur Verfügung zu stellen oder auch Möglichkeiten außerhalb der Eingliederungshilfe am Lebensmittelpunkt aufzuzeigen.

6. Zusammenarbeit und Partizipation mit der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen vor Ort

Die Erprobung der Beratung nach § 106 SGB IX sowie der Austausch mit Menschen mit Behinderungen haben verdeutlicht, dass die Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten ein wichtiger Aspekt ist, um die LVR-Beratung integriert zu gestalten. Eine multiprofessionelle und multiperspektivische Vernetzung beziehungsweise Kooperation der unterschiedlichen Beratungsangebote unterstützt die Umsetzung der UN-BRK und des BTHG.

Über den Einstieg in die Beratung und Erstbedarfserhebung mit LVR-eigenen Mitarbeitenden in den Pilotregionen hinaus wird der modellhaft bereits entwickelte Ansatz der Peer-Beratung bei den KoKoBe weiter ausgebaut.

Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung sind bei der Umsetzung der Integrierten Beratung Schwerpunkte, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Aufbauend auf den Erfahrungen des LVR-Modellprojektes Peer-Counseling im Rheinland (2014 bis 2018) wurde daher bereits 2019 an 5 Standorten im Rheinland Peer-Beratung bei der KoKoBe auf- und ausgebaut (vgl. auch Vorlage Nr. 14/3362 „Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der KoKoBe ab dem Jahr 2020“ vom 03.06.2019). Im Jahr 2020 haben 5 weitere KoKoBe-Standorte eine Förderung zum Aufbau von Peer-Beratung erhalten. Die drei Pilotregionen wurden hier berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wurde 2020 eine neue Schulungsreihe zur Qualifizierung von Peer-Beratenden angeboten. Diese besteht aus sechs eintägigen Schulungsmodulen sowie drei Vertiefungstagen. Darüber hinaus wurden zwei weitere Auffrischungsmodule für bereits geschulte Peer-Beratende angeboten. Die Planung, Organisation und inhaltliche Begleitung der Schulungsreihe gehört ebenso zu den Aufgaben des Projektmitarbeiters wie die Durchführung regelmäßiger Kooperations- und Austauschtreffen und die Abwicklung der Förderung zur Peer-Beratung bei der KoKoBe. Da der Aufbau der Peer-Beratung an der KoKoBe ein fundamentaler Bestandteil der „Integrierten Beratung“ im SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ ist, widmet sich der

Projektmitarbeiter schwerpunktmäßig der Koordination und Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Das Projekt BTHG 106+ unterstützt die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Kontext des Aufbaus der Peer-Beratung. Peer-Berater*innen, die auch in der Selbsthilfe in den Regionen aktiv sind, wurden in den Vernetzungsprozess einbezogen. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ konnte der Kontakt zwischen 106er Berater*innen und Vertreter*innen der Selbsthilfe angebahnt werden.

Der Themenschwerpunkt „Aufbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe“ und die Einbindung der Vertreter*innen der Selbsthilfe tragen u. a. dazu bei, dem Fallmanagement die Angebote der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung vor Ort bekannt zu machen. Über die Vernetzungsangebote in den Pilotregionen wurden informelle Strukturen etabliert, die dazu beitragen, das Angebot der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung bekannt zu machen. Die Aktivitäten des Projektes haben das Fallmanagement darin unterstützt, den Austausch und eine kooperative Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe zu entwickeln. So kann z.B. durch eine Initiative des Vorsitzenden der AG Handicap in der Stadt Duisburg Peer Beratung auf Wunsch in den Beratungsräumen des LVR angeboten werden.

7. Kooperation des SEIB-Teilprojektes BTHG 106 + mit LVR-internen Beratungsangeboten

Die LVR-Dezernate 4 sowie 7 setzen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag bei der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX um, auch wenn sich ihr Angebot an unterschiedliche Adressaten und Zielgruppen richtet. Fundamentaler Bestandteil des Teilprojektes ist von daher die enge Zusammenarbeit, Abstimmung und Kooperation zwischen den Mitarbeitenden beider Dezernate. Gemäß dem wichtigen Prinzip der Integrierten Beratung „Kooperation mit anderen regionalen Beratungsangeboten“ ist eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit weiteren LVR-eigenen und durch den LVR geförderten Beratungsangeboten wie z.B. Inklusionsfachdiensten (IFD), Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) folgerichtig und unabdingbar.

In Zusammenarbeit mit den SEIB-Teilprojekten wurden bis Mitte 2022 fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet, die eine verbesserte Vernetzung und Kooperation des Beratungsgeschehens innerhalb des LVR unterstützen. Die SEIB-Teilprojekte haben dazu beigetragen, Schnittstellen in den LVR-Beratungsstrukturen zu identifizieren und Kooperationsmöglichkeiten bei der integrierten Beratung abzustimmen.

Ein Ergebnis der konkreten Kooperationen der SEIB-Teilprojekte ist es, dass mit der Weiterentwicklung der Integrierten Beratungsangebote in den LVR-Strukturen ein Erfahrungsgewinn für die beteiligten Dezernate generiert werden konnte. Diese sind im Folgenden kurz beschrieben.

7.1 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 4 „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ plant mit dem Team Fachberatung des SEIB-Teilprojekts des Dezernates 4 eine Fortbildungsreihe zu den Themen Kindeswohl und Kinderrechte im Rahmen des Fortbildungscurriculums in Zusammenarbeit mit dem LVR Institut.

7.2 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 5 „Peer-Bildungsberatung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ hat zum Thema Peer Bildungsberatung eng mit dem SEIB-Teilprojekt des Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung zusammengearbeitet. Die Mitarbeitenden habe sich zu fachlichen Ansätzen informiert und zu den Erfahrungen in der Peer-Arbeit ausgetauscht.

7.3 Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt Dezernat 8 „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“

Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ konnte an den Praxiserfahrungen der Mitarbeitenden des SEIB-Teilprojekt des Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen partizipieren. Die Projektmitarbeiter*innen haben sich in die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ eingebracht. Besonders die Expertise zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Sprach- und Integrationsmittler*innen (Sprach- und Integrationsmittler*innen im LVR-Klinikverbund) bietet für die LVR-Beratung vor Ort die Chance, Beratung barrierefreier zu gestalten.

8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention / Kinderrechtskonvention durch das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+

8.1 Ausgestaltung der Partizipation

Die Aspekte Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen mit Behinderung werden durch den Auf- und Ausbau von Peer-Beratung an der KoKoBe und der Kooperation der LVR-Beratung mit Peer Berater*innen vor Ort berücksichtigt. Den Menschen soll als Expert*innen in eigener Sache die Möglichkeit eröffnet werden, andere Menschen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen zu beraten.

Die konsequente Einbindung der Peer-Berater*innen in den informellen Austausch trägt dazu bei, die Perspektive der Menschen mit Behinderungen in den Weiterentwicklungsprozess der LVR-Beratungsstrukturen zu integrieren und den Teilhabe-Mehrwert für Menschen mit Behinderungen zu steigern.

8.2 Weiterentwicklung der Personenzentrierung

Das Beratungssetting der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX greift den Aspekt der Personenzentrierung auf, indem regionale Standorte aufgebaut wurden. Die Beratung soll den individuellen Rahmenbedingungen gerecht werden und in

wahrnehmbarer Form erfolgen. Das Dezernat 4 sowie das Dezernat 7 qualifizieren die Berater*innen der LVR-Beratungsstrukturen im Rahmen der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Personenzentrierung. Die Beratung sollte vorrangig am Beratungsstandort erfolgen, je nach individueller Lebenssituation gibt es für Ratsuchende die Möglichkeit, eine aufsuchende Beratung an einem geeigneten anderen Ort zu vereinbaren.

8.3 Mitgestaltung des inklusiven Sozialraum

Durch den systematisierten informellen Austausch werden die Kooperation und die Vernetzung mit den weiteren regionalen Beratungsangeboten unterstützt. Es entsteht vertiefte Kenntnis über die Angebote und Möglichkeiten, die der Sozialraum für Menschen mit Behinderung bereithält. Über den regionalen Austausch können ebenso besondere Chancen wie Barrieren und Lücken des Sozialraums deutlich werden und in die Entwicklung des Sozialraums einfließen.

8.4 Barrierefreiheit herstellen

Neben der örtlichen und räumlichen Barrierefreiheit gilt es vor allem, Beratung und Unterstützung so zu gestalten, dass sie eine wahrnehmbare Form für die Menschen mit Behinderung haben. Die Dezernate 4 und 7 haben gemeinsam das Instrument Feedbackbogen etabliert. Eine Arbeitsgruppe „Leichte Sprache“ war an der Entwicklung partizipativ beteiligt. Das Instrument bietet die Möglichkeit, die Qualität des Angebots zu optimieren und Barrieren in der Beratung zu beseitigen.

8.5 Zugänglichkeit von Informationen herstellen

Das Projekt „Digitales Beratungsportal“ leistet einen wichtigen Beitrag, dass Informationen über den Sozialraum, Angebote, Möglichkeiten und Ansprechpartner*innen für die Menschen mit Behinderung rasch und transparent zur Verfügung stehen. Das Teilprojekt 106+ unterstützt das „Digitale Beratungsportal“ in Zusammenarbeit mit der Stabstelle des Dezernates Soziales (70.10) durch Feedback in der Weiterentwicklung des Portals.

9. Sichtbarkeit des SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ im Projekt „Beratungskompass“

Das „Digitale Beratungsportal“ leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX. Das Dezernat 7 hat sich in Kooperation mit dem Team des Beratungsportals zu wichtigen Informationen für Ratsuchende abgestimmt. Es ist gelungen, die Beratung vor Ort und die Peer-Beratung an den KoKoBe im LVR-Beratungskompass sichtbar zu platzieren. Das Beratungsportal hat für die LVR-Beratungsstrukturen eine große Bedeutung, da es Ratsuchenden einen ersten Überblick über die Angebote und Leistungen in ihrer Region ermöglicht. Insbesondere kann es:

- einen Zugang für Beratungsanfragen und deren Organisation bieten.
- Informationen über die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum und deren
- Ansprechpartner*innen zur Verfügung stellen.

- zur Bereitstellung verschiedener barrierefreier Informationen dienen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden (z.B. Sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen).

10. Resümee

Die Kooperationen mit den SEIB-Teilprojekten „Fachberatung Kindeswohl und Kinderrechte“ (Dezernat 4), „Peer-Bildungsberatung“ (Dezernat 5) und „Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung“ (Dezernat 8) zeigen Möglichkeiten auf, die LVR-Beratungsstrukturen zukünftig integrierter zu gestalten. Das SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ wird bis zum Sommer 2022 die Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ abschließen. In den Pilotregionen werden die Ergebnisse zu den Themen Aufbau und Vernetzung der 106er Beratung, Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen sowie dem Aufbau der Peer-Beratung bilanziert.

Die enge Zusammenarbeit der Dezernate 4 und 7 konnte durch die gemeinsame Beratung nach § 106 SGB IX seit dem 01.01.2020 in der Handlungspraxis in den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis und im Oberbergischen Kreis realisiert werden. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Mit der Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX leisten der LVR einen Beitrag, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Der kontinuierliche Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Mit dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106+ tragen die Dezernate 4 sowie 7 dazu bei, die Eingliederungshilfe personenzentrierter zu gestalten.

Erprobung der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie die Erstbedarfsermittlung in drei Pilotregionen:

Im Projektverlauf konnten die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Beratung und Unterstützung in den Mitgliedskörperschaften zu etablieren.

Die Erprobung hat verdeutlicht, dass die Etablierung des dezentralen Beratungsangebots mit komplexen organisatorischen Herausforderungen verbunden ist. Die Projektleitung hat sich an der Systematisierung des informellen Austauschs und der organisatorischen Abstimmung zu den dezentralen Beratungsräumen mit Dezernat 1 - Fachbereich 11, Dezernat 3 - Fachbereich 32.12, Dezernat 4 - Fachbereich 41.10 und Dezernat 7 – Fachbereich 71.10 beteiligt.

Die gestellten Aufgaben wurden vom Fallmanagement und den Leitungskräften der Dezernate mit großer Fachlichkeit und Professionalität umgesetzt. In allen drei Regionen gehört die LVR-Beratung vor Ort zum Abschluss der Projektphase zu den etablierten Beratungsangeboten. Die Mitarbeitenden der LVR-Dezernate wirkten und wirken durch

ihre Beratung und Unterstützung aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung nach § 106 SGB IX kann als ein Beitrag betrachtet werden, die Möglichkeiten der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland weiterzuentwickeln. Über die enge Kooperation der Dezernate 4 und 7 konnten Synergieeffekte für die LVR-Beratung vor Ort generiert werden. Unter anderem hat der Austausch der Berater*innen im Rahmen moderierter Veranstaltungen des Projekts BTHG 106+ dazu beigetragen, dezernatsübergreifend Erfahrungen bei der Etablierung des Beratungsangebots nutzbar zu machen.

Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe):

Die KoKoBe-Mitarbeitenden in den Pilotregionen waren in den Projektverlauf eingebunden. Sie haben mit ihren Erfahrungen und mit der bestehenden sozialräumlichen Einbindung die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort unterstützt. Im Kontext der Öffnung für weitere Personengruppen wurden u.a. die Themen: fachliche Qualifizierung, angemessene Beratungsmethoden sowie Beratungsschwerpunkte von den KoKoBe-Mitarbeitenden benannt. Eine regionalisierte Erweiterung des Beratungsangebots wurde in Bezug auf den Bedarf besonderer Personengruppen, insbesondere von Personen mit sprachlichen Problemen und Migrationsgeschichte, herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen und behinderungsspezifischen Anforderungen erörtert.

Die Öffnung der Beratungsangebote, insbesondere für Personengruppen mit speziellen Beratungsbedarfen, wird in den nächsten Jahren sukzessive umgesetzt. Die Öffnung ist auf die regionale Bedarfslage in den Mitgliedskörperschaften ausgerichtet und zielt darauf ab, die Schaffung von Doppelstrukturen bei Beratungsangeboten zu vermeiden. Bei der Weiterentwicklung der KoKoBe hat die Vernetzung mit den Beratungsangeboten nach § 106 SGB IX eine besondere Priorität. Der Projektauftrag wird mit der Erstellung eines Rahmenkonzepts zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland abgeschlossen.

Aufbau der Peer-Beratung:

Der kontinuierliche Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe verdeutlicht, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Partizipation in/an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen für den Landschaftsverband Rheinland eine hohe Priorität besitzen. Über den Projektzeitraum ist es gelungen, in den Pilotregionen die Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen. Gemäß den Fördergrundsätzen gibt es im jeweiligen Trägerverbund Koordinatör*innen, die Peers zur LVR-eigenen Schulungsreihe begleiten, die Peer-Arbeit und die Peer-Beratungen vor Ort organisieren und das Team der Peer-Beratenden bei ihrer Arbeit begleiten. Trotz der teils widrigen pandemiebedingten Einschränkungen konnten in den Pilotregionen bereits Peer-Beratungen durchgeführt werden. Ebenfalls konnten offene Sprechstunden und Informationsveranstaltungen bspw. in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Förderschulen durchgeführt werden.

Peer-Koordinator*innen und –Berater*innen konnten sich zudem in die (digitale) Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ einbringen. Als positiver Aspekt hervorzuheben ist hier, dass die Peer-Berater*innen über das Kennenlernen der weiteren Beratungsstrukturen vor Ort Werbung in eigener Sache machen konnten. In allen Pilotregionen ist die Peer-Beratung bei der KoKoBe den Berater*innen 106 und kommunalen Partner*innen bekannt, Vernetzung und Austausch werden weiter gefördert und die Peer-Beratung bei der KoKoBe weiter gestärkt und aufgebaut.

II. Fachberatung Kinderrechte (LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie)

Fachberatungsteam im LVR-Landesjugendamt:

Fachberatung Kinderrechte in Team 42.22 (Jens Arand)

Fachberatung Kinderrechte in Team 43.14 (Christina Muscatt)

Teilprojektleitung und Teamleitung 42.22 (Dr. Melanie Lietz)

Teilprojektleitung und Teamleitung 43.14 (Alexander Mavroudis)

1. Projektrahmen

Die Fachberatung Kinderrechte arbeitet seit November 2019 auf Grundlage der Beschlussvorlage 14/2746/1 zur „Sozialräumlichen Erprobung integrierter Beratung – SEIB“. Als eines von vier Teilprojekten ist sie an der Erprobung dezernatsspezifischer integrierter Beratungsstrukturen beteiligt.

Im Rahmen der Erprobungsphase in Dezernat 4 wurde die Fachberatung Kinderrechte neu aufgebaut. Durch die Verortung sowohl in Fachbereich 42-Kinder und Familien als auch in Fachbereich 43-Jugend wird den unterschiedlichen Bedarfen und Lebenslagen der Adressat*innen unterschiedlicher Altersgruppen Rechnung getragen. Durch die projektbedingte interne Öffnung und das übergreifend vernetzte Arbeiten mit den Teilprojekten der Dezernate 5, 7 und 8 ergibt sich eine organisationsweite Wahrnehmbarkeit der Kinderrechte als universales und obligatorisches Querschnittsthema.

Die Arbeit der Fachberatung Kinderrechte berührt somit die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“, insbesondere den Anspruch, Kinderrechte als inklusiven Mainstreaming-Ansatz zu schützen.

2. Projektumsetzung

Kinder- und Jugendrechte werden im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention als universale und obligatorische Menschenrechte verstanden. Dabei spielen neben Schutz- und Förderrechten die Beteiligungsrechte junger Menschen eine zentrale Rolle. Dies wird durch die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes erfolgte Novellierung des SGB VIII nochmals untermauert. Eine wichtige Adressat*innengruppe sind hier Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die ein Recht auf besondere Förderung und Teilhabe haben. Auch wenn Kinderrechte im Sinne eines „weiten Inklusionsbegriff“ für alle Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen gelten, soll ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gelegt werden.

Vor diesem Hintergrund will auch die Fachberatung Kinderrechte die Rechte aller Kinder und Jugendlichen hervorheben, präsentieren machen und schützen – und dabei junge Menschen mit (drohender) Behinderung besonders in den Blick nehmen. Insofern ist der stete Austausch mit der Stabstelle Inklusion und Menschenrechte ebenso wichtig, wie die eigenständige Verortung des Themas Kinderrechte im LVR insgesamt wie besonders im LVR-Landesjugendamt.

Der Anschluss an das Dezernat 4 als Landesjugendamt mit seinen gesetzlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII und die Umsetzung des Teilprojektes im Rahmen einer klassischen Fachberatung bedingt, dass im Rahmen der Umsetzung keine unmittelbare Peer-Arbeit vor Ort geleistet wurde.

2.1 Die interne Wirkrichtung zu den LVR-Dezernaten 5, 7 und 8

Mittels der etablierten Konzepte und Instrumente der LVR-Fachberatung Kinderrechte werden die sozialräumlich ausgerichteten Initiativen innerhalb des SEIB-Gesamtprojektes unterstützt, die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention bei der Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu würdigen und zu schützen. Adressat*innen sind dabei die Mitarbeiter*innen relevanter LVR-Fachabteilungen sowie, mittelbar, Fachkräfte und auch Besucher*innen aus LVR-Einrichtungen.

Neben den projekt- und themenbezogenen Arbeits- und Kommunikationssettings haben sich mit jedem der drei anderen Teilprojekte konkrete Kooperationen zur Durchführung von Schulungsmodulen, Workshops und (Inhouse-)Veranstaltungen etabliert oder sind in Planung:

- Die Fachberatung „Kinderrechte“ koordiniert das quartalsweise tagende SEIB-Beratungsnetzwerk und bereitet relevante Fachthemen an den Schnittstellen auf. Es handelt sich um ein LVR-internes informelles Kommunikations- und Kooperationsnetzwerk mit allen beteiligten Fachdezernaten.
- Die Peer-Bildungsberatung in Dezernat 5 „Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung“ wird von der Fachberatung Kinderrechte durch das Schulungsmodul „Meine Rechte“ unterstützt.
- Im LVR-Dezernat 7 „Soziales“ wird an der Schulung der LVR-Fallmanager*innen mitgewirkt (Schulungsmodul „Kinderrechte und Kindeswohl“).
- Die Kolleg*innen aus Dezernat 8 „Klinikverbund und Verbund heilpädagogischer Hilfen“ werden bei ihren Workshops zu Kinderrechten und Partizipation im kinder- und jugendpsychiatrischen Kontext unterstützt.

Die Fortschreibung dieser gewachsenen Vernetzung und Kooperationen wird vorbehaltlich der entsprechenden Beschlusslage auch über das Projektende hinaus mitgedacht.

2.2 Die interne Wirkrichtung im Dezernat 4

Gleich mehrere gesellschaftliche und politische Diskurse haben der Auseinandersetzung mit Schutz, Beteiligung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Vorschub geleistet. Die Debatte um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder und einer EU-Kinderrechtsstrategie, die SGB VIII-Novellierung, die Vorlage des Gesetzentwurfs zum neuen NRW-Landeskinderschutzgesetz und das LVR-Gewaltschutzkonzept berühren nahezu sämtliche Arbeitsfelder in Dezernat 4. Es wurde und wird zugleich zunehmend deutlich, dass es sich bei den Kinderrechten um ein bedeutendes eigenständiges Schwerpunktthema der Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Die Dezernatsleitung griff diese Impulse auf und führte mit der Fachberatung Kinderrechte im Oktober 2021 eine Große Dezernatskonferenz mit dem Schwerpunktthema Kinderrechte durch, in deren Rahmen die Anschlussfähigkeit in vielfältigen Bezügen und an zahlreichen Schnittstellen innerhalb des Dezernates herausgearbeitet wurde. Die Dezernatskonferenz hat im Rahmen eines dialogischen Austauschs zu einer deutlichen Klärung beigetragen, welche Bedarfe es in den Teams und Fachabteilungen im Dezernat 4 in Bezug auf die Verankerung von Kinderrechten gibt. Herauskristallisiert haben sich eine ganze Reihe an Anknüpfungspunkten zu Arbeitsfeldern und Themen, bei denen eine Fokussierung der Kinderrechtsperspektive mit Unterstützung der Fachberatung zukünftig zielführend erscheint:

- Angebote für Kinder psychisch und/oder suchtkranker Eltern
- Kinder mit und ohne Behinderung im Übergang zur Kindertagesbetreuung und im Übergang zur Schule
- Trägerqualität in Kindertageseinrichtungen
- Sozialraumorientierung in der Kindertagesbetreuung (insbesondere Familienzentren)
- (Interdisziplinäre) Frühförderung
- Schnittstelle zum Fallmanagement in FB 41 (BTHG-Beratung)
- Jugendhilfeplanung
- Jugendförderung, z.B. Jugendsozialarbeit, Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Offene Ganztagschule
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Ausbau von Kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ (Beratungsteam Kinder- und Jugendarmut der Koordinationsstelle Kinderarmut)
- Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe-Fachstelle „Gehört werden“

- Inklusionspädagogische Konzeption für Kindertagesbetreuung
- (Institutioneller) Kinderschutz als Querschnittsthema

Die Fachberatung Kinderrechte unterstützt dabei als Tandem mit je einer Stelle im Fachbereich 42 und Fachbereich 43 die thematische Verzahnung der Bereiche „Jugend“ und „Kinder und Familien“. So haben zum Beispiel die Akteur*innen im Bereich der Frühen Hilfen und kommunalen Präventionsketten gegen Kinderarmut häufig Berührungs punkte zur Kindertagesbetreuung und können so aus zwei Perspektiven angesprochen werden. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Initiativen zur verbesserten Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beim Ausbau von kommunalen Präventionsketten im Rahmen des Landesprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“ oder der Gütesiegelzertifizierung Familienzentrum NRW.

Im Anschluss an diedezernatsübergreifende Konferenz hat die Fachberatung die gesammelten Themen und Anknüpfungspunkte in den Arbeitsspeicher für zukünftige Aktivitäten aufgenommen. Es besteht fachbereichsübergreifend großes Interesse, den Erfahrungsaustausch fortzusetzen und die Vernetzung in neue gemeinsame Initiativen mit der Fachberatung Kinderrechte münden zu lassen. Der deutlich gewordene Bedarf ist zudem Grundlage für das zukünftige Aufgabenprofil der Fachberatung nach Abschluss des SEIB-Projektes.

Weiterhin hat die Fachberatung Kinderrechte an relevanten Diskussionen innerhalb des Dezernates mitgewirkt, es wurden und werden Stellungnahmen verfasst und Publikationen erstellt (Arbeitshilfen, Praxisberichte usw.). Im Berichtszeitraum erfolgte dies beispielsweise in Form von:

- Beiträgen zu einer Arbeitshilfe zur Konzeptionsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, zu einem Beratungskonzept der Abteilung 42.20 sowie der Beratung von Familienzentren.
- Stellungnahmen zu Fachempfehlungen des Landesjugendamtes im Rahmen der Corona-Pandemie.
- Gutachten und Stellungnahmen zu den Anträgen von Kommunen im Rahmen des LVR-Förderprogramms „Unterstützung der Kommunen und Kreise im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern“.
- Stellungnahmen zu Referent*innenentwürfen (zum Beispiel zu geschlechtsangleichenden Operationen bei Intersexualität, ökologischen Kinderrechten).

Diese Beispiele zeigen, dass sich die Fachberatung etabliert hat und anschlussfähig ist zu den Regelabläufen des Dezernates.

2.3 Die externe Wirkrichtung in die Kinder- und Jugendhilfelandshaft im Rheinland: Beratung und Fortbildung

Neben der beschriebenen internen Ausrichtung adressiert die Fachberatung Kinderrechte im Rahmen der thematischen Kontexte der Teams 42.22 „Fachthemen und Fortbildung“ und 43.14 „Koordinationsstelle Kinderarmut“ insbesondere die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rheinland. Auch hier hat sie ein breites Leistungsspektrum etabliert und bietet

- Themenspezifische Fachberatung der Kolleg*innen an relevanten Schnittstellen
- Fachveranstaltungen für Kommunen und Träger
- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Fachvorträge, Fachveranstaltungen)
- Mitwirkung an Inhouseveranstaltungen

Konkret wurden folgende Angebote gemacht oder sind geplant:

| Datum | Format | Titel | Infos / Kooperationen / etc. |
|------------|--|--|--|
| 03.05.2021 | Digitaler Fachtag | Inklusion in der Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit | in Kooperation mit dem Elternverein „mittendrin e.V. Köln“ (43.14/42.22) |
| 19.05.2021 | Digitaler Fachkongress „Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag“ 2021 – Fachforum mit Podiumsdiskussion | Trägerqualität und Kinderrechte – Qualitätsmerkmale guter Kita | in Kooperation mit Henriette Borggräfe (42.22) |
| 24.08.2021 | Digitaler Fachtag | Partizipation und Kinderrechte in Kita („Jede*r kann Partizipation“) | in Kooperation mit Janina Passek (42.22) |
| 21.09.2022 | Digitaler Workshop | Partizipation in Kita und OGS | LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14/42.22) |
| 22.09.2022 | Workshop in AG §78 Stadt Hückelhoven | Kinderrechte und Partizipation | (43.14) |
| 24.09.2022 | Digitaler Workshop | Kinderarmut – Armutssfolgen – Armutssensibles Handeln | LVR-Berufskolleg Düsseldorf (43.14) |

| | | | |
|--------------------|--|--|---|
| 26.10.2021 | Große Dezernatskonferenz im Dez. 4 | „Kinderrechte im LVR- Dez 4 – Querschnittsaufgabe und Schnittstellen“ | in Kooperation mit Dezernatsleitung 4 |
| 19.11.2021 | LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte | Gewaltschutz in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe | Moderation einer Arbeitsgruppe (43.14/42.22) |
| 30.11.2021 | digitales Vernetzungstreffen | Projektkommunen des LVR-Förderprogramms „Kinder und Jugendliche psychisch und/oder suchtkranker Eltern“ | LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14) |
| 24.03.2022 | Web-Sprechstunde | Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland | 42.22 Fachthemen und Fortbildung |
| 29.03.2022 | Digitales Vernetzungstreffen Patenprojekte für Kinder psychisch- und/oder suchtkranker Eltern | Kinderrechte und Schutzkonzepte | LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14) |
| 19.05.2022 | Digitales Werkstattgespräch | Inklusion und Kinderrechte | in Kooperation mit dem LVR- Fachbereich 41 (43.14) |
| 07.- 10.06.2022 | Didacta Fachmesse/-kongress (verschoben) | N.N. | Im Rahmen der Teambezüge / evtl. als Kompetenzteam mit einem Beitrag zur Woche der Begegnung (43.14/42.22) |
| 22.- 23.06.2022 | Workshops für Fachkräfte der stationären Jugendhilfe | Kinderrechte erleben | in Kooperation mit Fachstelle „Gehört werden!“ (43.14/42.22) |

| | | | |
|--------------------|--|--|--|
| XX.06.2022 | Web-Sprechstunde | Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland | 42.22 Fachthemen und Fortbildung |
| 25.08.2022 | Fachtag | Alle Kinder haben gleiche Rechte-Teilhabechancen für alle Kinder ermöglichen | LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (43.14) |
| XX.09.2022 | Fachtag | Peer-Arbeit im Rheinland | Kooperationsveranstaltung aller SEIB-Teilprojekte |
| XX.10.2022 | Web-Sprechstunde | Digitales Austauschtreffen der Familienzentren im Rheinland | 42.22 Fachthemen und Fortbildung |
| 24.- 25.11.2022 | Workshop beim Fachtag der landesgeförderten Jugendsozialarbeit | Kinderrechte | In Kooperation mit Michelle Magaletta, 43.13 (43.14) |

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer

Ein weiteres Instrument der LVR-Fachberatung ist die Fachöffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissenstransfers. Auf diese Weise werden sowohl die Kolleg*innen innerhalb der eigenen Organisation als auch externe Adressat*innen aus der Kinder- und Jugendhilfe, angrenzenden Politikfeldern (z.B. Schule, Gesundheit) sowie die erweiterte Fachöffentlichkeit angesprochen.

In Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation wurden zwei Social-Media-Beiträge produziert und platziert. Auf diese Weise konnten recht erfolgreich neue Adressat*innengruppen auf das Thema Kinderrechte und das diesbezügliche Engagement des LVR fokussiert werden.

Die direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen gehört nicht in das Aufgabenprofil des Landesjugendamtes und bildet daher keinen eigenständigen Schwerpunkt der Fachberatung Kinderrechte. Gleichwohl hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass es gute Anlässe geben kann, diese punktuell anzubieten – wie zum Beispiel im Rahmen der Woche der Begegnung, der Workshop-Gestaltung im Rahmen der Studientage des LVR-Berufskollegs, der Mitwirkung an den Peer-Schulungsmodulen des SEIB-Teilprojektes in Dezernat 5 oder auch der Erarbeitung von Workshops für Fachkräfte und Patient*innen in der kinder- und jugendpsychiatrischen Tagesklinik Krefeld (in Kooperation mit dem SEIB-Teilprojekt in Dezernat 8).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Angebote der Öffentlichkeitsarbeit und des Wissenstransfers gemacht:

| Datum | Format | Titel |
|-----------------|---|---|
| 07. -11.06.2021 | Padlet / digitale Pinnwand | Woche der Begegnung: „Deine Rechte – meine Rechte – Kinderrechte“ |
| Juni/Juli 2021 | Publikation/ Newsletter Kinder- und Jugendarmut 43.14 | Schwerpunktthema „Kinderrechte in der Pandemie“ |
| 20.09.2021 | Social-Media-Beitrag | Weltkindertag „Jedes Kind hat Rechte“ |
| Oktober 2021 | Publikation / Jugendhilfereport | Kinderrechte |
| 20.11.2021 | Social-Media-Beitrag | Internationaler Tag der Kinderrechte |
| N.N.2022 | Publikation / Jugendhilfereport | Schwerpunktthema „Partizipation und Ausgrenzung“ |
| N.N. 2022 | Publikation/ Jugendhilfereport | Kinderrechte und Inklusion |
| 07.-10.06.2022 | Kinderrechte-Quiz / Shout-Box / N.N. | Woche der Begegnung |
| 20.09.2022 | Veranstaltung / Publikation / Aktion | Weltkindertag |
| 20.11.2022 | Veranstaltung / Publikation / Aktion | Internationaler Tag der Kinderrechte |
| 2022 | Publikation / Arbeitshilfe (Konzeptionierung) | Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung |

Sämtliche vorgenannten Ansätze und Angebote sollen dafür sensibilisieren, welche Rechte Kinder und Jugendliche haben, dass diese nicht optional, sondern obligatorisch sind und dass im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention stets im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen gehandelt und entschieden werden muss: im alltäglichen Zusammenleben, in professionellen Arbeitsbezügen sowie bei relevanten politischen Entscheidungsprozessen.

2.5 Schnittstellen und Einschätzung zum Projekt „Beratungskompass“

Das dem SEIB-Projekt zugrundeliegende Eckpunktepapier sieht vor, mit dem LVR-Beratungskompass ein flankierendes und unterstützendes Tool zur Sozialräumlichen Integrierten Beratung zu erproben.

Die konkrete Content-Erstellung bedarf der jeweils spezifischen Expertise der einzelnen Fachabteilungen und Teams aus Dezernat 4 und muss deshalb von den entsprechend zuständigen Fachkolleg*innen erbracht werden.

3. Bilanzierung der Erprobungsphase

Im Sommer 2022 wird das Projekt der Sozialräumlichen Erprobung Integrierte Beratung enden, der Anspruch, sozialräumliche und personenzentrierte Beratungsstrukturen vorzuhalten hingegen wird bleiben. Zentrale Voraussetzung hierfür sind Erhalt und Ausbau von professionsübergreifenden Netzwerken. Das SEIB-Projekt hat in diesem Sinne wichtige Grundlagen entwickelt.

Die strukturelle Entscheidung dafür, das Teilprojekt in Dezernat 4 als Fachberatung in den Fachbereichen 42 und 43 anzulegen, erwies sich im Projektverlauf zunehmend als hilfreich. Es ermöglichte die rasche Rollenfindung und Profilierung eines Kompetenzteams mit dem Themenschwerpunkt Kinderrechte und dem oben beschriebenen vielfältigen Aufgabenportfolio. Die Wahrnehmbarkeit des Themas stieg verbandsweit und in der Kinder- und Jugendhilfelandschaft im Rheinland spürbar an. Die Fachberatung Kinderrechte hat proaktiv daran mitgewirkt.

Ähnliches lässt sich mit Bezug auf die Teilprojekte der Dezernate 5, 7 und 8 und auch das Gesamtprojekt bilanzieren. Das Teilprojekt des Dezernates 4 wurde als Fachberatung von allen Beteiligten angefragt, um die Kinderrechtsperspektive, eine entsprechende Haltung und Orientierung in den konzeptionellen Überlegungen und Maßnahmen der anderen Teilprojekte zu integrieren. Es sind übergreifende Beratungsstrukturen und konkrete Kooperationen gewachsen, in denen die Expertise der Fachberatung Kinderrechte eine wesentliche Rolle spielt. Hier zeigt die Erfahrung, dass insbesondere die dezernatsübergreifende Arbeit einen Qualitätsgewinn für die Arbeitsprozesse innerhalb des LVR darstellt. Auf diesem Weg war und ist es möglich, unterschiedliche Expertisen und professionelle Perspektiven zusammenzuführen und zu nutzen. Das bedeutet nicht nur kollegiale Unterstützung; es verbessert zudem die Qualität der Leistungen und Maßnahmen und letztlich der Angebote an die verschiedenen Adressat*innen.

Ein wichtiges Instrument war und ist hier, neben der beratenden Unterstützung der Kolleg*innen in den anderen Teilprojekten, das neu aufgebaute und durch die Fachberatung Kinderrechte koordinierte Beratungsnetzwerk als kollegiales, dezernatsübergreifendes, fachliches Austauschforum.

Die gewachsene Fachberatung Kinderrechte versteht sich als zentrale Anlaufstelle zu Kinderrechten sowie als Multiplikator für damit einhergehende aktuelle Entwicklungsaufgaben. Sie ist Impulsgeberin für die Bündelung inhaltlicher Schnittstellen und den Ausbau von Kooperationsbezügen innerhalb des Verbandes und trägt durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie Wissenstransfer zur Sensibilisierung und

Bewusstseinsbildung für die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohender) Behinderung bei. Ihr Alleinstellungsmerkmal liegt in der sowohl internen als auch externen Ausrichtung der Aktivitäten.

4. Ausblick zur Zukunft der Fachberatung Kinderrechte im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Wie aus den voranstehenden Ausführungen deutlich wird, geht das Thema Kinderrechte mit dauerhaften Anforderungen einher, welche originär zu den Aufgaben des LVR als überörtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII gehören. Mit der Fachberatung Kinderrechte im Dezernat 4 ist eine verantwortliche Anlaufstelle im LVR etabliert worden, die das Thema Kinderrechte weiterhin sowohl verbandsintern als auch extern durch Fachberatung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit platziert. Dieses durch SEIB initiierte Angebot sollte nun „dauerhaft im Aufgabenspektrum des Landesjugendamtes verankert werden“ (Auszug aus dem Protokoll des Landesjugendhilfeausschuss Rheinland vom 25.11.2022, TOP 17, Seite 9).

Mit der biografischen Orientierung in Fachbereich 42 auf Kinder und Familie und in Fachbereich 43 auf Jugendliche wird es vor allem darum gehen, die gewachsene dezernatsinterne Vernetzung weiterzuentwickeln. Zudem soll die Fachberatung die Kolleg*innen in relevanten Teams dabei unterstützen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Handlungsfeldern in den Blick zu nehmen. Die im vorliegenden Bericht angesprochenen Große Dezernatskonferenz hat hier vielfältige Kooperationsmöglichkeiten deutlich gemacht.

Auch die Zusammenarbeit mit den anderen LVR-Dezernaten hat sich bewährt und sollte anlassbezogen fortgesetzt werden. Das aufgebaute dezernatsübergreifende Beratungsnetzwerk bietet hier einen geeigneten informellen Ort, um sich über Themen und Anliegen auf der operativen Ebene kollegial auszutauschen und relevante Initiativen und Maßnahmen frühzeitig unter dem Gesichtspunkt der Kinderrechte zu beraten.

Extern soll das Thema Kinderrechte an relevante Adressat*innen bei Jugendämtern, im Einzelfall auch an Träger und Akteursgruppen aus anderen Politikfeldern (wie z.B. Schule) herangetragen werden, um für die Rechte von Kindern einzutreten und zu sensibilisieren. Als Instrumente sind hier Beratung sowie bedarfsgerechte Fortbildungsangebote zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus können in ausgewählten Settings, wie z.B. der LVR-Woche der Begegnung, Ansätze erprobt und entwickelt werden, um Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, zu beraten und zu ermutigen, diese aktiv einzufordern.

Die Fachberatung Kinderrechte könnte somit auch zukünftig als „Fachstelle“ den Partizipationsgedanken aufgreifen und darüber hinaus eine vernetzende Funktion übernehmen. Dabei sollten die gewachsenen dezernatsübergreifenden Beratungsstrukturen beibehalten und weiterentwickelt werden, um damit den positiven Erfahrungen der LVR-internen Vernetzung Rechnung zu tragen und das Thema Kinderrechte als LVR-weiten Mainstreamingansatz zu etablieren.

III. Peer-Bildungsberatung (LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung)

Projektteam in der Abteilung Schulentwicklungsplanung, Grundsatzfragen, schulfachliche Themen, Öffentlichkeitsarbeit (Abteilung 52.20):

Lena Bergs und Wolfgang Thiems, Leitung

Lisa Seitz und Lena Harjes (studentische Elternzeitvertretung)

Abteilungsleitung: Kirsten Hack

1. Konzept Projekt Peer-Bildungsberatung

In dem Projekt Peer-Bildungsberatung wird ein personenzentrierter Ansatz in den Blickpunkt genommen und es findet eine Unterstützung „auf Augenhöhe“ statt.

Als vorrangige Projektziele sind folgende zu nennen:

- Diversitätssensible Handlungskompetenzen: Die Peer-Bildungsberater*innen sehen ihre Behinderung als **ein** Merkmal der Vielfalt an und erlangen erweiterte Kenntnisse über das Konzept der Diversität. Sie wirken über die Weitervermittlung der Kenntnisse und über die Anwendung dieser Kenntnisse im Rahmen von Diversitäts-Trainings als Diversitätsbotschafter*innen in ihren Sozialräumen. Über die Vernetzung mit anderen Peer-Bildungsberater*innen, Peer-Berater*innen aus anderen Projekten und weiteren Schüler*innen werden sie in ihren Handlungskompetenzen gestärkt
- Empowerment: Über das Wirken als Diversitätsbotschafter*innen werden die Peer-Bildungsberater*innen im Selbstwert gestärkt (empowert). Sie wissen, wie sie bei Diskriminierung aufgrund ihrer Behinderung adäquat reagieren können und an wen sie sich diesbezüglich (in ihren Sozialräumen) wenden können. Wichtige Ansprechpartner*innen zu Beratungsangeboten zur Inklusion (in Schule, beim Übergang Schule/Beruf, Freizeit) und themenspezifische Informationsportale im Internet sind bekannt.
- Der partizipative Ansatz soll den Bedürfnissen der LVR-Schüler*innen gerecht werden und gleichzeitig deren Empowerment unterstützen.
- Die von den Peer-Bildungsberater*innen beratenen und insoweit trainierten gleichaltrigen Peers entwickeln ihrerseits Empowerment und diversitätssensible Handlungskompetenzen weiter (Multiplikator*innenrolle).
- Im Umfeld der Peer-Bildungsberater*innen nimmt durch deren Aktivität die Diversitätssensibilität und inklusive Haltung zu. Vorurteile, auch gegenüber Menschen mit Behinderung oder Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, nehmen ab.

Zum Ende der Projektlaufzeit ist die gemeinsam entwickelte **Workshopreihe erprobt und evaluiert**.

Da es sich bei der Peer-Bildungsberatung um ein Teilprojekt des Projektes SEIB handelt, ist auch die gesamt-projektinterne Vernetzung und Zusammenarbeit mit den drei weiteren Teilprojekten in Dezernat 4, 7 und 8 ein wichtiger Bestandteil. Über regelmäßige Termine der SEIB-Gesamtprojektgruppe sowie durch regelmäßige Austausch-Treffen der SEIB-Mitarbeiter*innen ist der Kommunikationsfluss im Gesamtprojekt gewährleistet. Eine Zusammenarbeit mit den Dezernaten 4 und 7 findet auch über das Mitwirken bei der Workshopreihe statt. In Zukunft werden auch seitens des Projektteams Workshops von Dezernat 8 unterstützt.

2. Module

Aus den Interviews und der Literaturrecherche wurde abgeleitet, welche Themen für eine modulare Workshopreihe wichtig und sinnvoll sein könnten. Folgende Module wurden entwickelt:

Meine Stärken: In diesem Modul geht es für die Schüler*innen darum, sich ihrer eigenen Stärken spielerisch bewusst zu werden, diese auch mal laut auszusprechen und Ideen zu entwickeln, wie sie ihre Stärken noch nutzen können.

Meine Rechte: In diesem Modul wird darüber gesprochen, was es bedeutet, Rechte zu haben. Schwerpunktmaßig werden die Grundrechte, die Kinderrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention behandelt.

Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind: In diesem Modul geht es darum, sich seiner eigenen vielfältigen Merkmale und Erfahrungen bewusst zu werden, und insbesondere Gemeinsamkeiten der Schüler*innen zu thematisieren. Das Merkmal „Behinderung“ wird dabei im Sinne des Diversitätsansatzes als **ein** Merkmal von Vielfalt angesehen. Andere Merkmale, wie z.B. Herkunft, Geschlecht, sexuelle Orientierung spielen aber eine genauso gewichtige Rolle. Die Übung „Identitätsmolekül“ beispielsweise regt zur Reflexion der eigenen verschiedenen Zugehörigkeiten und zum Erkennen der Vielschichtigkeit an als auch zum Entdecken von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Gruppe

Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung: Für alle Schüler*innen nimmt neben der Reflexion der eigenen Sichtweisen bei diesem Modul die Entwicklung einer vorurteilsbewussten Haltung eine besondere Rolle ein. Beispielhafte Fragestellungen sind: „Warum haben Minderheiten oft mit Vorurteilen zu kämpfen, was kann man dagegen tun, dass man diese übernimmt?“, „Welche Menschen diskriminiere ich ggf. selbst?“, „Welche Rollenklischees habe ich im Kopf über mich, wie wirken diese sich aus?“.

Insbesondere für die zukünftigen Unterstützung- und Informationsangebote der Schüler*innen wird vertieft, wie mit Diskriminierung (von einem selbst, bei anderen) umgegangen wird und welche Ansprechpartner*innen und diskriminierungs-spezialisierten Beratungsstellen es in ihrem Sozialraum gibt.

Stark für Vielfalt und gegen Ausgrenzung. Wir setzen uns füreinander ein: In diesem Modul wird konkret überlegt, wie die teilnehmenden Schüler*innen sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung - ganz im Sinne des Peer-Ansatzes - einsetzen können.

3. Peer-Ansatz

Entsprechend der Projektziele wird für die Peer-Bildungsberatung eine weite Definition von „**Peer**“ verwendet: Die Peer-Bildungsberater*innen beraten oder trainieren etwa gleichaltrige Schüler*innen. Es gilt: „Alle Schüler*innen beraten alle Schüler*innen, die schon einmal ausgeschlossen oder diskriminiert wurden“. Die Inhalte der Workshoptreihe sind insgesamt zwischen den Begrifflichkeiten der „Peer-Education“ und des „Peer-Counseling“ zu verorten: Während bei letzterem der Schwerpunkt auf Beratung liegt, liegt der Fokus von „Peer-Education“ auf der Vermittlung von Wissen, auch im Zusammenhang mit der Reflexion von Vorurteilen, um eine Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeizuführen¹. Die Bezeichnung „Peer-Bildungsberatung“ als Projekttitel soll dieser Verknüpfung von Beratung und Wissensvermittlung Rechnung tragen.

Durch die Workshoptreihe sollen die teilnehmenden Schüler*innen in der Lage sein, ihre Mitschüler*innen (Peers) in einer Art Lotsenfunktion auf Augenhöhe zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung zu unterstützen, ggf. Teile der Workshoptreihe in späteren Durchgängen zu übernehmen und über Beratungsangebote zu informieren. Hierzu wird für und mit den Schüler*innen ein jeweils auf die sozialräumliche Situation angepasster Reader (Textbuch) entwickelt. In dem Reader werden die zentralen Inhalte und zentralen Begriffe der Workshoptreihe sowie die durchgeführten Übungen erläutert. Außerdem werden Beratungsstellen, die sich sozialräumlich in der Nähe der jeweiligen Schule befinden, aufgeführt. Den Schüler*innen soll nach der Workshoptreihe an den Schulen ein*e Pat*in (z.B. Vertrauenslehrer*in) zur Seite gestellt werden, der*die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

Unterstützung und Trainings fanden in den LVR-Schulen statt. Die Formate werden gemeinsam und individuell überlegt: für eine*n Schüler*in kann das Gespräch „am Kiosk nebenan“ dazu dienen, das Erlernte umzusetzen. Ein*e andere*r Schüler*in möchte ggf. einen Input im Sportverein geben oder in der benachbarten (Regel-)Schule eine Diversitätsübung durchführen. Nebenbei werden andere Schüler*innen und ggf. weitere Ansprechpartner*innen für die Themen sensibilisiert.

4. Rahmenbedingungen

Durch die pandemische Lage, die damit einhergehende zeitweise Schließung der Schulen und die unterschiedlichen technischen Voraussetzungen der Schulen wurde die ursprünglich konzipierte Projektumsetzung erschwert, die Workshoptreihen starteten später als geplant und die Partizipation der Schüler*innen war gegenüber dem

¹ Backes & Schönbach, 2002

Präsenzformat reduziert. Gleichwohl ist es gelungen, in das Projekt zu starten und wichtige Erkenntnisse für die weitere Gestaltung – auch unter anhaltenden pandemischen Bedingungen – zu gewinnen.

Die Teilnahme an der Workshopreihe ist freiwillig. Das Angebot sollte möglichst partizipativ gestaltet werden, d.h., dass ein gewisser inhaltlicher Rahmen aus dem Projekt heraus gemeinsam mit den Schüler*innen ausgesucht wird.

Als Zielgruppe wird die Schülerschaft der 8. und 9. Klassen angesprochen, am einfachsten ist die direkte Ansprache der LVR-Schüler*innenvertretungen, die weitere Schüler*innen für die Schulung werben.

Die Workshopreihe wurde nach jedem Durchgang in Bezug auf Inhalte und Übungen überarbeitet. Da an den beteiligten Schulen unterschiedliche Zeiträume für die Durchführung der Workshopreihe vorhanden standen, wurden die Inhalte auch diesbezüglich immer wieder angepasst.

Das hatte zur Folge, dass der Ablauf der Workshopreihe für alle Schulen jeweils sehr individuell gestaltet wird.

Neben der Beteiligung anderer SEIB-Teilprojekte wurden auch externe Stellen eingeladen, wie z.B. die Beratungsstelle Schlau, die sich mit den Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt beschäftigt.

5. Modellstandorte

Die Erprobung der Workshopreihe fand zunächst in ausgesuchten Modellregionen statt (Zum einen ist dies die „Rheinschiene“ Köln-Düsseldorf-Duisburg und zum anderen die Städteregion Aachen. Insgesamt konnten bislang fünf Schulen für den ersten Durchgang der Workshopreihe gewonnen werden. Workshopreihen an zwei weiteren Schulen sind derzeit in Planung. Es konnte sichergestellt werden, dass alle LVR-Förderschwerpunkte in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ vertreten sind. Mit den Schulleitungen, potentiellen Pat*innen und Mitgliedern der jeweiligen Schüler*innenvertretungen möglicher Modellförderschulen des LVR haben vor Beginn der Workshopreihe Gespräche stattgefunden, um die Rahmenbedingungen für die Durchführung, die Aspekte der Barrierefreiheit und die für die Schüler*innen interessante Themen zu besprechen.

LVR-Anna-Freud-Schule, Köln (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Im Februar und März 2021 fand die Workshopreihe erstmalig an der LVR-Anna-Freud-Schule an drei Terminen in der Online-Variante statt. Der Workshop war in diesem Fall als Blockveranstaltung (je 225 Minuten mit Pausen) konzipiert worden. An dieser Workshopreihe haben acht Schüler*innen teilgenommen. Neben den eigenen Inhalten und Übungen konnten in der Workshopreihe an der LVR-Anna-Freud-Schule sowohl Expert*innen aus den Dezernaten 4 und 7 als auch eine Mitarbeiterin einer Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe) sowie eine Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied der Landesschüler*innenvertretung begrüßt werden, um über modulspezifische Themen oder ihre eigene Arbeit zu berichten.

Erfreulicherweise gab es an der Anna-Freud-Schule unmittelbar Schüler*innen, die grundsätzlich dazu bereit wären, selbst an anderen Schulen Übungen anzuleiten.

LVR-David-Hirsch-Schule, Aachen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

Ab Juni 2021 fand an der LVR-David-Hirsch-Schule der erste Durchgang in der onlinebasierten Variante an drei Terminen (je 90 Minuten) mit acht Schüler*innen statt.

Nach den Sommerferien bis zu den Herbstferien wurde die Workshoptreihe mit einer zweiten Gruppe bestehend aus 13 Schüler*innen in Präsenz durchgeführt. Auch hier konnte wieder auf die Expertise von SEIB-Kolleg*innen aus den Dezernaten 4 und 7 sowie der Peer-Beratung der KoKoBe zurückgegriffen werden.

LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg (Förderschwerpunkt Sprache)

Nach den Sommerferien 2021 bis zu den Herbstferien 2021 wurde die Workshoptreihe in Präsenz mit 12 Schüler*innen durchgeführt. An der LVR-Gutenberg-Schule standen fünf Termine zur Verfügung, sodass alle Themen bearbeitet werden konnten. Bei den Schüler*innen handelte es sich ausschließlich um Schüler*innenvertretungen der achten und neunten Klassen. Wiederum gab es externe Beiträge aus den Dezernaten 4 und 7 sowie von einer Peer-Beraterin der KoKoBe. Auch hier besteht bei mehreren Schüler*innen nach der Beendigung der Workshoptreihe Interesse, sich für Vielfalt und gegen Ausgrenzung zu engagieren. So wird ein Treffen mit der Bezirksschüler*innenvertretung stattfinden.

LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf (Förderschwerpunkt Sehen)

Der Workshop wurde seit den Sommerferien 2021 halbjahresbegleitend in Präsenz mit 13 Schüler*innen durchgeführt, sodass für jedes Modul mehrere Termine (jeweils 90 Minuten) zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Workshoptreihe wurde u.a. ein Film gedreht, für den einzelne Schüler*innen zu der Workshoptreihe interviewt wurden und der im Intranet und im Facebook-Auftritt des LVR erschien.

LVR-Johanniterschule, Duisburg (Förderschwerpunkt Sehen)

Die Workshoptreihe wurde seit den Herbstferien 2021 bis zum Ende des Schulhalbjahres in Präsenz durchgeführt und fand in einer Klasse mit neun Schüler*innen statt, sodass sich die Schüler*innen untereinander bereits kennen. Für die Termine standen jeweils 90 Minuten zur Verfügung.

LVR-Schule am Volksgarten, Düsseldorf (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)

Die Workshoptreihe wurde im März mit insgesamt 28 Schüler*innen durchgeführt. Aufgrund der hohen Zahl an Interessierten wurden die Schüler*innen in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Workshoptreihe hat mit jeder Gruppe an jeweils zwei Projekttagen stattgefunden.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier auf den Modulen „Meine Stärken“, „Vielfalt - Wir sind genauso wie wir sind“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“, da diese Themen derzeit wichtig für die teilnehmenden Schüler*innen sind.

6. Welche Ziele konnten in der Erprobungsphase des Projektes erreicht werden?

Trotz der schwierigen Bedingungen, die aufgrund der pandemischen Situation während der Erprobungsphase bestanden haben, war es möglich, einen Großteil der vorrangigen Projektziele zu erreichen.

Es war geplant, die Workshoptreihe an fünf LVR-Förderschulen bis zum Ende der Erprobungsphase durchzuführen. Dieses Ziel wurde erreicht. Insgesamt wurde die Workshoptreihe an sechs Schulen, in unterschiedlichen Formaten, durchgeführt. Dadurch konnte auch eine sehr diverse Schülerschaft angesprochen werden. Es wurde ein Konzept mit Inhalten und Übungen für die Workshoptreihe erstellt, das für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schulen flexibel einsetzbar ist.

Zusätzlich wurde die Workshoptreihe im Rahmen des Tages der Vielfalt am LVR-Berufskolleg Düsseldorf vorgestellt und Teile des Moduls „Meine Rechte“ durchgeführt.

Die teilnehmenden Schüler*innen konnten ihre Kenntnisse zu den Themen Vielfalt und Ausgrenzung erweitern. In jeder Stunde wurde am Ende eine kurze Evaluation durchgeführt, um zu sehen, in wieweit die behandelten Themen verstanden wurden und ob die Schüler*innen etwas Neues erfahren haben. Die Evaluationen sind in den meisten Fällen positiv ausgefallen. Außerdem wurde an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule in der letzten Stunde ein Quiz mit den Schüler*innen durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Schüler*innen auch Inhalte, die relativ weit zurücklagen, noch gut in Erinnerung hatten.

Weiterhin konnten die Schüler*innen für ihre eigenen Stärken, und wie sie diese einsetzen können, sensibilisiert werden. Durch unterschiedliche Übungen konnte außerdem gezeigt werden, dass die Schüler*innen, bei allen Unterschieden, die sie haben, auch sehr viele Gemeinsamkeiten haben, die sie verbinden.

Auch wenn die Möglichkeiten aufgrund der Pandemie, sich schulübergreifend in Präsenz zu treffen, nicht gegeben waren, konnten die teilnehmenden Schüler*innen erste Erfahrungen als Diversitätsbotschafter*innen machen. Einerseits wurde z.B. von einem Schüler ein Referat zu den behandelten Themen vor seiner Klasse gehalten. Andererseits konnte eine Vernetzung einiger Schüler*innen zumindest über Videokonferenzen gelingen. So war es auch möglich, dass Schüler*innen der Anna-Freud-Schule zusammen mit Schüler*innen der Gutenbergschule als „Peer-Educators“ eine Übung an der Johanniterschule durchgeführt haben. Außerdem waren Beteiligte der Landesschüler*innenvertretung NRW und Bezirksschüler*innenvertretung Aachener Land im Online-Austausch mit vielen LVR-Schüler*innen während der Workshoptreihe. Außerdem haben Schüler*innen der Gutenbergschule online einen Erklärfilm zu Workshopinhalten entwickelt. Schüler*innen der Karl-Tietenberg-Schule standen für Interviews im Rahmen der Entwicklung eines Imagefilms zur Verfügung.

Weiterhin wurden den Schüler*innen einerseits während der Workshopreihe, andererseits im Nachgang über den „Reader“ Adressen und Links von Beratungsstellen in ihrem Sozialraum zur Verfügung gestellt. Das dient einerseits dazu, dass die Schüler*innen, die an der Workshopreihe teilgenommen haben wissen, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können. Andererseits besteht natürlich die Möglichkeit, dass sie dieses Wissen an andere Schüler*innen weitergeben und so als Diversitätsbeauftragte tätig werden.

Außerdem wurden die Schüler*innen nach Themen, die für sie interessant sind, gefragt, und es wurde versucht, diese Themen in die Modulinhalte einzuarbeiten. So bestand an der Johanniterschule z.B. Interesse daran, einen Block zum Thema LGBTIQ+ zu machen, was im Modul „Vielfalt – Wir sind genauso wie wir sind“ auch behandelt wurde. So wurde das Ziel, eigene Ideen und Wünsche der Schüler*innen zu berücksichtigen, erreicht.

Im Rahmen des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ konnte auch die im SEIB-Projekt angestrebte Vernetzung der beteiligten Dezernate vorangebracht werden. So hat sich Dezernat 4 an der Durchführung der Workshopreihe beteiligt, indem die Mitarbeiter*innen im Rahmen des Moduls „Meine Rechte“ ihre Expertise zum Thema Kinderrechte beitrugen. Mit Dezernat 7 gab es eine Zusammenarbeit durch Gastbeiträge der Peer-Berater*innen der KoKoBe's.

Eine wissenschaftliche Begleitung fand durch Prof. Dr. Bünyamin Werker (Universität Köln, jetzt Hochschule Hannover) statt.

7. Was ist bis zum Ende der Projektlaufzeit noch geplant?

Bis zum Ende der Projektlaufzeit ist geplant, die Workshopreihe an weiteren LVR-Förderschulen durchzuführen.

Im Rahmen der Erprobungsphase werden weitere Aktivitäten in dem Projekt „Peer-Bildungsberatung“ stattfinden. Neben einer weiteren geplanten Workshopreihe an der LVR-Karl-Tietenberg-Schule - möglicherweise gemeinsam mit Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule, die nach den Sommerferien an dieser Schule unterrichtet werden - werden Peer-Aktivitäten, die für die Schüler*innen interessant sind, weiter durchgeführt. Von großem Interesse ist hier die Erstellung von Filmen zu einzelnen Workshopinhalten wie z.B. „Meine Rechte“ und „Ausgrenzung trifft uns alle – wir zeigen Haltung“ oder dem Umgang mit Diskriminierung in Zusammenarbeit mit dem LVR-Medienzentrum in Düsseldorf.

Möglich ist auch, dass es zu einer Workshopreihe zusammen mit Regelschulen, sinnvollerweise Schulen, mit denen die LVR-Förderschulen bereits in Kontakt stehen oder auch Institutionen der Jugendhilfe und Vereinen kommt, je nachdem, wie sich die pandemische Situation entwickelt und welche Kooperationen möglich sind.

Die Umsetzung der Workshopreihe mit LVR-Förderschulen und Regelschulen gemeinsam kann zu einem inklusiveren Umgang miteinander im Sozialraum führen. Dies erfordert in der Umsetzung intensive und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, die mit fortschreitender Bewältigung der Corona-Pandemie wieder möglich werden dürften.

Des Weiteren wird sich das Projekt an dem geplanten Fachtag des SEIB-Projektes beteiligen. Aus Sicht des Projektes „Peer-Bildungsberatung“ ist inhaltlich geplant, Gelingensbedingungen und –möglichkeiten des Peeransatzes für eine Schule der Vielfalt aufzuzeigen und zu diskutieren.

Nach Ablauf der Erprobungsphase besteht leider nach derzeitigem Stand keine Möglichkeit, das Projekt zu verlängern, da nach Ablauf der Projektzeit keine finanziellen Mittel zur Erhaltung der Stellen zur Verfügung stehen.

8. An welchen Stellen konnte das Projekt nicht so umgesetzt werden wie geplant und wie wurde darauf reagiert?

Aufgrund der teils massiven Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie war eine Durchmischung der Schüler*innen aller teilnehmenden Schulen, wie ursprünglich geplant, nicht möglich. Aus diesem Grund findet und fand die Workshoptreihe an den LVR-Förderschulen der Modellregionen zu jeweils unterschiedlichen Zeiten statt.

Ebenso war es aufgrund der Corona-Pandemie zunächst nicht möglich, die Workshoptreihe in Präsenz durchzuführen. Hier ist es gelungen, eine digitale Version der Workshoptreihe zu entwickeln. Die für die Präsenz geplanten Übungen wurden so überarbeitet, dass es möglich war, sie im Rahmen einer Videokonferenz durchzuführen. Da die Schüler*innen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten gerade auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien unterschiedliche Möglichkeiten und Bedarfe haben, wurde die Workshoptreihe nur an jeweils einer Schule online durchgeführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die digitale Durchführung eine Alternative sein kann, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Insgesamt hat sich zwar gezeigt, dass die onlinebasierte Variante etwas schwieriger umzusetzen ist. Das liegt einerseits daran, dass alle Beteiligten von einer funktionierenden WLAN-Verbindung abhängig sind. Andererseits ist es bei einer Präsenzveranstaltung leichter, auf die Bedürfnisse der Schüler*innen einzugehen. Um zu gewährleisten, dass die interessierten Schulen alle an der Workshoptreihe teilnehmen können, war es dennoch wichtig, eine onlinebasierte Variante durchzuführen und so auch unter den erschwerten Bedingungen der Corona-Pandemie möglichst frühzeitig mit der Workshoptreihe beginnen zu können.

Schwierig war ebenso die Vernetzung der Projektmitarbeiter*innen mit den Schüler*innen, aber vor allem der Schüler*innen der teilnehmenden Schulen untereinander. Während die Projektmitarbeiter*innen noch die Möglichkeit hatten, über betreuende Lehrkräfte oder Schulleitungen an die Schüler*innen heranzutreten, musste aufgrund der pandemischen Lage auf eine Vernetzung der Schüler*innen untereinander bislang nahezu komplett verzichtet werden. Dies hatte vor allem technische Gründe, da es nicht möglich ist, z.B. unterschiedliche „moodle“-Zugänge der einzelnen Schulen oder der Projektmitarbeitenden miteinander zu verknüpfen. Ein für das Projektteam angeschaffter Zugang für die Projektmitarbeiter*innen wurde aus diesem Grund wieder abgemeldet. Auch der Zugang über eine andere Plattform war nicht möglich, da es oftmals datenschutzrechtliche Bedenken bei der Nutzung gab oder die Umsetzung sich als nicht praktikabel herausstellte.

Nichtsdestotrotz wird derzeit wieder daran gearbeitet, mit interessierten Schüler*innen ein Präsenz-Treffen zu organisieren, sobald die pandemische Lage es zulässt.

9. Inwieweit wurden Aspekte der Barrierefreiheit beachtet?

Barrierefreiheit ist ein zentrales Thema bei der Planung und Durchführung der Workshoptreihe gewesen. Im Vorfeld wurde für jeden Förderschwerpunkt eine Checkliste erstellt, welche Aspekte der Barrierefreiheit zu beachten sind. Entsprechend wurden Präsentationen erstellt und Übungen ausgewählt, dass möglichst jede*r Schüler*in (ggf. mithilfe von Inklusionsbegleiter*innen) teilnehmen konnte. Wenn es bei einzelnen Übungen doch einmal zu Schwierigkeiten kam, haben die Projektmitarbeiter*innen die Schüler*innen bei der Durchführung unterstützt.

Es wurde darauf geachtet, möglichst einfache Sprache zu nutzen. Für den Förderschwerpunkt „Hören“ wurde möglichst viel visualisiert, inklusive der Aufgabenstellungen. Beim Förderschwerpunkt „Sehen“ wurde darauf geachtet, alles zu verbalisieren. Außerdem wurden die Unterlagen für den Förderschwerpunkt „Sehen“ im Voraus an die Schüler*innen geschickt, damit sie die Möglichkeit hatten, sich diese vor der Veranstaltung mit Hilfe eines Screen Readers anzusehen. Bei der Bearbeitung von Arbeitsblättern waren die Projektmitarbeiter*innen im Bedarfsfall behilflich.

Außerdem wurde bei Vorgesprächen mit Lehrkräften und Schulleitungen jeweils im Vorfeld der Workshoptreihe besprochen, welche Aspekte der Barrierefreiheit für die jeweiligen Schüler*innen zu beachten sind.

10. Inwieweit haben die Schüler*innen einen Nutzen vom Beratungskompass des LVR?

Der Beratungskompass ist ein Instrument für Menschen die Beratung suchen, auf unkompliziertem Weg die richtige Anlaufstelle zu finden.

Für die Schüler*innen der LVR-Förderschulen kann der Beratungskompass insofern nützlich sein, als dass bestimmte Beratungsstellen für sie von Interesse sein könnten, wie z.B. Sozialpsychiatrische Zentren. Auch die Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBes) können gerade für die Schüler*innen mit Behinderung eine wichtige Anlaufstelle sein. Die KoKoBes haben sich im Verlauf der Workshoptreihe auch vorgestellt und erklärt, auf welchen Gebieten sie Unterstützung leisten können.

Da es in dem Teilprojekt „Peer-Bildungsberatung“ aber um einen weit gefassten Begriff von Vielfalt geht, kann der Beratungskompass für die Schüler*innen nur teilweise eine Unterstützung sein. Viele Bereiche werden nicht abgedeckt, was aber auch daran liegt, dass diese nicht unbedingt in den Bereich des LVRs fallen und der Beratungskompass Angebote des LVRs anzeigt. Wenn man die Schüler*innen in den Beratungskompass einführen wollte, müsste man sie darauf aufmerksam machen, dass nur Angebote des LVR zu bestimmten Themen angezeigt werden.

11. Zusammenfassung

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren für schulische Inklusion ein. Auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Vorlage Nr. 14/2746 vom 09.07.2018 wurde ein Konzept entwickelt, das unter anderem eine Workshopreihe beinhaltet, die Schüler*innen der LVR-Förderschulen und Regelschulen die Möglichkeit geben soll, sich mit den Themen Vielfalt und Ausgrenzung auseinanderzusetzen und später selbst für ihre Peers in einer Lotsenfunktion unterstützend tätig zu werden.

Trotz der sich wechselnden Situationen aufgrund der Corona-Pandemie konnte eine Workshopreihe entwickelt werden, die sowohl in Präsenz als auch online durchführbar war. Die teilnehmenden Schüler*innen haben die Möglichkeit gehabt, sich zu Themen in Bezug auf Vielfalt und Ausgrenzung zu informieren. Erfreulicherweise bestand an den meisten teilnehmenden Schulen ein Interesse von Schüler*innen, sich weiter für diese Themen einzusetzen. Teilweise konnten schon Vorhaben umgesetzt werden, wo die Schüler*innen als Diversitätsbotschafter*innen tätig wurden. Außerdem konnten einzelne Beratungsstellen vorgestellt und der Kontakt zur Schüler*innenvertretung hergestellt werden.

Das Projekt, welches im Rahmen des Projektes Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung durchgeführt wird, befindet sich derzeit in der Erprobung und endet im Juni 2022.

IV. Integrierte Beratung in der psychiatrischen Versorgung (LVR-Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Das SEIB Teilprojekt ist im Fachbereich 84 - Planung, Qualitäts- und Innovationsmanagement und innerhalb des Fachbereiches in der Abteilung 84.20 (Psychiatrische Versorgung) angesiedelt.

Patricia Knabenschuh, Projektleitung (seit September 2019)

Stephan Schmitz, Projektmitarbeit (seit Januar 2020)

Abteilungsleitung: Monika Schröder

1. SEIB im Dezernat 8

Die Konzeption und Umsetzung des gemeinschaftlichen Beratungsangebotes der LVR-Klinik Langenfeld und des PTV e.V. Solingen war das erste regionale SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 zur Verbesserung der Behandlung und Versorgung psychisch erkrankter Menschen. Die Aktivitäten des SEIB Projektes konzentrierten sich zunächst auf die Realisierung dieses ersten Erprobungsprojektes mit dem Ziel, gute Praxisbeispiele für andere Versorgungsregionen zur Verfügung stellen zu können. Die Konzeption und Umsetzung erfolgte zügig im ersten Halbjahr des SEIB Projektes. Bereits im Juni 2020 konnte das Kooperationsprojekt der telefonischen Beratung mit dem Titel „Beratungskompass seelische Gesundheit“ für Solinger Bürger*innen realisiert werden. Die telefonische Beratung wird seither verlässlich durchgeführt².

Parallel entstand mit der Entwicklung der SEIB Projekte in den beteiligten LVR-Dezernaten ein breiter Diskurs zu den im Gesamtprojekt aufgeworfenen Fragestellungen, wie z.B. der Bedeutung des Sozialraums oder der Partizipation für die unterschiedlichen Zielgruppen der beteiligten Dezernate. Partizipation war und ist ein zentrales Thema innerhalb des SEIB Gesamtprojektes und im Besonderen für psychisch kranke Menschen in Bezug auf ihre Behandlung und auch in Bezug auf die Mitbestimmung in öffentlichen Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung.

Die Ausgestaltung der Partizipation innerhalb der klinischen Versorgung im LVR-Klinikverbund bildet sich aktuell noch eher heterogen ab. In den Kliniken gibt es unterschiedliche partizipativ angelegte Behandlungskonzepte, insbesondere zur Stärkung des Selbstwertes und zur Förderung von Empowerment wie z.B. Adherencetherapie oder die Anwendung von Safewards sowie der Einsatz von Genesungsbegleitenden in allen LVR-Kliniken³.

² Vergl. Vorlage 15/388

³ Vergl.: LVR Psychiatrie Report 2020,
https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/medien/meldungen_aus_dem_verbund/2020/zv_psychiatrie_report_2020.html

Über diese bisherigen Konzepte hinaus sollen klinikübergreifend partizipative Ansätze weiterentwickelt bzw. vertieft werden. Die Partizipation der Patient*innen ist in der Praxis sehr bewusst, allerdings erscheint es sinnvoll, den systematischen Einbezug von Patient*innen und Angehörigen in die Behandlung und darüber hinaus in die strukturelle Weiterentwicklung der Behandlung und Versorgung weiter zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurde „Partizipation im trialogischen Format“ das SEIB Schwerpunktthema mit dem Ziel der systematischen Entwicklung partizipativer Strukturen innerhalb des Klinikverbundes⁴ bzw. der Verbundzentrale. Hierbei ist die enge Verzahnung von SEIB mit dem Projekt „Exzellente Personenzentrierte Versorgung im LVR-Klinikverbund“ unter Leitung von Frau Prof. Kahl und Herrn Prof. Mennicken (Stabsstelle Strategische Steuerungsunterstützung/SCO, Dezernat 8) zu betonen: insbesondere an dieser Stelle fließen die Impulse aus SEIB direkt in den geplanten Ausbau dieses Projektes zu einer qualitäts- und sicherheitsorientierten Unternehmensstrategie ein.

2. Partizipation - Bedeutung für die psychiatrische Versorgung und Behandlung

Partizipation beschreibt die Beteiligung von Patient*innen in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten. In persönlichen Angelegenheiten bezieht sich dies im Wesentlichen auf gemeinsame Entscheidungen von Behandler*innen und Patient*innen als zentraler Bestandteil einer Recovery-Orientierung, welche die Rechte der Betroffenen auf Autonomie und Selbstbestimmung respektiert und unterstützt⁵ (Personenzentrierung)⁶. In den LVR-Kliniken wird dies beispielsweise durch den Einsatz von Behandlungsvereinbarungen und partizipativen Behandlungsansätzen sowie Angebote der Genesungsbegleitung umgesetzt.

Dem gegenüber steht die Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten, also im Rahmen der politischen Gremien sowie der Verwaltungsprozesse des Klinikverbundes. Für den Politikbereich fungiert aktuell der Beirat für Inklusion und Menschenrechte als Beteiligungsformat⁷. Dort sind auch Patient*innen Vertretungen aus dem Bereich der psychischen Erkrankungen vertreten. Innerhalb der Steuerung und Weiterentwicklung von Verwaltungsprozessen mit Bezug zur UN-BRK fehlt bislang die strukturierte Beteiligung für den Klinikverbund.

⁴ Vergl.: Vorlage 14/3990

⁵ Vergl. S 3 Leitlinien psychosozialer Therapien ([Microsoft Word - Kurzfasung NEU 27.03.2019 \(awmf.org\)](https://www.awmf.org/leitlinien/psychosoziale-therapien/microsoft-word-kurzfasung-neu-27.03.2019))

6 Konkretes Beispiel für den Trialog in persönlichen Angelegenheiten ist das Psychoseseminar der VHS Köln

⁷ Vergl. Vorlage-Nr. 15/796

3. Partizipation im Trialogischen Format

Partizipation in der psychiatrischen Versorgung bedeutet immer auch die Beteiligung von Angehörigen (Trialog). In der Weiterentwicklung und Verbesserung der psychiatrischen Versorgung und Behandlung wurde Trialog als Leitthema im Rahmen des SEIB Teilprojektes im Dezernat 8 mehrgleisig entwickelt.

Partizipation wurde für verschiedene Projekte im Fachbereich 84 Inhalt (Querschnittsthema) und Strukturmerkmal zugleich. Projekte wie die Weiterentwicklung der Qualitätskriterien der SPZ und der SPKoM oder die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes wurden durch die SEIB Mitarbeiter*innen zur fachlichen Stärkung des Trialogs unterstützt⁸. Die Projektstruktur wurde trialogisch angepasst, indem psychiatrierfahrenen Menschen und Angehörige in den jeweiligen Projektgruppen stimmberechtigt beteiligt waren.

Ergänzend wurden Projekte mit dem zentralen Auftrag der strukturellen Entwicklung von Partizipation gestartet. Dazu gehören das Projekt zur Entwicklung eines partizipativen Gremiums für die Verbundzentrale und das Projekt zur Stärkung der Kinderrechte in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der KJPPP in Kooperation mit den SEIB Kolleg*innen des Dezernates 4.

4. Projektbeschreibungen

4.1 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale - Auftrag

Im März 2021 erfolgte der Auftrag der Dezernatsleitung, innerhalb des Dezernates strukturelle Möglichkeiten der Partizipation von Patient*innen und Angehörigen zu entwickeln und einen Vorschlag zur Umsetzung zu erarbeiten. Die langfristige Zielsetzung ist hierbei die strukturelle und organisatorisch verankerte Beteiligung von Psychiatrierfahrenen und Angehörigen an Weiterentwicklungsprozessen des LVR-Klinikverbundes.

Auf der Grundlage bestehender, intern entwickelter Konzepte sollten wesentliche Verfahrensfragen nunmehr unter Beteiligung u. a. von Psychiatrie Erfahrenen erörtert und bewertet und zu einem tragfähigen Konzept konzipiert werden.

Dazu gehören alle Fragen rund um die Besetzung, Ausstattung, inhaltliche Schwerpunktsetzung sowie organisatorische und „hierarchische“ Verortung des künftigen Gremiums. Insbesondere die Sicherstellung der verbindlichen Beteiligung des Gremiums in allen für das Gremium relevanten Fragen wurde umfassend diskutiert. Hierfür wurde ab Mai 2021 begonnen, eine Projektgruppe ins Leben zu rufen. Der Prozess hat sich pandemiebedingt merklich verzögert, so dass die erste Sitzung der Projektgruppe im August 2021 stattgefunden hat.

⁸ Vergl. Vorlage 15/920

4.2 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Besetzung der Projektgruppe

Die Projektgruppe wurde interdisziplinär, bestehend aus Vertretungen der Ärzteschaft, der Pflege und der Genesungsbegleitenden aus den LVR Kliniken sowie der Verbundzentrale, unter Leitung des SEIB Teilprojektes (Frau Knabenschuh/Herr Schmitz) konstituiert.

Die Teilnehmenden der Projektgruppe sind:

- Frau Frenkel, Pflegedirektorin, LVR-Klinikum Essen
- Frau Dr. Brockhaus-Dumke, Chefärztin AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Dr. Pott, Fachärztliche Beratung LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Herr Dr. Bairaktarski, Chefarzt der Forensischen Abteilung I, LVR-Klinik Düren
- Herr Dr. Baar, Fachberatung Pflege LVR-Klinikverbundzentrale, Dezernat 8
- Frau Esch, Beratung und Begleitung von Angehörigen, LVR-Klinik Bonn
- Herr Heinrichs, Pflegedienstleitung AP I, LVR-Klinik Bonn
- Frau Jahnke, Peer Counseling, LVR-Klinik Viersen (PHG Viersen)
- Frau Schmidt, Sozialdienst, LVR-Klinikum Essen
- Herr Wett, Genesungsbegleiter, LVR-Klinikum Düsseldorf

4.3 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Ergebnisse

In der Zeit zwischen August 2021 und März 2022 wurde in insgesamt acht Projektgruppensitzungen eine umsetzungsfähige Geschäftsordnung partizipativ erarbeitet. Der abschließende Diskurs auch mit Vertretungen der Verbände der Psychiatrie Erfahrenen (LPE) und des Bundesverbandes der Angehörigen (bapk) und den Vertretungen der Psychiatrieerfahrenen der staatlichen Besuchskommissionen ist für April 2022 geplant und bildet den Abschluss der Konzeptionsphase des Projektes.

Erarbeitet wurden die wesentlichen Strukturmerkmale des Partizipationsgremiums, das als Beirat zentrales Beratungs- und Kommunikationsgremium rund um das Thema „Trialog“ für die Dezernatsleitung ist und durch seine Arbeit und Kommunikation in andere Gremien des Dezernates die Weiterentwicklung des Trialogs auch in den LVR-Kliniken stärken soll.

Der künftige Beirat soll analog der Projektgruppe aus Vertretungen des ärztlich-therapeutischen Dienstes und der Pflege aus den LVR-Kliniken und der Verbundzentrale sowie aus Vertreter*innen des Sozialdienstes und Genesungsbegleitenden der Kliniken, Peer-Fachkräften der SPZ sowie aus der gleichen Anzahl Vertretungen für Patient*innen

bestehen (Mitglieder, die nicht für eine LVR finanzierten Organisation tätig sind). Der Beirat selbst soll paritätisch besetzt sein durch Mitarbeitende des LVR und Externe.

Organisatorisch ist die enge Anbindung an die Dezernatsleitung erforderlich, damit Partizipation mitunter auch direkt über die Dezernatsleitung mittels Zielvereinbarungen umgesetzt werden kann.

Ein (e) Vorstandsvorsitzende (r) sollte die Geschäftsführung bei Bedarf beraten und einen Netzwerk Support anbieten.

Änderungen und Anpassungen, deren Notwendigkeit sich im Verlauf der Umsetzung und der Arbeit des Trialogischen Beirates ergeben, können direkt durch den Beirat selbst in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

4.4 Partizipationsgremium für die Verbundzentrale – Projektabschluss und Umsetzungsschritte

Nach der Vorstellung der Gesamtergebnisse im 2. Quartal 2022 kann die Umsetzung zügig erfolgen. Die Konstituierung des Beirates bildet den Abschluss der Arbeitsergebnisse. Diesen Arbeitsschritt wird die Projektgruppe noch unterstützen, die erste Besetzung des Beirates gestalten und den zeitnahen Start des Gremiums begleiten. Alle weiteren administrativen und kommunikativen Themen einschließlich einer erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit sollten durch eine*n im Dezernat 8 verortete*n geschäftsführende*n Mitarbeitende*n erfolgen. Seine/ihre wesentlichen Aufgaben werden die Kommunikation von Fach- und Strukturthemen in andere Gremien des Dezernates, zur Beschwerdestelle sowie in die Kliniken sein.

Mit der Auswahl der Beiratsmitglieder im 2. Halbjahr 2022 könnte der Beirat seine Arbeit zum 01.01.23 aufnehmen. Sinnvoll ist eine Erprobungsphase von ca. zwei Jahren, die eine adäquate Anpassung der Geschäftsordnung an die sich entwickelnde Arbeitspraxis des Beirates ermöglicht. Nach zwei Jahren sollte eine praxisorientierte Stärken-Schwächen Analyse erfolgen. Durch die Beendigung des SEIB Projektes im Juni 2022 wird dies nicht mehr im Rahmen des Projektes erfolgen.

4.5 Partizipation innerhalb der KJPPP

Das zweite Projekt, das partizipativ entwickelt wurde, fokussiert auf die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen. Hier ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) die Frage nach der Entwicklung und Stärkung der Partizipation zu stellen und aus dem SEIB Projekt heraus die universell gültigen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der KRK konzeptionell möglichst konkret zu verankern. Dies sollten vor allem partizipativ entwickelte Kriterien der verbesserten Versorgung innerhalb der KJPPP sein. Dabei geht es um die Entwicklung von konkreten Beteiligungsrechten in der Behandlung bis hin zu „selbstgesteuerten Initiativen“ von Kindern und Jugendlichen.

Dieses SEIB Teilprojekt des Dezernates 8 wurde in enger Kooperation mit dem Teilprojekt des Dezernates 4, der Fachberatung Kinderrechte, geplant und durchgeführt. Es war beabsichtigt, eine Workshopreihe zu entwickeln, innerhalb derer gemeinsam mit

Kindern und Jugendlichen ein Blick auf ihre individuellen Beteiligungsmöglichkeiten sowie auf Möglichkeiten zur Stärkung der Patient*innen Rechte geworfen wird. Mit wachsendem Bewusstsein um die Besonderheit dieser Zielgruppe und um die Tatsache, dass Kinderrechte zwar nicht optional, sondern obligatorisch sind, im institutionellen Kontext aber sorgsam in die Prozesse integriert sein sollten, wurde das Konzept um einen vorgelagerten Workshop mit den professionellen Fachkräften ergänzt.

Als Kooperationspartner konnte die der LVR-Klinik in Viersen angegliederte Tagesklinik in Krefeld gewonnen werden.

Das Workshop - Konzept mit Fachkräften der Tagesklinik geht insbesondere den Fragen nach inneren und äußeren Grenzen der Partizipation nach und sucht nach reflektierten Erkenntnissen, die als praxisnahe Ergebnisse Partizipation in den Alltag integrierbar machen.

Der erste Workshop fand am 10.03.2022 statt und unterzog die alltäglichen Regeln kritisch und konstruktiv einer Prüfung. Die Auseinandersetzung mit der Frage, welche Beteiligung und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche in den Alltagsroutinen bereits bestehen, öffnete einen breiten Diskurs und eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Regularien und eigenen Einschätzungen sowie etwaigen Vorbehalten. Im Ergebnis war eine große Offenheit der beteiligten Fachkräfte zu konstatieren, die in ihrem persönlichen Arbeitsalltag künftig stärker auf konkrete und alltagspraktische Möglichkeiten für mehr Partizipation der Patient*innen fokussieren möchten.

Das Workshop - Konzept mit Kindern und Jugendlichen folgt der Bewertung der jungen Patient*innen, wie sie sich behandelt fühlen und welche konkreten Beteiligungswünsche sie haben. Dieser Workshop findet Ende März stand. Die Ergebnisse werden daher erst im Juni 2022 mit Beendigung des SEIB Projektes vorliegen.

5. Ergebnissicherung der qualitätsorientierten Fortsetzung und Weiterentwicklung des trialogischen Gedankens

Perspektivisch ist die Betrachtung der Schnittstellen (etwa zu Genesungsbegleitenden in den LVR-Kliniken bzw. dem Fachforum Genesungsbegleitung) und die Wirkungsmessung nach innen und außen als Erfolgsfaktor zu bewerten. Damit einher geht auch die Frage nach dem messbaren Nutzen des Trialogs für die Behandlung. Hierzu ist der Fokus darauf zu legen, dass ein Diskurs für und mit spezifischen Personen- und Patient*innengruppen begonnen wird. Denkbar sind z.B. geflüchtete bzw. aus anderen Kulturkreisen zugewanderte Personen oder demenziell erkrankte Patient*innen.

6. Gesamtbewertung des SEIB Projektes und Ausblick

Innerhalb der Projektzeitraumes seit September 2019 ist es gelungen, eine grundständige partizipative Struktur innerhalb verschiedenster Projekte im Fachbereich 84 zu implementieren. Beispielsweise hat sich die Überarbeitung des PsychKG Merkblattes mit den besonders neuralgischen Prozessen der Aufnahme von Patient*innen gegen ihren Willen beschäftigt. Mit der partizipativen Überarbeitung wurden zusätzlich die Psychiatrie Erfahrenen der staatlichen Besuchskommission eingebunden, um ihre Anregungen auf diesem Wege konstruktiv aufzugreifen.

Andere Projekte wurden im Rahmen von SEIB angestoßen und fortan in den zuständigen Leistungseinheiten weiterentwickelt und umgesetzt. Hierzu gehört die Adaption des Dilemmata-Kataloges des Verbundes heilpädagogischer Hilfen auf den Psychiatriebereich. Unter der Federführung der Stabstelle der pflegerischen Fachberatung (Dr. Immanuel Baar) wird die Umsetzung für die verschiedenen Bereiche der psychiatrischen Behandlung erarbeitet und künftig von der KJPPP bis zu Geronto Psychiatrie genutzt.

Die Implementierung des Anti-Stigma-Programms „In Würde zu sich stehen“ wurde nach der ersten Skizzierung durch die SEIB Mitarbeitenden in den LVR-Kliniken direkt als ein durch den Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen gewünschtes Angebot etabliert. Die Schulungen hierzu werden in allen LVR-Kliniken für Fachkräfte und Psychiatrieerfahrene im Tandem angeboten und als ein neues zusätzliches Angebot zur Verfügung stehen.

Die Beschreibung „Exzellerter personenzentrierter Versorgung im LVR-Klinikverbund“ wird als Fortsetzung des Projektes zur „Guten Psychiatrischen Behandlung“ unter der Federführung von Frau Prof. Dr. Kahl und Herrn Prof. Dr. Mennicken auch mit Unterstützung der SEIB Mitarbeitenden partizipativ und konkret trialogisch konzipiert. Damit wird die individuelle Partizipation im Sinne der Personenzentrierung als strukturelles Qualitätsmerkmal für die LVR-Kliniken festgeschrieben.

Darüber hinaus wird die Konstituierung des Trialogischen Beirates die Partizipation auch in übergreifenden Fachthemen und den relevanten Strukturen stärken und entwickeln, so dass Partizipation im trialogischen Format zukünftig strukturgebendes Merkmal für die Behandlung und Versorgung für den LVR-Klinikverbund sein wird.

Durch das Projekt SEIB wurden in der Klinikverbundzentrale seit 2019 zum zentralen Themenfeld der Partizipation (im trialogischen Format) in den beschriebenen Teilprojekten sowie unterschiedlichen fachlichen Zusammenhängen insbesondere im Fachbereich 84 wichtige Ergebnisse erarbeitet und Impulse gesetzt, die in den bestehenden Leistungseinheiten aufgegriffen, umgesetzt und verstetigt werden.

Nach erfolgreicher Arbeit läuft das SEIB-Projekt in Dezernat 8 zum 30.06.2022 aus.

TOP 5

Gewaltschutz

Vorlage Nr. 15/912

öffentlich

Datum: 19.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Sozialausschuss | 03.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen | 06.05.2022 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 13.05.2022 | Kenntnis |
| Landesjugendhilfeausschuss | 19.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 09.06.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission

Kenntnisnahme:

Die Stellungnahme zum Bericht der Garbrecht-Kommission wird gemäß Vorlage Nr. 15/912 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben.

Trotzdem gibt es immer wieder

Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.



Eine Gruppe von Fachleuten hat daher

für die Landes-Regierung untersucht:

Wie lässt sich Gewalt in Zukunft bessern verhindern?

Gerade in Wohnheimen für Menschen mit schweren Behinderungen.

Die Gruppe hat dazu einen Bericht geschrieben.

Und viele Empfehlungen gemacht.

Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Daher hat sich der LVR die Empfehlungen genau angeschaut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt

in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de

Zusammenfassung

Das Thema Gewaltschutz im Rahmen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung einen besonders hohen Stellenwert.

Als Konsequenz aus den Vorfällen im Wittekindshof wurde durch die Landesregierung und Herrn Minister Laumann eine Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Günter Garbrecht einberufen. Diese Expertenkommission setzte sich zum Ziel, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu verbessern und mündete im Dezember 2021 in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Diese Vorlage skizziert die adressierten Inhalte des Berichts und stellt die zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission zum Thema Gewaltschutz vor.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH) und der LVR als Leistungsanbieter (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen) nehmen in dieser Vorlage Stellung zu den zentralen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission. In diesem Zusammenhang wird auch auf zentrale Vorgaben zum Gewaltschutz durch den LVR (u.a. LVR Vorlage Nr. 15/300, LVR Eckpunktepapiere in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben, die Herausgabe von aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung sowie die Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Frühförderung) verwiesen.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/912:

Die vorliegende Begründung der Vorlage Nr. 15/912 strukturiert sich in drei Gliederungspunkte (Einleitung und Zusammenfassung der Studie, Vorstellung der Handlungsempfehlungen und Bewertung aus Sicht des LVR, Ausblick). Im ersten Abschnitt werden die Inhalte des Abschlussberichts einer von der Landesregierung einberufenen Expertenkommission zum Thema Gewaltschutz zusammengefasst. Im zweiten Abschnitt werden die zentralen Handlungsempfehlungen dieser Expertenkommission von Seiten des LVR als Träger und Leistungsanbieter der EGH bewertet - als Leistungsanbieter der EGH nimmt insbesondere der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Stellung, da es sich thematisch um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen handelt. Im dritten Abschnitt wird ein Ausblick zur aktuellen thematischen Entwicklung beim LVR vermittelt.

1. Einleitung und Zusammenfassung der Studie

Das Thema Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) hat in der öffentlichen Wahrnehmung aktuell einen besonders hohen Stellenwert erlangt. Nicht zuletzt aufgrund des im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes eingeführten Paragraphen § 37a SGB IX (Gewaltschutz) und den Vorfällen der Freiheitsentziehung und Körperverletzung gegenüber Leistungsberechtigten der EGH im Wittekindshof, wird der Gewaltschutz als ein Thema mit hoher Priorität wahrgenommen. Insbesondere in Folge der benannten Vorfälle im Wittekindshof wurde durch die Landesregierung und Herrn Minister Karl-Josef Laumann eine Expertenkommission unter Vorsitz von Herrn Günter Garbrecht einberufen. Diese Expertenkommission setzte sich zum Ziel, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in NRW zu verbessern und mündete im Dezember 2021 in einem Abschlussbericht mit dem Titel „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Dieser Bericht gliedert sich in 13 unterschiedliche Kapitel und mündet in zentrale Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Versorgungssituation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung und besonders herausfordernden Verhaltensweisen bzw. des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die Kapitel 1 – 4 des Berichts dienen dazu, den fachlich-inhaltlichen Arbeitsauftrag der Expertenkommission zu konkretisieren, rechtliche Grundlagen zum Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen, die zuletzt auf Bundes- und Landesebene angepasst wurden, zu skizzieren (Artikel 14, 16 und 17 UN-BRK, § 37a SGB IX, §§ 8 - 8b, 16 GE-WTG NRW) und ein differenziertes Verständnis über die behandelte Zielgruppe (Menschen mit geistigen Behinderungen und extrem herausforderndem Verhalten) herbeizuführen. Dabei beinhaltet der Bericht auch empirische Daten aus einer Befragung von betroffenen Menschen (n=5), die in fakultativ geschlossenen Wohnformen leben und zu ihrer derzeitigen Lebens- und Wohnsituation und ihren Ansprüchen und Erwartungen befragt wurden. Auch wenn die Befragung aufgrund der sehr geringen Stichprobe und der nicht transparenten Auswahl nach wissenschaftlichen Kriterien keine allgemeingültigen Erkenntnisse liefern kann, sind die Befragungsergebnisse dennoch von Interesse. Auch wurden die Angehörigenvertretungen der Diakonischen Stiftung des Wittekindshofs in der Befragung berücksichtigt. Die Expertenkommission resümiert, dass freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) für betroffene Menschen ein bedeutsames Thema auf allen Ebenen darstellt und Aufklärung, Beratung, Informationen und Schulungen von zentraler Bedeutung sind. Nicht zuletzt geht es auch darum, derartige Maßnahmen immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und alternative Maßnahmen zu entwickeln und vorzuhalten.

Die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission beziehen sich auf die Kapitel 5 – 12, deren Inhalte zunächst kapitelweise zusammengefasst werden.

Kapitel 5 befasst sich mit den bislang vorliegenden Daten zum einschlägigen Thema. Es wird deutlich, dass zwar rudimentäre Daten zur Prävalenz von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und der Versorgung kognitiver Beeinträchtigungen in Kombination mit anderen psychischen Störungen und herausfordernden Verhaltensweisen, Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in Wohneinrichtungen und Sondergruppen (u.a. Intensivgruppen), als auch zur Anwendungspraxis von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in der EGH und gerichtlich genehmigter Unterbringungen gibt, diese allerdings sehr lückenhaft zu bewerten sind und wenig belastbare Rückschlüsse zulassen. Die Expertenkommission empfiehlt daher, spezifische Forschungsbemühungen zum Thema zu intensivieren, um auf belastbare Daten zurückgreifen zu können.

Kapitel 6 fokussiert Anpassungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) NRW mit Blick auf den Gewaltschutz. Im Wesentlichen werden die Empfehlungen ausgesprochen, fachliche Qualifizierungen der Aufsichtsbehörden zum WTG zu fördern, das WTG um weitere Gewaltschutzvorkehrungen zu ergänzen und eine Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der EGH zu implementieren.

Kapitel 7 befasst sich mit dem angemessenen Umgang mit FEM in der Betreuung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen.

Kapitel 8 setzt sich differenziert mit der Thematik Betreuungsrecht, rechtliche Betreuer*innen¹ und Bevollmächtige und Betreuungsgerichte auseinander und leitet zentrale Handlungsempfehlungen ab. Dabei werden inhaltlich zunächst die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Funktionen von Betreuer*innen und der Betreuungsgerichte beschrieben und deren spezifischen Eingriffsrechte in die Anwendung unterschiedlicher (Zwangs-) Maßnahmen erläutert.

Kapitel 9 befasst sich mit dem Ausbau struktureller Angebote u.a. von Wohngruppenangeboten, Konsulentendiensten und einem Beratungs- und Kompetenznetzwerk mit verschiedenen Standorten und gibt Hinweise zur Finanzierungsstruktur.

Kapitel 10 gibt einen breiten Überblick über geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten in der EGH. Dabei wird ein Einblick in grundsätzliche Anforderungen an die EGH, unter Nennung der BTHG-Umstellung und dessen Konsequenzen, wie auch das Recht von Leistungsberechtigten auf einen partizipativen Bedarfsermittlungs- und Leistungsplanungsprozess, wie er im SGB IX vorgesehen ist, vermittelt. Darauf aufbauend werden die derzeitigen Angebotsstrukturen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen, unter Darstellung des voranschreitenden Wandlungsprozesses und der Fokussierung unterschiedlicher Wohnsettings (stationär, ambulant, Forensik), skizziert. Gleichzeitig werden Möglichkeiten zur Vermeidung geschlossener Unterbringungen benannt und Grenzen für ein Wohnen in einem Gruppensetting für diese spezifische Gruppe aufgezeigt. Darüber hinaus werden Bedarfe an unterstützenden Wohnformen für Menschen mit hohem und intensivem Unterstützungsbedarf sowie Angebotsstrukturen bei herausforderndem Verhalten und Präventionsmaßnahmen für den Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen als Aufgabe von

¹ Mit der Verwendung des Gender*Stars möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Leistungsträgern benannt. Dabei wird auch auf baufachliche Anforderungen und spezifische Fach- und Betreuungskonzepte für Personen mit intensiven Unterstützungsbedarf sowie auf Fachkonzepte zur Reduzierung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen verwiesen.

Kapitel 11 legt den Schwerpunkt auf die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit einer kognitiven Behinderung. Das Kapitel differenziert in eine Darstellung des Rechtsanspruchs auf Gesundheitsversorgung und Teilhabe für die entsprechende Gruppe (mit besonderem Verweis auf Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und dem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention), Angaben zur psychischen Gesundheit bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen (u.a. Nennung von Prävalenzen, Herausforderungen in der Diagnostik psychischer Erkrankungen, Skizzierung von Behandlungsmethoden, Herausforderungen an das Gesundheitssystem), medizinische Versorgungsangebote speziell für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen im ambulanten Bereich (u.a. Medizinische Zentren für Erwachsene mit Behinderung, Psychiatrische Institutsambulanzen und Nennung der Versorgungslage und der derzeitigen Kosten) und im stationären Bereich (u.a. spezialisierte stationäre Versorgungsangebote im Krankenhaus und die Versorgungslage für die stationäre psychiatrische Behandlung in NRW) sowie Ausführungen zur Optimierung der Schnittstellen von Gesundheitsleistungen und EGH (u.a. Verbesserung einer gemeindenahen Gesundheitsversorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausforderndem Verhalten durch eine bessere Schnittstellenarbeit und eine generell verbesserte und engere Zusammenarbeit beteiligter und verantwortlicher Akteur*innen) – dabei werden vergleichsweise konkrete Maßnahmen benannt.

Kapitel 12 legt den Schwerpunkt auf die Strukturplanung im Sozialraum. Dabei wird auf das funktionale Basismodell nach Wienberg & Steinhart (2020) verwiesen, dass „einen funktionalen Standard für Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen in einer Region der psychiatrischen Versorgung definiert“ (S. 173 im Abschlussbericht). Dieses Modell dient einer Ausgestaltung gemeindepsychiatrischer Zentren. Dabei zielt das Modell auf eine „verpflichtende und überprüfbare Umsetzung der Funktionen“ innerhalb einer Region und nicht auf landesweite, einheitliche Vorgaben von Strukturen. Es regelt praktisch, welche Funktionen eine Region für die Klientel bereithalten soll und orientiert sich dabei an der Sozialgesetzgebung. Formalistische Gestaltungsvorgaben der Strukturen werden dabei nicht getätigt.

In Kapitel 13 werden alle Empfehlungen aus den Kapiteln 5-12 als Handlungsempfehlungen gebündelt dargestellt.

Die Empfehlungen der Expertenkommission, die sich aus den einzelnen Kapiteln ergeben, werden im Hauptteil in Anlehnung an Kapitel 13 des Abschlussberichts auch hier noch einmal zusammengefasst und aus Sicht des LVR als Träger der Eingliederungshilfe bewertet.

2. Vorstellung der Handlungsempfehlungen und Bewertung aus Sicht des LVR

Nachfolgend werden die einzelnen Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts stichpunktartig dargestellt und die Sicht auf die Handlungsempfehlungen seitens des LVR als Träger der Eingliederungshilfe und ggf. skizziert.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Landschaftsverbände als Leistungsanbieter im Rahmen der Expertenkommission und der Erstellung des Abschlussberichts nicht berücksichtigt wurden.

Handlungsempfehlungen (HE):

A. Bezug zu Kapitel 5: Forschung & Datenlage

HE1: Förderung von Forschungsaufträgen zur Ermittlung grundlegender Daten zur Lebens-, Wohn- und Beschäftigungssituation von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausforderndem Verhalten.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Selbstverständlich sind belastbare Daten zu begrüßen, allerdings muss dabei auch auf die methodischen Herausforderungen zur Generierung solcher Daten hingewiesen werden (u.a. welches genaue Setting sollte untersucht werden? Wie wird (besonders) herausforderndes Verhalten so definiert und operationalisiert, dass eine eindeutige Quantifizierung stattfinden kann und welche praktischen Implikationen lassen sich dann genau aus einer derartigen konzeptionellen Engführung ableiten? Wo sind dabei Grenzen zu ziehen?) und welche Aussagen mit solchen Daten genau getroffen werden sollen! Gleichzeitig sieht der LVR als Träger der EGH Bedarf, die eigene Datenlage insbesondere in Bezug auf diese Gruppe zu verbessern.

LVR als Leistungsanbieter der EGH

(hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Zur qualitativen Weiterentwicklung ist der LVR als Leistungsanbieter im Feld der Eingliederungshilfe jedoch an Forschungsergebnissen interessiert.

HE2: Evaluierung von Angebotsstrukturen und Fachkonzepten hinsichtlich ihrer menschenrechtlichen Standards und Wirksamkeit zur Reduzierung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR fordert bereits im Rahmen der Umstellung Fachkonzepte (inkl. Gewaltschutzkonzepte) an und prüft diese. Im Landesrahmenvertrag (LRV) ist auch die Meldepflicht von besonderen Vorkommnissen geregelt (LRV, S. 14).

Eine Meldepflicht von FEM, basierend auf Routinedaten an die Träger der EGH, ist zu begrüßen.

HE3: Entwicklung regionaler Bedarfszahlen für intensive Unterstützungsbedarfe bei kognitiver Beeinträchtigung

→ **LVR als Träger der EGH:**

Dies ist zu begrüßen. Dabei sollte eine differenzierte Darstellung von Personen mit Unterbringungsbeschluss erfolgen und möglichst durch die Justiz und die Betreuungsgerichte angegangen werden.

HE4: Regelmäßige Datenerhebung zu gerichtlichen Betreuungsverfahren, Bewilligungen und Durchführungen von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen

→ **LVR als Träger der EGH:**

Dem ist aus Sicht des LVR als Träger der EGH zuzustimmen (s.o.). Verantwortlichkeiten sollten diesbezüglich geklärt werden.

B. Bezug zu Kapitel 6: Gewaltschutz im WTG

HE5: Fachliche Qualifizierung der Aufsichtsbehörden zum WTG zu u.a. konzeptioneller Ausrichtung der Prüftätigkeiten zum Gewaltschutz, Personalfortbildungen der WTG-Behörden zum Gewaltschutz, Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzeptes zum Gewaltschutz. Insbesondere die Erarbeitung eines landeseinheitlichen Überwachungskonzeptes zum Gewaltschutz soll eine:

- o konsequente Berücksichtigung des Gewaltschutzes bei Regelprüfungen,
- o Erstellung einheitlicher Prüfkonzepte und konkreter Arbeitshilfen der WTG-Behörden,
- o regelmäßige Überprüfung des Vorliegens von wirksamen Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdeverfahren sowie ihrer tatsächlichen Umsetzung in der Einrichtung,
- o statistische Dokumentation gemeldeter Gewaltvorfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- o Überprüfung von Nachweisen über Mitarbeitenden-Schulungen zum Gewaltschutz,
- o Einbeziehung von Nutzerinnen und Nutzer, Angehörigen und Beschäftigten in die Regelprüfungen,
- o Förderung des fachlichen Austauschs der WTG-Behörden zum Gewaltschutz z.B. durch Arbeitsgemeinschaften,
- o Sicherstellung einer angemessenen, einheitlichen Personalausstattung der WTG-Behörden,
- o generelle Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der Einrichtungen umfassen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR ist in diesem Bereich bereits durch die Herausgabe des LVR-Grundsatzzpapier zum Gewaltschutz (Vorlage Nr. 15/300), die Herausgabe von Eckpunktepapieren in den Bereichen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben, die Herausgabe von aufsichtsrechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung sowie die Erarbeitung von Orientierungshilfen für die Frühförderung, tätig. Darüber hinaus wird ein Prüfverfahren bereits implementiert.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

- o Evaluationsergebnisse sind in das Gewaltschutzkonzept einzuarbeiten und anschließend in das Qualitätsmanagementsystem sowie das Auditsystem zu integrieren. Der Prozess soll sich am sogenannten PDCA-Zyklus orientieren.
- o Schulungen sind neu zu konzipieren, die Schulungsfrequenz ist festzulegen und die Dokumentation zu sichern.
Durch die Einführung der Personenzentrierung als fachlicher Standard, wird die Gewaltprävention insbesondere durch die empathische, wertschätzende und selbstkongruente Haltung zusätzlich gestärkt.

Darüber hinaus ist, analog des als hilfreich empfundenen „Dilemmata Katalogs“, die Erarbeitung von digital-didaktischem Schulungsmaterial initiiert.

Zur generellen Veröffentlichungspflicht der Prüfberichte der Einrichtungen: Hier sehen wir, dass bei den aktuellen Prüfberichten trotz Anonymisierung, jemand der dort täglich ein und ausgeht, Personen gut zuordnen könnte. Deshalb werten wir es als schwierig, den gesamten Prüfbericht zu veröffentlichen. Hier stellt sich die Frage, in wieweit dies zu einer weiteren Stigmatisierung der betroffenen Personen führen kann.

HE6: Das Wohn- und Teilhabegesetz um Gewaltschutzvorkehrungen ergänzen.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen beziehen sich inhaltlich auf:

- o die stärkere Ausrichtung der Regelungen auf die Gewaltprävention,
- o die Regelungen zur Verbesserung und Verdichtung der landeseinheitlichen Prüfungen (gemeinsame Prüfungen der WTG-Behörden mit den Bezirksregierungen, auch „Über-Kreuz-Prüfungen“),
- o Regelungen zur besseren Kontrolle der WTG-Behörden,
- o die stärkere Ausrichtung der Regelprüfungen auf den Gewaltschutz,
- o die Vorgaben zur Erstellung von Gewaltschutzkonzepten, unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Nutzerinnen und Nutzer,
- o die Vereinbarung landeseinheitlicher Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörden und der Aufsichtsbehörden,
- o die Ausweitung von Teilen des Anwendungsbereiches auf die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM),
- o die Einrichtung einer zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention.

Gleichzeitig werden weitergehende Empfehlungen ausgesprochen:

- o Einführung einer Meldepflicht besonderer Vorkommnisse an die Aufsichtsbehörde,
- o Verpflichtender Hinweis auf externe, trägerneutrale Beschwerde- und Beratungsangebote,
- o Meldepflicht von Freiheitsentziehenden Maßnahmen an die Monitoring- und Beschwerdestelle,
- o Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

- o Der WTG Entwurf/vorgeschlagene Ergänzungen wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt,
- o Eine Meldepflicht besonderer Vorkommnisse ist bereits im Landesrahmenvertrag geregelt,
- o Hinweise auf Beschwerde- und Beratungsangebote werden im Eckpunktepapier des LVR zum Gewaltschutz in der sozialen Teilhabe mit geregelt,
- o Meldepflicht von FEM ist zu begrüßen, dies sollte auf Basis von Routinedaten geschehen,
- o Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen sind zu begrüßen, allerdings muss gewährleistet werden, dass es sich nicht nur um ein Label handelt, sondern eine partizipative Mitbestimmung bei den Leistungserbringern stattfindet,
- o Überprüfung des Vorhaltens von Gewaltschutzkonzepten und Beschwerdeverfahren durch anlassunabhängige Prüfungen in den Einrichtungen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**

- o Der Dokumentations- und Meldeaufwand ist so gering wie möglich zu halten. Ein zweiter Meldeweg ist zu vermeiden. Folgender Kommunikationsweg würde einen Ressourceneinsatz begünstigen, der den bestehenden Bedarfen gerecht wird: Leistungserbringer meldet besondere Vorkommnisse an den Leistungsträger. Dieser meldet weiter an die zuständige WTG-Behörde.
- o Es gibt bereits diverse Anlaufstellen für Beschwerden, zum Beispiel: Die Nutzer*innenbeiräte, die zuständige WTG-Behörde oder das zentrale Beschwerdemanagement des LVR als Träger der Eingliederungshilfe, die Landesbeauftrage für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Medizinische Dienst der Krankenkassen oder die Verbraucherberatung.
Über die Beschwerdemöglichkeiten wird sowohl im Wohn- und Betreuungsvertrag (Anlage 5) als auch zum Teil über verpflichtende Aushänge in Leichter Sprache informiert. Der Gedanke, noch eine weitere Anlaufstelle zu schaffen, kann nicht nachvollzogen werden.
Wenn eine weitere Beschwerdestelle (Monitoringstelle) hinzukommt, wäre diese zu integrieren.
- o Ein Ziel der Erhebung seitens einer Monitoring- und Beschwerdestelle ist nicht nachvollziehbar.
Auch hinsichtlich der verbindlichen Datenschutz-Grundverordnung stellt sich folgende Frage: Welche Daten über eine Person sollen hier zu welchem Zweck erhoben werden. Was soll mit diesen Daten geschehen?

HE7: Gesamtstrategie zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe entwickeln:

Menschen mit Behinderungen sollen konsequent als Rechtsträgerinnen und Rechtsträger begriffen werden:

- o sie sind über ihre Rechte aufzuklären,
- o demokratische Strukturen in Einrichtungen sind zu verankern,
- o Angebote sind grundsätzlich auf die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens und dem Schutz der Würde und Rechte der Bewohnerinnen und Bewohnern ausrichten,
- o externe Beratungs- und Unterstützungssysteme sind barrierefrei auszubauen, sie sind zugänglich und nutzbar zu machen,
- o die bundesgesetzlichen Verpflichtungen in § 37a SGB IX zum Gewaltschutz sind wirksam umzusetzen; dazu haben die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zu treffen; die Leistungsträger, insbesondere die beiden Landschaftsverbände, haben darauf hinzuwirken, dass der gesetzliche Auftrag umgesetzt wird.

→ LVR als Träger der EGH:

Das sind teilweise rechtliche Grundlagen und Selbstverständlichkeiten. Der LVR hat bereits Maßnahmen durch die Eckpunktepapiere getroffen und die Leistungserbringer anhand spezifischer Vorgaben aufgefordert, die Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX anzupassen und einzureichen.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)

Dies ist im Grundgesetz, in der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im entsprechenden LVR-Aktionsplan fest verankert und wird bereits bei der Mitarbeiterakquise und in anderen diversen Kontexten thematisiert, z.B. in Teambesprechungen und in alltäglichen Arbeitsabläufen.

Die Nutzer*innenbeiräte wurden hier bereits zu folgenden Themen geschult:

- Meine Stimme, meine Rechte,
- Mein Geld,
- Schulung zum neuen BTHG,
- Meine Wohnung.

Schulungen zu folgenden Themen sind geplant:

- Meine Gesundheit,
- Schulung zum neuen Betreuungsrecht,
- Schulung zum Änderungsgesetz WTG,
- Meine Sexualität.

Wichtig wären nach unserer Einschätzung die Schulung der Assistent*innen der Beirät*innen, damit diese die Beirät*innen anhand von Empowermentstrategien adäquat

unterstützen können, um die Schulungs-inhalte weiterzuvermitteln.

Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen zur Verfügung. Eine Herausforde-rung ist die Bereitstellung der erforderli-chen Personalressourcen.

Die AG Partizipation, welche selbst parti-zipativ – Mitarbeitende des Verbundes, der Verbundzentrale und Kund*innen – besetzt ist, erarbeitet anhand des formu-lierten fachlichen Standards „Partizipa-tion“ und des Indexes für Partizipation sukzessiv die Umsetzungsbegleitung. Ebenfalls werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Thema Mitarbeitende bei der Konzeptentwicklung beteiligt, z.B. im Rahmen einer Praktikabilitätsprüfung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Leitbild des LVR-Verbund HPH sind seit Jahren handlungsleitend. In die-sen sind die benannten Aspekte enthal-ten und beschrieben. Das Leitbild wird dahingehend nochmals überprüft. Dar-über hinaus werden in Abstimmung zwi-schen dem LVR-Verbund HPH und der Verbundzentrale fachliche Standards im-plementiert, die zu einer Umsetzung die-ser Forderungen beitragen.

C. Bezug zu Kapitel 7: Schutz und Hilfe

HE8: Einrichtung einer landeszentralen Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung, im Zusammenhang mit FEM mit den Aufgaben:

- o Bereitstellung geeigneter Informationen,
- o Entgegennahme, Auswertung und Berichterstattung,
- o Beratung und Unterstützung der kommunalen Ombudspersonen und,
- o die Entgegennahme von Beschwerden.

→ LVR als Träger der EGH:

Wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt. Allerdings sollten wichtige Fragen, wie der Datenschutz und der Informationsfluss geklärt werden. Werden dann zukünftig die LE dazu aufgefordert, Informationen an WTG, Verbände (LVR, LWL) und zentrale Monito-ring- und Beschwerdestelle zu schicken? Hier gilt es, klare Zuständigkeiten zu definieren.

HE9: Meldepflicht von FEM an die Monitoring- und Beschwerdestelle verankern

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Meldepflicht wird begrüßt! Hier sollte mehr Klarheit zwischen den beteiligten Stellen hergestellt werden und eine bessere Nutzung von Synergien erfolgen, damit auch Klarheit über den Informationsfluss erfolgen kann.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Meldepflichten werden als wichtig erachtet.

An dieser Stelle wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Gerichte eine Datenbank aufbauen, die dann von entsprechenden Stellen beobachtet und ausgewertet wird.

HE10: Pro-aktive und aufsuchende Schutzangebote verankern

→ **LVR als Träger der EGH:**

Wird vom LVR als Träger der EGH begrüßt, aber auch hier ist Klarheit zu schaffen, wer dafür genau zuständig ist. Kann sowas an anderen Stellen angedockt werden, ist es wirklich nötig dafür neue Strukturen zu eröffnen oder kann diese Aufgabe u.a. im Rahmen von bereits vorhandenen Strukturen erfolgen (WTG, Qualitätsprüfungen durch LVR/LWL)?

D. Bezug zu Kapitel 8: Betreuungsrecht - Kooperation und Qualifizierung

HE11: Handlungsempfehlungen, die die Fortbildungen und Qualifizierungen beinhalten, umfassen insbesondere:

- o dass Informationsmaterialien für Betreuer und Betreuerinnen zur Verfügung gestellt werden,
- o Umfassende Fortbildung über die Rechte und Pflichten von Betreuern und Betreuerinnen in allen Einrichtungen nach dem WTG durchgeführt werden,
- o Fortbildungen und Empowerment der Nutzerinnen und Nutzer stattfinden,
- o Fortbildung der Fallmanagerinnen und Fallmanager der Leistungsträger zur Schnittstelle rechtliche Betreuung – Eingliederungshilfe,
- o verpflichtende Fortbildungen für Richterinnen und Richter zu Unterbringungen und FEM,
- o Qualifizierung von Verfahrenspflegerinnen und -pfleger entsprechend des Werden-felser Wegs.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Handlungsempfehlung wird durch den LVR als Träger der EGH begrüßt. Fortbildungen für das LVR-Fallmanagement in Bezug auf das neue Betreuungsrecht sind bereits konzipiert und werden bis Ende 2022 umgesetzt.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Mitarbeitende werden über die Rechte und Pflichten von rechtlichen Betreuungen informiert. Dies ist Aufgabe der Eingliederungshilfeangebote vor Ort.

Zeitgleich wird bei den rechtlichen Betreuer*innen ein ähnlicher Informationsbedarf gesehen, insbesondere bezogen auf das neue Betreuungsrecht. Dies ist die Aufgabe der Betreuungsvereine, der Betreuungsbehörden und des Landesbetreuungsamtes.

Wie bereits beschrieben, wurden unterschiedliche Schulungen für Bewohnende angeboten. Weitere Angebote sind geplant. Da solche Schulungen nur schwerlich durch die Verbünde zu finanzieren sind, wären hierzu finanzielle Unterstützungen, z.B. seitens des Landes, hilfreich.

Darüber hinaus ist die Befähigung bzw. das Empowerment von Menschen mit Behinderung grundsätzlich eine fachliche Ausrichtung heilpädagogischer und sozialpädagogischer Tätigkeiten und der Eingliederungshilfe. Bezogen auf den einzelnen Menschen wird der individuelle Bedarf im Rahmen des BEI_NRW erfasst und passgenaue Unterstützungsleistungen geplant und erbracht.

HE12: Angebote der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer im Zusammenhang mit FEM fördern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt den Ausbau derartiger Angebote.

HE13: Erreichbarkeit der Betreuungsgerichte bzw. des richterlichen Eildienstes sicherstellen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Da die Anwendung von FEM in Ausnahmefällen ohne gerichtliche Anordnung erfolgen kann, die Genehmigung aber spätestens 48 Stunden nach ihrer Anwendung erfolgen muss, ist es absolut notwendig, dass Betreuungsgerichte in diesem Zusammenhang zu erreichen sind. Dies muss gängige Praxis sein.

HE 14: Kooperation und Meldepflichten mit Blick auf die Zusammenarbeit von Betreuungsbehörden und WTG-Behörden durch regelmäßige Beteiligung an Betreuungsverfahren sind sicherzustellen, die Meldepflicht von FEM durch Betreuer und Einrichtung an WTG-Behörden und Träger der Eingliederungshilfe ist einzuführen und eine Unterrichtungspflicht der Gerichte bei angezeigten Mängeln in Einrichtungen der EGH ist einzuführen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Das ist zu begrüßen. Hier ist allerdings ein systematischer und standardisierter Ablauf notwendig, es muss klar sein, wer welche Zuständigkeit innehalt. Der Landesrahmenvertrag SGB IX sieht eine Meldung von besonderen Vorkommnissen an die Träger der EGH bereits vor.

HE15: Schutz von Betroffenen sind zu stärken, insbesondere durch:

- o eine spezifische Gewaltschutzprävention für Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen/Einrichtungen leben,
- o die Schärfung an Freiwilligkeitsvereinbarungen für FEM,
- o das Unterlaufen der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligem Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW verhindern,
- o Beteiligung von Betreuerinnen, Betreuer und Bevollmächtigten mit entsprechendem Aufgabenkreis am gerichtlichen Verfahren nach dem PsychKG NRW.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Aus Sicht des LVR als Träger der EGH erscheinen diese Inhalte begrüßenswert. Die konkrete Umsetzbarkeit ist zu prüfen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Das Unterlaufen der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligen Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW verhindern. Dazu braucht es neue Rechtsprechungen. Hier ergibt sich immer wieder die Lücke in der Rechtssicherheit der Einrichtungen. Beispiel: Werden evtl. Fremdverletzungen zu Selbstverletzungen umgedeutet, damit keine ständigen Psychatrieeinweisungen erfolgen?

HE16: Vermeidung von Interessenskollision durch Begrenzung der Anzahl der Betreuungen von Menschen, die in der gleichen Einrichtung leben.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Diese Handlungsempfehlung kann so aus Sicht des LVR als Träger der EGH nicht pauschal gestützt werden. Dies sollte vielmehr im Einzelfall entschieden werden.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Das ist sehr zu begrüßen, damit auch mehr Menschen von außen den Blick ins Innere der Einrichtung haben.

HE17: Defizite bei der Formulierung von Unterbringungsbeschlüssen beseitigen
(§ 323 FamFG)

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt es selbstverständlich, wenn Defizite im Rahmen der Gesetzgebung gelöst bzw. klarer formuliert werden können.

HE18: Datenlage und Forschung - Datenlage zu betreuungsgerichtlichen Maßnahmen und Entscheidungen verbessern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH stimmt dieser HE, wie schon unter HE4, zu.

E. Bezug zu Kapitel 9: Konsulentendienste als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke

HE19: Aufbau von Konsulentendiensten als regionale Beratungs- und Kompetenznetzwerke in ganz NRW:

- o in gemeinsamer Trägerschaft und Finanzierung durch Land, Landschaftsverbände als Leistungsträger der Eingliederungshilfe und Freie Wohlfahrtspflege,
- o in Verbindung mit einer landesweiten Kompetenzstelle zum Gewaltschutz in NRW, zur qualifizierten Beratung von Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Bezugspersonen in Diensten und Einrichtungen,
- o Erarbeitung einer gemeinsamen Problemanalyse sowie gemeinsamer Zielsetzungen und konkreter Maßnahmen,
- o Unterstützung von Klientinnen und Klienten im Gesamtplanverfahren bei personenzentrierter Bedarfsermittlung und Leistungsbeantragung,
- o interdisziplinäre Vernetzung von Expertise, Diensten und Fachkräften.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Eine Ausweitung der Konsulentendienste wird vom LVR als Träger der EGH nicht uneingeschränkt befürwortet. Eine weitere Beratungseinrichtung kann neben den bereits bestehenden Beratungsstrukturen auch zu einer Unübersichtlichkeit führen. Es gibt bereits die § 106 SGB IX Beratung, das LVR-Institut Kompass, die KoKoBe`s sowie die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) und die Kompetenzzentren selbstbestimmtes Leben (KSL) als feste Strukturen. Hier wird die Gefahr von Doppelstrukturen gesehen. Auch die vorgeschlagene Finanzierungsstruktur wirft noch einige Fragen auf, wie z.B. wer diese neuen Beratungsdienste steuern soll und wie die Anbindung gedacht ist.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Wären solche Konsulentendienste an den entsprechenden Gesamtplankonferenzen beteiligt? Wenn ja: Dann wie und mit welchem Aufwand bzw. welcher Aufgabe? Welche Zeit dürfte so ein Verfahren in Anspruch nehmen? Es werden pragmatische und unaufwändige Lösungen benötigt.

Mit dem LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ liegen jahrelange Erfahrungen vor. Es ist bereits fest etabliert. Das LVR-Institut Kompass könnte als Best-Practice dienen. Es wäre zu erwägen, ob das Konzept und das Angebot ausgeweitet werden kann.

Die Organisation und die Finanzierung in den Niederlanden, wie sie seit vielen

Jahren umgesetzt wird, könnte hier ebenfalls als Vorbild dienen.

F. Bezug zu Kapitel 10: Geeignete Angebotsstrukturen für Menschen mit herausforderndem Verhalten in der Eingliederungshilfe schaffen

HE20: Erweiterte personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsplanung

- o Weiterentwicklung der Bedarfsermittlungsinstrumente im Hinblick auf intensive Unterstützungsbedarfe,
- o Erweitertes Gesamtplanverfahren, d.h. Beteiligung einer Vertrauensperson, von unterstützenden Fachkräften (Wohneinrichtung, WfbM, psychiatrische Dienste), dem Konsulentendienst, mit einer obligatorischen Gesamtplankonferenz,
- o Konsequente Nutzung des Teilhabeplanverfahrens durch Leistungsträger der Eingliederungshilfe zur Heranziehung weiterer Leistungsträger, insbesondere für psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen, z.B. MZEB,
- o Gewalterfahrungen, Reduzierung von FEM mit interdisziplinären Handlungsbedarfen sind Gegenstand der Gesamt- /Teilhabeplanung,
- o Individuelles Teilhabemanagement des Leistungserbringers zur Sicherung transparenter und klarer Verantwortlichkeiten für Leistungserbringung und Evaluation.

→ LVR als Träger der EGH:

Zunächst ist davon auszugehen, dass auch jetzt schon grundsätzlich geeignete Angebotsstrukturen vorhanden sind. Selbstverständlich sollte die Bedarfsermittlung den gesamten Bedarf ermitteln. Dies trifft auch auf einen besonders hohen Betreuungsbedarf zu und wird so umgesetzt.

Die Empfehlungen zur Einbindung spezifischer externer Angebote und die systematischen Fragen nach einer Reduzierung von FEM hängen vom individuellen Bedarf ab und werden auch bereits jetzt - bedarfsabhängig – umgesetzt.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):

Ein erweitertes Gesamtplanverfahren begrüßen wir überaus! Dabei muss dieses Verfahren spezifischer gestaltet, aber nicht noch aufwendiger werden. Bereits heute vergeht eine lange Zeit von der aufwändigen Bedarfsermittlung bis zur verbindlichen Genehmigung.

Bei einer kooperativen Bedarfsermittlung stellt sich die Frage des Datenschutzes.

Das Teilhabemanagement ist im LVR-Verbund HPH bereits installiert. Eine dazugehörige Verfahrensanweisung einschließlich der einzelnen Prozessschritte ist im Qualitätsmanagementsystem verankert. Das Teilhabemanagement wird umgesetzt, regelmäßig überprüft und entsprechend angepasst.

HE21: Regionale Angebotsstruktur erweitern:

- o Aufbau regionaler kleinstrukturierter Wohnformen mit intensivem Unterstützungskonzept,
- o Konkrete Planung zur Konversion überregionaler Betreuungsangebote für komplexe Unterstützungsbedarfe in regionale Angebote,

- o Sicherstellung intensiv betreuter Wohnplätze regional in allen Gebietskörperschaften gemäß Sicherstellungsauftrag durch Leistungsträger,
- o Übernahme erhöhter Leistungen für den Wohnraum auf Grundlage der tatsächlichen Kosten,
- o Individuelle angepasste Beschäftigungsangebote zur Sicherstellung einer arbeitsweltbezogenen Teilhabe im Zwei-Milieu-Prinzip.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Die Haltung vertritt der LVR als Träger der EGH auch.

Der Ausbau der regionalen Angebotsstruktur ist Kernaufgabe des LVR als Leistungsträger. Bereits jetzt werden bedarfsgerecht Angebote für Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen neu entwickelt. Eine flächendeckende Ausweitung von Platzangeboten mit möglicherweise geschlossenen oder geschützten Plätzen bedarf einer genauen regionalen Analyse über die tatsächlichen Bedarfe im Einzelfall. Eine pauschale Planung von derartigen Angeboten im Sinne einer „Netzplanung“ ist nicht zielführend.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):**

Grundsätzlich wird diese Empfehlung geteilt. Die jetzigen besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH beinhalten häufig heute schon die Möglichkeit des Wohnens in kleineren Wohngemeinschaften. Jedoch wirft dies die Frage einer bedarfsgerechten Personalbewirtschaftung auf: Einerseits müssten die hierfür erforderliche Personalmenge auskömmlich finanziert werden. Andererseits müssten die hierfür erforderlichen Mitarbeitenden in Zeiten eines immer weiter zunehmenden Fachkräftemangels gewonnen werden. Besonders dieser Fachkräftemangel stellt eine große Herausforderung dar.

Auch stellt sich die Frage, was der Ausgangspunkt dieser Empfehlung ist? Wird hier eine Dezentralisierung, ausgehend von den bestehenden großen Komplexeinrichtungen in Westfalen, empfohlen? Hier wird keine Anforderung an den LVR-Verbund HPH gestellt.

Zudem stellt sich die Frage, wie „überregional“ zu definieren ist.

Es ist plötzlich die Rede von komplexen Unterstützungsbedarfen. Ist dies different zu intensiven Unterstützungsbedarfen zu verstehen?

HE22: Bauliche Gestaltung umstellen:

- o Umstellung vom Gruppen- auf das Apartmentprinzip: individuelle Wohnungen für Einzelwohnen, Paarwohnen oder für kleine Wohngemeinschaften,
- o maximal vier Apartments an einem Standort, in einem solitären Baukörper oder in einem separaten Gebäudeteil,
- o Erhöhte Anforderungen für individuellen Wohnbereich: Wohnfläche 40-45qm, eigener Wohn-/ Essbereich, Möglichkeit individueller Anpassung,
- o Zusätzliche bauliche Anforderungen: Stabilität von Türen, VSG-Verglasung, Fußböden, Wände, Schallschutz, Elektrosicherheit usw.

- o Zusätzliche technische Anforderungen: Assistive Technik, Brandschutz, Notrufsystem, Fluchtwege usw.,
- o Geschützte, individuell zugängliche Gartenbereiche,
- o Anpassung der Richtlinien für Investitions- und Betriebskosten, zur Schaffung empfohlener Wohnmöglichkeiten; verkürzte Nutzungsdauer (30 Jahre) einkalkulieren,
- o Anerkennung der erforderlichen Flächen für individuell und gemeinschaftlich genutzten Wohnraum, Gartenflächen, außerdem ggf. weiterer, nach individuellem Bedarf, notwendiger Funktionen und Flächen,
- o Anpassung der Wohnungs(bau)förderung hinsichtlich Förderung und Darlehen zur Schaffung empfohlener Wohnmöglichkeiten.

→ LVR als Träger der EGH:

Der LVR als Träger der EGH begrüßt die baulichen Empfehlungen, auch in ihrer Genauigkeit, da sie einen Orientierungsrahmen skizzieren. Einzelne Empfehlungen (wie z.B. das „Appartementprinzip“) werden bereits jetzt umgesetzt.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):

Wir haben jetzt zum Teil schon die Situation, dass Appartements zwar vorhanden sind, in Zeiten des Personalmangels aber gar nicht begleitet werden können. Die bauliche Situation ist nur sinnvoll, wenn genügend und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter*innen a) generiert und b) bezahlt werden können.

Alle in der Empfehlung aufgeführten Aspekte sind überaus förderlich und sinnvoll. Eine große Problematik stellt die Refinanzierung solcher Maßnahmen dar, sowie der massive Mangel an finanzierbaren Grundstücken und Gewerken. Maximal konnten Einzelfallentscheidungen mit ganz hohem Aufwand seitens der Leistungserbringer umgesetzt werden.

HE23: Qualifiziertes Fachkonzept für Wohnsetting mit intensiver Unterstützung:

- o Primär qualifizierte Unterstützung für kognitiv beeinträchtigte Menschen mit herausforderndem Verhalten in allen regulären Wohnformen mit entsprechender Qualifizierung von Beschäftigen und Diensten,
- o Fachkonzept für intensiv-unterstütztes Wohnen als Teil einer regionalen Angebotsstruktur,
- o Achtung von Menschenrechten und Teilhabestandards als Basis,
- o Qualifizierte Assistenz und multiprofessionelle Handlungsansätze,
- o Interne Qualitätssicherung zum Gewaltschutz zur Vermeidung von Fremdbestimmung, Machtmisbrauch und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,
- o Gewaltpräventionskonzepte zur Prävention und Deeskalation konflikt- und gewaltträchtiger Situationen sowie zur Vermeidung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen; diese sind kontinuierlich zu thematisieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren,
- o Freiheitsbeschränkende Maßnahmen als ultima ratio und unter strikter Beachtung der Rechte der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer,

- o personelle Unterstützung 24/7 bedarfsgerecht sichern mit kostendeckender Leistungsvereinbarung für qualifizierte Assistenz sowie für Qualifizierung, Supervision, fallbezogene Beratung und Gewaltschutz.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Diese Handlungsempfehlung richtet sich vor allem an die Leistungserbringer. Der LVR als Träger der EGH kommt diesen Punkten zu einem substanzialen Anteil durch die Umstellung und Prüfung von Fachkonzepten und den Gewaltschutzkonzepten sowie durch die personenzentrierte Bedarfsfeststellung nach. Selbstverständlich müssen Fachkonzepte, die diese Gruppe versorgen, auch den intensiven Unterstützungsbedarf beschreiben.

Der LVR als Träger der EGH beschäftigt sich mit diesen Themen bereits intensiv!

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Durch die dauerhafte Anpassung der allg. Rundverfügung Nr. 14 und der zugehörigen Anlagen durch die AG feM in Kooperation mit der Verbundzentrale, sowie den drei durchgeführten FeM Workshops für Teamleitungen, als auch die entwickelten Formate des ethischen Fachgesprächs, sind wir bei dieser Handlungsempfehlung gut aufgestellt.

Bzgl. der personellen 24/7-Unterstützung sind Möglichkeit zu eruieren, die Ressourcen, die für Gewaltschutz aufgeboten werden, in die Refinanzierung einzupreisen.

HE24: Unterstützung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern durch:

- o eine hohe fachliche (heil-)pädagogische bzw. therapeutische Grundqualifikation,
- o Zusatz- und Weiterbildungen, insbesondere für Beratungs- und Multiplikatorenfunktionen,
- o ein verbindliches Fortbildungskonzept mit kontinuierlicher Schulung und Fortbildung für alle Mitarbeitenden (Haltungen, Handlungsansätze, Methoden),
- o eine verbindliche Schulung mit praktischen Übungen zu Haltung, Techniken und Methoden der Prävention und Deeskalation von Gewalt- und Konfliktsituationen im Rahmen des Fachkonzepts zur Gewaltprävention,
- o verbindliche Schulung und Reflexion der Vermeidung freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Rahmen des entsprechenden Fachkonzepts,
- o ein Einführungskonzept und Coaching für neue Mitarbeitende,
- o kontinuierliche Supervision,
- o eine Unterstützung von Mitarbeitenden bei Gewalt- und Konflikterfahrungen im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes mit Gefährdungsbeurteilung und Vereinbarung von Maßnahmen,
- o betriebliche Nachsorge für Mitarbeitende und Vermittlung therapeutischer Angebote in Kooperation mit Trägern der Unfallversicherung.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH unterstützt diese Empfehlungen. Die Qualifizierungs-konzepte der Mitarbeiter*innen von Leis-tungserbringern sind in den Fachkonzepten und dem Gewaltschutzkonzept dar-zulegen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Wir schätzen unseren fachlichen Stan-dard als „hoch“ ein.

Jedoch bleibt offen, welche konkreten Qualifikation(en) empfohlen werden und wie hier „hoch“ zu definieren ist. Grundsätzlich können hier Zuständigkei-ten für viele beteiligte Instanzen gese-hen werden:

Für die Weiterentwicklung von Curricula / Lehrinhalten stehen die Fach- und Hochschulen in der Verantwortung. Ein gelungener Theorie-Praxis-Transfer muss auch in der jeweiligen Einrichtung erfol-gen. Bestenfalls stehen die beteiligten Instanzen miteinander im Austausch.

Qualifizierungsplanungen liegen vor, werden umgesetzt und sukzessive wei-terentwickelt.

Es bestehen wirksame und qualifizierte Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende im Rahmen des Einarbeitungsprozesses. Diese sind bereits auch für das Jahr 2022 konzipiert und termi-niert.

Aktuell wurde ein großer Pool an Super-visor*innen ermittelt, die bei Bedarf an-gefragt werden können. Das Verfahren sowie die Zuordnung der Supervisor*in-nen wird derzeit konzipiert.

HE25: Unterstützung durch regionale Dienste, Kooperation und Vernetzung im Sozial-raum sichern:

- o Wohnangebote in ein regionales interdisziplinäres Unterstützungssetting einbinden (Verbund, Netzwerk),
- o Regionale Verbundlösungen mit Wahlmöglichkeiten unterschiedlicher Wohn- und Unterstützungssettings,
- o Möglichkeiten zur Inanspruchnahme institutionsunabhängiger Beratung (Konsulen-tendienste),
- o intensive qualifizierte Assistenzbedarfe zur Inanspruchnahme regulärer und spezia-lisierter Dienste des Gesundheitswesens,
- o intensive qualifizierte Assistenzbedarfe zur Begleitung im Sozialraum und Nutzung entsprechernder Angebote.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH kommt diesen Empfehlungen bereits nach.

Darüber hinaus könnten die KoKoBe's und Beratungen vor Ort als Elemente eines Beratungs-Netzes zum Thema weiterentwickelt werden.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Hinsichtlich der Sozialraumerschließung und der Sozialraumertüchtigung zur Barrierefreiheit können verschiedene Zuständigkeiten gesehen werden:

- Für die Sozialraumerschließung: Die Zuständigkeit liegt bei den Leistungserbringern z.B. im Rahmen des BEI_NRW und den dort hinterlegten Maßnahmen.
- Für die Sozialraumertüchtigung (Barrierefreiheit): Die Zuständigkeit liegt hier bei den Stakeholdern und Schlüsselpersonen des Sozialraums sowie bei der Kommune oder gesellschaftlichen Vereinigungen (z.B. Vereine).
- Für eine Weiterentwicklung des BEI_NRW hinsichtlich sozialraumorientier Ausgestaltung stehen der LVR-Verbund HPH und die Verbundzentrale als Kooperationspartner gerne zur Verfügung.

G. Bezug zu Kapitel 11: Gesundheitliche Versorgung

HE26: Optimierung der Schnittstelle von Gesundheitsleistungen und EGH Leistungen:

- o Medizinische und psychiatrische Expertise in die Teilhabe- und Gesamtplanung mit dem Ziel einer integrierten multiprofessionellen Leistungsplanung einbeziehen,
- o Verbindliches Fallmanagement zur fallbezogenen Kooperation von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe und psychiatrischen Leistungserbringern,
- o Regionale bzw. lokale Arbeitsgemeinschaften von Entscheidungsträgern zur Optimierung der Angebotsstruktur für besonders komplexe Problemlagen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt diese Empfehlungen. Eine gute Abstimmung von SGB V und SGB IX-Leistungen sind für diese Gruppe notwendig und sollten in der Praxis auch verstärkt gelebt werden. Dafür bieten sich die regionalen Fallkonferenzen zur Steuerung bestimmter Fälle an. Dies hat sich in manchen Regionen bereits als fruchtbar bewiesen, um die adäquate Versorgung sicherzustellen.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Es bestehen Kooperationen einschließlich entsprechender Kooperationsvereinbarungen (beispielsweise sei hier auf das Rahmenkonzept zur Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischen Behandlungsbedarf einschließlich der Regionalkonferenzen verwiesen). Ebenfalls bestehen psychiatrische Angebote mit einer Spezialisierung

für Menschen mit geistiger Behinderung (LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Langenfeld und Viersen).

HE27: Kombination von Behandlungsangeboten in einem gestärkten Regelversorgungssystem und ambulanten und/ oder stationär arbeitenden Zentren für Inklusive Medizin für besonders komplexe Unterstützungsbedarfe

- o Abbau von Barrieren im Gesundheitswesen,
- o Aufbau eines medizinischen Versorgungsnetzwerks,
- o Spezialisierte Versorgungsangebote für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen,
- o Beratung und Anleitung des medizinischen Regelversorgungssystems und der EGH,
- o Integrative Bildungsangebote in Gesundheitsberufen,
- o Lehre im Bereich der Medizin, Pflege, Psychologie und div. Therapieschulen,
- o Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- o Supervision und Coaching,
- o Inklusiv ausgerichtete medizinische Leistungsvergütung,
- o Versorgungsforschung.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt einen umfassenden Ausbau von SGB V-Leistungen für die zu adressierenden Gruppen und sieht ihn als notwendig an.

HE28: Spezialisierte Gesundheitsdienste auf- und ausbauen

- o Auf- und Ausbau von MZEBs fördern, vereinfachen und beschleunigen,
- o zahlreiche Einschränkungen und Hindernisse bei Gründung und Aufbau von MZEBs beseitigen,
- o Möglichkeiten von MZEBs für aufsuchende Unterstützung in Familien und Einrichtungen ausbauen,
- o Spezialisierte Abteilungen in Krankenhäusern schaffen bzw. aufbauen,
- o Alternativ Zuschläge für die Behandlung in der stationären und ambulanten Regelversorgung finanzieren,
- o Stationsäquivalente Behandlungskonzepte (StäB) fördern.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt ebenfalls den Ausbau von MZEBs. Dadurch werden eine wohnortnahe Anbindung und ggfls. auch eine medizinische Behandlungs- und Versorgungslücke direkt bei der hilfebedürftigen Person geschlossen sowie Barrieren überwunden.

Gleichzeitig stärkt eine derartige Ausrichtung das Bestreben, Einrichtungen nicht mehr im Rahmen von größeren Komplexeinrichtungen zu finanzieren, sondern eher eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen.

→ **LVR als Träger von psychiatrischen Kliniken:**

In vier LVR-Kliniken wurde die Zulassung für MZEBs beantragt; sie sind im Aufbau oder haben ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Stationsäquivalente Behandlungskonzepte sind mit allen LVR-Kliniken thematisiert worden, über entsprechende Behandlungszahlen wird laufend im Gesundheitsausschuss berichtet.

HE29: Auf- und Ausbau flächendeckender, spezialisierter, stationärer und ambulanter psychiatrischer Angebote

- o Mehr spezialisierte psychiatrische Behandlungsplätze für kognitiv beeinträchtigte Menschen in NRW schaffen (Krankenhaus-Psychiatrieplan),
- o Stärkung spezialisierter Institutsambulanzen (PIAs).

→ LVR als Träger der EGH:

Es besteht oft ein hoher psychiatrischer Behandlungsbedarf und ein Bedarf nach einer besseren (Differential-)Diagnostik für eine passgerechte Behandlung und anschließenden Versorgung. Diese Empfehlung wird daher sehr begrüßt (vgl. HE26).

H. Bezug zu Kapitel 12: Strukturplanung mit Kooperation und Vernetzung im Sozialraum

HE30: Veränderung der regionalen Strukturplanung:

- o Ausbau und Stärkung regionale ambulanter Strukturen der Regelangebote der Eingliederungshilfe und des Gesundheitsbereichs in den Kernbereichen Beratung, Steuerung, ambulante Behandlung und Assistenz,
- o Individualisierte Wohnangebote ermöglichen, die „Absonderung“ und soziale Gemeinschaft ermöglichen,
- o Klein und nach individuellem Bedarf zugeschnittene Einzelwohneinheiten (Appartments), max. 4 Apartments, ggf. 2x4 Apartments in baulicher Einheit schaffen. Konversion bestehender 24er-Angebote zügig vorantreiben,
- o Regionale Angebote (pro 100.000 Einw. 10 bis 12 „Wohneinheiten“) mit Pflicht zur Aufnahme von Menschen mit herausforderndem Verhalten aus der Region und mit „Öffnungsperspektive“ schaffen,
- o Refinanzierung der Angebote in Abhängigkeit von den Bedarfen des Einzelnen sichern,
- o Erprobung neuer Finanzierungsformen von Angebotsstrukturen im Rahmen der Pflichtversorgung (Budgetlösung),
- o Kooperation der Eingliederungshilfe und des klinischen Behandlungsbereichs durch eine integrierte Behandlungs- und Teilhabeplanung sicherstellen,
- o Installierung einer spezialisierten Teilhabekonferenz, möglichst vor der Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen, unter Hinzuziehung von psychiatrischer Expertise, MZEB, Anbietern,
- o Spezialisierte Assistenzleistungen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der jeweiligen Leistungsträger,
- o Einsatz besonders qualifizierter und motivierter Fachkräfte mit entsprechender Bezahlung in spezialisierten Angeboten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen,
- o Schaffung einer regionalen Strukturplanungsfunktion zum Aufbau und zur Sicherung der Angebots- und Kooperationsstrukturen.

→ **LVR als Träger der EGH:**

Der LVR als Träger der EGH begrüßt diese Empfehlungen und arbeitet gleichermaßen bereits in diese Richtung.

→ **LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heil-pädagogischen Hilfen):**

Mit den auf Menschen mit geistiger Behinderung spezialisierten psychiatrischen Stationen, den Institutsambulanzen und den MZEB wurde hierzu bereits ein Beitrag geleistet. Diese Angebote und deren Vernetzung gilt es weiter auszubauen und zu stärken.

Die MZEB gilt es weiter zu ertüchtigen. Dies sind Themen der Krankenhaus- und Eingliederungshilfeplanung.

Bzgl. der kleinen Wohneinheiten wurde bereits auf das Thema „Fachkräftemangel“ eingegangen. Darüber hinaus besteht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt ein Mangel an insbesondere bezahlbarem Wohnraum. Sofern keine praktischen Lösungsmöglichkeiten mit angeboten werden, wird es bei Einzellösungen bleiben.

Bzgl. der Aufnahmepflicht besteht eine Abhängigkeit von der jeweiligen Ausstattung.

Es stellt sich zunächst die Frage, wie eine Aufteilung auf die verschiedenen Leistungserbringer zu gestalten wäre. Dies ist Thema der Eingliederungshilfeplanung und liegt in der Verantwortung der Leistungsträger.

Dabei muss das für diese Zielgruppe erforderliche Leistungsvermögen der Leistungserbringer zwingend sichergestellt sein.

Dieser Gedanke bzgl. der spezialisierten Teilhabekonferenz erscheint für bestimmte Personen sinnvoll. Es stellt sich dabei die Frage der Federführung.

In akuten Fällen mit dringendem und unmittelbarem Reaktionsbedarf ist eine Handlungsfähigkeit sicherzustellen. In diesen Fällen können (Teilhabe-) Konferenzen mit einer solchen Besetzung nicht erst abgewartet werden. Hier ist ein niedrigschwelliges Verfahren notwendig, durch das die erforderlichen Unterstützungsleistungen zeitnah und pragmatisch

zur Verfügung gestellt werden können. Die Gestaltung solcher Verfahren obliegt den Leistungsträgern.

Hierbei geht es um den unmittelbaren Schutz von Menschen vor schwerer Gewalt, was sowohl Mitarbeitende als auch Kund*innen betrifft.

Über die bestehenden Instrumente kann bereits vieles abgedeckt werden.

Der Einsatz besonders qualifizierter Fachkräfte mit entsprechender Bezahlung ist überaus begrüßenswert – allerdings stellt sich die Frage der Abgrenzung: Es sollen Plätze überall vorgehalten werden – dann aber spezialisierte Angebote. Wie werden diese finanziert? Welche Vorstellungen hat hier der Leistungsträger?

Darüber hinaus wären solche Fachkräfte kaum zu finden. Bei deren Vergütung besteht eine Bindung an den TVöD.

HE31: Erprobung von ein bis zwei Best-Practice Modellen

- o in Regionen der beiden Landschaftsverbände,
- o unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen unter Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe, der Krankenkassen, der Kommunen und des Landes,
- o dabei sollen auch neue Finanzierungsformen erprobt werden.

→ LVR als Träger der EGH:

Der LVR als Träger der EGH ist sich über die Notwendigkeit des Ausbaus von Wohn- und Versorgungsstrukturen bewusst und unterstützt Leistungserbringer bereits aktiv dabei. Die strukturelle Versorgungslandschaft befindet sich daher bereits im Wandel. Eine modellhafte Erprobung wird vor diesem Hintergrund nicht als zielführend angesehen.

→ LVR als Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen):

Zudem sei mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen:

In den Allgemeinpsychiatrien gibt es eine große Anzahl an z.B. Warte- und Bewahrfällen (laut MAGS 665 in ganz NRW), für die ein geeignetes Angebot in der Eingliederungshilfe gesucht wird.

Hier seien primär fakultativ geschlossene Angebote erforderlich. Im Bereich des MRV gibt das MAGS ca. 179 Personen an, für die es keine konkreten Anschlussperspektiven gibt. Hier ist der Leistungsträger gefragt, um eine entsprechende Versorgungsplanung vorzunehmen.

Ebenfalls erhält der LVR-Verbund signifikant viele Leistungsanfragen für Nutzer*innen anderer Leistungserbringer,

denen der Wohn- und Betreuungsvertrag meistens aufgrund von herausfordernden Verhaltensweisen gekündigt wird oder bereits gekündigt wurde.

3. Ausblick

Der Bericht der Expertenkommission vermittelt einen sehr breiten Überblick über den aktuellen Stand zum Thema Gewaltschutz für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen und gibt zentrale Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Gewaltschutzstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen. Im Rahmen der Erstellung des Berichts blieb die Expertise der Landschaftsverbände (LVR/LWL) weitestgehend unberücksichtigt.

Nach Sichtung und Bewertung der Handlungsempfehlungen zeigt sich, dass ein substantieller Anteil der Empfehlungen vom LVR als Träger und Leistungsanbieter der EGH (hier: LVR-Verbund der heilpädagogischen Hilfen) begrüßt wird. Gleichzeitig ist der LVR als Träger der EGH zu vielen Themen bereits selber tätig. Die Notwendigkeit zur Umstrukturierung der Versorgungslandschaft hin zu mehr kleinräumigen Wohngruppen ist dem LVR bereits bewusst (vgl. Vorlage Nr. 15/593) und wird in manchen Regionen auf Initiative durch den LVR und gemeinsam mit den Leistungserbringern der EGH aktiv vorangetrieben. Darüber hinaus implementiert der LVR aktuell ein internes Prüfverfahren zur Qualitätssicherung der Gewaltschutzkonzepte nach § 37a SGB IX, die durch die Leistungserbringer vorzuhalten sind. Gleichzeitig ist eine Qualifizierung des Fallmanagements zum neuen Betreuungsrecht bereits in der Planung.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

B a h r - H e d e m a n n

W e n z e l - J a n k o w s k i

Ergänzungsvorlage Nr. 15/919/1

öffentlich

Datum: 06.05.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

| | | |
|----------------------------------|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |
| Kommission Gleichstellung | 02.06.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Forschungsbericht Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS

Kenntnisnahme:

Der Forschungsbericht "Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen des BMAS" wird gemäß Vorlage Nr. 15/919/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|--|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben.

Trotzdem gibt es immer wieder

Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen.



Forscherinnen und Forscher haben daher

für die Bundes-Regierung untersucht:

Wie lässt sich Gewalt in Zukunft bessern verhindern?

Die Forscherinnen und Forscher haben dazu einen Bericht geschrieben.

Und viele Empfehlungen gemacht.

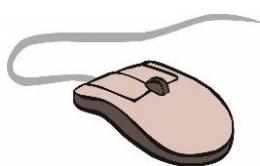
Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Daher hat sich der LVR den Bericht genau angeschaut.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt

in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de

Zusammenfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im September 2021 einen Forschungsbericht zum Thema „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen“ veröffentlicht.

Die vorliegende Vorlage fasst die wesentlichen Inhalte der Studie unter Nennung des Studiendesigns, der zentralen Ergebnisse und der einschlägigen Handlungsempfehlungen zusammen. Insgesamt gibt die Studie einen breiten Einblick über aktuelle rechtliche und strukturelle Begebenheiten zum Thema Gewaltschutz – auch wenn die Empfehlungen aufgrund des gewählten, qualitativen Forschungsansatzes nur begrenzt verallgemeinerbar sind.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH) sieht sich durch die einschlägigen eigenen Vorarbeiten zum Gewaltschutz (u.a. Vorlage Nr. 15/300, LVR-Eckpunktepapiere zum Gewaltschutz in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und bei Leistungen der sozialen Teilhabe) und im Abgleich mit den einschlägigen Empfehlungen der vorgestellten Studie für die anstehenden Aufgaben gut aufgestellt.

Die hier beschriebene Stellungnahme berührt die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und die „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch zu betreiben“.

Begründung der Vorlage Nr. 15/919/1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 mit einstimmigem Beschluss die Verwaltung gebeten, die Vorlage auch in der Kommission Gleichstellung zur Beratung vorzusehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/919:

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im September 2021 einen Forschungsbericht zum Thema „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahmen und Empfehlungen“ veröffentlicht. Die Studie wurde federführend durch das Institut für empirische Soziologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg durchgeführt. Die vorliegende Vorlage setzt sich mit den zentralen Ergebnissen der Studie auseinander. Dabei wird nachfolgend unterschieden in die

- Darstellung des Studiendesigns, der Studienergebnisse, der Handlungsempfehlungen,
 - Schlussfolgerungen zur Studie für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH).
2. Darstellung des Studiendesigns, der Studienergebnisse, der Handlungsempfehlungen

Die empirische Studie mit dem Titel „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ beschäftigt sich mit der Aufdeckung von Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderung in Deutschland. Die Studie wurde von August 2020 bis Juli 2021 durchgeführt. Die empirische Datenbasis basiert auf:

- einer Literatur- und Dokumentenanalyse,
- 52 Einzel- und neun Gruppeninterviews in Einrichtungen der Behindertenhilfe (größere und kleinere Wohneinrichtungen und Werkstätten im städtischen und ländlichen Raum), davon zehn Interviews mit Menschen mit einer Behinderung (die Interviews wurden insgesamt an sechs unterschiedlichen Standorten durchgeführt),
- 22 Expert*inneninterviews¹ (Opferschutzbeauftragte des Landes, Frauenbeauftragte, Forschende (zur unterstützten Kommunikation und Beeinträchtigung), Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer (Nachfragen zum Umgang mit behinderten Menschen als Opfer, als Angeklagte etc.), Wohneinrichtungsleitungen, Aufsichtspersonen der BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege), Sozialarbeiter*innen,

¹ Mit der Verwendung des Gender*Stars möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Staatsanwaltschaften, Heimaufsichtsbehörden, Mitarbeitende des Bundeskriminalamtes (z.B. Nachfragen zu statistischen Sonderauswertungen durch das BKA), Werkstattleitungen, Verantwortliche aus Spitzenverbänden, von Trägern und Einrichtungen).

Aus den Daten wurden die gegebenen juristischen und strukturellen Rahmenbedingungen zum Gewaltschutz systematisch zu den Studienergebnissen gebündelt und zentrale Handlungsempfehlungen abgeleitet. Dabei unterscheiden die Studienergebnisse in

- A. Darstellung der juristischen und strukturellen Situation im Gewaltschutz,
- B. Darstellung der gegenwärtigen Situation in der Praxis,
- C. Aufdeckung von Verbesserungsmöglichkeiten

und münden in

- D. Handlungsempfehlungen der Studie.

- A. Darstellung der juristischen und strukturellen Situation im Gewaltschutz

Die Analyse der juristischen und strukturellen Situation kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass sich Menschen mit einer Behinderung, die in einer Einrichtung leben, in einer schlechten Rechtsposition befinden, da das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Bezug auf Einrichtungen nur in Bezug auf schuldfähige Täter*innen greift. Dies deckt somit Übergriffe durch schuldunfähige Täter*innen nicht ausreichend ab. Gleichzeitig wird verlangt, dass eine Ausweitung der Befugnisse des GewSchG auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nur dann sinnvoll erscheint, wenn der Sozialleistungsträger auch rechtlich in die Verantwortung genommen wird, eine Weiterbetreuung oder Beschäftigung der schuldunfähigen Täter*innen anderweitig sicherzustellen. Weiter wird beanstandet, dass die Mitwirkungspflicht von Einrichtungs- und Sozialleistungsträgern im SGB IX nicht hinreichend deutlich verankert ist. Es bedarf eines breiten, rechtlichen Maßnahmenbündels, um strukturellen Risikofaktoren wie „sozialer Isolation, Machtungleichgewicht und Abhängigkeit, Personalmangel, mangelnder Wahlfreiheit und fehlenden Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten entgegen“ (Studie, S. 84) zu wirken.

Als Mindestqualitätsanspruch werden die im Teilhabestärkungsgesetz benannten Gewaltschutzkonzepte hervorgehoben, die in Anlehnung an § 37a SGB IX als Qualitätsstandards zu Grunde gelegt werden sollten. Dazu erscheinen aus Sicht der Studie festgelegte Kriterien als Rahmen derartiger Schutzkonzepte – wie die Vorgabe von Eckpunkten – essentiell. Weiter wird mehr Handlungssicherheit gefordert über eine Einführung normativer Vorgaben (im SGB IX), die äquivalent zu den Vorgaben nach § 8a SGB VIII bereits im Kinder- und Jugendbereich existieren.

- B. Darstellung der gegenwärtigen Situation in der Praxis

Die Ergebnisse zur Darstellung der gegenwärtigen Situation in der Praxis werden in der Studie nach unterschiedlichen Kontexten analysiert (u.a. Umgang mit Gewalt in (Wohn-) Einrichtungen, Werkstätten, Inanspruchnahme externer Unterstützungsangebote, Ausmaß der systemübergreifenden Vernetzung und Kooperation, Rolle der Polizei und Justiz, gesellschaftliche Rahmenbedingungen). Zusammenfassend resümiert die Studie, dass sich positive Entwicklungen auf der Ebene von Einrichtungen und Werkstätten abzeichnen. Es kann eine Vielzahl an etablierten Unterstützungs- und Hilfsangeboten

abgeleitet werden - aus Sicht der befragten Fachkräfte. Dabei werden besonders das Bezugsbetreuungssystem, die Selbstvertretungsgremien und eine zunehmende Orientierung an den Bedarfslagen der betroffenen Menschen hervorgehoben. Als problematisch werden allerdings eine fehlende Geschlechtshomogenität in Bezug auf pflegerische Maßnahmen, wenig Intimsphäre und das Gefühl von Menschen mit Behinderungen, mit Problemlagen allein gelassen zu werden, benannt. Auch zeigt die Studie erhebliche Unterschiede zwischen den analysierten Einrichtungen (mit Blick auf die Sensibilität und Fachlichkeit des Personals und die infrastrukturellen Begebenheiten präventiver Strukturen). Einen besonders hohen Bedarf an Fachkenntnissen zur Gewaltprävention scheint es der Studie nach im Kontext von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu geben. Der Grad der Vernetzung und Kooperation mit externen Anbietern wird insgesamt als ausbaufähig erachtet, die Zusammenarbeit mit der Polizei erscheint häufig von Handlungsunsicherheiten bestimmt zu werden und die Strafverfolgung stellt oftmals die Glaubwürdigkeit von betroffenen Menschen mit einer Behinderung in Frage. Schließlich wird in der Studie das Fehlen von (bundes-)einheitlichen Standards von Gewaltschutzstrukturen beanstandet – bislang liegt die Ausgestaltung häufig im Ermessen der einzelnen Trägerschaften.

C. Aufdeckung von Verbesserungsmöglichkeiten

Die abgeleiteten Verbesserungsmöglichkeiten für Gewaltschutzstrukturen werden in der Studie nach den bereits benannten Kontexten (s.o.) strukturiert. Auf der Ebene von Einrichtungen wird die Etablierung von Fachkräften als Gewaltschutzbeauftragte und der Ausbau gleichgeschlechtlicher Ansprechpersonen gefordert. Gleichzeitig wird für den Ausbau des Fachpersonalschlüssels plädiert, mehr und regelmäßige Schulungen zum Thema benannt und ein mehr an Partizipationsmöglichkeiten gefordert. In Fällen von Gewalt besteht der Bedarf an mehr Handlungssicherheit - hierzu sind zielgruppenspezifische, niederschwellige und regelmäßige Informationsangebote zu etablieren, ein transparenter Umgang mit Gewaltbereignissen zu implementieren und verbindliche Präventions- und Interventionsstrategien einzurichten. Damit einhergehen sollen auch verbindliche Konsequenzen und Sanktionen für gewaltausübende Personen. Als Besonderheit wird der Wunsch nach einem Übergangsmanagement vom Übergang aus Kinder- und Jugendeinrichtungen in Erwachseneneinrichtungen skizziert, was als eine besonders vulnerable Phase in der Versorgung bewertet wird. Weiter wird ein Bedarf in der systemübergreifenden Vernetzung und Kooperation mit externen Unterstützungsangeboten gesehen. Dies kann u.a. durch den Ausbau von aufsuchenden Beratungsangeboten geschaffen werden.

Auf übergeordneter rechtlicher Ebene wird ein Bedarf gesehen zur „Verpflichtung der Einrichtungen zu Gewaltschutzkonzepten (...), die einheitliche konkretisierte Standards enthalten und durch regelmäßige Kontrollen der Einrichtungen hinsichtlich Vorhaltung und Umsetzung geprüft werden müssen“ (Studie, S. 160). Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wird mehr Öffentlichkeitsarbeit zur Primärprävention gefordert.

D. Handlungsempfehlungen der Studie

Aus der zusammenfassenden und gebündelten Ergebnisdarstellung leiten die Autor*innen der Studie zentrale Handlungsempfehlungen ab, die nachfolgend beschrieben werden:

- Ausbau der (Fach-)Personalausstattung

Einführung verbindlicher Standards für die personelle Ausstattung in Einrichtungen der Behindertenhilfe verbunden mit angemessenen Vergütungen und Arbeitskonditionen im Austausch mit der Fachpraxis, Fachverbänden, Kostenträgern und der Politik. Die Bemessung soll dabei nicht nur an der Anzahl der Bewohner*innen/ Beschäftigten ausgerichtet sein, sondern auch an den Aufgaben und Bedürfnislagen orientiert werden. Dabei ist auch eine geschlechtergerechte Betreuung/Pflege mitzudenken.

- Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für den Gewaltschutz in Einrichtungen

„Der Anwendungsbereich des GewSchG ist in geeigneter Form auf den Schutz vor schuldunfähigen Täter*innen zu (er)strecken und der Anwendungsbereich des § 2 GewSchG für die Gewalt in Einrichtungen zu öffnen“ (Studie, S. 163). Darüber hinaus fordert die Studie als Besonderheit eine Risikoanalyse von fremdgefährdendem Verhalten durch Einrichtungen und eine Abwägung, ob ein ambulantes oder spezielles Wohnsetting für die jeweilige Person zu bevorzugen ist. Gleichzeitig wird für diese Zielgruppe eine modellhafte Erprobung von zielgruppenspezifischen Angeboten empfohlen. Weiter wird die Entwicklung und Ausdifferenzierung rechtlicher Grundlagen (Schutz vor struktureller Gewalt im Heimrecht bzw. WTG, Übertragbarkeit von § 8a SGB VIII aufs SGB IX) gefordert.

- Gewaltschutzkonzepte (etablieren)

Die Studie fordert, einheitliche Qualitätsstandards zu entwickeln und diese mit in die Rahmenvereinbarungen der Leistungsträger aufzunehmen – dabei wird auch die Schaffung einer Rahmenvereinbarung für Mindeststandards der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) unter Hinzuziehung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) betont. In den Standards sollen konkrete Verpflichtungen zum Gewaltschutz festgehalten werden – unter Einbeziehung aller Gewaltformen und Kontexte, geschlechtsgleiche Betreuung/Pflege, Partizipationsmöglichkeiten von Leistungsempfänger*innen, verpflichtende Schulungen für Mitarbeitende und Informationsweitergabe über externe Beschwerdestellen, Etablierung einer offenen Fehlerkultur über regelmäßige Reflektionseinheiten (Supervision). Auch müssen Verfahrensabläufe bei Gewaltfällen in den Konzepten geregelt sein und an alle Beteiligten regelmäßig kommuniziert werden.

- Stärkung der Rechts- und Handlungssicherheit in den Einrichtungen

Es ist Informations- und Schulungsmaterial zu entwickeln, wie mit Gewalt und Verdachtsfällen in Einrichtungen umzugehen ist. Dieses Material ist so zu gestalten, dass Entwicklungsprozesse in Einrichtungen praxisnah befördert und unterstützt werden. Inhaltlich soll das Material u.a. Risikoanalysen, rechtliche Grundlagen zu Interventionen gegenüber erwachsenen Menschen mit Behinderungen, praxisnahes Vorgehen bei Gefährdungen, Rechte und Pflichten bei Verdachtsfällen, Umgang und Unterbringung von gefährdenden Menschen, Einbindungsmöglichkeiten externer Stellen, Umgang mit konkurrierenden Interessen beinhalten.

- Ermöglichung von Partizipation, Ansprechpersonen und Informationsverbreitung

Es ist zu gewährleisten, dass Leistungsberechtigte regelmäßig über Rechte, Handlungsmöglichkeiten, Ansprechpersonen und Gewaltschutz informiert werden. Dies

beinhaltet u.a. zwei unabhängige Ansprechpersonen und jeweils eine Peer-Vertrauensperson für Frauen und Männer, Information über Zugangsmöglichkeiten externer Stellen, flächendeckende Implementierung von Angeboten der Gewaltprävention.

- **Stärkung der Frauenbeauftragten**

Erweiterung des Mitbestimmungsrechts von Frauenbeauftragten und obligatorische Implementierung dieser Vertrauensperson, Unterstützung durch die Leitung befördern, Verfügbarkeit von Ressourcen (Zeit, Finanzen, Räume) für die unabhängige Beratung von betroffenen Frauen durch entsprechende Fachkräfte.

- **Festlegung von Regeln zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre, Selbstbestimmung**

Es sollten verbindliche Regelungen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre und Selbstbestimmung festgeschrieben werden (u.a. Stärkung und Umsetzung des Rechts auf eigenständige Kontakte/Unternehmungen, Beförderung des Schutzes der privaten Wohnräume/Zimmer durch unbefugten Zutritt).

- **Unabhängige Beschwerdestellen**

Schaffung von unabhängigen Beschwerdestellen durch die Bundesländer und Kommunen neben den Heimaufsichten als zweigleisige Struktur (Anmerkung: an dieser Stelle ist allerdings kritisch zu bewerten, dass die Aufgabenzuschreibung einer solchen Stelle in den Empfehlungen der Studie nicht ausreichend konkretisiert wird. Hauptargument ist, dass die bisherigen Strukturen aufgrund von zu hohen Schwellen nicht in Anspruch genommen werden).

- **Vernetzung mit den lokalen Unterstützungsangeboten**

Es wird eine Festlegung einer niederschwelligen Vernetzung in den Schutzkonzepten verlangt, die es Betroffenen viel einfacher machen soll, auch einen Zugang zu den relevanten Stellen (Polizei, externe Unterstützungs- und Beratungsangebote) zu bekommen. Als Besonderheit ist die Forderung nach „landesweiten (ministeriellen) Fachstellen zur Koordinierung und Vernetzung von geschlechtersensiblem Gewaltschutz im Kontext von Pflege/Assistenz und Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (Studie, S. 170) zu benennen, die das Ziel einer Vernetzung und Koordinierung von landesweiten Gewaltschutzaktivitäten auf politischer Ebene verfolgen sollen.

- **Erreichbarkeit des externen Unterstützungssystems**

Das externe Unterstützungssystem wie die Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen sind barrierefrei, inklusiv und niederschwelliger zu gestalten (u.a. pro-aktive und aufsuchende Angebote).

- **Monitoring und Forschung zum Gewaltschutz**

Die Studie fordert intensivere Bemühungen für eine kontinuierliche Wirksamkeitsforschung von Seiten der Bundes- und Landesregierung(en). Die Ergebnisse sollten systematisch in Monitoring-Systeme einfließen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Es wird sich für eine gesamtgesellschaftliche Zuwendung zum Thema „mehr Öffentlichkeitsarbeit“ ausgesprochen.

3. Schlussfolgerung der Studienergebnisse für den LVR als Träger der Eingliederungshilfe (EGH)

Die Ergebnisse der skizzierten Studie sind grundsätzlich nicht neu, geben aber einen gebündelten und differenzierten Einblick in mögliche Bedarfslagen zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe – auch wenn hervorzuheben ist, dass es sich um eine rein qualitative Studie handelt, die auf Aussagen von Vertreter*innen aus wenigen ausgewählten Einrichtungen basiert.

Insbesondere wird mit der Studie nochmals der Bedarf hervorgehoben, Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen der EGH verbindlich vorzuhalten, so wie es im Gesetz verankert ist (§ 37a SGB IX). Gleichzeitig unterstreicht die Studie den Bedarf zur Schaffung von einheitlichen Qualitätsstandards für Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen der EGH und rückt die überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe mit in die Verantwortung bei der konzeptionellen Umsetzung (Studie, S. 165).

Neben einzelnen diskussionswürdigen Punkten, die bei der Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen zum Gewaltschutz berücksichtigt werden, existieren bereits eine Reihe von grundlegenden Arbeiten zur Haltung und konzeptionellen Ausrichtung zum Thema Gewaltschutz beim LVR, auf die an dieser Stelle insbesondere verwiesen wird und die eng an die Empfehlungen der vorgestellten Studie anknüpfen:

- LVR Vorlage Nr. 15/300:

Die Vorlage beinhaltet Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR. Dabei wird eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt definiert. Die Vorlage gibt vor, dass an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden. Dies betrifft neben dem obligatorischen Vorhalten von Gewaltschutzkonzepten in allen LVR-Einrichtungen (einschließlich der Verwaltung) auch externe leistungserbringende Einrichtungen, die dabei unterstützt werden sollen, Konzepte zu entwickeln und angemessene Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

- Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung:

Die Rahmenvereinbarung ist im September 2019 zwischen dem LVR, LWL, Trägern der Deutschen Rentenversicherung, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM), der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW und dem Berufsverband der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (BeFAB) geschlossen worden. Ziel dieser Vereinbarung ist die Verbesserung der Gewaltprävention und Qualitätssicherung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Die Vereinbarung gibt u.a. Empfehlungen ab, wie individuelle Gewaltpräventionskonzepte und Qualitätssicherungskonzepte zu gestalten sind.

- LVR-Eckpunktepapier Gewaltschutz in rheinischen Werkstätten

Das LVR-Eckpunktepapier konkretisiert die Inhalte der Rahmenvereinbarungen (s.o.) für die Erstellung von Gewaltschutzkonzepten in den rheinländischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Das Papier beinhaltet eine Beschreibung der Zielsetzung von Gewaltschutzkonzepten der WfbM, den Umfang von derartigen Gewaltschutzkonzepten, die zu integrierenden Elementen eines individuellen Gewaltschutzkonzeptes (u.a. Präventions- und Interventionsstrategien) und die Erarbeitungsverantwortung von Gewaltschutzkonzepten. Gleichzeitig ist mit diesem Eckpunktepapier eine systematische Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten in den rheinländischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) verbunden.

- LVR-Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe Dieses LVR-Eckpunktepapier konkretisiert die Gewaltschutzgrundsätze der LVR-Vorlage Nr. 15/300 für Leistungen der sozialen Teilhabe und dient Leistungserbringern der sozialen Teilhabe im Rheinland als Orientierungshilfe bei der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten nach § 37a SGB IX. Gleichzeitig wird derzeit ein systematisches LVR-internes Prüfverfahren, das die Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer auf ihre Qualität überprüft, implementiert und evaluiert.

- Empfehlungen zur Implementierung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen

Diese Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen in NRW stammen aus dem Jahr 2017. Der Hintergrund dieser Empfehlungen ist u.a., dass Frauen besonders häufig mit Gewalt konfrontiert werden und hier der Bedarf für gleichgeschlechtliche Unterstützungsstrukturen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen gesehen wird. Die Empfehlungen beschreiben die Aufgaben, Anforderungen und das Rollenverständnis für die zu implementierenden Frauenbeauftragten und skizzieren die einschlägigen strukturellen Voraussetzungen für diese Strukturen.

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe nimmt den gesetzlichen Gewaltschutzauftrag sehr ernst und unterstützt Leistungserbringer mit einschlägigen, konzeptionellen Rahmenvorgaben. Anforderungen und Empfehlungen der vorgestellten Studie werden dabei kritisch auf ihre Übertragbarkeit hin geprüft und fließen in einen fortwährenden Entwicklungsprozess mit ein.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/887

öffentlich

Datum: 21.03.2022
Dienststelle: OE 6
Bearbeitung: Hr. Biergans

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität | 30.03.2022 | Kenntnis |
| Umweltausschuss | 18.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/887 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. **ja**

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. **nein**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| Produktgruppe: | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
|---|-----------------------------------|
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

J A N I C H

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR setzt sich für barrierefreie Mobilität ein.

Barrierefreie Mobilität bedeutet:

Alle können überall hinkommen.

Es gibt keine Hindernisse.

Menschen mit Behinderungen können die gleichen Orte erreichen wie Menschen ohne Behinderungen.



Computer und Handys helfen bei der Mobilität.

Computer und Handys sagen zum Beispiel:

So kommt man ohne Hindernisse zu einer LVR-Einrichtung.



Mobilität geht auch über das Internet.

Über das Internet kann man zum Beispiel

von zu Hause aus mit anderen Menschen sprechen.

Zum Beispiel mit Nachrichten.

Oder mit Videos.

Das schwierige Wort dafür ist:

Virtuelle Mobilität.



Der LVR hat einen Text geschrieben.

Der Text ist in schwerer Sprache geschrieben.

In dem Text steht zum Beispiel:

- Darum ist barrierefreie Mobilität wichtig.
- So funktioniert barrierefreie Mobilität.
- Das macht der LVR für mehr barrierefreie Mobilität.

Für seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Und für die Menschen im Rheinland.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter-Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ erläutert die große Bedeutung der bedarfsgerechten physischen und virtuellen Mobilitätsangebote und beschreibt erste Erkenntnisse und Ansätze zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität als wichtigen Aspekt einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung. Die Erarbeitung dieser Vorlage erfolgte im Rahmen des am 22.09.2021 durch den Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität beschlossenen Arbeitsprogramms zum Thema Mobilität im Landschaftsverband Rheinland (LVR) (Vorlage 15/508). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die im Arbeitsprogramm angegebene Reihenfolge der programmatischen Vorlagen, auf Wunsch der politischen Vertretung, verändert wurde.

Die Vorlage identifiziert diverse Mobilitätsformen innerhalb der vielfältigen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche des LVR und erörtert, wie sie insbesondere Menschen mit Behinderung im Rheinland die Teilhabe am Leben erleichtern. Gleichzeitig werden Potentiale aufgezeigt, um die barrierefreie Mobilität im LVR zukunftssicher zu gestalten. Die Vorlage „Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland“ leistet so einen Beitrag zum Aufbau eines inklusiven, nachhaltigen und innovativen Mobilitätsmanagements im Dezernat 6. Konkret gliedert sich die Vorlage dazu in folgende Inhalte:

Kapitel 2: Mobilität und Inklusion

In diesem Kapitel werden aktuelle Entwicklungen zur inklusiven Mobilität in Wissenschaft, Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor erläutert. Es wird dargestellt, wie Inklusion zu physischer und virtueller Mobilität in Bezug zu setzen ist und wie das Thema in den verschiedenen Sektoren bereits behandelt wird.

Kapitel 3: Bedeutung von Mobilität und Inklusion für den LVR

Dieses Kapitel stellt die Bedeutung der inklusiven Mobilität für den LVR in Zusammenhang mit Themen wie der Digitalisierung und Nachhaltigkeit dar. Dazu wird auch die gesellschaftliche Verantwortung des Verbands zum Thema betrachtet und herausgearbeitet, welche Dimensionen inklusiver Mobilität sich im LVR physisch und digital wiederfinden. In diesem Kapitel wird zudem der Weg hin zur inklusiven Mobilität beschrieben. Dabei wird vorgestellt, welche (digitalen) Lösungen und unterstützenden Technologien aktuell am Markt bestehen, die der LVR potentiell nutzen kann und welche Projekte im Bereich der inklusiven Mobilität sich bereits in Planung und Umsetzung befinden.

Im Zuge des Mobilitätsmanagements im Dezernat 6 wird das Thema der inklusiven Mobilität eine wichtige Rolle spielen. Zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen gilt es an den, in der Vorlage beschriebenen, Prinzipien „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ als Form der gelebten Partizipation auszurichten. Im Rahmen des durch das Dezernat 6 aufgesetzten Arbeitskreises Mobilität, der gemeinsam mit den Dezernaten 1 und 3 durchgeführt wird, besteht Raum, das Thema Inklusion in verschiedene Handlungsbereiche und Projekte einzubringen. Auch die weiteren Vorlagen im Rahmen des Arbeitsprogramms werden auf die hier erarbeiteten Inhalte Bezug nehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/887:

Mobilität und Inklusion im Landschaftsverband Rheinland

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Mobilität und Inklusion..... | 4 |
| 2.1 Mobilität und Inklusion in der Wissenschaft | 5 |
| 2.2 Mobilität und Inklusion in der Wirtschaft | 6 |
| 2.3 Mobilität und Inklusion im öffentlichen Sektor..... | 7 |
| 3. Entwicklung eines inklusiven Mobilitätsmanagements im LVR | 9 |
| 3.1 Mobilität im Rahmen der Aufgabenerfüllung des LVR..... | 9 |
| 3.2 Digitalisierung..... | 13 |
| 3.3 Nachhaltigkeit..... | 14 |
| 3.4 Förderung und Finanzierung | 15 |
| 3.5 Attraktivität für Mitarbeitende des LVR und Menschen im Rheinland | 15 |
| 3.6 Marktsichtung | 15 |
| 3.7 Projekte | 17 |
| 4. Ausblick..... | 18 |

1. Einleitung

Kein Mensch darf durch Zugangsbarrieren von physischen und virtuellen Mobilitätsformen ausgegrenzt werden. Inklusion als gleichberechtigte Einbeziehung aller Menschen in die Gesellschaft darf daher auch nicht vor dem Feld der Mobilität halt machen. Als größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderung in Deutschland macht es sich der LVR zur Aufgabe, die Inklusion von Menschen mit Behinderung voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund wird sich diese Vorlage den Erkenntnissen und Ansätzen zur barrierefreien Umsetzung von Mobilität, insbesondere mit Bezug zur Digitalisierung, widmen. Die möglichst barrierefreie Mobilität für Menschen mit Behinderung soll, als Baustein im zukünftigen Mobilitätskonzept des LVR, der uneingeschränkten, gleichberechtigten Einbeziehung aller Menschen mit und ohne Behinderungen ins gesellschaftliche Leben dienen und ihnen den Alltag als Bürger*innen und Mitarbeitende des LVR gleichermaßen erleichtern.

Neben dem stetig wachsenden Bedarf individueller Nutzbarkeit verschiedenster Verkehrsträger wächst auch die Notwendigkeit der barrierefreien Verfügbarkeit der Mobilitätsoptionen. Mobilität wird als Bedürfnis verstanden. Dies bedeutet, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderung bei der Befriedigung des Bedürfnisses nach Mobilität durch Mobilitätsmaßnahmen von Anfang an mitgedacht werden muss – hierbei wird von Barrierefreiheit „by Design“ gesprochen. Mobilitätsoptionen müssen nicht mehr „nur“ nachhaltig und innovativ sein, sondern auch von Anfang an auf den Grundsatz der Barrierefreiheit hin ausgerichtet werden, um mehr Menschen die Teilhabe am (Arbeits-) Leben zu ermöglichen und gesellschaftliche Ungleichheiten zu reduzieren. Mit Blick auf den Dreiklang der Vermeidung, Verlagerung und Verbesserung von Mobilität ist es entscheidend, die Mobilität auch für Menschen mit Behinderungen bestmöglichst zu gestalten und vor allem durch die Vermeidung und Verlagerung von Mobilitätsbedürfnissen ihre Teilhabe nicht einzuschränken, sondern gezielt für mehr Gleichheit zu sorgen.

In diesem Zusammenhang ist die Digitalisierung in einer sich wandelnden (Arbeits-) Welt ein wichtiger Treiber, denn sie bietet die Möglichkeit, feste Strukturen aufzubrechen und umzudenken. So bietet sich die Chance, Zugangsbarrieren abzubauen und neue, digitale Lösungen zu etablieren, die für mehr Teilhabe sorgen. Neben dem besseren Zugang zu unterschiedlichen Mobilitätsoptionen können auch Synergieeffekte genutzt werden, die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit fördern. Ressourceneinsparungen durch die vermehrte mobile Arbeit, beispielsweise im Homeoffice (beim LVR künftig im Rahmen des Mobilen Arbeitens), die Nutzung des ÖPNVs oder das Bilden von Fahrgemeinschaften leisten einen Beitrag zu den im Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) verankerten Klimaschutzz Zielen des LVR und leisten gleichzeitig einen Beitrag für die bedürfnisgerechte Fortbewegung der*des Einzelnen durch neue Mobilitätsformen.

Damit die Expertise und die Blickwinkel der unterschiedlichen (Fach-) Dezernate in diese Vorlage „Mobilität und Inklusion“ einfließen konnten, wurden im Vorfeld der Erstellung gemeinsame Gespräche mit diversen (Fach-) Bereichen geführt, die aufgrund ihrer Zuständigkeit Schnittstellen zum Thema Mobilität und Inklusion aufweisen. Bereits während der Gespräche wurde deutlich, dass vielfältige Aufgabenstrukturen und –gebiete des LVR ein komplexes Konstrukt von Mobilitätsbedürfnissen, -trägern und Verfahrensweisen formen. Die agile Erarbeitung und strukturierte Darstellung der Dimensionen inklusiver Mobilität im LVR gelang durch kontinuierlich konstruktiven Austausch mit den beteiligten Dezernaten.

2. Mobilität und Inklusion

9,5 Prozent der Bevölkerung in Deutschland, das sind ca. 7,9 Mio. Menschen, weisen eine Schwerbehinderung auf. Von diesem Anteil haben 58 Prozent eine körperliche Beeinträchtigung, zu denen u. a. Einschränkungen im Arm- und/oder Beinbereich sowie der Sehkraft zählen. Im Rheinland, d. h. im Zuständigkeitsbereich des LVR, leben ca. 1 Mio. Menschen mit Schwerbehinderung.¹ Es ist davon auszugehen, dass diese Gruppe von Menschen Barrieren in der Zugänglichkeit und Nutzung diverser Mobilitätsformen im Alltag erfährt. Die barrierefreie Mobilität stellt daher nicht nur eine zentrale Herausforderung, sondern auch eine Chance zur Verbesserung der bedarfsgerechten Mobilität für alle Menschen dar. So hat auch schon die Vorlage 15/508 die Mobilität als eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Inklusion beschrieben. Zur tiefergehenden Erläuterung der Thematik muss der Begriff der Mobilität zunächst hinreichend bestimmt sein.

Der grundsätzliche Vorgang der Beweglichkeit wird als Mobilität bezeichnet.² Dabei wird vor allem zwischen der physischen und der virtuellen Mobilität unterschieden. Als physische Mobilität wird die tatsächliche Überwindung von räumlichen Distanzen mit Hilfe von Verkehrsträgern (bspw. PKW, Bus oder Bahn) oder die Fortbewegung zu Fuß bezeichnet. Die virtuelle Mobilität umfasst die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und beschreibt die Überwindung von Distanzen ohne physische Bewegung.³ Diese Form der Mobilität entsteht beispielsweise bei der Nutzung von Online-Plattformen für Meetings, die – auch bedingt durch die Corona-Pandemie – mittlerweile nahezu flächendeckend im LVR zum Einsatz kommen.

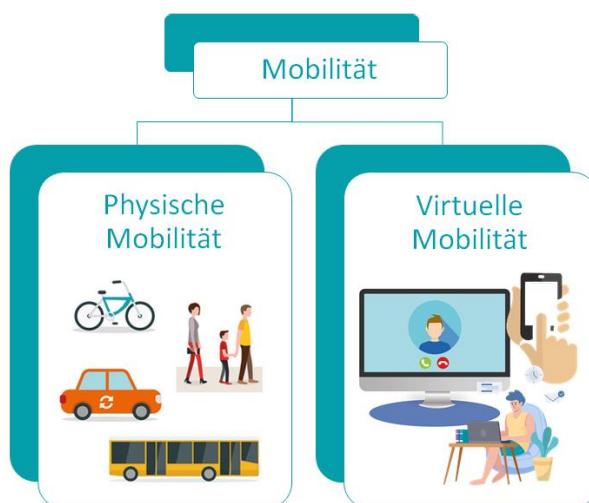


Abbildung 1: Mobilitätsformen⁴

¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020): Pressemitteilung Nr. 230 vom 24. Juni 2020 [URL: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_230_227.html, abgerufen am 05.01.2022].

² Vgl. Zoche P., Kimpeler S., Joepgen M. (2002) Mobilität. In: ifmo Institut für Mobilitätsforschung (eds) Virtuelle Mobilität: Ein Phänomen mit physischen Konsequenzen?. Virtuelle Mobilität: Ein Phänomen mit physischen Konsequenzen?. Springer, Berlin, Heidelberg. [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-642-56234-1_2, abgerufen am 30.07.2021].

³ Vgl. Jipp M., Lemmer K. (2021) Moderne Mobilitätsformen und die Bedürfnisse der Gesellschaft. In: Haux R., Gahl K., Jipp M., Kruse R., Richter O. (eds) Zusammenwirken von natürlicher und künstlicher Intelligenz. Springer VS, Wiesbaden. [URL: https://doi.org/10.1007/978-3-658-30882-7_9, abgerufen am 30.07.2021].

⁴ Eigene Darstellung des FB 61. Siehe auch Vorlage 15/508, S. 11.

Die Vielzahl der Mobilitätsoptionen macht es erforderlich, dass die verschiedenen Angebote bedarfsorientiert geplant und angeboten werden, sodass Mobilitätsbarrieren abgebaut und alle Menschen gleichberechtigt am Alltags- und Berufsleben teilhaben können. Dies ist gleichermaßen für die Mitarbeitenden des LVR sowie für alle Menschen im Rheinland, für die der LVR arbeitet, bedeutsam. Der bereits angesprochene Wandel, der auch die Digitalisierung vorantreibt, beeinflusst das Mobilitätsbedürfnis maßgeblich. Aufgrund der Entstehung und vermehrten Nutzung neuer, digitaler Mobilitätsformen kann – je nach Anwendungsfall und Bedürfnis – immer häufiger auf die physische Mobilität verzichtet werden. Dies hat zur Folge, dass die virtuellen Mobilitätsangebote an Bedeutung gewinnen, häufiger genutzt werden und für alle Menschen im Rheinland gleichermaßen zugänglich und nutzbar sein müssen. Es ist in diesem Kontext zu beachten, dass digitale Formen der Mobilität komplementär zur physischen Mobilität gesehen werden müssen. Ziel ist es, die Entscheidungsoptionen zur Wahl der bestmöglichen Mobilitätsoption zu erweitern. Der Abbau von Zugangsbarrieren und die Verfügbarkeit von barrierefreien Kommunikations- und Informationsangeboten zur Sicherstellung inklusiver Mobilitätsangebote ist deshalb für den Aufbau eines zukunftsfähigen Mobilitätsmanagements im LVR von großer Bedeutung.

Das Recht auf zugängliche Mobilität ist auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) menschenrechtlich verankert. So zeigen die Artikel 2, 3, 5, 9 und 20 der UN-BRK zusammengefasst die Bedeutung eines gleichberechtigten Zugangs aller Menschen zur persönlichen Mobilität auf und schreiben die Beschleunigung des Abbaus von Barrieren und Diskriminierung vor.⁵ Auch in § 8 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist die vollständig barrierefreie Nutzbarkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aller Personengruppen seit dem 01.01.2022 gesetzlich vorgeschrieben.⁶ Mit Blick auf die Liegenschaften des LVR ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz ebenfalls Auswirkungen auf die Erreichbarkeit dieser hat, da der Abbau von physischen Barrieren auf dem Weg zum LVR – beispielsweise durch funktionsfähige Aufzüge am Köln-Deutzer Bahnhof – für mobilitätseingeschränkte Menschen eine Erleichterung für die Arbeitserledigung sowie für das Bestreiten des Alltags darstellt.

Zum Aufbau eines inklusiven Mobilitätsmanagements im LVR, welches gleichermaßen barrierefrei, nachhaltig und praxistauglich ist, werden in diesem Kapitel erste Einblicke in die Theorie und Praxis der inklusiven Mobilität in der Wissenschaft und Wirtschaft sowie speziell im öffentlichen Sektor gegeben. In diesem Zusammenhang werden Best-Practice-Beispiele dargelegt und – bestmöglich – auf den LVR angewendet.

2.1 Mobilität und Inklusion in der Wissenschaft

Die Verbindung der Themenfelder Mobilität und Inklusion wird bereits seit einiger Zeit vorgenommen, sodass es eine Vielzahl von Dokumentationen, wissenschaftlichen Artikeln und Veröffentlichungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung gibt. Diese Dokumentationen vermitteln teilweise schon detaillierte Einblicke und Grundlagen zum Verständnis der theoretischen und praktischen Arbeit. Die (Literatur-) Quellen verdeutlichen zudem den hohen Stellenwert der barrierefreien Mobilität und geben Grund zur Annahme, dass die inklusive Mobilität auch eine tragende Säule im integrierten Mobilitätsmanagement des

⁵ Vgl. Institut für Menschenrechte (2021): Rechte von Menschen mit Behinderungen – Mobilität. [URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/mobilitaet>, abgerufen am 29.07.2021].

⁶ Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG.

LVR bilden wird. Einige dieser Arbeiten sind im oberen Teil bereits in diese Vorlage eingeflossen.

Zur Förderung von guten Praxisbeispielen und Modellprojekten, die sich für einen inklusiven Sozialraum einsetzen, vergibt die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit seit dem Jahr 2019 jährlich den Bundesteilhabepreis. Die Preisträger*innen werden für Projekte ausgezeichnet, die das Potential eines inklusiven, barrierefreien Sozialraums aufzeigen und als bundesweites Vorbild dienen. Im Jahr 2019 befasste sich die Bundesfachstelle explizit mit der Inklusiven Mobilität und prämierte Projekte, die die Ausgestaltung eines barrierefreien ÖPNVs oder die Einführung eines barrierefreien, webbasierten Informationssystems vorantrieben. Sie sollen als Vorbild für Unternehmen und Kommunen dienen, sodass weitere Projekte und Maßnahmen zum besseren Zugang zur Mobilität für alle Menschen durchgeführt werden.⁷

2.2 Mobilität und Inklusion in der Wirtschaft

Die inklusive Mobilität für Menschen mit Behinderung spielt auch mit Blick auf den Wirtschaftssektor eine wichtige Rolle. Nicht nur staatliche Institutionen oder öffentlich geförderte Projekte sollen die Inklusion vorantreiben, auch private Unternehmen erforschen und fördern den Inklusionsgedanken durch Ausstellungsmessen, innovative Lösungen sowie neue technische Errungenschaften. Um trennscharf und korrekt über Barrieren und Lösungsmöglichkeiten berichten zu können, werden in diesem Unterkapitel die Informationen in physische und virtuelle Mobilitätsformen unterteilt.

Hinsichtlich der virtuellen Mobilität rücken digitale Lösungen, wie Plattformen zum Gesprächsaustausch oder Applikationen (Apps) zur Arbeitserleichterung, in den Vordergrund. Das Dezernat 6 hat bereits Marktsichtungen zu verschiedenen Themen durchgeführt. Darüber hinaus wurden einige Apps sowie Webanwendungen zur Unterstützung des Arbeitsalltags und zum Ausbau von neuen Mobilitätsoptionen angeschaut (siehe Kapitel 4). Neben diesen Rechercheaufgaben fallen ebenfalls zunehmend Lösungen von Unternehmen in das Blickfeld, die das Interesse auf innovative und inklusive Mobilitätslösungen lenken.

Als Best-Practice-Beispiel hinsichtlich der Berücksichtigung von Beeinträchtigungen gilt die SAP SE, ein in Deutschland ansässiges Softwareunternehmen, die sich beispielsweise bei Produkten für sehbehinderte Kund*innen explizit die Unterstützung von Mitarbeitenden sucht, die ebenfalls eine Sehbehinderung aufweisen, da diese die entsprechenden Bedürfnisse der Kund*innen am besten bewerten und einschätzen können.⁸ Sie arbeiten demnach getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“, verankern somit die UN-BRK in ihrer Praxis und denken die Barrierefreiheit von Anfang an mit („by Design“). Eine solche Herangehensweise könnte auch für die Ergründung von Produkten im räumlichen Bereich hilfreich sein, sodass z. B. sehbeeinträchtigte Mitarbeitende eine neue Indoornavigation – digital gestützt oder physisch – testen und die Praxistauglichkeit prüfen, bevor das Produkt auf den Markt gebracht wird.

⁷ Vgl. Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (2021): Initiative Sozialraum Inklusiv. [URL: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Initiative-Sozialraum-Inklusiv/Bundesteilhabepreis/Bundesteilhabepreis-2019/Bundesteilhabepreis-2019_node.html;jsessionid=283B97106C02081E19F7BC74377497FD, abgerufen am 29.07.2021].

⁸ Vgl. UnternehmensForum e. V. u.a. (2014): Best Practice für Inklusion – Unternehmen setzen auf Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, S. 18.

Aber nicht nur im persönlichen Austausch und bei der Entwicklung von digitalen Lösungen werden die Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderung berücksichtigt und abgebaut. In der physischen Mobilität beschleunigt der Einsatz von E-Fahrzeugen und der Ausbau der Ladeinfrastruktur als innovative Mobilitätsoption die Förderung von barriereärmeren Fortbewegungsmitteln. So sind z. B. die neuesten Assistenzsysteme, wie eine Sprachsteuerung oder Fahrzeug-Außenkamera häufig in Elektroautos wiederzufinden. Das nicht benötigte Schaltgetriebe in Elektroautos ermöglicht die Steuerung des Fahrzeugs mit einer Hand (siehe hierzu auch Vorlage 15/683, S. 5). Als Beispiel für Barrierefreiheit und E-Mobilität aus der Praxis kann ein in Deutschland produzierter Elektro-Kleinstwagen angeführt werden, der bei Bedarf u. a. neben einem vollautomatischen Rollstuhlverladesystem oder einer klappbaren Transferhilfe auch Handbediengeräte für Gas und Bremse aufweisen kann.⁹ Auch die Weiterentwicklung des autonomen Fahrens kann zukünftig bspw. sehbehinderten Menschen das eigenständige Autofahren ermöglichen. An dieser Stelle ist allerdings zu betonen, dass die Assistenzsysteme dahingehend noch nicht ausgereift sind.

Handlungs- und Nachholbedarf besteht ebenso bei der Ladeinfrastruktur für die Elektroautos, da diese häufig nicht barrierefrei gestaltet ist. Die Parkplätze weisen des Öfteren nicht die notwendige Breite auf, um das Ein- und Aussteigen als Rollstuhlfahrende*r zu ermöglichen. Displays sind oft zu hoch angebracht und sorgen für zusätzliche Hindernisse. Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur und der Berliner Verein Sozialheld*innen setzen sich gemeinsam für die konkrete Zieldefinition von Anforderungen an barrierefreie E-Ladeinfrastruktur ein und möchten diesen Bereich verbessern, sodass barrierefreie Infrastruktur von Anfang an mitgedacht wird.¹⁰

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen werden durch das datengestützte Mobilitätsmanagement berücksichtigt, welches auch besondere Bedürfnisse der Zielgruppen des LVR in den Blick nimmt.

2.3 Mobilität und Inklusion im öffentlichen Sektor

Deutschland hat sich mit der Unterzeichnung der UN-BRK dazu verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung ist auch im öffentlichen Sektor umzusetzen und tangiert neben dem Ausbau der digitalen, möglichst barrierefreien Technologien auch die Personalpolitik und das Gebäudemanagement. Ein barrierefrei gestalteter Arbeitsplatz, der die Teilhabe am Berufsleben gewährleisten und Einschränkungen vermeiden soll, ist ebenso wichtig, wie die Einführung barrierefreier digitaler Lösungen für die Fortbewegung im digitalen Raum.

Die Deutsche Bahn AG, die sich zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes befindet, die an dieser Stelle beispielhaft genannt wird, hat in ihrem „AktionsplanBahn 2.0“ Handlungsschwerpunkte für die Jahre 2018 – 2022 festgeschrieben, die einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung (NAP) leisten sollen. Es wird auf die UN-BRK und den neuen Nationalen Aktionsplan 2.0 (NAP 2.0) eingegangen sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit der Kund*innen in den Fokus genommen. Jährliche Evaluationen sollen den

⁹ Vgl. Messe Düsseldorf GmbH (2021): Mobilität ohne Grenzen: e.GO Life vorgestellt [URL: https://www.rehacare.de/de/News/Mobilit%C3%A4t_ohne_Grenzen_e.GO_Life_vorgestellt, abgerufen am 07.01.2022].

¹⁰ Vgl. Sozialhelden e.V. (2021): Laden ohne Hindernisse [URL: https://sozialhelden.de/blog/laden-ohne-hindernisse/?mc_cid=b664959fdb&mc_eid=ddc317b54c, abgerufen am 07.01.2022].

Erfolg messbar machen. Der angesprochene NAP 2.0 der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 verleiht der Umsetzung angestrebter Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Rückenwind. Insgesamt 175 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern bringen unterschiedliche Aktivitäten, Projekte und Initiativen in den Maßnahmenkatalog sowie das Zielsystem mit ein. Das Ziel ist auch hier den, in der UN-BRK festgehaltenen, menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen in den unterschiedlichen Lebensbereichen, insbesondere in der barrierefreien Fortbewegung, zu realisieren. Das Thema Mobilität wird an dieser Stelle als achtes Handlungsfeld aufgegriffen: Die hier enthaltenen Maßnahmen umfassen die Überprüfung von Normen im Bereich Verkehr, ein Handbuch für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr, Programme zur Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich des Schienenpersonenverkehrs, die Förderung eines Projektes zur Schaffung eines verkehrsträgerübergreifenden digitalen Reiseinformations- und Zielführungssystems sowie eine Kampagne für die verbesserte Akzeptanz von Blindenführ- und Assistenzhunden in sensiblen Bereichen der Privatwirtschaft.¹¹

Auch das Land NRW ist aktiv: Der Aktionsplan der Landesregierung NRW wird aktuell reformiert. Des Weiteren hat das Landesverkehrsministerium NRW für den ÖPNV im Rheinland zuletzt rund 10,40 Mio. Euro Zuwendungen über den Nahverkehr Rheinland für 11 Maßnahmen des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen zur Verfügung gestellt.¹²

Das Bedürfnis nach physischer Mobilität kann aber auch kompensiert werden, bevor dieses entsteht. Dies ist vor allem durch den Ausbau der virtuellen Mobilität möglich. Kommunikationsplattformen, wie die bereits im LVR eingesetzte Software für Online-Meetings, bieten den Mitarbeitenden sowie den Bürger*innen im Rheinland und Kund*innen die Möglichkeit, gemeinsame Termine und Beratungen digital durchzuführen. Dies überwindet besonders in Zeiten der globalen Pandemie Zugangsbarrieren, die in der physischen Mobilität vorhanden gewesen wären. Des Weiteren kann zusätzlich sowohl das Bedürfnis nach virtueller als auch nach physischer Mobilität berücksichtigt werden, indem digitale Portale die notwendige Informationsübermittlung sicherstellen (siehe hierzu Kapitel 4). Sowohl Unternehmen in der Privatwirtschaft als auch öffentliche Arbeitgeber nutzen die eigene Infrastruktur, Internet- und Intranetseiten sowie unterschiedliche Portale zur Informationsübermittlung an Mitarbeitende und Kund*innen, sodass kein Mobilitätsbedürfnis entsteht. Der Ausbau von virtuellen Mobilitätsoptionen soll in dem Zusammenhang jedoch explizit nicht den Abbau von physischen Zugangsbarrieren ersetzen. Teilhabe am Leben betrifft sowohl die Zugänglichkeit von Räumlichkeiten, Bildungsangeboten o.ä. vor Ort als auch die Unterstützung durch digitale Kommunikations- und Informationstechnologien.

¹¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Teilhabe – Nationaler Aktionsplan 2.0 [URL: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html>, abgerufen am 27.01.2022].

¹² Vgl. Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland (2021): Vorlage NVR-68/2021 - ÖPNV-/SPNV-Investitionsförderung – Fortschreibung des Infrastrukturfinanzierungsplans sowie des internen Förderprogramms nach § 13 ÖPNVG NRW [URL: https://sdnet.nvr.de/sdnetrim/UGhVM0hpD2NXNFDf-cExjZdy11S2csObFhS955ciNg1j5dtIZ4fqV7OnDHKzf-_oU/Mitteilungsvorlagen_NVR_-HA-_ZV-_VA-_NVR-68-2021.pdf, abgerufen am 23.02.2022].

3. Entwicklung eines inklusiven Mobilitätsmanagements im LVR

Als Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderung engagiert sich der LVR für Inklusion in allen Lebensbereichen. Mit Blick auf die Mobilität und Inklusion bedeutet dies, dass der LVR eine regionale sowie bundesweit gewichtige Stimme für Menschen mit Behinderung und deren Mobilitätsbedürfnisse darstellt. Diese gesellschaftliche Verantwortung des LVR wird gestützt von nationaler sowie internationaler Regulierung. So wurde bereits die Bedeutung der inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderung im Rahmen der UN-BRK und des § 8 Absatz 3 des PBefG in Kapitel 2 angesprochen. Die wichtige Stellung der Thematik verdeutlicht sich in Artikel 20 UN-BRK der besagt, dass die größtmögliche Unabhängigkeit im Sinne von Selbstbestimmung in der persönlichen Mobilität für Menschen mit Behinderungen angestrebt wird.

Die UN-BRK gilt ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle staatlichen Ebenen sowie entsprechend für den LVR. Zentrale Grundlage für die Umsetzung der BRK im LVR ist der LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“, der am 7. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde. Der Aktionsplan definiert 12 strategische Zielrichtungen in vier Aktionsbereichen, die menschenrechtliche Anliegen der UN-BRK in die Arbeit der LVR-Dezernate dauerhaft und langfristig verankern. Auch die barrierefreie Mobilität wird in den Zielrichtungen „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“, „Den Inklusiven Sozialraum mitgestalten“, „Die Barrierefreiheit in allen Liegenschaften herstellen“ und „Die Zugänglichkeit von Informationen sicherstellen“ strategisch thematisiert.¹³ So wird im Aktionsplan die Bedeutung der Zugänglichkeit der allgemeinen Infrastruktur (ÖPNV, Kultur und Freizeit usw.) betont sowie auch die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Liegenschaften des LVR. Der LVR hat im Rahmen des Aktionsplans somit bereits erkannt, dass die bedarfsgerechte Mobilität einen Beitrag für die Inklusion leisten kann und muss.

3.1 Mobilität im Rahmen der Aufgabenerfüllung des LVR

Der LVR ist jedoch nicht nur Sprachrohr im Bereich der inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderung, sondern auch Akteur. So findet sich das Thema in vielfältiger Weise innerhalb des Verbands wieder; Abbildung 2 versucht die unterschiedlichen Dimensionen der inklusiven Mobilität im LVR abzubilden – wie die Vielzahl von Fahrdiensten, die unterschiedlichen Besucher*innenverkehre rund um die Museen und Kliniken sowie die dezentralen Beratungsstellen, die vielfältigen Veranstaltungen und die politischen Gremiensitzungen, aber auch die Mitarbeitendenmobilität im Verband.

¹³ Vgl. LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte - Beschwerden (2020): Gemeinsam in Vielfalt 2020 – Wie der Landschaftsverband Rheinland die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt.

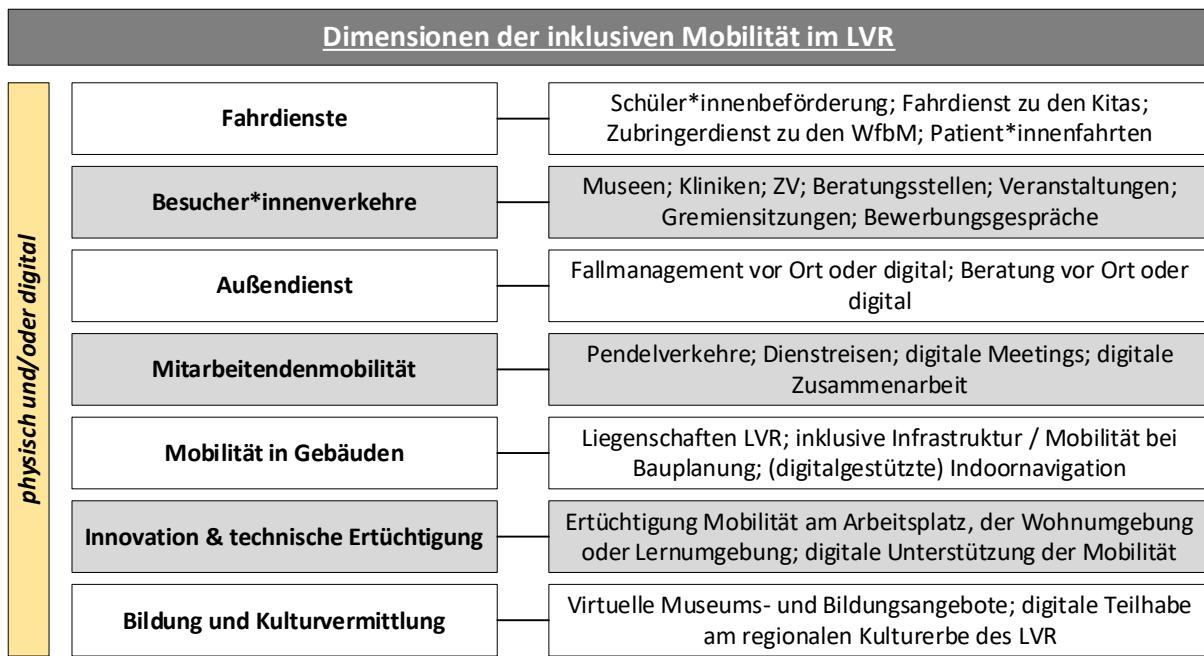


Abbildung 2: Dimensionen der inklusiven Mobilität im LVR¹⁴

Die inklusive Mobilität betrifft viele Bereiche des Verbands und ist somit, neben den klar zuzuordnenden Feldern wie den Fahrdiensten, teilweise quer zur bestehenden Dezernatsstruktur zu sehen.

Das Dezernat 6 hat sich durch Gespräche mit den entsprechenden (Fach-)Dezernaten im Rahmen dieser Vorlage einen ersten Überblick über die aktuelle Situation verschafft. Auch die im vergangenen Jahr an die Verwaltung gerichtete Anfrage 15/2 zu aktuellen Daten rund um die Fahrdienste und Patient*innenverkehre lieferte wichtige Erkenntnisse. Im Folgenden wird dargestellt, welche Dimensionen von inklusiver Mobilität sich in den einzelnen Dezernaten wiederfinden um zu verdeutlichen, auf welche vielfältige Art und Weise das Thema die Aufgabenerfüllung des LVR berührt.

Dezernat 3

Das Dezernat 3 berührt die Besucher*innenverkehre durch das hier angesiedelte Liegenschaftsmanagement. Es gilt zu betrachten, wie die Situation in den Liegenschaften hinsichtlich der Barrierefreiheit aussieht, etwa inwiefern die Lage vor Ort auf barrierefreie Angebote ausgelegt ist und welche Barrieren vor Ort bestehen. Das im Jahr 2016 durch das Dezernat 3 veröffentlichte Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) denkt im ganzheitlichen Ansatz zum Handlungsfeld der Mobilität den Inklusionsaspekt bereits als wichtigen Aspekt mit (siehe IKSK, S. 83). Zukünftig wird im Dezernat 3 auch das Thema der barrierefreien Ladeinfrastruktur eine Rolle spielen, wenn der Ausbau der E-Mobilität im LVR weiter vorangetrieben wird.

Dezernat 4

Dezernat 4 hat insbesondere Berührungspunkte mit den Fahrdiensten und Besucher*innenverkehren. Die Fahrdienste zu den Kitas ermöglichen Kindern mit speziellen Mobilitätsbedürfnissen die Anreise zu den Tageseinrichtungen und fangen so das mangelhafte An-

¹⁴ Eigene Darstellung des FB 61.

gebot barrierefreier Mobilitätsoptionen für eine selbstständige Anreise auf. Wichtig zu erwähnen ist, dass hier gerade Lösungen für die physische Mobilität von besonderer Bedeutung sind, da der Weg zu den Kitas nicht entfallen kann.

Im Hinblick auf die Besucher*innenverkehre können die dezentralen Strukturen des Dezernats 4 als positiver Aspekt inklusiver Mobilität genannt werden: Fallmanager*innen sitzen an diversen Standorten in den Gebietskörperschaften und fahren auch in verschiedenste Einrichtungen (u. a. Frühförderstellen, Kitas), um den betroffenen Personen kürzere Wege zu ermöglichen – auch auf virtuelle Mobilität in Form von Online-Calls wird zurückgegriffen. Die externe Mobilität kann deshalb räumlich verkürzt und ggfs. teilweise durch digitale oder interne Mobilität abgefangen werden.

Dezernat 5

Im Dezernat 5 ist die Schüler*innenbeförderung zu den LVR-eigenen Förderschulen angesiedelt. Doch auch Besucher*innenverkehre fallen durch Seminarbesuche des LVR-Inklusionsamtes, Beratungsgespräche und Bewerbungsgespräche an. Vergleichbar zu den Fahrdiensten zu den Kitas kann auch die Schüler*innenbeförderung nicht durch virtuelle Formate ersetzt werden, da der Weg zu den Schulen nicht entfallen kann. Ebenfalls kann das Seminargeschäft durch Elemente des E-Learnings ergänzt, aber nicht gänzlich ersetzt, werden. Als eine Herausforderung wurde die teilweise schlechte Anbindung der Standorte, beispielsweise von Tagungsstätten und Unternehmen, die vom LVR-Inklusionsamt vor Ort beraten werden, identifiziert: Die Nutzung des ÖPNV als barrierearme Alternative zu PKWs ist häufig nicht möglich. Im Fall der wenigen Schüler*innen, die vor dem Hintergrund ihres Krankheits- und Behinderungsbildes in der Lage wären, eigenständig den ÖPNV zu nutzen, muss dann ebenfalls auf die Schüler*innenbeförderung zurückgegriffen werden.

Dezernat 7

Im Dezernat 7 liegt die Verantwortlichkeit für den Fahrdienst zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Das Dezernat leistet hier einen Beitrag zur barrierefreien Mobilität, indem es Anforderungen an die Beauftragung der Fahrdienste durch die WfbM formuliert und so die Qualität dieser wichtigen Mobilitätsoption gewährleistet. Gemäß SGB IX hat es das Dezernat des Weiteren zur Aufgabe, inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und in diesem Rahmen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Fahrdienste für Menschen mit Behinderung leisten zwar einen Beitrag zum Abbau von TeilhabebARRIEREN, ermöglichen jedoch noch keine Teilhabe auf Augenhöhe ohne Sonderbehandlung. Für das Dezernat ist es daher erstrebenswert, dass möglichst allen Leistungsberechtigten Mobilitätsoptionen zur Verfügung stehen, welche sie selbstständig, gegebenenfalls mithilfe digitaler Hilfsmittel, nutzen können – etwa den ÖPNV. Wenn die Nutzung des ÖPNV für Leistungsberechtigte nicht zumutbar ist, gewährt das Dezernat 7 Mobilitäts-Hilfen gemäß §§ 83 und 114 SGB IX – dazu gehören u. a. Beförderungsleistungen durch die örtlichen Träger oder Leistungen, die das Führen eines eigenen Kfz ermöglichen. Ob die Nutzung des ÖPNV nach §§ 83 und 114 SGB IX zumutbar ist, hängt dabei jedoch ausschließlich von der Art und Schwere der Behinderung ab, nicht vom vorhandenen Angebot öffentlicher Verkehrsmittel. Der teilweise mangelhafte Ausbau oder die fehlende Barrierefreiheit bestehender Bus- und Bahnlinien werden bei der selbstbestimmten Mobilität somit zu einem Problem, welches sich auch nicht über die Mobilitäts-Hilfen auffangen lässt.

Den Abbau von TeilhabebARRIEREN treibt das Dezernat 7 auch im Projekt „Inklusiver Sozialraum“ voran. Dabei hat das Projektteam erkannt, dass Mobilitätsbarrieren viel mehr sein

können als fehlende Rampen vor einem Gebäude: Sowohl die physische, als auch die virtuelle Barrierefreiheit in (digitalen) Räumen, auf öffentlichen Plätzen, in Arbeitsstätten, Verkehrsmitteln und bei Dienstleistungen sowie auch Wohnungen und Freizeitangebote für alle Menschen sollen in der gemeinsamen Arbeit mit Kommunen und Vertreter*innen der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen adressiert werden.

Dezernat 9

Rund um die Kultureinrichtungen gibt es im Dezernat 9 einige thematische Ansatzpunkte für die inklusive Mobilität. Das Dezernat folgt dabei dem Ansatz der größtmöglichen Selbstständigkeit. Besucher*innen mit unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen sollen sich eigenständig orientieren und bewegen. Dazu setzt das Dezernat 9 den Gedanken der Barrierefreiheit bereits an vielen Stellen um - beispielsweise durch extra ausgewiesene barrierefreie Rundwege in den Freilichtmuseen oder die Zurverfügungstellung von technischen Hilfsmitteln wie elektrischen Rollstühlen am Standort Lindlar. Das Dezernat arbeitet auch mit dem Dezernat 3 zusammen, um die Zugänglichkeit zu den Standorten fortlaufend zu vereinfachen und Barrieren abzubauen. Die Kultureinrichtungen sind so auch im deutschlandweiten Kennzeichnungssystem „Reisen für alle“ als Ausflugsziele zertifiziert, indem die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung detailliert beschrieben wird.

Da das Kulturerleben vor Ort für alle - für Menschen mit und ohne Behinderungen - im Mittelpunkt steht, steht der LVR hier vor der Aufgabe die Begebenheiten vor Ort so zu gestalten, dass die physische Teilhabe für alle ermöglicht wird. Die selten barrierefreie ÖPNV-Anbindung und bestehende Barrieren stellen jedoch ein Problem dar, auf das der LVR, wie bereits beschrieben, nur wenig Einfluss hat. Auch in den Gebäuden der Kultureinrichtungen können Barrieren aufgrund der teilweise denkmalgeschützten, historischen Bausubstanz nicht immer abgebaut werden. Hier nutzt das Dezernat 9 bereits die Möglichkeit, das physische Mobilitätsbedürfnis durch virtuelle Angebote zu ergänzen. Aktuell prüft das Dezernat 9, wie digitale Lösungen, etwa die Weiterentwicklung des Mediaguides, in Zukunft umgesetzt werden könnten. Es werden grundsätzlich auch rein virtuelle Formate, beispielsweise für Schulklassen, angeboten. Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Nachfrage nach digitalen Formaten auf lange Sicht jedoch schwer einschätzbar. Wie das Dezernat 9 die Online-Verfügbarkeit des digitalen Kulturerbes und –wissens weiterhin umsetzt, ist auch der Digitalen Agenda 2025 des Dezernats 9 zur Digitalisierung des rheinischen Kulturerbes zu entnehmen.¹⁵

Wie bereits erwähnt, fallen auch quer zur Dezernatsstruktur Mobilitätsbedürfnisse an. Diese lassen sich grundsätzlich sowohl physisch mit verschiedenen Mobilitätsträgern, als auch virtuell über den Einsatz von Informationstechnologie befriedigen. Mit Blick auf die Mitarbeitendenmobilität sind Bedürfnisse im Rahmen des Pendelverkehrs, der Dienstreisen und der internen Zusammenarbeit allgemein zu nennen. Durch eine Vielzahl von Mobilitätsangeboten versucht es der LVR hier, inklusive Mobilität durch ein möglichst breites Spektrum an Optionen zu verwirklichen. Mitarbeitende mit langen Wegstrecken haben beispielsweise beim Pendeln die Wahl, ob sie mittels des ÖPNVs über das vergünstigte Job-

¹⁵ Vgl. LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturflege (2021): Digitale Agenda 2025 – Ziele, Dimensionen und Schwerpunkte 2021 bis 2021 [URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kultur_digital/dokumente_46/DigitaleAgenda2025_WEB_barrierefrei.pdf, abgerufen am 21.02.2022].

ticket, eine Mitfahrtgelegenheit oder mit einem eigenen Kfz anreisen. Die Fuhrparkverwaltung der Zentralverwaltung reagiert, mit Blick auf die Dienstreisen, mit der Anschaffung von automatikbetriebenen Kfz: Hier wurde erkannt, dass Mobilitätsbarrieren für Menschen mit Behinderung bei der Nutzung von Kfz schon dadurch abgebaut werden können, dass die manuelle Schaltung entfällt. Dies ist nicht nur für Dienstreisen, sondern auch für Mitarbeitende im Außendienst ein wichtiger Schritt zur barrierefreien Mobilität. Im Bereich der internen Zusammenarbeit, bei der Mobilitätsbedürfnisse beispielsweise durch Meetings oder Veranstaltungen entstehen, geht der LVR durch den Einsatz von Anwendungen für Online-Meetings einen großen Schritt in Richtung der inklusiven Mobilität: Mitarbeitende haben die Wahl, auf physische Mobilität zu verzichten und stattdessen virtuelle Lösungen zu nutzen. Am Fallbeispiel einer Mitarbeitenden aus Dezernat 9 wird der daraus entstehende Vorteil besonders deutlich: Die Person hat die Möglichkeit über Online-Meetings regelmäßig an Teambesprechungen teilzunehmen, da ihre Gebärdendolmetscherin online zugeschaltet werden kann. Durch den immensen Anreiseaufwand stellte das physische Mobilitätsbedürfnis zuvor eine Barriere dar.

Die Positionierung des LVR als bundesweit relevanter Akteur, ermöglicht es den unterschiedlichen Dezernaten Themen rund um die inklusive Mobilität voranzutreiben und, durch das Innovationsbudget des Dezernats 6 in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Bereichen, Innovationen zu erproben. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die eigenen Liegenschaften, sondern auch für die hier bereits beschriebenen Fahrdienste, die durch den LVR angeboten und/oder finanziert werden. Des Weiteren ist es auch Aufgabe des Verbands auf die häufig unzulängliche ÖPNV-Infrastruktur rund um die eigenen Liegenschaften hinzuweisen. Beispielhaft sei hier die Situation am Bahnhof Köln-Deutz erneut genannt. Personen mit Einschränkungen im Bewegungsapparat ist es nicht möglich, barrierefrei alle Gleise zu erreichen. Es müssen umständliche Alternativrouten geplant werden, weil lediglich das S-Bahngleis über einen Aufzug verfügt und die Überwindung der Höhen zulässt. Dieses Fallbeispiel zeigt auch die Abhängigkeit des Verbands von Dritten (hier der Deutschen Bahn) und die Notwendigkeit der verstärkten Vernetzung mit externen Partner*innen, um zufriedenstellende Lösungen für die inklusive Mobilität zu erreichen. In diesem Zusammenhang sei erneut auf das PBefG¹⁶ verwiesen sowie auf die gesetzlich festgehaltene vollständig barrierefreie Nutzbarkeit des ÖPNV aller Personengruppen ab dem 01.01.2022: Die Problematik, welche sich durch die Vielzahl von Ausnahmetatbeständen ergibt, wird in den Ausführungen zu den Dezernaten deutlich.

3.2 Digitalisierung

Ein wesentliches Ziel des digital vernetzten, datengestützten Mobilitätsmanagements im LVR ist die aktive Gestaltung der Mobilitätsbedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion. Dabei ist die Kompensation physischer Mobilitätsbedürfnisse ein erster großer Ansatzpunkt, um Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zu verbessern und bestehende Barrieren dieser Form der Mobilität zu vermeiden. Dies kann beispielsweise über die vermehrte Nutzung digitaler Kommunikationstools erreicht werden. In diesem Fall kann häufig, sofern von den Beteiligten gewünscht, von einem persönlichen Treffen abgesehen werden. Jedoch ist es ebenso wichtig, die Nutzbarkeit physischer Mobilität durch den Einsatz digitaler Produkte zu verbessern.

¹⁶ Vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG.

Mit Blick auf digitale Produkte ist es auch im Mobilitätsbereich entscheidend die Barrierefreiheit von Beginn an mitzudenken. Der Ansatz „by Design“ ist hier ebenso bedeutend wie der UN-BRK Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“, also der regelhafte partizipative Einbezug von Menschen mit Behinderung in die Prozesse. Potential liegt auch in Bereichen des Internets der Dinge¹⁷, dies beschreibt den Einbezug der physischen Welt in die digitale Welt. Hier kann beispielhaft der Ausbau der E-Mobilität genannt werden; die enge Verzahnung zwischen einer auszubauenden (physischen) Ladeinfrastruktur und der entsprechenden (digitalen) Software, sollte immer auch unter den oben beschriebenen Grundsätzen der Barrierefreiheit betrachtet werden.

Rechtsgrundlagen zur digitalen Barrierefreiheit wie das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung NRW (BITVNRW) bedürfen einer weiteren Schärfung in der Praxis, um perspektivisch vollständig barrierefreie Mobilitätslösungen zu finden.

Grundsätzlich sind bei der Einführung eines zentralen, datengestützten Mobilitätsmanagements im LVR all die genannten Aspekte der Digitalisierung und Barrierefreiheit in den Blick zu nehmen, um etwaige bestehende Mobilitätsbarrieren abzubauen und keine neuen Barrieren entstehen zu lassen.

3.3 Nachhaltigkeit

Gerade mit Blick auf die soziale Dimension der Nachhaltigkeit, spielt die inklusive Mobilität eine Rolle. Die Vereinten Nationen verpflichten sich durch die von ihnen selbst festgelegten Nachhaltigkeitsziele (SDGs) unter SDG 10 „Weniger Ungleichheit“¹⁸ dazu, für alle Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Ethnizität, Religion, Herkunft oder sozialem und wirtschaftlichem Status – die gleichen Möglichkeiten zu erreichen. Dies kann mit Blick auf die inklusive Mobilität für Menschen mit Behinderung über eine verstärkte Nutzung von digitalen Kommunikationstools sowie die dezentrale Erreichbarkeit des Verbands gewährleistet werden. Die Dezentralität der Fallmanager*innen in Dezernat 4 ist hier ein positives Beispiel, da diese über ihre flächenmäßige Verteilung im Rheinland bereits Mobilitätsbedürfnisse reduzieren. Dies begründet sich dadurch, dass die Eltern und/oder Jugendlichen/Kinder wohnortnah beraten werden können, sodass weniger Wegstrecke zurückgelegt werden muss. Außerdem beraten die Fallmanager*innen die Bürger*innen und therapeutischen Einrichtungen vor Ort in den Einrichtungen, sodass der Großteil des Mobilitätsbedürfnisses seitens der LVR-Mitarbeitenden abgedeckt wird.

Weiteres Potential für mehr Nachhaltigkeit liegt auch in der Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze – dezentrale Arbeitsplätze, welche für eine flexible Arbeitsgestaltung und Leistungserbringung genutzt werden können, um Wegezeiten durch mehr Dezentralisierung und Präsenz in der jeweiligen Region zu verkürzen.

Durch die verkürzten Wege entstehen nicht nur mehr Teilhabemöglichkeiten - nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus die entstehenden Einsparpotentiale von Treibhausgasemissionen, durch die verringerte Nutzung von umweltbelastenden Mobilitätslösungen. Eine inklusive Mobilität ist dementsprechend auch von Bedeutung für eine umweltschonende Mobilität.

¹⁷ Vgl. Mattern F., Floerkemeier C. (2010): Vom Internet der Computer zum Internet der Dinge [URL: https://www.research-collection.ethz.ch/bitstream/handle/20.500.11850/159645/287_2010_Article_417.pdf?sequence=2, abgerufen am 28.01.2022].

¹⁸ Vgl. SDG 10.2 [URL: <https://sdg-indikatoren.de/10/>, abgerufen am 28.01.2022].

3.4 Förderung und Finanzierung

Der LVR ist mit Blick auf die Förderung und Finanzierung der inklusiven Mobilität für Menschen mit Behinderung bereits ein etablierter Akteur. Von den diversen durch den LVR finanzierten Fahrdiensten¹⁹ (siehe Abbildung 2), über Fördermöglichkeiten für barrierefreie Umbaumaßnahmen, bspw. eines PKWs²⁰, bis hin zum LVR-Mobilitätsfonds²¹, der auch die Mobilitätsbedürfnisse von Schüler*innen und Kita-Kindern mit Behinderung berücksichtigt. Des Weiteren kann die Förderung zur barrierefreien Ertüchtigung des Arbeitsplatzes durch den technischen Beratungsdienst durch Mittel der Ausgleichsabgabe²² sowie die LVR-Inklusionspauschale²³, zur finanziellen Unterstützung der Schulträger für Hilfen, die für den konkreten Einzelfall für die Beschulung an der allgemeinen Schule notwendig sind, zu den Maßnahmen gezählt werden.

3.5 Attraktivität für Mitarbeitende des LVR und Menschen im Rheinland

Der LVR ist nicht nur ein großer Träger von Leistungen für Menschen mit Behinderung, sondern auch ein Vorbild im Rahmen der Inklusion. Indem sich der LVR konsequent für die gelebte Inklusion von Menschen mit Behinderung durch barrierefreie Mobilitätsangebote einsetzt, erzeugt der Verband Glaubwürdigkeit und Vertrauen bei Mitarbeitenden und Bürger*innen in sein Handeln. Um den Mitarbeitenden und Bürger*innen ihr Recht zu ermöglichen, dem Verband möglichst barrierefrei begegnen zu können, setzt der LVR auf eine gute digitale Erreichbarkeit sowie eine dezentral im Rheinland verteilte Struktur – unter anderem - Fallmanager*innen, Integrationsfachdiensten, Kliniken, Museen und Schulen. Der Verband denkt Mobilität hier nicht nur von den Mitarbeitenden und Bürger*innen hin zum LVR, vielmehr kommt der Verband digital sowie physisch in die Fläche. Dies reduziert Mobilitätsbedarfe und sorgt somit auch für eine inklusivere Mobilität.

3.6 Marktsichtung

Um das Thema der Inklusion in den unterschiedlichen Dimensionen von Mobilität im Verband zu integrieren, beschäftigt sich das Dezernat 6 mit bestehenden und neuen Projekten, sowie aktuellen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen hinsichtlich (digitaler) Mobilitätslösungen für mehr Barrierefreiheit. Übergeordnet hat es das Dezernat 6 zum Ziel, Barrieren zu erkennen und abzubauen, (digitale) barrierefreie Angebote auszuweiten und bestehende Angebote effizienter, intelligenter und vernetzter zu gestalten. So soll die Möglichkeit der Teilhabe an jeglichen Formen der Mobilität von Mitarbeitenden, Besucher*innen und Leistungsberechtigten gefördert werden – passend zu den jeweiligen indi-

¹⁹ Ausführliche Informationen zu den Fahrdiensten können der Antwort des FB 61 auf die Anfrage Nr. 15/2 der Partei Die Linke entnommen werden.

²⁰ Vgl. §§ 83 und 114 SGB IX Leistungen zur Mobilität – in Dezernat 7 angesiedelt. § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – in Dezernat 5 angesiedelt.

²¹ Vgl. LVR-Mobilitätsfonds [URL: https://lvr.de/de/nav_main/kultur/museen/mobilitaetsfonds/lp_mobifonds.jsp, abgerufen am 28.01.2022].

²² Vgl. § 185 Abs. 3 Nr 2 SGB IX – Begleitende Hilfe im Arbeitsleben – in Dezernat 5 und 7 angesiedelt.

²³ Vgl. Vorlage 15/191, S. 7.

viduellen Einschränkungen und Bedürfnissen. Dabei sollen Daten für ein effizientes Mobilitätsmanagement genutzt werden und die Erfüllung der individuellen Mobilitätsbedürfnisse im Fokus stehen.

Am Markt existieren bereits einige Möglichkeiten zum Abbau von Barrieren in den verschiedenen Mobilitätsdimensionen. Das Dezernat 6 hat sich einen ersten Überblick zu den verfügbaren Angeboten und ihren Funktionen verschafft. Dabei wurde Soft- und Hardware betrachtet, welche sowohl die physische als auch die virtuelle Mobilität unterstützen kann. Gerade im Bereich der digitalen Lösungen und Hilfsmittel bieten deutliche Kontraste im Design, eine gut lesbare Schriftart sowie eine veränderbare Schriftgröße oder eine Sprachausgabe bei Apps, Videokonferenzsystemen, Online-Plattformen etc. Möglichkeiten mehr Barrierefreiheit zu realisieren. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass der Markt bei Lösungen, die nicht explizit auf barrierefreie Mobilität abzielen, die Prinzipien der Partizipation von Menschen mit Behinderungen selten in einem nennenswerten Umfang bedient.

In Hinblick auf die digitalgestützte physische Mobilität konnte das Dezernat 6 bereits interessante Lösungen identifizieren: So gibt es im Innenbereich smarte Indoor-Navigationssysteme (vergleichbar mit physischen Blindenleitsystemen), welche eine barrierefreie, digitale Navigation in Gebäuden ermöglichen. Für den LVR bieten hier etwa die Verwaltungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser und Kultureinrichtungen zahlreiche Anwendungsgebiete für Personal und Besucher*innen. Aufgrund der in Gebäuden meist schwachen Signalstärke kommt bei diesen Lösungen kein GPS zum Einsatz, wie es in der Outdoor-Navigation genutzt wird, sondern alternative Systeme: beispielhaft sogenannte Beacons. Hier handelt es sich um Hardware, die innerhalb von Gebäuden, beispielsweise an Wänden, installiert wird und über WLAN oder Bluetooth die benötigten Standortinformationen ans Smartphone sendet und so eine Routennavigation ermöglicht – schematisch dargestellt in Abbildung 3.

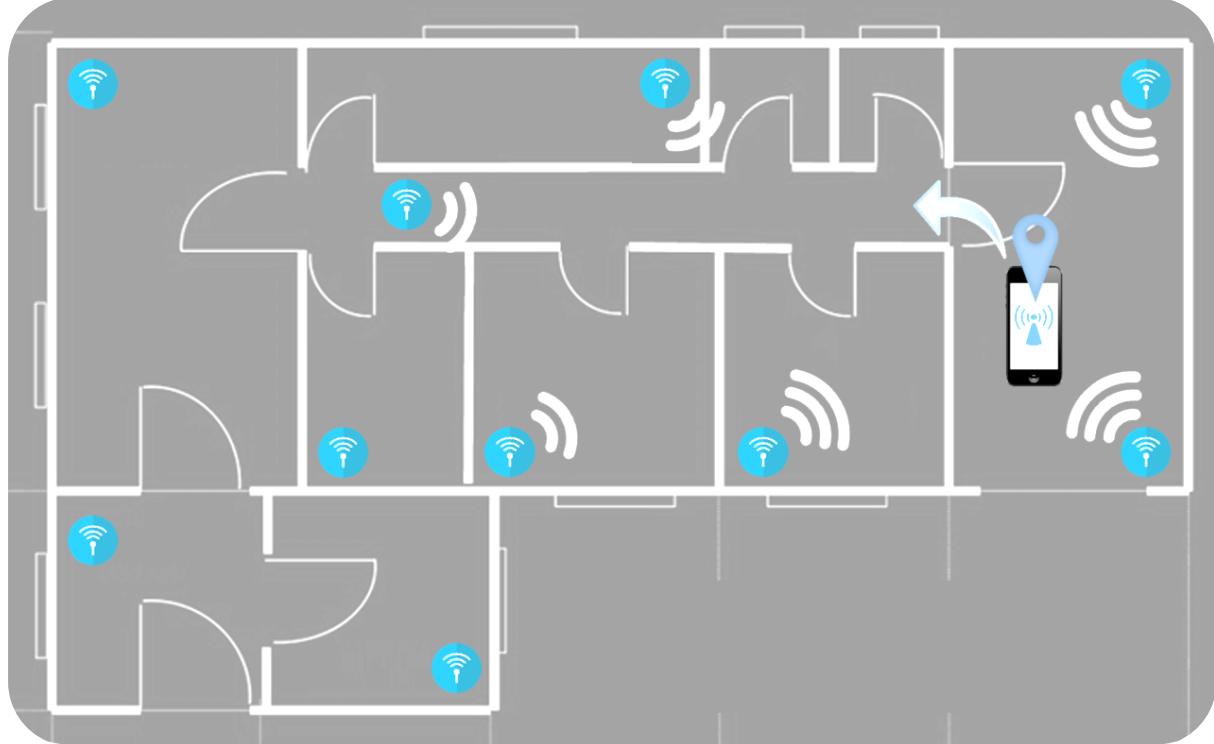


Abbildung 3: Schematische Darstellung zur Navigation mit Beacons (Blau) und Endgerät (Hier Smartphone) in Innenräumen mithilfe von WLAN oder Bluetooth Signalen

Andere digitale Indoor-Navigationssysteme kommen jedoch auch ganz ohne solche Beacons und Internetverbindung aus. Die Nutzenden benötigen bei allen betrachteten Systemen lediglich ein Smartphone oder ein anderes kompatibles Endgerät. Je nach System ist die selbstständige Aktualisierung von Gebäudedaten (etwa Raumnummer, interessante Navigationsziele etc.), eine wartungsfreie Nutzung nach einmaliger Installation, oder auch die Integration in eigene Apps und Software möglich.

Auch im Außenbereich, beispielsweise für die Nutzung des ÖPNV, gibt es Anwendungen zur barrierefreien Mobilität – so etwa Apps, die die Nutzenden sicher von Tür zu Tür, zum passenden Bus oder Auto navigieren – für Sehbehinderte etwa funktioniert dies über Audiosignale oder Vibrationen. Auch eine direkte Kommunikation mit dem Fahrzeug, etwa um einen Haltewunsch anzuzeigen oder die Position des Fahrzeugs zu übertragen, ist möglich.

Digitalgestützte Angebote zur Unterstützung der physischen Mobilität gibt es damit bereits einige, bezüglich virtueller Mobilität ist das Angebot hingegen noch nicht sehr breit. Natürlich lässt sich sagen, dass bereits das Angebot virtueller Mobilität an sich den Abbau einiger bestimmter Barrieren fördert. Virtuelle Mobilitätsangebote sind jedoch selten in sich barrierefrei – gerade für hör- oder sehbehinderte Menschen und Menschen mit geistigen Einschränkungen gibt es auch in der virtuellen Mobilität zahlreiche Barrieren. Es gibt kaum Lösungen, welche sich gezielt an Menschen mit Behinderung richten und darauf ausgerichtet sind, solche Barrieren abzubauen. Einige Anwendungen berücksichtigen jedoch unterschiedliche Barrieren und ermöglichen so auch Menschen mit verschiedenen Einschränkungen die Nutzung. Ein Beispiel hierfür sind Videokonferenzsysteme mit Untertiteln für hörbehinderte Menschen oder einer Screenreader-Fähigkeit und weiteren Features für Sehbehinderte.

3.7 Projekte

Das Dezernat 6 hat bereits einige Projekte in Planung und Umsetzung, die das Thema inklusive Mobilität für Menschen mit Behinderung aufgreifen: Im Oktober 2021 wurde eine erste App für die Mitarbeitenden eingeführt (siehe hierzu die Vorlage 15/529). Die Mitfahrrapp erleichtert den Mitarbeitenden die Bildung von Fahrgemeinschaften untereinander und spart nicht nur Zeit sondern auch Ressourcen (z. B. Treibhausgasemissionen, Parkplatzflächen) ein. Die App ist mit den gängigen Readersystemen für sehbehinderte Menschen kompatibel, aber zum aktuellen Zeitpunkt nicht gänzlich barrierefrei. In Kooperation mit dem Hersteller besteht ein enger Austausch zu Themen der Barrierefreiheit und der Hersteller teilte bereits mit, dass der Abbau von Barrieren für das Jahr 2022 im Zielkorridor verankert ist. Gemeinschaftlich soll die App barriereärmer weiterentwickelt werden, sodass diese vollumfänglich von Menschen mit und ohne Sehbehinderung genutzt werden kann.

Der anstehende Ausbau der E-Mobilität im LVR bietet hinsichtlich der Prinzipien Inklusion „by Design“ und „Nicht ohne uns über uns“ Potential und berührt eine Vielzahl von Mobilitätsdimensionen, wie den Mitarbeitenden- und den Besucher*innenverkehr. Das Dezernat 6 wird hier in enger Abstimmung und Kooperation mit dem Dezernat 3 darauf achten, dass ein möglichst barrierefreier Ausbau verwirklicht wird.

Ein neues Projekt für das Dezernat 6 stellt die Testung eines innovativen Rollstuhls dar, der durch die spezielle Beschaffenheit der Reifen die Überwindung von Hindernissen wie Bordsteinen oder sogar Treppen ermöglichen soll. Das Dezernat 6 überprüft aktuell, ob

dieser im Bereich der Besucher*innenverkehre oder Schüler*innenmobilität, beispielsweise in den Kultureinrichtungen oder LVR-Förderschulen, zum Einsatz kommen kann und arbeitet an der Erstellung eines entsprechenden Projektplans. Eine Erprobung würde gemeinschaftlich mit den betroffenen Dezernaten erarbeitet und durchgeführt.

Des Weiteren arbeitet der LVR auch an der Möglichkeit, Mobilitätsbedarfe zu reduzieren, bevor diese entstehen. An dieser Stelle wird auf den Beratungskompass verwiesen, der durch das Dezernat 6 eingeführt wurde und die Informationsvermittlung an rat- und hilfesuchenden Bürger*innen erleichtert. Das Projekt verweist neben den vielfältigen Beratungsstellen im LVR auch auf wohnortnahe Beratung von Partnerinstitutionen. Ebenso sollen hier technische Instrumente, wie zum Beispiel eine Übersetzungsfunktion in leichte Sprache und Gebärdensprache, die Bürger*innen unterstützen. Im Rahmen seines Umsetzungsprogramms zum Onlinezugangsgesetzes (OZG) arbeitet der LVR ebenfalls auf die Reduzierung von Mobilitätsbedürfnissen hin, indem er physische Mobilität durch eine (möglichst) medienbruchfreie Antragsstellung begleitet.

Zu guter Letzt gibt es im LVR noch weitere Projekte, die das Thema inklusive Mobilität aufgreifen. Exemplarisch kann die Informationsseite „Wege zum LVR“ (<https://wege-zum.lvr.de>) genannt werden. Die Seite bietet Wegbeschreibungen zu den diversen Einrichtungen des LVR für Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkungen. Aktuell ist das Projekt gerade für die Kultureinrichtungen interessant, da es als Möglichkeit gesehen wird die teilweise schlechte öffentliche Verkehrsanbindung durch eine möglichst gute Informationslage aufzufangen.

4. Ausblick

Im Zuge des Mobilitätsmanagements im Dezernat 6 wird das Thema der inklusiven Mobilität eine wichtige Rolle spielen. Für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gilt es, zukünftige (digitale) Mobilitätslösungen gemäß den in der Vorlage häufig beschriebenen Prinzipien der Partizipation umzusetzen. Im Rahmen des neu durch das Dezernat 6 aufgesetzten Arbeitskreises Mobilität, der gemeinsam mit den Dezernaten 1 und 3 durchgeführt wird, werden Themen der Mobilität regelhaft besprochen. Hier bietet sich auch der Raum, um beispielsweise rund um die Entstehung des Mobilitätskonzepts das Thema Inklusion einzubringen. Darüber hinaus wird das Dezernat 6 weiterhin an den zuvor beschriebenen Projekten im Bereich der Barrierefreiheit arbeiten.

Mit Blick auf das Arbeitsprogramm der Vorlage 15/508 wird die Verwaltung im Anschluss an diese Vorlage die nächste programmatische Vorlage mit dem Thema „Vernetzte Mobilität“ zeitnah vorlegen.

In Vertretung

Janich

TOP 7

Weitere Kenntnisnahmen

Vorlage Nr. 15/920

öffentlich

Datum: 07.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Herr Blücher

| | | |
|-------------------------|-------------------|----------|
| Krankenhausausschuss 3 | 09.05.2022 | Kenntnis |
| Krankenhausausschuss 2 | 10.05.2022 | Kenntnis |
| Krankenhausausschuss 4 | 11.05.2022 | Kenntnis |
| Krankenhausausschuss 1 | 12.05.2022 | Kenntnis |
| Gesundheitsausschuss | 13.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

PsychKG-Merkblatt für Patient*innen in bürgerlicher Sprache (einfach verständlich) in Deutsch sowie 31 Fremdsprachen für den LVR-Klinikverbund

Kenntnisnahme:

Die 2. Auflage des PsychKG-Merkblatts über die Rechte und Pflichten von nach dem PsychKG-NRW untergebrachten Patient*innen wird gemäß Vorlage Nr. 15/920 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manchmal kommen Menschen in eine seelische Notlage.

Sie sind dann zum Beispiel eine Gefahr für sich selbst.

Oder sie sind eine Gefahr für andere Menschen.

Unter bestimmten Bedingungen

dürfen Menschen in einer seelischen Notlage

in ein Krankenhaus für seelisch Kranke gebracht werden.

Und dort festgehalten werden.

Oder mit Medikamenten behandelt werden.

Auch gegen ihren eigenen Willen.



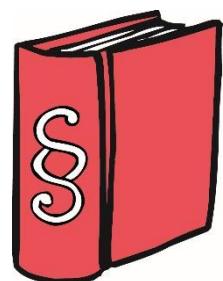
Solche Maßnahmen greifen stark in die Rechte der Menschen ein.

Daher gibt es für sie strenge Regeln.

Im Land NRW gibt es dafür ein eigenes Gesetz.

Das Psychisch Kranken Gesetz.

Die Abkürzung heißt: PsychKG.



Der LVR hat neun Krankenhäuser für seelisch Kranke.

Dem LVR ist wichtig:

Menschen in einer seelischen Notlage sollen gut verstehen,

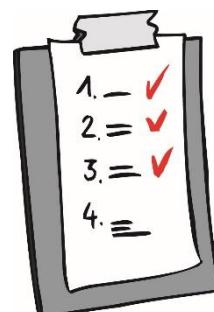
welche Rechte und Pflichten sie haben.

Daher hat der LVR ein neues Merkblatt

für seine Patientinnen und Patienten geschrieben.

Das Merkblatt ist einfach verständlich geschrieben.

Patienten, Angehörige und Ärzte haben gemeinsam
an dem Merkblatt gearbeitet.



Das Merkblatt gibt es vom LVR in Deutsch und 31 Fremdsprachen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

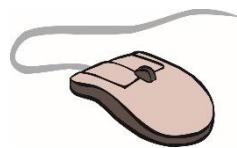
0221-809-6936.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das „PsychKG-Merkblatt“ für Patient*innen der LVR-Kliniken in bürgerlicher Sprache (einfach verständlich) wurde durch eine triologisch besetzte Arbeitsgruppe in 2. Auflage vollständig überarbeitet und anschließend in 31 Fremdsprachen professionell übersetzt. Anlass hierfür waren die bekannte Kritik der Betroffenenvertretungen der Staatlichen Besuchskommissionen nach § 23 PsychKG NRW sowie Änderungen am PsychKG NRW selbst.

Diese Vorlage betrifft insbesondere Zielrichtung 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten) und 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/920:

Die bekannte Kritik der Betroffenenvertretungen der Staatlichen Besuchskommissionen nach § 23 PsychKG NRW sowie Änderungen am PsychKG NRW selbst waren Anlass, das „PsychKG-Merkblatt“ für Patient*innen der LVR-Kliniken in bürgerlicher Sprache (einfach verständlich) vollständig zu überarbeiten und in 2. Auflage aufzulegen.

Unter der Federführung der Abteilung 84.20 (Psychiatrische Versorgung) wurde das bearbeitete Merkblatt zur Information über Rechte und Pflichten von nach dem PsychKG-NRW untergebrachten Patient*innen trialogisch überarbeitet und konnte am 03.02.2022 den Ärztlichen Direktionen sowie den Pflegedirektionen des LVR-Klinikverbunds zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorschläge der Staatlichen Besuchskommissionen nach § 23 PsychKG wurden in der 2. Auflage des Merkblattes berücksichtigt (vgl. Anlage). Die professionelle Übersetzung der Pat.-Informationen in 31 Fremdsprachen ist ebenfalls bereits erfolgt.

Die Deutsche Sprachfassung des PsychKG-Merkblatts wurde 2-spaltig angelegt: links die „Kurz-Info“ und jeweils rechts daneben die ausführlichen „Erläuterungen“ zum PsychKG in bürgerlicher, einfacher verständlicher deutscher Sprache.

Die unterschiedliche Art des Genderns in der deutschen Sprachfassung, in Anlehnung an die Regeln für Leichte Sprache (Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.) sowie Rundverfügung Nr. 2 von LVR-Dezernat 1, hatte 84.20 zum Anlass genommen, das Merkblatt der LVR-Abteilung Heilpädagogische Hilfen zur Kenntnis zu geben. Von dieser Seite wurde die Verständlichkeit der Texte überprüft und bestätigt.

Im Rahmen der trialogischen Bearbeitung, die innerhalb der Abteilung 84.20 mit Unterstützung durch das Projekt SEIB (Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung) durchgeführt wurde, wurden Genesungsbegleitende der LVR-Kliniken, eine Oberärztin der LVR-Klinik Düren, eine Pflegedienstleitung der LVR-Klinik Langenfeld, der Öffentlichkeitsbeauftragte der LVR-Klinik Düren, ein Angehörigenvertreter, die neu benannten Betroffenenvertretungen der beiden Staatlichen Besuchskommissionen nach § 23 PsychKG, Das Zentrale Beschwerdemanagement (ZBM) des LVR sowie die Rechtsabteilung 81.20 im Dezernat 8 in den ca. ein Jahr dauernden Bearbeitungsprozess einbezogen. Auch bei den Betroffenenvertretungen der beiden Staatlichen Besuchskommissionen fand die 2. Auflage des PsychKG-Merkblatts lobende Zustimmung.

Abschließend ein besonderer Dank an alle, die im Laufe des vergangenen Jahres an der Entstehung des PsychKG-Merkblatts beteiligt waren (vgl. PsychKG-Merkblatt, Impressum S.2).

Die **professionelle Übersetzung** des „PsychKG-Merkblatts“ in bürgerlicher, einfacher verständlicher Sprache in **31 Fremdsprachen**, finanziert aus Haushaltssmitteln des Dezernats 8 für den LVR-Klinikverbund, ist abgeschlossen. Nicht zuletzt aufgrund des Kriegs in der Ukraine konnte die muttersprachliche Qualitätsüberprüfung der 31 professionellen Übersetzungen durch LVR-Mitarbeitende des Klinikverbunds zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Die beigefügte Anlage soll dazu dienen, der politischen Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland einen

ersten Überblick zu verschaffen. Das vollständig qualitätsgeprüfte Produkt wird zum nächsten Ausschusstermin nachgereicht.

Den LVR-Kliniken sowie dem ZBM wird die Deutsche Sprachfassung sowie 31 Fremdsprachen als einzeln abrufbare pdf-Dateien zur Verfügung gestellt. Als besondere Serviceleistung erhalten die psychiatrischen LVR-Kliniken neben den pdf-Dateien eine Anzahl an gedruckten „PsychKG-Merkblatt Broschüren“ (alle Sprachen werden hierbei in einer Broschüre gebündelt).

In Vertretung

Wenzel-Jankowski

Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)



Deutsch &
31 Sprachen

Die 31 professionellen Übersetzungen wurden erfahrenen muttersprachlichen Kolleg*innen aus dem LVR-Klinikverbund zwecks anschließender Qualitätsprüfung übergeben, um mögliche Interkulturelle Missverständnisse bei den professionellen Übersetzungen identifizieren zu können. Für die freigegebene Griechische Sprachfassung hat das z.B. dankenswerter Weise Frau Prof. Dr. Gouzoulis-Mayfranck (LVR-Klinik Köln) übernommen. Die qualitätsgesicherten Sprachfassungen werden sukzessive eingestellt.

IMPRESSUM

2. überarbeitete und ergänzte Auflage,

März 2022

Verantwortlich für den Inhalt:

LVR-Dezernat 8/84.20 in Verbindung mit 81.30
(Rechtsabteilung).

Ansprechpartner: Uwe Blücher, 84.20.

Mitwirkende:

Triologisch bearbeitet durch: Genesungs-
begleitende der LVR-Kliniken, Angehöri-
genvertretung, Fachärztin für Psychiatrie u.
Psychotherapie, Abt.-Pflegedienstleiterin,
Öffentlichkeitsbeauftragten, Teilprojekt-
leitung SEIB, Integrationsbeauftragte, ZBM,
Pflegedirektionen sowie Ärztliche Direktio-
nen der LVR-Kliniken, die damit wesentlich
zur Praxistauglichkeit dieses Merkblattes
beitrugen.

Textliche Darlegung:

in einfach verständlicher (bürgernaher) Sprache
in Anlehnung an die Regeln für Leichte Sprache
(Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.) sowie
Rundverfügung Nr. 2 von LVR-Dezernat 1.

Sprachfassungen:

Es stehen 31-Übersetzungen des PsychKG-
Merkblatts zur Verfügung.

Layout und Druck:

LVR-Druckerei – Inklusionsabteilung,
Melina Mertens & Stefanie Hochum,
Tel 0221 809-2442

externe Weitergabe des Merkblattes mit
Copyright-Vermerk möglich:
© LVR-Klinikverbund und
Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Inhalt

(Sofortzugriff online: Auf die jeweilige Landessprache klicken)

| | |
|------------------|-----|
| Deutsch | 3 |
| Arabisch | 21 |
| Bosnisch..... | 31 |
| Dari..... | 41 |
| Englisch | 51 |
| Farsi | 61 |
| Griechisch | 71 |
| Italienisch..... | 83 |
| Japanisch | 93 |
| Kroatisch..... | 103 |
| Serbisch | 113 |
| Spanisch..... | 123 |
| Tamil... | 135 |

Merkblatt für Patient*innen zum Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Guten Tag (Vorname, Nachname): _____,

wir möchten Ihnen helfen, dass es Ihnen bald wieder gut geht.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten informieren. Der ungetkürzte Gesetzestext ist auf der Station einsehbar.



Grund der Unterbringung

Kurz Info (einfach verständlich)

Sie sind in das Krankenhaus gebracht worden, weil Sie erkrankt sind und aufgrund Ihres Verhaltens akute Gefahr für Sie oder Andere besteht.

Das Gesetz, das dies erlaubt, heißt Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten. Die Abkürzung lautet „PsychKG NRW“.

Erläuterung

Grundlage ist das „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)“. Danach dürfen Sie in die Klinik gegen Ihren Willen eingewiesen werden, weil bei Ihnen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie gegenwärtig an einer dringend behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung leiden und Sie sich selbst oder Dritte gefährden.

Gerichtliche Entscheidung (§ 14 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Ob Sie im Krankenhaus bleiben müssen, entscheidet ein Richter / eine Richterin.

Der Richter / die Richterin kommt heute oder morgen, um mit Ihnen über Ihre Krankheit zu sprechen. Sie können dem Richter / der Richterin alles erzählen. Sie haben Anspruch auf einen Anwalt / eine Anwältin.

Kommt der Richter / die Richterin nicht, werden Sie entlassen. Wenn nicht der behandelnde Arzt / die Ärztin ein neues PsychKG Verfahren einleitet.

Sie können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Entscheidung des Richters / der Richterin bei Gericht schriftlich beschweren. Die Mitarbeitenden der Station unterstützen Sie bei der Beschwerde.

Ob Sie weiter in der Klinik verbleiben, wird ein*e Richter*in bis zum Ablauf des auf die Aufnahme folgenden Tages entscheiden. Dies geschieht durch einen Unterbringungsbeschluss. Dazu muss der*die Richter*in Sie auf der Station anhören. Sie können Ihre Sichtweise schildern und ihm*ihr mitteilen, ob Sie in stationärer Behandlung verbleiben möchten oder nicht. Durch das Gericht wird Ihnen ein Rechtsbeistand als Verfahrenspfleger bestellt. Sobald der Klinik der richterliche Unterbringungsbeschluss vorliegt, werden Sie darüber unterrichtet. Zusätzlich wird auch das Gericht Ihnen die Entscheidung zustellen. Erst ab der Zustellung bei Ihnen beginnt die Frist, sich bei Gericht hiergegen zu beschweren.

Sollte das Gericht in der genannten Frist keine Entscheidung treffen, werden Sie bis zum Ablauf des folgenden Tages aus der Klinik entlassen.

Dokumentation – Einsichtsrecht (§ 16 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Das Personal schreibt auf, was während der Behandlung passiert.

Wenn es Ihnen besser geht, werden die Zwangsmaßnahmen noch einmal mit Ihnen besprochen.

Sie dürfen **alles** lesen, was das Personal über Sie aufgeschrieben hat.

Das nennt sich Einsichtsrecht.

Alle Eingriffe in Ihre Rechte sind zu dokumentieren und zu begründen. Sobald wie möglich werden die Zwangsmaßnahmen mit Ihnen noch einmal besprochen.

Sie und / oder Ihre rechtliche Vertretung können **grundsätzlich** alle Dokumentationen über Ihre Person einsehen (Krankenunterlagen; Unterlagen, die Eingriffe in Ihre Rechte begründen). Stehen der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegen, so kann die Einsichtnahme ausnahmsweise teilweise oder vollständig verwiegt werden. In diesen Fällen wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Aufenthalt im Freien (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)**Kurz Info (einfach verständlich)****Erläuterung**

Sie dürfen jeden Tag mindestens eine Stunde nach draußen, in den Garten oder auf die Terrasse.

Sie haben einen Anspruch auf einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde.

Ärztliche Untersuchung bei Aufnahme (§ 17 PsychKG NRW)**Kurz Info (einfach verständlich)****Erläuterung**

Ein Arzt / eine Ärztin wird Sie so schnell wie möglich untersuchen.

Ein Arzt / eine Ärztin prüft, ob Sie immer noch sich selbst oder andere Menschen gefährden.

Nach der Aufnahme werden Sie sofort ärztlich untersucht, d.h. Ihr*e Ärzt*in wird mit Ihnen ein Gespräch führen und Sie untersuchen. Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, dass Sie sich selbst oder Dritte nicht (mehr) gefährden, besteht die Möglichkeit der sofortigen Beurlaubung bis zur Entscheidung des Gerichtes.

Benachrichtigung einer Vertrauensperson (§ 17 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Wenn Sie es möchten, sagen wir einer Vertrauensperson (Freunde, Familie, Betreuer) Bescheid, dass Sie im Krankenhaus sind.

Wenn Sie es möchten, können wir einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin informieren.

Falls Sie einen gesetzlichen Betreuer / eine Betreuerin haben, wird dieser / diese automatisch informiert.

Diese Personen können an Ihrem Gespräch mit dem Richter / der Richterin teilnehmen.

Erläuterung

Soweit Sie es wünschen, unterrichtet das Krankenhaus unverzüglich eine Person Ihres Vertrauens, Ihren Verfahrensbevollmächtigten (Rechtsanwält*in) und Ihre rechtliche Vertretung über Ihre Aufnahme. Diese Personen werden auch über den Termin Ihrer richterlichen Anhörung sowie den richterlichen Untersuchungsbeschluss informiert. Wenn Sie eine gesetzliche Betreuer*in oder eine* Bevollmächtigte*n haben, werden wir sie*ihn ebenfalls entsprechend informieren (bei Minderjährigen die Eltern).

Behandlung (§ 18 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Ihre Krankheit kann bei uns behandelt werden. Sie werden nur behandelt, wenn Sie damit einverstanden sind. Das nennt man Einwilligung. Dies gilt auch für die Medikamente. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen.

Die Behandlung muss mit Ihnen genau besprochen werden.

1. Ausnahme:

Ein Arzt / eine Ärztin darf Sie gegen Ihren Willen behandeln, wenn aufgrund Ihrer Erkrankung große Gefahr besteht.

Große Gefahr besteht dann, wenn aufgrund Ihres krankheitsbedingten Verhaltens Lebensgefahr oder ganz schwere Gesundheitsgefahren bei Ihnen oder anderen Menschen bestehen.

Die Behandlung darf grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Soweit Sie Regelungen in Ihrer Patientenverfügung getroffen bzw. eine Behandlungsvereinbarung mit unserer Klinik abgeschlossen haben, gelten diese vorrangig.

Gemeinsam mit Ihnen wird Ihr*e Ärzt*in einen individuellen Behandlungsplan erstellen, bei dem Ihre Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Der Behandlungsplan wird mit Ihnen und Ihrer rechtlichen Vertretung erörtert, abgestimmt und fortlaufend angepasst.

In Ausnahmefällen ist eine medikamentöse Behandlung gegen Ihren Willen möglich (Lebensgefahr oder erhebliche Gefahren für Ihre Gesundheit oder für andere Personen während der Unterbringung). In diesen Fällen ist eine richterliche Genehmigung erforderlich.

Kurz Info (einfach verständlich)

Die Zwangsbehandlung darf in der Regel erst dann gemacht werden, wenn ein Richter / eine Richterin dies erlaubt hat.

2. Ausnahme:

Ganz selten kann der Arzt / die Ärztin auch mal eine Zwangsbehandlung machen, ohne den Richter / die Richterin zu fragen. Das ist, wenn der Arzt / die Ärztin meint, dass nicht gewartet werden kann, bis der Richter / die Richterin kommt - weil sonst etwas Schlimmes passieren kann. Diese beiden Ausnahmen nennt man Zwangsbehandlung.

Erläuterung

Dabei wird Ihnen die Zwangsbehandlung so rechtzeitig angekündigt, dass Sie die Möglichkeit haben, hiergegen Rechtsschutz zu suchen.

Bei akuter Gefährdung, wenn eine **gegenwärtige** Lebensgefahr oder schwerwiegende Gesundheitsgefahr droht, eine gerichtliche Entscheidung nicht schnell genug eingeholt werden kann und andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann eine medikamentöse Behandlung gegen Ihren Willen ausnahmsweise einmalig auch ohne richterliche Genehmigung erfolgen.

Die medikamentöse Behandlung gegen Ihren Willen darf immer nur durch die ärztliche Abteilungsleitung (Chefärzt*in oder Vertretung) angeordnet und nur von Ärzt*innen vorgenommen werden. Zwangsbehandlungen werden mit Ihnen nachbesprochen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 20 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Falls Sie sich selbst oder andere besonders gefährden, darf der Arzt / die Ärztin folgende Maßnahmen anordnen:

1.) Sie dürfen nicht nach draußen

oder

2.) Sie werden alleine in ein Zimmer gebracht und die Tür wird abgeschlossen

oder

3.) das Personal darf Sie festhalten,

oder

4.) das Personal darf Sie auf dem Bett festbinden.

Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer Personen kann die*der Ärzt*in nach Ankündigung und Erklärung besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen. Hierbei sind ausschließlich folgende Maßnahmen erlaubt:

1.) Beschränkung des Aufenthaltes im Freien (Ausgang),

2.) die Unterbringung in einem besonderen Raum (Isolierung),

3.) Festhalten statt Fixierung,

4.) die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Mittel (Fixierung).

Kurz Info (einfach verständlich)

Diese Maßnahmen sind nur erlaubt, wenn und nur so lange nichts Anderes hilft. Sie müssen sofort beendet werden, wenn keine Gefahr mehr besteht.

Wenn Sie länger als 30 Minuten festgebunden werden, muss ein Richter / eine Richterin das erlauben.

Wenn es Ihnen besser geht, können Sie einen Richter / eine Richterin bitten, zu überprüfen, ob Sie zu Recht fest gebunden waren.

Erläuterung

Es darf nur die Maßnahme angewendet werden, die am wenigsten in Ihre Rechte eingreift. Die Maßnahme wird sofort aufgehoben, wenn die Anordnungsgründe entfallen sind.

Erfolgt die Fixierung regelmäßig oder ist es absehbar, dass sie länger als 30 Minuten dauert, ist eine gerichtliche **Zustimmung** notwendig. Soweit die Fixierung ohne eine gerichtliche **Genehmigung** erfolgt, können Sie die Fixierung nachträglich durch das Gericht überprüfen lassen. Ihr*e Anwält*in sowie Ihr*e Verfahrenspfleger*in und/oder Ihre rechtliche Vertretung werden über die Fixierung informiert.

Beendigung der Unterbringung (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Es wird täglich überprüft, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Wenn es Ihnen besser geht, können Sie:

- beurlaubt werden oder
- entlassen werden oder
- sich freiwillig weiterbehandeln lassen.

Die Notwendigkeit der Unterbringung wird täglich überprüft. Sobald die Unterbringungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, wird das Gericht umgehend hierüber informiert.

Daneben ist bei einer Besserung Ihres Gesundheitszustandes eine Beurlaubung möglich. Die Beurlaubung kann mit bestimmten Auflagen verbunden sein (z.B. Fortführung der Behandlung auf einer offenen Station) und kann jederzeit widerrufen werden.

Sobald die vom Gericht festgesetzte Unterbringungszeit abgelaufen ist oder das Gericht den Unterbringungsbeschluss aufgehoben hat, werden Sie umgehend entlassen. Sie können sich jederzeit freiwillig weiterbehandeln lassen.

Persönliche Gegenstände, Besuch, Telekommunikation und Medien, Rauchen (§ 22 PsychKG)

Kurz Info (einfach verständlich)

Gefährliche Sachen müssen Sie beim Pflegepersonal abgeben. Die Sachen bekommen Sie bei der Entlassung zurück.

Ihr Handy und Ihren Laptop dürfen Sie benutzen. Sie dürfen Briefe verschicken. Ebenso dürfen Sie Briefe empfangen. Wenn Sie wollen, können Sie auch besucht werden.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Menschen auf der Station.

Rauchen dürfen Sie nur im Raucherbereich. Der ist deutlich kenntlich gemacht.

Ohne Einwilligung dürfen Sie in der LVR-Klinik keine Fotos und Ton- aufnahmen von anderen Menschen machen.

Erläuterung

Persönliche Gegenstände (§ 19 PsychKG NRW) dürfen Sie in Ihrem Zimmer aufbewahren; gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Rasierklingen, Glasgegenstände etc.) werden durch die Klinik in Verwahrung genommen und Ihnen bei Entlassung wieder ausgehändigt.

Kommunikation, elektronische Medien, Schriftverkehr (§§ 21, 22 PsychKG NRW): Sie können auf der Station Ihr Handy und andere elektronische Geräte wie Ihr iPad oder Laptop nutzen, Briefe schreiben und Post empfangen. Sie können auf der Station außerhalb von Therapiezeiten Besuch empfangen. Wenn Sie keinen Besuch wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit. Für Rauchende steht ein Raucherbereich zur Verfügung. Wir möchten Sie bitten, in anderen Räumen und auf dem Flur der Station nicht zu rauchen. Der Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und eigenen Medikamenten ist nicht gestattet. >>>

Bitte denken Sie daran: Sie dürfen keine Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von anderen Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung machen. Andernfalls kann Ihnen das Aufnahmegerät (z.B. Smartphone) abgenommen werden.

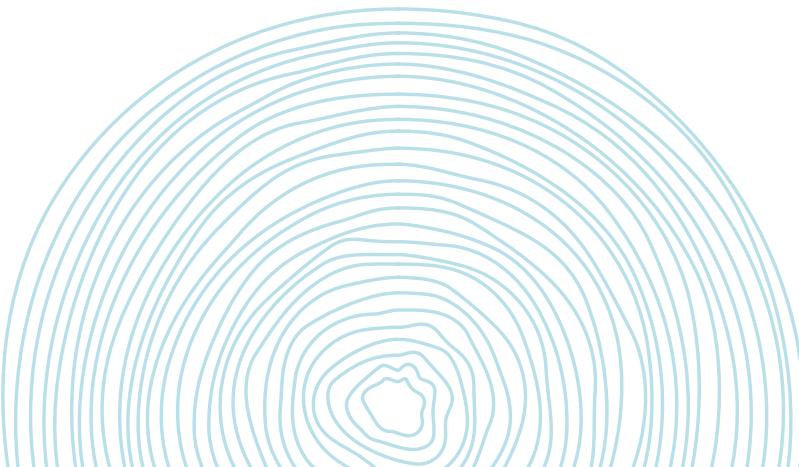
Behandlungskosten

Kurz Info (einfach verständlich)

Wenn Sie keine Krankenversicherung haben, sagen Sie Bescheid. Der Sozialdienst der LVR-Klinik hilft Ihnen damit.

Erläuterung

Die Kosten Ihres stationären Aufenthaltes werden in der Regel durch Ihre Krankenkasse übernommen. Sollten Sie nicht krankenversichert sein, bitten wir Sie, umgehend mit dem Sozialdienst Kontakt aufzunehmen und einen Sozialhilfeantrag zu stellen.



Behandlungsvereinbarung, Patientenverfügung (§ 2 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Es kann sein, dass Sie irgendwann wieder bei uns behandelt werden.

Damit wir dann wissen, wie wir Sie am besten behandeln sollen, können Sie mit dem Arzt / der Ärztin eine schriftliche Absprache treffen.

Das nennt man **Behandlungsvereinbarung**. Auch eine **Patientenverfügung** werden wir beachten.

Diese Vereinbarung gilt später für alle Beteiligten.

Erläuterung

Schließlich möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, zum Ende Ihrer stationären Behandlung oder nach Ihrer Entlassung eine schriftliche Behandlungsvereinbarung bzw. Patientenverfügung abzuschließen.

In der **Behandlungsvereinbarung** würden wir uns mit Ihnen verbindlich auf Maßnahmen einigen, die im Falle einer künftigen Krise mit stationärer Behandlungsbedürftigkeit eingehalten werden sollen.

Patient*innen haben das Recht, festzulegen, wie und ob sie medizinisch behandelt werden wollen, wenn sie einwilligungsunfähig in Folge einer Krankheit oder hohen Alters sein sollten. Das nennt man: **Patientenverfügung**.

Beschwerden (§ 24 PsychKG NRW)

Kurz Info (einfach verständlich)

Erläuterung

Wenn Sie unzufrieden sind, können Sie sich beschweren.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Eine Übersicht hängt auf der Station aus. Oder Sie fragen beim Personal.

Es gibt noch andere Beschwerde Möglichkeiten (Adressen siehe Anlage).

Wenn Sie der Ansicht sind, Grund zu einer Beschwerde zu haben, haben Sie verschiedenste Möglichkeiten.

Am schnellsten können Ihnen die Mitarbeitenden vor Ort auf Ihrer Station für Fragen und Antworten zur Verfügung stehen oder Sachverhalte erklären und Ihnen helfen.

Wenden Sie sich bitte an: Pflegepersonal, Stationsleitung, Abteilungsleitung, Stationsärzt*in oder gerne auch an Oberärzt*in.

Sollte Ihrer Beschwerde dort nicht abgeholfen werden können, stehen Ihnen auch folgende Möglichkeiten zur Verfügung (Adressen siehe Anlage auf Seite 17)

Wir wünschen Ihnen gute Besserung!
Ihre LVR-Klinik

Anlage:

Beschwerde Möglichkeiten

Sie haben immer die Möglichkeit, sich zu beschweren z.B. über die Behandlung oder Anderes.

1. Mitarbeitende vor Ort auf der Station

Sprechen Sie die Mitarbeitenden des Pflegedienstes, die pflegerische Stations- oder Abteilungsleitung und gerne auch Ärzt*innen.

oder:

2. Unabhängige Patientenfürsprecher*in, sog. Ombudspersonen vor Ort in der Klinik

Zur Unterstützung von Patient*innen ist in der LVR-Klinik eine unabhängige Ombudsperson bestellt, die sich für Sie Zeit nimmt und mit der Sie vor Ort Ihr Anliegen besprechen können. Service-Zeit sowie die Telefon-Nummer der Ombudsperson können Sie dem Aushang auf Ihrer Station vor Ort entnehmen.

oder:

3. Ebenfalls vor Ort erreichen Sie die Ärztliche Direktion der LVR-Klinik, die Ihnen nach Terminvereinbarung gerne für ein Gespräch zur Verfügung steht.

Die Stationsmitarbeitenden sind Ihnen gern bei der Terminvereinbarung behilflich.

oder:

4. Außerhalb der LVR-Klinik können Sie sich mit Ihrer Beschwerde wenden an:

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland
Landschaftsverband Rheinland / ZBM, 50663 Köln

Tel: 0221 809-2255,

Mail: beschwerden@lvr.de

oder:

5. Schließlich können Sie sich auch wenden an Unabhängige Beratungsstellen für Psychiatrierfahrene in den verschiedenen Regionen z.B.:

Region Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln

c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135, 50733 Köln

Tel: 0163 383 1686

Mail: beschwerderat@web.de

Region Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

Düsseldorf, Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf

Tel: 0211 899 2622 (Anrufbeantworter)

Mail: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Region Duisburg-Essen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Duisburg, c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich

Ruhrorter Straße 195, 47119 Duisburg

Tel: 0203 283 2709

Mail: beschwerdestelledu@gmx.de

Region Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld
Westwall 134, 47798 Krefeld
Tel: 02151 389 261 (Anrufbeantworter)
Mail: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Region Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen
Kontakt: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen
Tel: 02163 5622
Mail: info@bis-brueggen.de

oder:

6. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihrem Anliegen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die aufsichtführende Bezirksregierung nach § 30 PsychKG zu wenden:

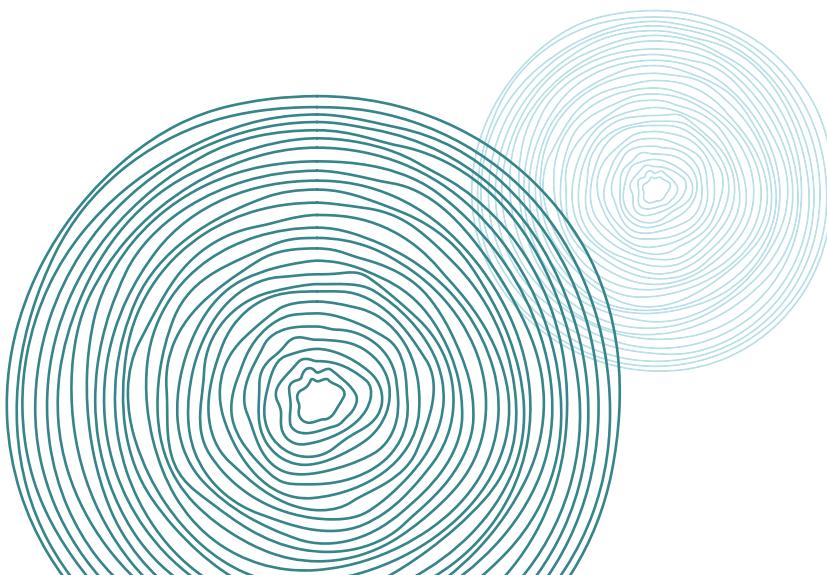
- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

كتيب إرشادات المرضى حول قانون المساعدات والإجراءات الوقائية في حال الأمراض النفسية (PsychKG NRW) بولاية شمال الراين-وستفاليا

طاب يومك (الاسم / اللقب):

نود تقديم العون لك كي تستعيد صحتك في القريب العاجل.

نقدم لك في هذا الكتيب الإرشادي معلومات حول أهم حقوقك وواجباتك. يمكن الاطلاع على النص الكامل للقانون بالقسم المعنى داخل المستشفى.



سبب الإقامة

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

القانون الذي يُخول الحق في ذلك يسمى قانون المساعدات والإجراءات الوقائية في حال الأمراض النفسية. الاختصار المستخدم لهذا القانون هو “„PsychKG NRW“.

أحضرت إلى المستشفى بسبب أنك تعاني من مرض، وثمة خطر شديد عليك أو على آخرين بسبب سلوكك.

قرار المحكمة (§ ١٤ PsychKG NRW)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

يمكنك المغادرة إذا لم يأتِ القاضي. إلا في حال أن يبدأ الطبيب المعالج في أسلوب جديد بصدّق قانون المساعدات والإجراءات الوقائية في حال الأمراض النفسية.

يُصدر القاضي قراراً بشأن ضرورة بقاؤك بالمستشفى أم لا.

يمكنك تقديم شكوى كتابية ضد قرار القاضي لدى المحكمة في غضون أسبوعين. يقدم لك موظفو القسم الدعم في حال الشكوى.

يحضر القاضي اليوم أو غداً لكي يتناقش معك حول مرضك. يمكنك إخبار القاضي بأي شيء وكل شيء. لديك الحق في طلب محامٍ.

التوثيق - حق الاطلاع (PsychKG NRW § ١٦)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

يُدُون فريق العمل كل ما يحدث أثناء العلاج. لك حق الاطلاع على كل شيء يكتبه عنك في حال تغيير حالتك الصحية إلى الأفضل، سوف نتناقش معك مرة أخرى بقصد التدابير وهو ما يسمى حق الاطلاع. القسرية.

الخروج في الهواءطلق (PsychKG NRW § ١٦ .Abs ١)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

لك الحق في ساعة يومياً على الأقل، يمكنك فيها الخروج في الهواء أو إلى الحديقة أو إلى الشرفة الأرضية.

الفحص الطبي لدى الاستقبال (PsychKG NRW § ١٧)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

ستخضع للفحص سريعاً قدر الإمكان على يد أحد الأطباء. يفحص الطبيب ما إذا كنت تشكل خطراً على نفسك أو على الآخرين.

إخطار شخص محل ثقة (PsychKG NRW § ۱۷)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

يمكننا بناءً على طلبك إبلاغ أحد الأشخاص محل الثقة (أصدقاء، أسرة، مُشرف الرعاية) بأنك في المستشفى.

إذا كان لديك مُشرف رعاية قانوني، يتم إبلاغه تلقائياً.

يمكن للأشخاص المذكورين المشاركة في حوارك مع القاضي.

يمكننا بناءً على طلبك إبلاغ محام.

العلاج (PsychKG NRW § ۱۸)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

٢. استثناء:
يستطيع الطبيب في حالات نادرة جدًا إجراء علاج قسري دون الرجوع إلى القاضي. وهو ممكن في حال أن يرى الطبيب عدم إمكانية الانتظار حتى يأتي القاضي - لأنه في حال الانتظار يمكن أن يحدث شيء سيء.
يطلق على كلا الاستثنائين مسمى العلاج القسري.

يمكننا علاج مرضك هنا. لن تخضع للعلاج إلا إذا وافقت على ذلك. وهو ما يطلق عليه موافقة يسري الشيء ذاته على الأدوية أيضًا. هذه القاعدة لها استثناءات.
يجب مناقشة العلاج معك بكل دقة.

١. استثناء:
يحق للطبيب علاجك رغمًا عن إرادتك، في حال أن مرضك يمثل خطراً كبيراً.
تكمن خطورة كبيرة إذا كان سلوكك المترتب على المرض يشكل خطراً يهدد الحياة أو يشكل مخاطر صحية بالغة الخطورة عليك أو على الآخرين.
لا يُسمح بالعلاج القسري عادةً إلا إذا أجازه القاضي.

تَدَابِيرُ الْأَمَانِ الْخَاصَّةِ (PsychKG NRW § ٢٠)

مَعْلُومَاتٌ مُوجَّةٌ (سَهْلَةُ الْفَهْمِ)

لا يُسمح بهذه التدابير إلا في حال عدم جدوى جميع الأمور الأخرى. ويلزم إنهاؤها فور زوال الخطر.

إذا كنت تُعرض نفسك أو الآخرين لخطر من نوع خاص، يحق للطبيب أن يأمر بالتدابير التالية:

في حال تقييدك لفترة أطول من ٣٠ دقيقة، لا بد من الحصول على إذن من القاضي بذلك.

في حال تغيير حالتك الصحية إلى الأفضل، يمكنك أن تطلب من القاضي التحقق من مشروعية تقييدك.

- ١) لا يُسمح لك بالخروج أو
- ٢) سوف تُقيم في غرفة بمفردك مع إغلاق الباب أو
- ٣) يحق لفريق العمل احتجازك، أو
- ٤) يحق لفريق العمل تقييدك في السرير.

إِنْهَاءُ الْإِقَامَةِ (PsychKG § ١٥)

مَعْلُومَاتٌ مُوجَّةٌ (سَهْلَةُ الْفَهْمِ)

- الحصول على إجازة أو
- مغادرة المستشفى أو
- الاستمرار طوعية في العلاج.

في حال تغيير حالتك الصحية إلى الأفضل، فيمكنك:

يتم التتحقق بوتيرة يومية من ضرورة استمرار الإقامة أم لا.

المتعلقات الشخصية، الزيارة، الاتصالات ووسائل الإعلام، التدخين (§ ٢٢ PsychKG)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

- يرجع مراقبة الآخرين المتواجدين في القسم. يجب تسليم الأشياء الخطيرة إلى طاقم التمريض. سوف تستعيد تلك الأشياء لدى مغادرة المستشفى.
- لا يُسمح بالتدخين خارج منطقة التدخين. توجد لافتات تشير بوضوح إلى منطقة التدخين.
- يحق لك استعمال الجوال والحواسيب المحمولة الخاصة بك. يحق لك إرسال خطابات. كما يحق لك أيضًا استقبال الخطابات. يمكنك أيضًا استقبال الزيارات إذا أردت.
- يحظر التقاط صور للآخرين أو تسجيلهم صوتياً داخل حرم مستشفى جمعية راينلاند الإقليمية دون الحصول على موافقة صريحة.

تكليف العلاج

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

- أبلغنا إذا لم يكن لديك تأمين صحي. يقدم لك قسم الخدمة الاجتماعية التابع لمستشفى جمعية راينلاند الإقليمية المساعدة في مسألة التأمين الصحي.

اتفاقية علاجية، إقرار إرادة المريض (§ PsychKG NRW ٢)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

من الممكن أن تعود إلينا للعلاج مجدداً في أي وقت في المستقبل.

نحن نهتم أيضاً بالحصول على إقرار إرادة المريض.

يسري هذا الاتفاق مستقبلاً على جميع الأطراف المشاركة.

ولكي تكون على علم بكيفية علاجك على أفضل ما يكون، يمكنك عقد اتفاق كتابي بالتشاور مع الطبيب. وهو ما يسمى اتفاقية علاجية.

الشكاوى (§ PsychKG NRW ٢٤)

معلومات موجزة (سهلة الفهم)

الاستفسار لدى فريق العمل.

يمكنك تقديم شكوى إذا لم يكن ذلك محل إرضاء لك.

كما تتوفر خيارات أخرى لتقديم الشكاوى

(للاطلاع على العناوين، راجع الملحق):

توجد خيارات عديدة. تتوفر نظرة إجمالية على ذلك، وهي معلقة في القسم. أو يمكنك

نتمى لك شفاءً عاجلاً!

مستشفى جمعية راينلاند الإقليمية

الملحق:

خيارات الشكوى

لديك دائمًا إمكانية الشكوى على سبيل المثال من العلاج أو غير ذلك.

١. لدى الموظفين في الموقع مباشرة داخل القسم:
تحدد إلى طاقم التمريض أو إدارة التمريض بالقسم أو إدارة القسم، وإلى الأطباء أيضًا.
أو:
أصدقاء المرضى المستقلين أو ما يسمى أمناء المظالم في الموقع مباشرة داخل المستشفى:
٢. طلبت مستشفى جمعية راينلاند الإقليمية أمين مظالم مستقلًا، وهو يخصص وقتًا ملقياتك ومناقشتك مطالبك مباشرة داخل المستشفى. يمكنك الاطلاع على أوقات العمل ورقم هاتف أمين المظالم في المنشور المعلق داخل القسم التابع له مباشرة في الموقع.
٣. يمكنك أيضًا التواصل مع الإدارة الطبية بمستشفى جمعية راينلاند الإقليمية مباشرة داخل المستشفى، والتي تستقبلك بكل سرور للحديث معك بعد تحديد موعد:
يساعدك موظفو القسم بكل سرور في تحديد موعد.
٤. فضلاً عن مستشفى جمعية راينلاند الإقليمية يمكنك التقدم بشكواك إلى الجهات التالية:
إدارة الشكاوى المركزية لجمعية راينلاند الإقليمية.

العنوان: Landschaftsverband Rheinland/ ZBM

Köln 50663

الهاتف: ٠٢٢١ ٨٠٩ ٢٢٥٥ ، البريد الإلكتروني: beschwerden@lvr.de

أو:

٥. ختاماً يمكنك أيضاً التوجّه إلى مراكز الاستشارات المستقلة للخبراء النفسيين في مختلف المناطق، على سبيل المثال:

منطقة كولونيا

مجلس الشكاوى، جمعية العمل النفسي الاجتماعي (PSAG)، كولونيا

عنوان المراسلة: ١٣٥ .c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str

الهاتف: ٥٠٧٣٣ Köln ، البريد الإلكتروني: beschwerderat@web.de

منطقة دوسلدورف

مركز الشكاوى المستقل، جمعية العمل النفسي الاجتماعي (PSAK)، دوسلدورف

العنوان: ٤٠٢٢٧ ، ١٨٠ .Kölner Str Düsseldorf

الهاتف: ٠٢١١ ٢٦٢٢ ٨٩٩ جهاز الرد الآلي، البريد الإلكتروني:

psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

منطقة دويسبورغ-إسن

مركز الشكاوى المستقل، جمعية العمل النفسي والاجتماعي (PSAG)، دويسبورغ

عنوان المراسلة: ١٩٥ c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße

Duisburg 47119

الهاتف: ٠٢٠٣ ٢٨٣ ٢٧٠٩ ، البريد الإلكتروني: beschwerdestelledu@gmx.de

منطقة كريفلد

مركز الشكاوى النفسية الاجتماعية، كريفلد

العنوان: Westwall 47798, 134

الهاتف: ٢٦١ ٣٨٩ / ٠٢١٥١، البريد الإلكتروني: beschwerdestelle@psag.de

krefeld.de

منطقة فيرزن

مركز الشكاوى التابع لاتحاد الطب النفسي المجتمعي، دائرة فيرزن

العنوان: Brüggen 41379, 5 BIS e.V., Klosterstr

الهاتف: ٥٦٢٢ / ٠٢١٦٣، البريد الإلكتروني: info@bis-brueggen.de

أو:

٦. إذا كنت ترى أن مطلبك لم يُؤخذ في الاعتبار بشكل كافٍ، فلديك خيار الاتصال بالمنطقة الإدارية الإشرافية لتقديم شكاوى وفقاً للمادة ٣٠ من قانون المساعدات والإجراءات الوقائية في حال الأمراض النفسية:

العنوان: ٥٠٦٠٦, Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach •

العنوان: Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach •

Düsseldorf 40408, 300860

الإيضاح النصي: بلغة سهلة الفهم (لغة المواطن اليومية) واستناداً إلى القواعد اللغوية السهلة (رابطه شبكة اللغة السهلة، ج. م. / Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V. والمرسوم التقريري رقم ٢ من المكتب الإعلامي بجمعية راينلاند الإقليمية .١

بيانات النشر والطباعة:

٢٠٢١. طبعة أكتوبر

المسؤول عن المحتوى:

المكتب الإعلامي بجمعية راينلاند الإقليمية // ٨٤,٢٠ بالتعاون مع قسم الشؤون القانونية. الموظف المختص: أوفه بلوشر .٨٤,٢٠

الإصدارات باللغات الأخرى:

توفر ترجمات بعدد لغة لكتيب الإرشادات الخاص بقانون المساعدات والإجراءات الوقائية في حال الأمراض النفسية.

المعالجة الثلاثية بواسطة: طاقم دعم النقاوة بمستشفيات جمعية راينلاند الإقليمية، وممثلي الأسرة، والمتخصصين في الطب والعلاج

النسفين، ومديرية قسم التمريض، وموظفي العلاقات العامة، وإدارة المشاريع الفرعية SEIB، والموظف المختص بالاندماج، وإدارة الشكاوى

المركبة، وإدارات التمريض والإدارات الطبية بمستشفيات جمعية

راينلاند الطبية، والتي ساهمت بشكل كبير

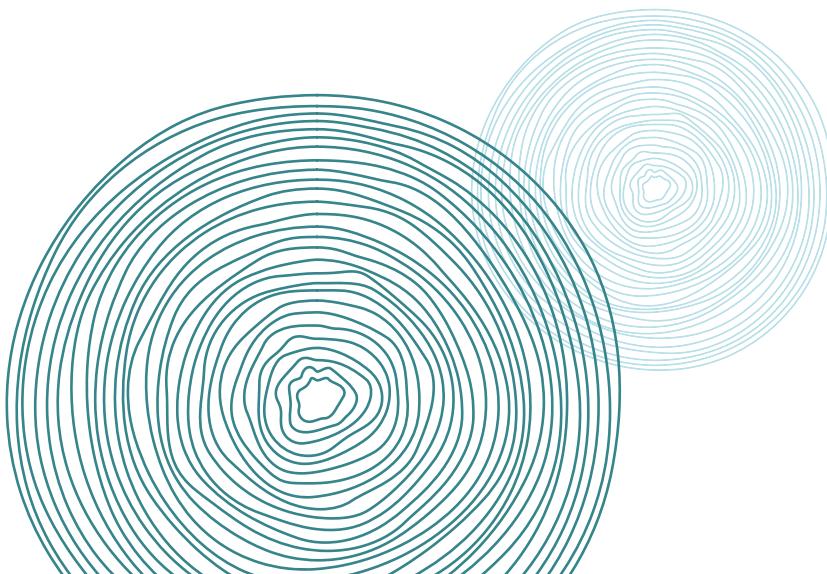
في إعداد الجدارية العملية لكتيب الإرشادات.

Informativni list za pacijente/ice o Zakonu o pomoćima i zaštitnim merama kod mentalnih bolesti (ZPZM SRV)

Dobar dan (ime/ prezime): _____,

želimo da Vam pomognemo u Vašem što bržem ozdravljenju.

U ovom informativnom listu želimo da Vas informišemo o Vašim najvažnijim pravima i obavezama. Potpuni tekst zakona može se pogledati na odelenju.



Razlog za smeštaj

Kratke informacije (lako razumljive)

Dovedeni ste u bolnicu, jer ste bolesni i zbog Vašeg ponašanja postoji akutna opasnost za Vas ili druge.

Zakon, koji to dozvoljava, zove se Zakon o pomoćima i zaštitnim merama kod mentalnih bolesti. Skraćenica glasi „ZPZM SRV“.

Sudska odluka (§ 14 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Sudija / sutkinja odlučuje o tome da li morate ostati u bolnici.

Sudija / sutkinja dolazi danas ili sutra, kako bi razgovarao/la sa Vama o Vašoj bolesti. Sudiji / sutkinji možete sve da ispričate. Imate pravo na advokata / advokaticu.

Ako sudija / sutkinja ne dođe, bićete otpušteni. Ako ne lekar / lekarka koji Vas leči pokreće novi postupak prema Zakonu o mentalnim bolesnicima.

U roku od dve nedelje možete da se pismeno žalite na odluku sudske / sutkinje kod suda. Saradnici na odelenju će Vam pomoći kod žalbe.

Dokumentacija – Pravo na uvid (§ 16 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

B

Osoblje zapisuje šta se dešava tokom lečenja.

Kada budete bolje, sa Vama će se ponovo razgovarati o merama prinude.

Dozvoljeno Vam je da pročitate sve, što je osoblje zapisalo o Vama.

To se zove pravo na uvid.

Boravak na otvorenom (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Svaki dan smete da izađete napolje, u baštu ili na terasu najmanje jedan sat.

Lekarski pregled po prijemu (§ 17 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Jedan lekar / jedna lekarka će da Vas pregleda što je brže moguće.

Jedan lekar / jedna lekarka proverava, da li još uvek ugrožavate sebe ili druge ljude.

Obaveštavanje jedne osobe od poverenja (§ 17 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Ako to želite, obavestićemo jednu osobu od poverenja (prijatelji, porodica, staratelj), da se nalazite u bolnici.

Ako to želite, možemo da obavestimo advokata / advokaticu.

Ako imate zakonskog staratelja / starateljicu, isti / ista će automatski biti obavešten/a.

Ova lica mogu da učestvuju u Vašem razgovoru sa sudijom / sutkinjom.

Lečenje (§ 18 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Vaša bolest se može lečiti kod nas. Vaše lečenje će se sprovesti samo uz Vašu saglasnost. To se zove Pristanak. Ovo takođe važi za lekove. Od ovog pravila postoje izuzeci.

Lečenje mora tačno da se dogovori sa Vama.

1. Izuzetak:

Lečnik / lekarka sme da Vas leči protiv Vaše volje, kada na osnovu Vaše bolesti postoji velika opasnost.

Velika opasnost postoji onda kada na osnovu Vašeg ponašanja uslovljenog bolešću, postoji opasnost po život ili veoma teške opasnosti po zdravlje za Vas ili druge ljude.

Prinudno lečenje u pravilu sme da se uradi tek onda kada to dozvoli sudija / sutkinja.

2. Izuzetak:

U sasvim retkim slučajevima lekar / lekarka može da sprovede prinudno lečenje, bez pitanja

sudije / sutkinje. To u slučaju kada je lekar / lekarka mišljenja da se ne može čekati dolazak sudsije / sutkinje – jer u suprotnom može da se desi nešto loše.

Ova dva izuzetka nazivaju se prinudno lečenje.

Posebne bezbednosne mere (§ 20 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Ako posebno ugrožavate sebe ili druge, lekar / lekarka sm da propiše sledeće mere:

- 1.) ne smete ići vani ili
- 2.) bićete smešteni sami u jednu sobu i vrata će biti zaključana ili
- 3.) osoblje sme da Vas zadrži, ili
- 4.) osoblje sme da Vas zaveže za krevet.

Ove mere su dozvoljene, samo u slučaju i dok ništa drugo ne

pomaže. One moraju odmah da se završe, kada ne postoji više opasnost.

Ako ste zavezani više od 30 minuta, to mora da odobri sudsija / sutkinja.

Kada se bolje osjećate, možete da zamolite sudsiju / sutkinju, da proveri da li ste s pravom bili zavezani.

Završetak smeštaja (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Svaki dan se proverava da li je smeštaj još neophodan.

Ako se osećate bolje, možete:

- dobiti odmor ili
- biti otpušteni ili
- se dobrovoljno dalje lečiti.

Lični predmeti, poseta, telekomunikacija i mediji, pušenje (§ 22 PsychKG)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Opasne stvari moraju da se predaju kod osoblja za negu.

Stvari će Vam biti vraćene kod otpusta.

Smete da koristite Vaš mobitel i Vaš laptop. Smete da šaljete pisma. Takođe smijete da primate pisma. Ako to želite, možete da primite posetu.

Molimo da imate obzira prema drugim ljudima na odelu.

Pušiti smete samo na odelu za pušače. Ovaj odel jasno je označen.

Bez dozvole ne smete da slikate niti snimate zvučne snimke drugih ljudi na LVR-klinici.

Troškovi lečenja

Kratke informacije (lako razumljivo)

Ako nemate zdravstveno osiguranje, obavestite nas.

Socijalna služba LVR-klinike će tu da Vam pomogne.

Sporazum o lečenju, izjava o raspolaganju pacijenta (§ 2 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Može se desiti da ćete se nekada u budućnosti opet da lečite kod nas.

Kako bi u tom slučaju znali na koji način najbolje možemo da Vas lečimo, s lekarom / lekarkom možete da napravite pismeni

dogovor. To se zove sporazum o lečenju.

Takođe ćemo uzeti u obzir i izjavu o raspolaganju pacijenta.

Ovaj sporazum vredi kasnije za sve učesnike.

Žalbe (§ 24 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Ako niste zadovoljni, možete da se žalite.

Postoje razne mogućnosti: Lista je objavljena na odelu. Ili pitajte kod osoblja.

Postoje još druge mogućnosti žalbi (adrese vidi prilog):

Želimo Vam brz oporavak!
Vaša LVR-klinika

Prilog:

Mogućnosti žalbi

Uvek imate mogućnost žalbe npr. u vezi lečenja ili drugog.

1. Saradnici na licu mesta na odelu:

Kontaktirajte saradnike službe za negu, rukovodstva odela za negu i Vašeg lekara/lekarku.

ili:

2. Nezavisni zagovornik/zagovornica pacijenata, tzv.

ombudsmen na licu mesta u klinici:

Za podršku pacijenata/pacijentica u LVR-klinici postavljen je nezavisni ombudsmen, koji će da odvoji vreme za Vas i s kojim na licu mesta možete da razgovarate o svom problemu. Servisno vreme kao i telefonski broj ombudsmena možete da pogledate na informacijama na Vašem odelu na licu mesta .

ili:

3. Takođe na licu mesta možete da kontaktirate i lekarsku direkciju LVR-klinike, koja će Vam rado biti raspolaganju za razgovor nakon dogovora termina:

Saradnici na odelu će rado da Vam pomognu kod dogovora termina.

Kontakt podaci lekarske direkcije LVR-klinike:

ili:

4. S Vašom žalbom izvan LVR-klinike možete da se obratite:

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland.

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM

50663 Köln

Tel.: 0221/ 809 2255, I-mejl: beschwerden@lvr.de

ili:

5. Na kraju možete takođe da obratite Nezavisnim savetovalištima za lica koja su iskusila psihijatrijsko lečenje u različitim regijama npr.:

B

Regija Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln
c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135
50733 Köln, Tel: 0163/ 383 1686, I-mejl: beschwerderat@web.de

Regija Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Düsseldorf
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf
Tel: 0211/ 899 2622 telefonska sekretarica,
I-mejl: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Regija Duisburg-Essen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Duisburg
c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195,
47119 Duisburg
Tel: 0203/ 283 2709, I-mejl: beschwerdestelle@psag-duisburg.de

Regija Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld
Westwall 134, 47798 Krefeld
Tel: 02151/ 389 261 telefonska sekretarica,
I-mejl: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Regija Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen

Kontakt: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen

Tel: 02163/ 5622, I-mejl: info@bis-brueggen.de

ili:

**6. Ako ste mišljenja da Vašem problemu nije poklonjena
dovoljna pažnja, imate mogućnost da se sa svojom žalbom
obratite nadzornoj okružnoj vladu u skladu sa § 30 Zakonu o
mentalnim bolestima:**

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Impresum:

2. izdanje, oktobar 2021

Odgovorni za sadržaj:

LVR-odel 8/ 84.20 u vezi sa 81.30
(pravni odel).

Kontakt lice: Uwe Blücher 84.20.

Učesnici:

Trijaloški obrađeno od strane:
pratioci tokom ozdravljenja u LVR-
klinikama, zastupnici članova porodica,
lekarka specijalista za psihijatriju i
psihoterapiju, odel rukovoditeljice
službe za negu, nadležni za javnost,
rukovodstvo delimičnog projekta SEIB,
nadležni za integraciju, ZBM, direkcije
za negu kao i lekarske direkcije LVR-
klinika, koji su na taj način značajno
doprineli primenjivosti u praksi ovog
informativnog lista.

tekstualno predstavljanje: na
jednostavno razumljivom jeziku
(bliskom građanima) uz oslonac na
pravila za pojednostavljene jezike
(Udruženje mreža za pojednostavljeni
jezik) kao i cirkularna naredba br. 2
LVR-odela 1.

Jezička izdanja:

Na raspolaganju стоји 31 prevod
informativnog lista o Zakonu o
mentalnim bolestima.

dalje posleđivanje informativnog lista
moguće uz napomenu o autorskom
pravu:

© LVR-Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

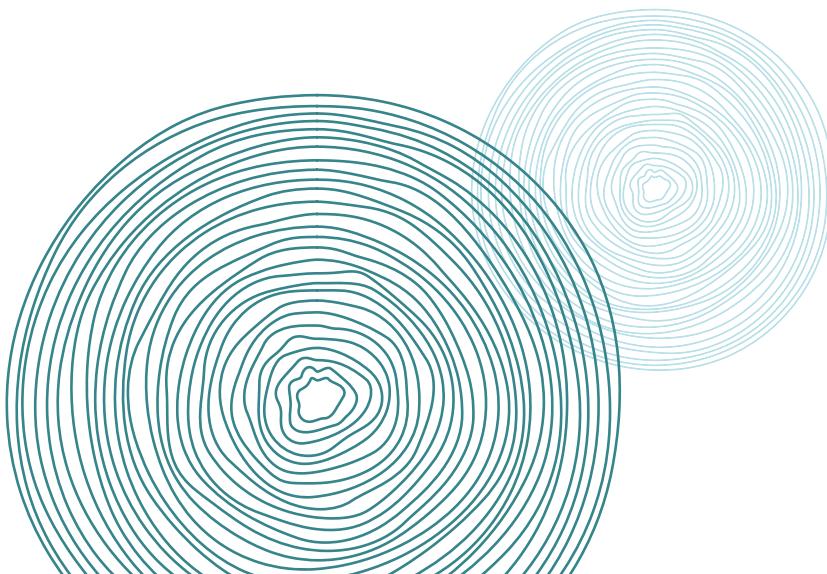
برگه معلوماتی برای مریضان در مورد قانون کمک و اقدامات حمایتی در بخش امراض روانی (PsychKG NRW)

D

سلام (نام/نام فامیلی): _____

ما می خواهیم با شما مساعدت کنیم تا به زودی خوب شوید.

از طریق این برگه معلوماتی میخواهیم شما را از مهمترین حقوق و مسولیت های تان با خبر کنیم. متن نهایی نه شده این قانون در استادگاه/مرکز قابل مشاهده است.



دلیل برای سکونت

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

قانون که این اجازه را می دهد، قانون کمک و حمایت از امراض روانی نامیده می شود. که مخفف آن «PsychKG NRW» میباشد.

شما را به دلیل مریضی تان و به دلیل رفتار خطرناک تان به شفایخانه منتقل شده اید یا موجودی های دیگر.

فیصله محکمه (PsychKG NRW § ۱۴)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

اگر قاضی تشریف فرمانه می شود، شما زل خواهید شد. مگراینکه داکتر معالج شما طریقه جدید PsychKG را آغاز کند.

می توانید طی دو هفته علیه تصمیم قاضی به محکمه شکایت کتبی کنید. کارمندان بخش مربوطه از شما در مورد شکایت حمایت خواهند کرد.

قاضی تصمیم می گیرد که آیا شما باید در شفایخانه بمانید یا خیر.

قاضی امروز و یا صبا می آید تا در مورد مریضی تان با شما صحبت داشته باشد. شما میتوانید در مورد هر چیزی دیگر با ایشان صحبت نمایید. شما برای داشتن یک قاضی واجد شرایط هستید.

اسناد - حق بازرسی (§ ۱۶ PsychKG NRW)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

شما میتوانید هر چیزی را که از طرف کارمندان نوشته شده است، مطالعه کنید.

که این مورد بنام حق دسترسی یاد میشود.

کارمندان آنچه را که طی تداوی شما اتفاق می افتد با خود یادداشت می کنند.

وقت شما احساس خوب دارید، در مورد اقدامات لازمی باش دوباره باشما صحبت می شود.

ماندن در فضای باز (§ ۱۶ Abs ۱ PsychKG NRW)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

شما اجازه دارید هر روز حداقل یک ساعت به بیرون، باغ یا تفریح گاه بروید.

معاینه صحی حین پذیرش (§ ۱۷ PsychKG NRW)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

دکتر بررسی خواهد که کرد آیا شما هنوز هم به خود و دیگران ضرر رسان هستید یا خیر.

دکتر در اسرع وقت شما را معاینه خواهد کرد.

اطلاع از شخص مورد اعتماد (PsychKG NRW § ۱۷)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

- اگر شما مراقب قانونی دارید، ایشان به شما بگونه اتوماتیک خبر خواهند داد.
- در صورت رضایت شما، ما به یکی از افراد مورد اعتماد شما (چون دوست، فامیل و مراقب) خبر خواهیم داد که شما در شفاخانه نزد ما هستید.
- اگر شما مایل هستید، ما میتوانیم به قاضی اطلاع دهیم.
- اگر شما مایل هستید، ما میتوانیم به شما میتوانند در مهاوره شما با قاضی شرکت کنند.

برخورد/رفتار (PsychKG NRW § ۱۸)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

- کند.
- اگر رفتار مرتبط با مرض شما خطری برای زندگی شما یا خطرات صحی بسیار جدی برای شما یا افراد دیگر ایجاد کند، خطر بزرگ وجود دارد.
- مریضی شما قابل تداوی می باشد. شما تنها زمانی تداوی خواهید شد که موافقه داشته باشید. که این امر را رضایت یا موافقه گویند. این امر همچنان در بخش ادويه/ تداوی قابل اعمال می باشد. درین قانون استثنات نیز موجود می باشد.
- به حیث یک قانون، تداوی اجباری ممکن است تنها در صورتی انجام شود که قاضی برای آن اجازه داده باشد.
- در مورد تداوی شما با شما مفصل بحث صورت می گیرد
۲. استثنات:

- به ندرت داکتر می تواند تداوی اجباری را بیدون درخواست از قاضی انجام دهد. آن وقت است که داکتر فکر می کند نمی توانید ۱. استثنات:
- در صورت خطر جدی از ناحیه مرض تان، داکتر میتواند در صورت رضایت شما تداوی

صبر کنید تا قاضی بیاید - در غیر این صورت این دو استئنا را تداوی اجباری گویند. ممکن است اتفاق بدی رخ دهد.

D

تدابیر امنیتی خاص (PsychKG NRW § ۲۰)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

این اقدامات تنها در صورت مجاز است که راه دیگری وجود نداشته باشد. این کار باید فورا در صورت عدم خطرات پایان یابد.

اگر به طور خاص خود یا دیگران را به خطر بیندازید، داکتر میتواند اقدامات زیر را برای تان توصیه کند:

اگر شما بیشتر از ۳۰ دقیقه بسته شده اید،
قاضی باید اجازه دهد.

۱.) شما اجازه ندارید بیرون بروید
یا

وقت شما احساسی خوبی دارید، شما میتوانید از قاضی تقاضا کنید تا ببیند که آیا شما بگونه درست بسته شده اید یا خیر.

۲.) شما به یک اتاق انفرادی منتقل خواهید شد و در آن قلف خواهد کرد
یا

۳.) کارمندان ممکن شما را نگه دارند،
یا

۴.) ممکن شما را به تخت بینندند.

پایان مسکن (§ PsychKG ۲۵ § PsychKG und ۱۵ §)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

- در رخصت و یا اخراج شدن یا بصورت داو طلبانه تداوی شود.
- همه روزه بررسی می شود تا دیده شود که آیا هنوز هم نیاز به مسکن است یا خیر.
- اگر احساس خوبی دارید، میتوانید موارد زیر را انجام دهید:

اشیای شخصی، ملاقات، مخابرات و رسانه ها

سیگرت کشیدن (§ PsychKG ۲۲ §)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

لطفا متوجه افراد دیگر در بخش مربوطه باشید.

شما میتوانید تنها در محل خاص سگریت بکشید. به وضوح مشخص شده است.

شما نه میتوانید بیدون اجازه در کلینیک LVR از مردم عکس بگیرید و یا ظبط صدا کنید.

شما باید وسایل خطرناک تان را به کارمندان پرستاری تحویل دهید. وقتی آزاد می شوید،

وسایل تان را پس خواهید گرفت.

می توانید از مبایل و لپ تاپ خود استفاده کنید. میتوانید نامه ارسال کنید. همچنان می توانید نامه ها را دریافت کنید. اگر خواسته باشید ممکن از شما نیز ملاقات صورت گیرد.

مصارف تداوی

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

درین مورد کمک خواهد کرد.

اگر بیمه صحی ندارید به ما خبر دهید. خدمات اجتماعی در کلینیک LVR به شما

توافق با تداوی، ارده مستحکم (PsychKG NRW § ۲)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

وصیت نامه زنده را نیز در نظر خواهیم گرفت.

سپس این قرار داد برای همه افراد ذید خل قابل اجرا خواهد بود.

این امکان وجود دارد که در مقطع زمان دوباره توسط ما تداوی شوید.

شما می توانید با داکتر توافق نامه کتبی معقد نمایید تا ما بدانیم که چگونه باید به بهترین شکل با شما رفتار کنیم. که این کار بنام توافق معالجه. یاد میشود.

شکایات (PsychKG NRW § ۲۶)

معلومات کوتاه (به آسانی قابل درک است)

است. یا می توانید از کارمندان درین مورد بپرسید.

اگر رضایت ندارید میتوانید شکایت ثبت کنید.

راه های دیگری نیز برای ثبت شکایت وجود دارد (درین مورد به آدرس ها و ضمایم مراجعه نمایید):

احتمالات مختلفی درین مورد وجود دارند. یک نمای کلی در بخش مربوطه درج شده

امید داریم که شما به زودی صحت یاب شوید!
کلینیک LVR شما

کارخانه:

احتمالات ثبت شکایت

شما همیشه فرصتی برای ثبت شکایت دارید، فرض مثال میتوانید در مورد تداوی تان و موارد دیگر شکایت ثبت کنید.

۱. کارمندان بخش مربوطه در ساحه

با کارمندان خدمات پرستاری، بخش پرستاری یا مدیر بخش و در صورت نیاز با داکتران صحبت کنید.

یا:

۲. وکیل مستقل مریض، که در ساحه به نام بازرس ساحه یاد مشود کلینیک:

برای حمایت از مریضان، یک بازرس مستقلدر LVR-Klinik منصوب شده است که برای شما وقت می گذارد و می توانید نگرانی های خود را در ساحه با او در میان بگذارید. زمان خدمات و شماره تلفن بازپرس را می توان در لوحة اعلانات بخش محلی شما یافت.

یا:

۳. همچنین می توانید با اداره صحی کلینیک LVR در سایت تماس بگیرید، که خوشحال می شود با ملاقت که از قبل سجل نموده اید، با شما صحبت کند: کارمندان بخش مربوطه با کمال صداقت و رغبت به شما کمک می کنند تا یک ملاقات با داکتر را تنظیم کنید.

معلومات تماس با مدیریت صحی کلینیک LVR:

یا:

۴. در خارج از کلینیک LVR، می توانید شکایت خود را به آدرس های زیر ثبت کنید:
اداره مرکزی ثبت شکایات شورای منطقه یی رایلنند.

شورای منطقه یی رایلنند/ZBM
Köln ۰۰۶۶۳
تلفون: ۰۰۹۰ / ۰۲۲۱، ایمیل beschwerden@lvr.de

۵. در نهایت، همچنان می توانید به مراکز مشوره دهی مستقل برای افراد دارای که در امراض روانی تجربه دارند در مناطق مختلف مراجعه کنید، به عنوان مثال:

میتوانید به منطقه کلن/ (Köln) مراجعه کنید
گروه کاری روانی اجتماعی شورای شکایات (PSAG) کلن
۱۳۵. c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str
Köln ۰۰۷۳۳، تلفون: ۰۰۹۰ / ۰۲۲۶ ۳۸۳، ایمیل beschwerderat@web.de

منطقه دوسلدورف (Düsseldorf)
گروه کاری روانی اجتماعی دفتر مستقل شکایات (PSAK) دوسلدورف
Düsseldorf ۰۰۲۲۷، ۱۸۰ .Kölner Str
تلفون: ۰۰۹۰ / ۰۲۱۱، ۰۶۲۲ ۸۹۹، ایمیل psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

منطقه دویسبورگ-اسن
دفتر مستقل شکایات تیم کاری روانی اجتماعی (PSAG) دویسبورگ
Duisburg ۰۰۷۱۹، ۱۹۰ Ruhrorter Straße
تلفون: ۰۰۹۰ / ۰۲۰۳، ۰۷۰۹ ۲۸۳، ایمیل beschwerdestelledu@gmx.de

منطقه کرفلد

دفتر شکایات روانی اجتماعی کرفلد

Krefeld ۴۷۷۹۸, ۱۳۴ Westwall

تلفون: ۰۲۱۵۱ / ۳۸۹ ۲۶۱، ایمیل: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

منطقه ویرسن

دفتر شکایات اتحادیه داکتران روانی جامعه Kreis Viersen

راه های تماس: Brüggen ۴۱۳۷۹, ۵ BIS e.V., Klosterstr

تلفون: ۰۲۱۶۳ / ۵۶۲۲، ایمیل info@bis-brueggen.de

یا:

۶. اگر فکر می کنید نگرانی شما به اندازه کافی در نظر گرفته نشده است، می توانید مطابق با بخش ۳۰ PsychKG برای شکایت خود با دولت ناحیه نظارتی قماس بگیرید:

- اداره محلی ناحیه کلن، نظارت بر شفایخانه، صندوق پستی، ۶۰۶۰ کلن
- حکومت دوسلدورف، نظارت بر شفایخانه، ۳۰۰۸۶۵ P.O. Box ۴۰۴۰۸

چاپ:

۲۰۲۱ نسخه دوم، اکتوبر

مسئول مطالب:

بخش ۸۴,۲۰ در ارتباط با ۸۱,۳۰ (بخش حقوقی) طرف /

شخص تماس: Uwe Blücher .۸۴,۲۰

مشارکت کنندگان:

تصحیح ثالثه توسط: حامیان صحت یا بی کلینیک های LVR،

گایندهان عقاری، متخصص روانی و معالجه امراض روانی، رئیس

بخش خدمات مراقبت، مسئول روابط عمومی، مدیریت زیر پروژه

SEIB، افسر ادغام، ZBM، ادارات مراقبت و مدیریت های صحي

کلینیک های LVR ..

قابل اجرا بودن این برگه معلوماتی.

بیانیه کتبی: به زبان سهول الفهم (ازدیک به مردم) بر اساس قواعد زبان به آسانی میتوان فهمید (Sprache)

Verein Netzwerk Leichte Sprache) و دستور بخشنامه شماره از ۲۰۱۷ LVR Department e.V.

نسخه های زبانی:

۳۱ مورد ترجمه شده برگه معلوماتی PsychKG موجود می باشد.

توزیع خارجی برگه معلوماتی در صورت اطلاعیه حق چاپ ممکن است:

LVR-Klinikverbund © و اتحادیه کمک های تدریسی تداوی

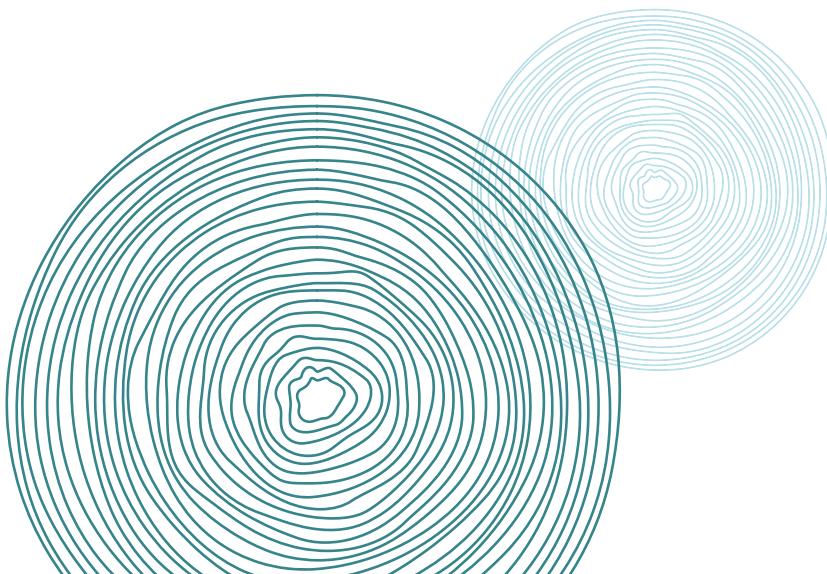
Information sheet for patients on the Involuntary admissions in accordance to the Mental Health Act (PsychKG)

Dear (First Name / Last Name): _____,

E

We want to help you get well as quickly as possible.

With this leaflet, we would like to inform you about your most important rights and obligations. The unabridged legal passage can be viewed on the ward.



Reason for sectioning

Brief information (easy to understand)

You have been brought to the hospital because you are ill and your behaviour poses an acute danger to you or others.

The law that allows this to happen is called the Involuntary admissions in accordance to the Mental Health Act. The abbreviation is “PsychKG NRW”.

Judicial decision (§ 14 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

A judge will decide whether you have to stay in hospital.

The judge is coming today or tomorrow to talk to you about your illness. You can tell the judge anything. You are entitled to a lawyer.

If the judge does not arrive, you will be dismissed. Unless the attending

doctor initiates a new procedure under the Involuntary admissions in accordance to the Mental Health Act (PsychKG).

You can appeal against the judge's decision in writing to the court within a period of two weeks. The ward staff will support you with the appeal.

Documentation – Right of inspection (§ 16 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

Staff will write down what happens during the treatment.

When you are better, any coercive measures will be discussed with you again.

You may read everything staff have written down about you.

This is called the right of inspection.

E

Freedom to move outdoors (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

You are allowed outside, in the garden or on the terrace, for at least one hour every day.

Medical examination on admission (§ 17 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

A doctor will examine you as soon as possible.

A doctor will check whether you are still a danger to yourself or others.

Notification of a trusted person (§ 17 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

If you wish, we will tell a trusted person (friends, family, carer) that you are in hospital.

If you wish, we can inform a lawyer.

If you have a legal guardian, he / she will be informed automatically.

These persons can take part in your interview with the judge.

Treatment (§ 18 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

Your illness can be treated with us. You will only be treated if you agree to it. This is called consent. This also applies to the administering of medicines. There are exceptions to this rule.

The treatment must be discussed with you in detail.

1. Exception:

A doctor may treat you against your will if there is great danger due to your illness.

A great danger exists if, due to your illnessrelated behaviour, there is a danger to your life or very serious health risks to you or other people.

As a rule, compulsory treatment may only be given after a judge has given permission.

2. Exception:

Very rarely, the doctor can also give compulsory treatment without asking the judge. This is when the doctor thinks that it is not possible to wait until the judge arrives – because, otherwise, something bad might happen.

These two exceptions are called compulsory treatment.

Special safety and security measures (§ 20 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

If you are a particular danger to yourself or others, the doctor may order the following measures:

- 1.) You may not go outside
or
- 2.) You will be taken to a room alone
and the door will be locked
or
- 3.) Staff may detain you,
or
- 4.) Staff may tie you down on the
bed.

These measures are only allowed if (and as long as) nothing else helps. They must be stopped immediately when there is no longer any danger.

If you are tied up for more than 30 minutes, a judge must allow it.

When you are better, you can ask a judge / magistrate to check whether you were rightly tied down.

Termination of sectioning (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Brief information (easy to understand)

A check is made daily as to whether your sectioning is still necessary.

When you feel better, you can:

- be given a leave of absence or
- be dismissed or
- undergo further treatment voluntarily.

Personal belongings, visiting, telecommunications and media, Smoking (§ 22 PsychKG)

Brief information (easy to understand)

You must hand in any dangerous items to the nursing staff. You will get your things back when you are discharged.

You may use your mobile phone and laptop. You are allowed to send letters. You are also allowed to receive letters. If you want, you can also receive visitors.

Please be considerate of the other people on the ward.

You are only allowed to smoke in the smoking area. It is clearly designated.

You are not allowed to take photos or make sound recordings of other people in the LVR Clinic without consent.

Treatment costs

Brief information (easy to understand)

If you do not have health insurance, let us know. The social services of

the LVR Clinic can help you with this.

Treatment agreement, patient decree (§ 2 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

It may be that you will be treated by us again at some point.

We will also consider a patient decree.

In order that we then know how best to treat you, you can create a written agreement with the doctor.

This agreement later applies to all parties involved.

This is called a treatment agreement.

E

Complaints (§ 24 PsychKG NRW)

Brief information (easy to understand)

If you are dissatisfied, you can lodge a complaint.

There are other appeal options (see attachment for addresses):

There are several possibilities. An overview is posted on the ward. Or you can ask the staff.

We wish you a speedy recovery!

Your LVR Clinic

Attachment:

Complaint possibilities

You always have the possibility to lodge a complaint e.g. about the treatment you have received or something else.

1. Staff on site at the ward:

Talk to the nursing staff, the nursing ward or department management and, if you wish, also to the doctors.

or:

2. Independent patient advocates, socalled “ombudspersons” on site at the clinic:

In order to support patients, an independent ombudsperson has been appointed at the LVR Clinic who will take time for you and with whom you can discuss your concerns on site. The availability times and telephone number of the ombudsperson can be found on the notice board on site on your ward.

or:

3. You can also reach the Medical Directorate of the LVR Clinic on site, who will be happy to talk to you by appointment:

The ward staff will be happy to help you make an appointment.

Contact details for the Medical Directorate of the LVR Clinic:

or:

4. Outside the LVR Clinic, you can contact us with your complaint, by addressing it to the following office:

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland.
Landschaftsverband Rheinland/ ZBM
50663 Köln
Tel.: 0221/ 809 2255, Email: beschwerden@lvr.de

E

or:

5. Finally, you can also contact Independent Counselling Centres for people with mental health issues in the different regions e.g.:

Region Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln
c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135
50733 Köln, Tel: 0163/ 383 1686, Email: beschwerderat@web.de

Region Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Düsseldorf
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf
Tel: 0211/ 899 2622 Anrufbeantworter,
Email: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Region DuisburgEssen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Duisburg
c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195,
47119 Duisburg
Tel: 0203/ 283 2709, Email: beschwerdestelle@edu@gmx.de

Region Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld
Westwall 134, 47798 Krefeld
Tel: 02151/ 389 261 Anrufbeantworter,
Email: beschwerdestelle@psagkrefeld.de

Region Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen
Contact: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen
Tel: 02163/ 5622, Email: info@bisbrueggen.de

or:

6. If you are of the opinion that your concern has not been adequately addressed, you have the possibility to address your complaint to the supervising district government authority according to Section 30 Involuntary admissions in accordance to the Mental Health Act (PsychKG):

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Legal Notice:

2nd edition, October 2021

Entity responsible for the content:

LVRDezernat 8/ 84.20 in Verbindung mit 81.30 (Rechtsabteilung). Contact person: Uwe Blücher 84.20.

Contributors:

Recovery support staff of the LVR clinics, relatives' representatives, psychiatrists and psychotherapists, the head of nursing, public relations officer, SEIB subproject management, integration officer, ZBM, nursing directorates and medical directorates of the LVR clinics, who thus contributed significantly to the practicality of this leaflet

Textual presentation: in easytounderstand (private citizenoriented) language based on the rules governing the use of easytounderstand language as set out by the association "Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.", as well as Circular Order No. 2 of LVR Department 1.

Language versions:

There are 31 translations of the Involuntary admissions in accordance to the Mental Health Act (PsychKG) leaflet available.

External distribution of the leaflet with copyright notice possible:
© LVRKlinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

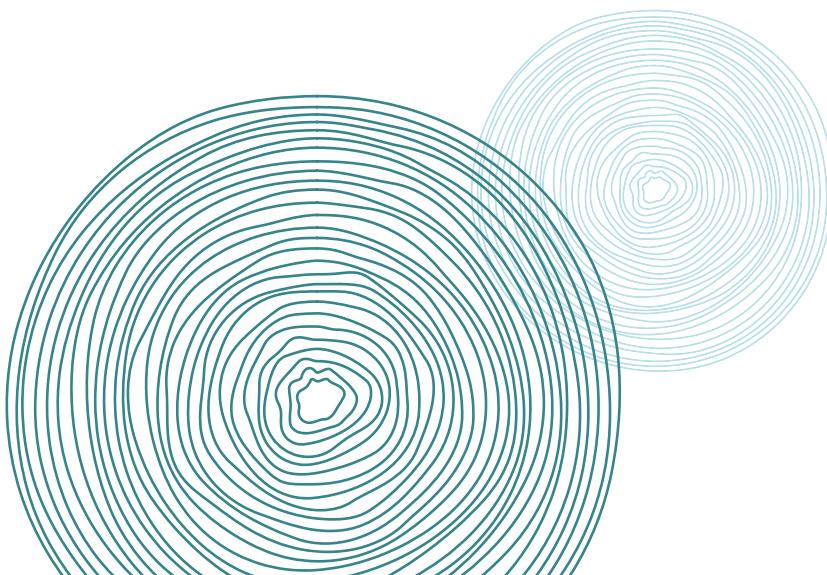
بروشور اطلاع‌رسانی بیماران درباره قانون کمک‌ها و اقدامات محافظتی مربوط به بیماری‌های روانی (PsychKG NRW)

روز خوش (نام / نام خانوادگی): _____

ما می‌خواهیم به شما کمک کنیم به زودی دوباره خوب شوید.

با این بروشور اطلاع‌رسانی می‌خواهیم درباره مهم‌ترین حقوق و وظایف تان، شما را آگاه کنیم. متن کامل قانون در مرکز قابل مشاهده است.

کنیم. متن نهایی نه شده این قانون در استادگاه/مرکز قابل مشاهده است.



دلیل بستری شدن

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

قانونی که به این کار اجازه می‌دهد، قانون کمک‌ها و اقدامات محافظتی مربوط به بیماری‌های روانی نامیده می‌شود. کوتاه شده آن، «PsychKG NRW» است.

شما به بیمارستان آورده شده‌اید، چون بیمار هستید و به دلیل رفتارتان، خطر جدی برای شما یا دیگران وجود دارد.

تصمیم دادگاه ماده ۱۴ از (PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

اگر قاضی نیاید، مخصوص خواهید شد. اگر پزشک معالج یک فرایند تازه PsychKG را ارائه نکند.

درباره این که شما باید در بیمارستان بستری شوید یا نه، یک قاضی تصمیم می‌گیرد.

قاضی امروز یا فردا می‌آید تا با شما درباره بیماری‌تان گفتگو کند. می‌توانید همه چیز را به قاضی توضیح دهید. شما حق دارید یک وکیل داشته باشید.

می‌توانید ظرف دو هفته، به صورت کتبی در دادگاه علیه تصمیم قاضی اعتراض کنید. کارکنان مرکز در ارائه اعتراض به شما کمک می‌کنند.

ثبت - حق بازبینی (ماده ۱۶ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

شما می‌توانید همه آنچه را که کارکنان درباره شما نوشته‌اند بخوانید.

اگر حال‌تان بهتر شود، درباره اقدامات اجباری دوباره با شما صحبت خواهد شد.

کارکنان در طول درمان، آنچه را که رخ می‌دهد می‌نویسند.

نام این کار، حق بازبینی است.

حضور در فضای باز (ماده ۱۶ بخش ۱ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

شما هر روز می‌توانید حداقل یک ساعت به باغ یا بالکن بروید.

معاینه پزشکی در هنگام پذیرش (ماده ۱۷ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

یک پزشک بررسی می‌کند که آیا شما همچنان برای خودتان یا دیگری خطرناک هستید یا نه.

یک پزشک، هر چه زودتر شما را معاینه خواهد کرد.

اطلاع‌رسانی به یک فرد مورد اعتماد (ماده ۱۷ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

اگر یک سرپرست قانونی دارید، او به صورت خودکار مطلع خواهد شد.

اگر بخواهید، ما به یک فرد مورد اعتماد (دوست، خانواده، پرستار) اطلاع می‌دهیم که شما در بیمارستان هستید.

این اشخاص می‌توانند در گفتگوی شما با قاضی شرکت کنند.

اگر بخواهید، ما می‌توانیم به یک وکیل حقوقی اطلاع دهیم.

درمان (ماده ۱۸ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

شما یا افراد دیگر وجود داشته باشد. درمان اجباری، به طور معمول تنها زمانی می‌تواند انجام شود که یک قاضی به آن اجازه دهد.

بیماری شما می‌تواند نزد ما درمان شود. شما در صورتی درمان خواهید شد که با آن موافقت کنید. نام این کار رضایت است. این امر درباره داروها نیز صادق است. درباره این قانون، استثناهایی وجود دارد.

درباره جزئیات درمان باید با شما مشورت شود.

در موارد بسیار نادر، پزشک بدون پرسیدن از قاضی نیز می‌تواند درمان اجباری را انجام دهد. یعنی زمانی که پزشک معتقد باشد نمی‌تواند تا آمدن قاضی منتظر شود - چون در غیر این صورت، یک اتفاق بد ممکن است رخ دهد. به هر دوی این استثناهای، درمان اجباری می‌گویند.

۱. استثناء: اگر بیماری شما خطر بزرگی به همراه داشته باشد، یک پزشک می‌تواند برخلاف میل تان شما را درمان کند.

خطر بزرگ زمانی وجود دارد که به دلیل رفتارهای ناشی از شرایط بیماری تان، خطر جانی یا خطرات سلامت کاملاً جدی برای

اقدامات محافظتی ویژه (ماده ۲۰ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

این اقدامات فقط هنگامی و تا زمانی مجاز هستند که اقدامات دیگر کارساز نباشند.
اگر دیگر خطری وجود نداشته باشد، فوراً باید به آنها پایان داد.

اگر شما خودتان یا دیگران را به خطر اندازید، پزشک می‌تواند اقدامات زیر را دستور دهد:

۱.) نمی‌توانید به فضای باز بروید

اگر بیش از ۳۰ دقیقه به تخت بسته شوید، قاضی باید به آن اجازه دهد.

یا

۲.) به تنها یی در یک اتاق نگه داشته می‌شوید و در اتاق قفل می‌شود

یا

اگر حالتان بهتر شود، می‌توانید از یک قاضی بخواهید بررسی کند که آیا شما به صورت قانونی بسته شده بودید یا نه.

۳.) کارکنان می‌توانند شما را محکم بگیرند، یا

۴.) کارکنان می‌توانند شما را به تخت بینندند.

پایان بسته شدن (ماده ۱۵ از PsychKG و ماده ۲۵ از PsychKG)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

- به مرخصی بروید یا
- مرخص شوید یا
- به اختیار خود به درمان ادامه دهید.

هر روز کنترل خواهد شد که آیا بسته شدن همچنان لازم است یا نه.

اگر حالتان بهتر شود، ممکن است:

لوازم شخصی، ملاقات، ارتباطات رادیویی و رسانه‌ها،
سیگار کشیدن (ماده ۲۲ از PsychKG NRW)
اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

لطفا شرایط افراد دیگر ساکن مرکز را
مراجعات کنید.

لوازم خطرناک را باید به کارکنان مراقبت
تحویل دهید. لوازم را در هنگام ترخیص پس
می‌گیرید.

فقط در محوطه مخصوص سیگاری‌ها
می‌توانید سیگار بکشید. این موضوع به
صورت واضح مشخص شده است.

از تلفن همراه و لپ‌تاپ تان می‌توانید
استفاده کنید. می‌توانید نامه بفرستید.
همچنین می‌توانید نامه دریافت کنید. اگر
بخواهید می‌توانید بازدیدکننده نیز داشته
باشید.

بدون اجازه، نمی‌توانید در کلینیک LVR از
دیگران عکس بگیرید یا صدایشان را ضبط
کنید.

هزینه‌های درمان
اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

اگر بیمه درمان ندارید، این موضوع را اطلاع
درباره آن به شما کمک می‌کند.
دهید. خدمات اجتماعی کلینیک LVR

هماهنگی درمان، وصیت بیمار (ماده ۲ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

هماهنگی درمان است.

ممکن است شما زمان دیگری دوباره نزد ما درمان شوید.

ما همچنین به وصیت بیمار توجه می‌کنیم.

برای این که بدانیم چگونه باید به بهترین شکل شما را درمان کنیم، می‌توانید با پزشک یک توافقنامه کتبی تهیه کنید. نام این کار

این توافق بعدا برای همه افراد درگیر معتبر خواهد بود.

شکایت (ماده ۲۶ از PsychKG NRW)

اطلاعات کوتاه (قابل فهم آسان)

ولی گزینه‌های دیگری نیز برای شکایت وجود دارد (نشانی‌ها را در پیوست ببینید):

اگر ناراضی باشید، می‌توانید شکایت کنید.

گزینه‌های مختلف وجود دارد. خلاصه‌ای از آنها در مرکز وجود دارد. یا از کارکنان پرسید.

برای شما بهبود خوب آرزو می‌کیم!

کلینیک LVR شما

پیوست:

گزینه‌های شکایت

شما همیشه این امکان را دارید که شکایت کنید، مثلا درباره درمان یا موارد دیگر.

۱. کارکنان در محل در مرکز:

با کارکنان خدمات مراقبت، مرکز مراقبت، یا مدیریت بخش و نیز با کمال میل با پزشکان صحبت کنید.

یا:

۲. ناینده مستقل بیماران، معروف به بازرس در محل کلینیک:

برای کمک به بیماران، در کلینیک LVR یک بازرس مستقل وجود دارد که برای شما وقت می‌گذارد و در محل با شما درباره مشکلاتتان گفتگو می‌کند. زمان خدمات و نیز شماره تلفن بازرس را می‌توانید در تابلوی اعلانات مرکز خود در محل مرکز ببینید.

یا:

کن همچنین در محل می‌توانید به بخش پزشکی کلینیک LVR دسترسی پیدا کنید که با کمال میل با وقت قبلی جلسه‌ای را برای شما هماهنگ می‌کند: کارکنان مرکز با کمال میل در هماهنگ کردن وقت به شما کمک می‌کنند.

اطلاعات تماس مدیریت پزشکی کلینیک LVR:

یا:

۴. خارج از کلینیک LVR، برای شکایت می‌توانید به اینجا مراجعه کنید:
مدیریت مرکز شکایات شورای منطقه‌ای راین‌لاند:

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM

Köln ۵۰۶۶۳

تلفن: ۰۲۲۱ / ۸۰۹ ۲۲۵۰، ایمیل beschwerden@lvr.de

یا:

۵. سرانجام همچنین می‌توانید به مراکز مشاوره مستقل ویژه بیماران روانی در مناطق مختلف مراجعه کنید، مثلاً:

منطقه کلن

شورای شکایات کارگروه روانی-اجتماعی (PSAG) کلن
در نشانی Rat und Tat e.V. Kempener Str ۱۳۵.
تلفن: ۰۲۲۱ / ۳۸۳ ۱۶۸۶، ایمیل beschwerderat@web.de
Köln ۵۰۷۳۳

منطقه دوسلدورف

مرکز مستقل شکایات کارگروه روانی-اجتماعی (PSAK) دوسلدورف
در نشانی ۱۸۰ .Kölner Str ۴۰۲۲۷.
تلفن: ۰۲۱۱ / ۸۹۹ ۲۶۲۲، ایمیل: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

منطقه دویسبورگ-ایسن

مرکز مستقل شکایات کارگروه روانی-اجتماعی (PSAG) دویسبورگ
در نشانی اداره سلامت، آقای مارسل هلمیش، ۱۹۵ Ruhrorter Straße ۴۷۱۱۹.
تلفن: ۰۲۰۳ / ۲۸۳ ۲۷۰۹، ایمیل: beschwerdestelledu@gmx.de

منطقه کرفلد

مرکز شکایات روانی-اجتماعی کرفلد

Krefeld ۴۷۷۹۸, ۱۳۴ Westwall

تلفن: ۰۲۱۰۱ / ۳۸۹ ۲۶۱، تلفن گویا، ایمیل: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

منطقه فیرزن

مرکز شکایات اتحادیه روانشناسی ناحیه فیرزن

تماس: Brüggen ۴۱۳۷۹, ۵ BIS e.V., Klosterstr

تلفن: ۰۶۲۲ / ۰۲۱۶۳، ایمیل: info@bis-brueggen.de

یا:

۶. اگر فکر می‌کنید به مشکلات شما به اندازه کافی رسیدگی نشده است، می‌توانید با شکایت خود به دولت محلی نظارت‌کننده بر اساس ماده ۳۰ از PsychKG مراجعه کنید:

- دولت محلی کلن، ناظر بیمارستان‌ها، Postfach ۵۰۶۰۶, Köln
- دولت محلی دوسلدورف، ناظر بیمارستان‌ها، Postfach ۴۰۴۰۸, ۳۰۰۸۶۵ Düsseldorf

ساختار متن: به زبان قابل فهم آسان (آشنا برای شهروندان) بر اساس قوانین زبان ساده شده (Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.) و نیز بخش‌نامه اداری شماره ۲ از بخش LVR-بخش ۱.

زبان‌ها: ۳۱ نسخه ترجمه شده از بروشور اطلاع‌رسانی PsychKG وجود دارد.

ناشر:

ویرایش ۲، اکتبر ۲۰۲۱

مسئول مطالب:

LVR-بخش ۸/۸ با همراهی ۸۱,۳۰ با همراهی ۸۶,۲۰ (بخش حقوقی). مسئول

پاسخگویی: اووه بلوشر ۸۶,۲۰

مشارکت‌کنندگان:

تهیه شده با همکاری: همراهان توانبخشی کلینیک‌های LVR

خانواده‌ها، پزشک متخصص روانشناسی و روان‌دramانی، بخش خدمات

مراقبت، مسئولان روابط عمومی، مدیریت پروژه فرعی SEIB.

مسئول یکپارچگی، ZBM، مدیریت‌های مراقبت و نیز مدیریت‌های

پزشکی کلینیک‌های LVR، که به شکل اساسی در

تهیه این بروشور اطلاع‌رسانی یاری رساندند.

Ενημερωτικό φυλλάδιο για ασθενείς που σχετίζεται με τον νόμο για βοήθειες και μέτρα προστασίας σε περίπτωση ψυχικών ασθενειών (PsychKG NRW)

Αξιότιμη κυρία / αξιότιμε κύριε (όνομα / επίθετο):

G

Θέλουμε πολύ να σας βοηθήσουμε, για να γίνετε σύντομα πάλι καλά.

Με το παρόν ενημερωτικό φυλλάδιο θα θέλαμε να σας ενημερώσουμε για τα κυριότερα δικαιώματα και τις υποχρεώσεις σας. Μπορείτε να βρείτε ολόκληρο το κείμενο του νόμου στο τμήμα.



Λόγος για την εισαγωγή

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Έχετε μεταφερθεί στο νοσοκομείο επειδή είστε άρρωστος και λόγω της συμπεριφοράς σας υπάρχει οξύς κίνδυνος για εσάς και τους άλλους.

Ο νόμος που καθιστά εφικτό αυτό το μέτρο ονομάζεται Νόμος για βοηθήματα και μέτρα προστασίας για την ψυχική υγεία. Η συντομογραφία είναι «PsychKG NRW».

Απόφαση δικαστηρίου (§ 14 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Ένας / μία δικαστής αποφασίζει για το εάν θα πρέπει να μείνετε στο νοσοκομείο.

Ο / η δικαστής θα έρθει σήμερα ή αύριο, για να συζητήσει μαζί σας σχετικά με την ασθένεια σας. Μπορείτε να πείτε τα πάντα στον / στη δικαστή. Έχετε δικαίωμα σε δικηγόρο.

Εάν δεν έρθει ο / η δικαστής, θα απολυθείτε. Εάν δεν εισάγει ο θεράπων / η θεράπουσα γιατρός μια νέα διαδικασία PsychKG.

Μπορείτε να διαμαρτυρηθείτε εντός προθεσμίας δύο εβδομάδων γραπτά στο δικαστήριο κατά της απόφασης του / της δικαστή. Οι εργαζόμενοι / εργαζόμενες στο τμήμα θα σας υποστηρίξουν στην προβολή της διαμαρτυρίας σας.

Τεκμηρίωση – δικαιώμα θεώρησης (§ 16 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Το προσωπικό καταγράφει όσα συμβαίνουν κατά την αγωγή.

Τα εξαναγκαστικά μέτρα θα ξανασυζητηθούν μαζί σας, όταν βελτιωθεί η κατάστασή σας.

Επιτρέπεται να διαβάζετε όλα όσα καταγράφει σχετικά με εσάς το προσωπικό.

Αυτό λέγεται «δικαιώμα θεώρησης».

Διαμονή στο ύπαιθρο (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Κάθε μέρα επιτρέπεται να βγαίνετε έξω στον κήπο ή στην ταράτσα για τουλάχιστον μια ώρα.

Ιατρική εξέταση κατά την εισαγωγή (§ 17 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Θα σας εξετάσει όσο το ταχύτερο δυνατόν ένας / μία γιατρός.

Ένας / μία γιατρός ελέγχει επίσης το εάν αποτελείτε ακόμη κίνδυνο για τον εαυτό σας ή άλλους ανθρώπους.

Ειδοποίηση ενός προσώπου εμπιστοσύνης (§ 17 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Εάν το επιθυμείτε μπορούμε να ειδοποιήσουμε ένα πρόσωπο της εμπιστοσύνης σας (φίλους, οικογένεια, παραστάτες) σχετικά με την παραμονή σας στο νοσοκομείο.

Μπορούμε να πληροφορήσουμε έναν / μία δικηγόρο, εάν το επιθυμείτε.

Ο νόμιμος παραστάτης / η νόμιμη παραστάτρια ειδοποιείται αυτόματα, εάν διαθέτετε κάποιο άτομο.

Τα άτομα αυτά μπορούν να λάβουν μέρος στην συνομιλία σας με τον / την δικαστή.

Αγωγή (§ 18 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Η αγωγή της ασθένειας σας μπορεί να γίνει στο ίδρυμά μας. Η αγωγή θα γίνει μόνο, εάν το επιθυμείτε. Αυτό ονομάζεται συγκατάθεση. Αυτό ισχύει και για τα φάρμακα. Ο κανόνας αυτός διαθέτει τις εξαιρέσεις του.

Η αγωγή πρέπει να συζητηθεί λεπτομερώς μαζί σας.

1. Εξαίρεση:

Ένας / μία ιατρός μπορεί να σας υποβάλει σε αγωγή ενάντια στη θέλησή σας, εάν υπάρχει μεγάλος κίνδυνος λόγω της ασθένειάς σας. Υπάρχει μεγάλος κίνδυνος, εάν, λόγω της συμπεριφοράς σας που σχετίζεται με την ασθένειά, υπάρχει κίνδυνος για τη ζωή ή πολύ σοβαροί κίνδυνοι για την υγεία σας ή των άλλων ανθρώπων. Συνήθως η αναγκαστική αγωγή

επιτρέπεται μόνο όταν την επιτρέπει ένας / μία δικαστής.

2. Εξαιρεση:

Υπάρχει πολύ σπάνια η δυνατότητα να κάνει ο / η γιατρός μια αναγκαστική αγωγή, χωρίς να ρωτήσει τον / τη δικαστή. Αυτό

συμβαίνει, όταν ο / η γιατρός είναι της γνώμης ότι δεν μπορεί να περιμένουν να έρθει ο / η δικαστής, διότι μπορεί να συμβεί κάτι σοβαρό. Οι δύο αυτές εξαιρέσεις ονομάζονται αναγκαστική αγωγή.

Ιδιαίτερα ασφαλιστικά μέτρα (§ 20 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

G

Ο γιατρός επιτρέπεται να διατάξει τα παρακάτω μέτρα, όταν αποτελείτε μεγάλο κίνδυνο για εσάς ή τους άλλους:

- 1.) δεν επιτρέπεται να πάτε έξω ή
- 2.) σας οδηγούνε μόνο / μόνη σας σε ένα δωμάτιο και κλειδώνουν την πόρτα ή
- 3.) επιτρέπεται να σας συγκρατεί το προσωπικό, ή
- 4.) επιτρέπεται στο προσωπικό να σας δέσει επάνω στο κρεβάτι.

Αυτά τα μέτρα επιτρέπονται μόνο, όταν δεν υπάρχει κάτι άλλο που να βοηθάει. Πρέπει να λήξουν αμέσως, όταν δεν υπάρχει πια κίνδυνος.

Απαιτείται η άδεια ενός / μία δικαστή, για να μείνετε δεμένος / δεμένη για περισσότερο από 30 λεπτά.

Όταν είστε καλύτερα, μπορείτε να ζητήσετε από έναν / μία δικαστή να ελέγξει, εάν σας είχαν δέσει εντός δικαιού.

Τέλος της εισαγωγής (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Γίνεται καθημερινά έλεγχος, εάν είναι αναγκαία η παραμονή σας.

Εάν είσαστε καλύτερα, μπορεί:

- να σας δοθεί άδεια, ή
- να απολυθείτε, ή
- να συνεχίσετε την αγωγή εθελοντικά.

Προσωπικά είδη, επίσκεψη, τηλεπικοινωνία και μέσα, κάπνισμα (§ 22 PsychKG)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Πρέπει να παραδώσετε τα επικίνδυνα αντικείμενα στο νοσηλευτικό προσωπικό. Θα σας επιστραφούν μόλις απολυθείτε.

Μπορείτε να χρησιμοποιείτε το κινητό ή τον φορητό υπολογιστή σας. Μπορείτε να στέλνετε γράμματα. Επίσης μπορείτε να λαμβάνετε γράμματα. Μπορείτε να δεχθείτε και επισκέψεις, εάν το επιθυμείτε.

Να είστε διακριτικοί απέναντι στους άλλους ανθρώπους στο τμήμα.

Το κάπνισμα επιτρέπεται αποκλειστικά στον χώρο καπνιστών Αυτός φέρει ευδιάκριτη σήμανση.

Δεν επιτρέπεται να βγάζετε φωτογραφίες και να κάνετε ηχολήψεις άλλων ανθρώπων στην κλινική LVR, χωρίς προηγούμενη συγκατάθεση.

Κόστος αγωγής

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Πείτε μας, εάν δεν διαθέτετε ασφάλιση ιατροφαρμακευτικής περίθαλψης. Η κοινωνική υπηρεσία

της κλινικής LVR θα σας βοηθήσει σχετικά.

Συμφωνία αγωγής, βούληση περίθαλψης εν αδυναμίᾳ (§ 2 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Είναι δυνατόν να ξανάρθετε κάποτε σε εμάς για αγωγή. Για την περίπτωση αυτή μπορείτε να κάνετε μια γραπτή συμφωνία με τον / την γιατρό, για να γνωρίζουμε την καλύτερη για εσάς αγωγή. Αυτό ονομάζεται συμφωνία αγωγής.

Θα προσέξουμε επίσης μια υπάρχουσα βούληση περίθαλψης εν αδυναμίᾳ. Αργότερα η συμφωνία αυτή θα ισχύει για όλους τους συμβαλλόμενους.

Παράπονα (§ 24 PsychKG NRW)

Σύντομη πληροφορία (απλά κατανοητή)

Μπορείτε να παραπονεθείτε, εάν δεν είστε ευχαριστημένος / ευχαριστημένη.

Έχετε σχετικά διάφορες δυνατότητες. Στο τμήμα θα βρείτε

κρεμασμένη μια σύνοψη. 'Η ρωτήστε σχετικά το προσωπικό. Υπάρχουν και άλλες δυνατότητες για να παραπονεθείτε (δείτε το συνημμένο για σχετικές διευθύνσεις):

**Σας ευχόμαστε ταχεία ανάρρωση!
Η κλινική LVR σας**

Παράρτημα:

Δυνατότητες προβολής παραπόνων

Έχετε πάντα τη δυνατότητα να παραπονεθείτε, π.χ. σχετικά με την αγωγή ή οτιδήποτε άλλο.

1. Οι επί τόπου συνεργαζόμενοι στο τμήμα:

Μιλήστε με τους συνεργάτες / τις συνεργάτιδες της νοσηλευτικής υπηρεσίας, τους προϊσταμένους / τις προϊσταμένες του νοσηλευτικού προσωπικού ή του τμήματος και ευχαρίστως και με τους / τις γιατρούς.

ή:

2. Ανεξάρτητοι / ανεξάρτητες συνήγοροι ασθενών, οι επονομαζόμενοι διαμεσολαβητές/διαμεσολαβήτριες επί τόπου στην κλινική:

Για την υποστήριξη των ασθενών υπάρχει στην κλινική LVR ένας ανεξάρτητος διαμεσολαβητής / μία ανεξάρτητη διαμεσολαβήτρια που θα έχει τον χρόνο να ακούσει επί τόπου το αίτημά σας. Στο τμήμα σας θα βρείτε επί τόπου μια τοιχοκόλληση με τις ώρες εξυπηρέτησης και τον αριθμό τηλεφώνου του διαμεσολαβητής / της διαμεσολαβήτριας.

ή:

3. Επί τόπου θα βρείτε επίσης την ιατρική διεύθυνση της κλινικής LVR, η οποία θα αναζητήσει με ευχαρίστηση τον χρόνο για μια συνομιλία, εάν κλείσετε προηγουμένως ραντεβού:

Οι εργαζόμενοι / εργαζόμενες στο τμήμα θα σας βοηθήσουν ευχαρίστως, για να κανονίσετε το σχετικό ραντεβού.

Στοιχεία επικοινωνίας της ιατρικής διεύθυνσης της κλινικής LVR:

ή:

4. Έξω από την κλινική LVR μπορείτε να απευθυνθείτε με το παράπονό σας στην εξής διεύθυνση:

Κεντρική διαχείριση παραπόνων του σωματείου του κρατιδίου Ρηνανίας (Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland).

Σωματείο του κρατιδίου Ρηνανίας (Landschaftsverband Rheinland) / ZBM
50663 Κολωνία

Τηλ: 0221/ 809 2255, email: beschwerden@lvr.de

ή:

5. Τέλος μπορείτε να επικοινωνήσετε επίσης με τα ανεξάρτητα συμβουλευτικά κέντρα για άτομα με εμπειρίες στην ψυχιατρεία στις διάφορες διοικητικές περιφέρειες, π.χ:

G

Διοικητική περιφέρεια Κολωνίας

Συμβούλιο διαμαρτυριών ψυχοκοινωνική ομάδα εργασίας (PSAG)
Κολωνίας (Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG)
Köln)

c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135
50733 Κολωνία, Τηλ: 0163/ 383 1686, email: beschwerderat@web.de

Διοικητική περιφέρεια Ντίσελντορφ

Ανεξάρτητη υπηρεσία παραπόνων ψυχοκοινωνική ομάδα εργασίας
(PSAK) Ντίσελντορφ (Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale
Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Düsseldorf)
Kölner Str. 180, 40227 Ντίσελντορφ

Τηλ: 0211/ 899 2622 τηλεφωνητής, email: psag_beschwerdestelle@
duesseldorf.de

Διοικητική περιφέρεια Ντούισμπουργκ-Έσσεν

Ανεξάρτητη υπηρεσία παραπόνων ψυχοκοινωνική ομάδα εργασίας (PSAK)
Ντούισμπουργκ (Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen
Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Duisburg)
c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195,
47119 Ντούισμπουργκ
Τηλ: 0203/ 283 2709, email: beschwerdestelle@gmx.de

Διοικητική περιφέρεια Κρέφελντ

Ψυχοκοινωνική υπηρεσία παραπόνων Κρέφελντ (Psychosoziale
Beschwerdestelle Krefeld)
Westwall 134, 47798 Κρέφελντ
Τηλ: 02151/ 389 261 τηλεφωνητής,
email: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Διοικητική περιφέρεια Βίερσεν

Υπηρεσία παραπόνων της κοινοτικής ψυχιατρικής ένωσης της επαρχίας
Βίερσεν (Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes
Kreis Viersen)
Επαφή: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Μπρύγκεν
Τηλ: 02163/ 5622, email: info@bis-brueggen.de

ή:

6. Έχετε σύμφωνα με το άρθρο 30 PsychKG τη δυνατότητα να απευθύνετε το παράπονο σας στην εποπτεύουσα περιφερειακή κυβέρνηση, εάν πιστεύετε ότι το αίτημα σας δεν βρήκε επαρκή ανταπόκριση:

- Περιφερειακή κυβέρνηση Κολωνίας, Εποπτεία νοσοκομείων,
Ταχυδρομική Θυρίδα 50606 Κολωνία (Bezirksregierung Köln,
Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln)

- Περιφερειακή κυβέρνηση Ντίσελντορφ, Εποπτεία νοσοκομείων,
Ταχυδρομική θυρίδα 300865, 40408 Ντίσελντορφ (Bezirksregierung
Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, Düsseldorf)

Στοιχεία έκδοσης:

2η έκδοση, Οκτώβριος 2021

Υπεύθυνοι για τα περιεχόμενα:

Υπηρεσία LVR 8/ 84.20 σε συνδυασμό
με την 81.30 (νομικό τμήμα).

Πληροφορίες: Ούβε Μπλίχερ (Uwe
Blücher) 84.20

Συνεργαζόμενοι:

Τριαδική επεξεργασία από: τους
συνόδους θεραπείας των κλινικών LVR,
την αντιπροσώπευση των συγγενών,
την ψυχίατρο και ψυχοθεραπευτή,
την προϊστάμενη της νοσηλευτικής
υπηρεσίας, τους εντεταλμένους για τις
δημόσιες σχέσεις, τη διεύθυνση του
υποέργου SEIB, τους υπεύθυνους για
την κοινωνική ένταξη, την ZBM, τις
διευθύνσεις νοσηλευτών καθώς και τις
ιατρικές διευθύνσεις των κλινικών LVR,

οι οποίες συνέβαλαν σημαντικά στην
εφαρμοσιμότητα του παρόντος
φυλλαδίου.

παράσταση κειμένου: σε απλά
κατανοητή (κοντά στον πολίτη)
γλώσσα με βάση τους κανόνες για την
κατανοητή γλώσσα (Verein Netzwerk
Leichte Sprache e.V.) καθώς και την
εγκύκλιο αρ. 2 της υπηρεσίας LVR 1.

Εκδόσεις σε άλλες γλώσσες:

Το ενημερωτικό αυτό φυλλάδιο
PsychKG διατίθεται σε 31 μεταφράσεις.

Είναι δυνατή η εξωτερική διανομή του
ενημερωτικού φυλλαδίου με μνεία των
δικαιωμάτων πνευματικής ιδιοκτησίας:
© LVR-Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

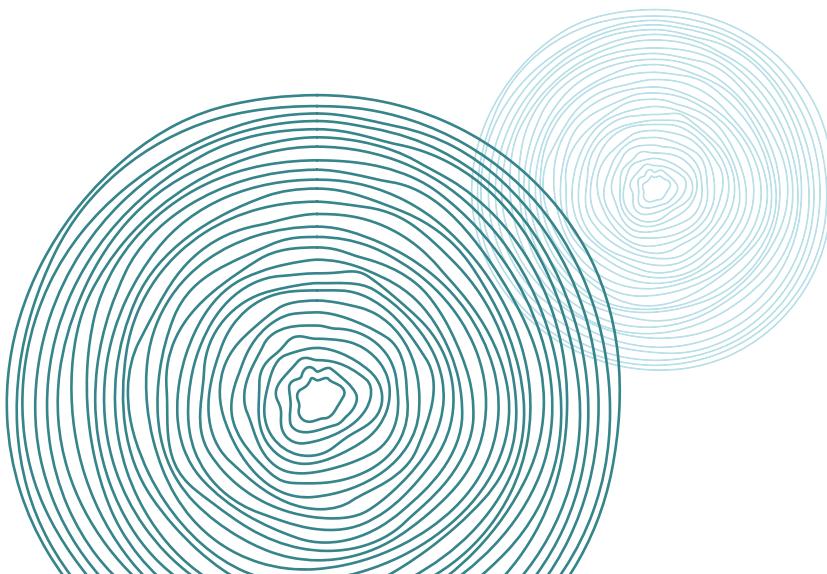
Foglio informativo per i pazienti sulla legge sull'assistenza e le misure di protezione in caso di malattia mentale (PsychKG NRW)

Buon giorno (nome/cognome): _____,

vogliamo aiutarla a guarire presto.

Con questo foglio informativo vorremmo informarla sui Suoi diritti e doveri più importanti. Il testo integrale della legge può essere letto nel reparto.

I



Motivo della sistemazione

Breve informazione (facile da comprendere)

L'hanno portata in ospedale perché si è ammalata e il Suo comportamento rappresenta un pericolo acuto per Lei o per gli altri.

La legge che lo permette si chiama Legge sugli aiuti e sulla tutela per malattie mentali. La denominazione abbreviata è "PsychKG NRW".

Decisione giudiziaria (§ 14 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Un giudice decide se Lei deve rimanere in ospedale.

non avvii una nuova procedura PsychKG.

Il giudice arriverà oggi o domani per parlare con Lei della Sua malattia. Potrà raccontare tutto al giudice. Ha diritto a un avvocato.

Entro un periodo di due settimane può appellarsi per iscritto presso il tribunale contro la decisione del giudice. I collaboratori del reparto L'aiuteranno nel compilare l'appello.

Se il giudice non viene, sarà dimessa. A meno che il medico curante

Documentazione - Diritto di ispezione (§ 16 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Il personale annota ciò che accade durante il trattamento.

Quando starà meglio, le misure coercitive saranno nuovamente discusse con Lei.

Potrà leggere tutto ciò che il personale scrive su di Lei.

Questo si chiama diritto di ispezione.

Soggiorno all'aperto (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Può andare ogni giorno, per almeno un'ora, all'esterno, in giardino o sulla terrazza.

I

Visita medica all'accoglienza (§ 17 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Un medico La visiterà il prima possibile.

Un medico verificherà se Lei rappresenta ancora un pericolo per se stessa o per gli altri.

Informazione di una persona di fiducia (§ 17 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Se lo desidera, diremo a una persona di fiducia (amici, famiglia, badante) che si trova in ospedale.

Se lo desidera, possiamo informare un avvocato.

Se ha un tutore legale, questi sarà informato automaticamente.

Queste persone possono partecipare al Suo colloquio con il giudice.

Trattamento (§ 18 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

La Sua malattia può essere trattata presso di noi. Il trattamento sarà eseguito solo se è d'accordo. Questo si chiama consenso. Ciò vale anche per le medicine. Ci sono alcune eccezioni a questa regola. Il trattamento deve essere discusso con Lei in dettaglio.

1. Eccezione:
un medico può curarla contro la Sua volontà in caso di grave pericolo dovuto alla Sua malattia.
Si ha un grave pericolo se, a causa del Suo comportamento legato alla malattia, è a rischio la Sua vita o si temono rischi molto gravi per la

Sua salute o di altre persone.
Di regola, il trattamento forzato può essere applicato solo dietro autorizzazione di un giudice.

2. Eccezione:
molto raramente, il medico può anche applicare un trattamento forzato senza chiederlo al giudice.
Questo avviene quando il medico pensa che non è possibile aspettare l'arrivo del giudice perché altimenti potrebbe succedere qualcosa di grave.

Queste due eccezioni si chiamano trattamento forzato.

Particolari misure di sicurezza (§ 20 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Se Lei rappresenta un particolare pericolo per se stessa o per gli altri, il medico può ordinare le seguenti misure:

- 1.) non potrà uscire fuori oppure
- 2.) sarà portata in una stanza da sola e la porta sarà chiusa a chiave oppure
- 3.) il personale La potrà trattenere, oppure
- 4.) il personale La potrà fissare sul letto.

Queste misure sono permesse solo se e fino a quando nessun altro provvedimento aiuta. Esse devono essere interrotte immediatamente quando non c'è più alcun pericolo.

Se deve rimanere legata per più di 30 minuti, occorre il permesso di un giudice.

Quando starà meglio, potrà chiedere a un giudice di verificare se è stata legata per motivi validi.

Fine della sistemazione (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Breve informazione (facile da comprendere)

Viene controllato quotidianamente se il soggiorno è ancora necessario.

Quando si sentirà meglio, potrà:

- essere messa in congedo o
- essere dimessa o
- sottoporsi volontariamente a ulteriori trattamenti.

Oggetti personali, visite, comunicazioni telefoniche e social media, fumo (§ 22 PsychKG)

Breve informazione (facile da comprendere)

È necessario consegnare gli oggetti pericolosi presso il personale infermieristico. Riavrà le Sue cose quando sarà dimessa.

Potrà usare il Suo cellulare e il Suo computer portatile. Potrà inviare lettere. Potrà anche ricevere lettere. Se vuole, può anche ricevere visite.

La preghiamo di rispettare le altre persone del reparto.

Si può fumare solo nell'area fumatori. Tale area è chiaramente segnata.

Senza consenso non Le è permesso scattare foto o fare registrazioni sonore di altre persone nella clinica LVR.

Costi del trattamento

Breve informazione (facile da comprendere)

Se non ha un'assicurazione sanitaria, ce lo comunichi. I servizi sociali della clinica LVR possono aiutarla a tal proposito.

Accordo sul trattamento, dichiarazione del paziente (§ 2 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Potrebbe darsi che prima o poi venga nuovamente trattata presso di noi.

In tal caso, per sapere come trattarla al meglio, può fare un accordo scritto con il medico. Questo si chiama accordo sul trattamento.

Considereremo anche una eventuale dichiarazione del paziente.

Tale dichiarazione vale per tutti i trattamenti successivi.

Lamentele (§ 24 PsychKG NRW)

Breve informazione (facile da comprendere)

Se non è soddisfatta, può presentare una lamentela.

Ci sono diverse possibilità. Un elenco è affisso nel reparto. Oppure può chiedere informazioni al personale.

Ci sono anche altre possibilità di lamentela (per gli indirizzi vedi Allegato):

Le auguriamo una buona guarigione!

La Sua Clinica LVR

Allegato:

Possibilità di lamentela

Lei ha sempre la possibilità di lamentarsi, ad es. sul trattamento o su altro.

1. Dipendenti sul posto nel reparto:

Parli con il personale del servizio infermieristico, con la direzione del reparto o del dipartimento e, se vuole, anche con i medici.

O:

2. I difensori indipendenti dei pazienti, i cosiddetti difensori civici sul posto nella clinica:

per sostenere i pazienti, nella clinica LVR è stato nominato un difensore civico indipendente che si occuperà di Lei e con il quale potrà discutere sul posto le Sue preoccupazioni. L'orario di servizio e il numero di telefono del difensore civico si trovano sul posto nella bacheca del Suo reparto.

O:

3. Può anche raggiungere la direzione medica della clinica LVR sul posto, che sarà lieta di parlare con Lei su appuntamento:

il personale del reparto sarà lieto di aiutarla a prendere un appuntamento.

Dati di contatto della direzione medica della clinica LVR:

O:

4. Al di fuori della clinica LVR può consegnare la Sua lamentela a: Gestione Centrale dei Reclami dell'Associazione Regionale della Renania.

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM

50663 Colonia

Tel.: 0221/ 809 2255, e-mail: beschwerden@lvr.de

o:

5. Infine, può anche contattare centri di consulenza indipendenti per persone con problemi di salute mentale nelle varie regioni, ad es.:

Regione di Colonia

Consiglio dei Reclami Gruppo di Lavoro Psicosociale (PSAG) Colonia:
Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln
c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135
50733 Köln, Tel: 0163/ 383 1686, e-mail: beschwerderat@web.de

Regione di Düsseldorf

Ufficio Reclami Indipendente Gruppo di Lavoro Psicosociale (PSAK)
Düsseldorf: Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale
Arbeitsgemeinschaft (PSAK)
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf
Tel: 0211/ 899 2622 segreteria telefonica,
e-mail: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Regione di Duisburg-Essen

Ufficio Reclami Indipendente Gruppo di Lavoro Psicosociale (PSAG)
Duisburg: Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale
Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Duisburg
c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195,
47119 Duisburg
Tel: 0203/ 283 2709, e-mail: beschwerdestelle@gmx.de

Regione di Krefeld

Ufficio Reclami Psicosociale di Krefeld:
Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld
Westwall 134, 47798 Krefeld
Tel: 02151/ 389 261 segreteria telefonica,
e-mail: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Regione di Viersen

Ufficio Reclami dell'Associazione Psichiatrica Comunitaria distretto di Viersen

Contatto: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen

Tel: 02163/ 5622, e-mail: info@bis-brueggen.de

0:

6. Se pensa che la Sua preoccupazione non è stata adeguatamente affrontata, può indirizzare il Suo reclamo al governo distrettuale supervisore secondo il § 30 della legge PsychKG:

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Informazione legale:

2. edizione, ottobre 2021

Responsabile per il contenuto:

Ufficio LVR 8/84.20 in combinazione con 81.30 (sezione giuridica). Referente: Uwe Blücher 84.20.

Collaboratori:

Elaborazione triologica da parte di: personale di supporto al recupero delle cliniche LVR, rappresentanti dei parenti, psichiatra e psicoterapeuta, capo del reparto infermieristico, addetto alle pubbliche relazioni, direzione del sottoprogetto SEIB, addetto all'integrazione, ZBM, direzioni infermieristiche e mediche delle cliniche LVR, che hanno in modo significativo contribuito alla praticità di questo opuscolo.

Presentazione testuale: in un linguaggio di facile comprensione (orientato al cittadino) in conformità con le regole del linguaggio facile (Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.) e con l'ordinanza circolare n. 2 dell'Ufficio LVR 1.

Versioni in altre lingue:

sono disponibili 31 traduzioni del foglio illustrativo PsychKG.

Possibilità di distribuzione esterna del foglio illustrativo con avviso di copyright:
© LVR-Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (rete di cliniche LVR e rete di aiuti all'educazione curativa)

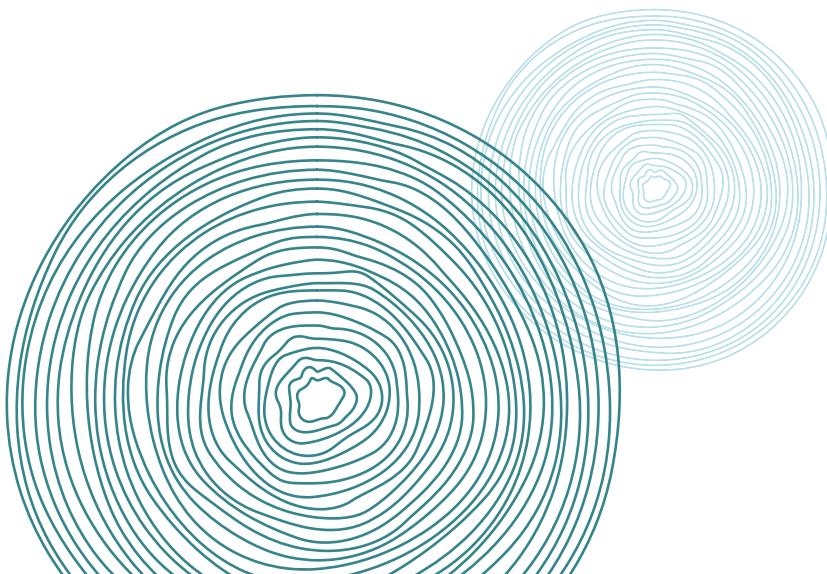
精神疾患における支援および保護措置に関する法律 (PsychKG NRW) についての患者用リーフレット

こんにちは(名／姓)：_____，

私たちは、あなたが早く元気になるのをお手伝いしたいと思っています。

このリーフレットでは、あなたの最も重要な権利と義務について情報を提供しております。法文の全文は、病棟でご覧いただけます。

J



収容の理由

ツールチップ(わかりやすく)

あなたは病気にかかっていて、あなたの行動によってあなたや他の人に深刻な危険があるため、病院に搬送されました。

これを可能にする法律は、精神疾患における支援および保護措置に関する法律と呼ばれています。略称は、「ノルトラインヴェストファーレン州精神疾患保健法(PsychKG NRW)」です。

裁判所の判断 (§ 14 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

あなたが入院を継続する必要があるかどうかは、裁判官が決定します。

あなたの病気について話し合いをするために、裁判官が今日か明日に来ます。あなたは、裁判官に何でも話することができます。あなたは、弁護士を依頼する権利をもっています

裁判官が来ない場合、あなたは退院です。主治医が新たにPsychKGに基づく手続を開始する場合を除きます。

裁判官の決定に対して、あなたは2週間以内に裁判所へ書面で異議を申し立てることができます。異議を申し立てた場合は、病棟のスタッフがあなたをサポートいたします。

文書 - 閲覧権 (§ 16 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

スタッフは、治療中に起きたことを書き留めます。
あなたが快復すれば、強制措置について、あなたともう一度ご相談いたします。

あなたは、スタッフがあなたについて書き留めたものをすべて読むことができます。

これは、閲覧権と呼ばれています。

屋外での滞在 (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

あなたは、毎日、少なくとも1時間、庭またはテラスなど屋外に出ることが許されています

入院時の医師による診察(§ 17 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

医師は、可能な限り早くあなたを診察いたします。

医師は、あなたがまだあなた自身や他人に対して危険であるかどうかを確認いたします。

信頼できる人への通知(§ 17 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

ご希望の場合は、信頼できる人(友人、家族、介護者)に、あなたが入院していることお伝えします。

ご希望の場合は、弁護士にご連絡します。

あなたに法定後見人がいる場合は、自動的に通知されます

これらの人は、裁判官との話し合いに参加することができます。

Behandlung

治療(§ 18 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

あなたの病気は、私たちと一緒に治療することができます。あなたが同意した場合にのみ、治療を受けることになります。これを、コンセント、つまり同意といいます。このことは、医薬品に関しても適用されます。これらの規則には例外があります。

治療については、あなたと詳細に相談する必要があります。

1.例外：

医師は、あなたの病気を原因とする大きな危険がある場合、あなたの意志に反して治療を行うことが許されています。

大きな危険があるとは、あなたの病

気に関連した行動のために、あなたもしくは他の人に、生命の危険または非常に重大な健康被害が及ぶ場合をいいます。

強制治療は、原則として裁判官が許可した後でなければ行うことができません。

第2例外：

ごく稀に、医師が裁判官に尋ねることなしに強制治療を行う場合もあります。これは、裁判官が来るまで待てない、待っていたら何か悪いことが起こるかもしれないと医師が思っている場合です。

これらの2つの例外は、強制治療と呼ばれています。

特別な安全対策 (§ 20 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

あなたが自分自身や他人にとって特に危険である場合、医師は次に掲げる措置をとるよう指示することが許されています:

1.) あなたは、外に出ることが許されません

または

2.) あなたは、一人で部屋に連れて行かれ、ドアに鍵がかけられます

または

3.) スタッフは、あなたを拘束することが許されます、

または

4.) スタッフは、あなたをベッドに縛り付けることが許されます。

これらの措置は、他に何の手段がない場合にのみ許可されます。これらの措置は、危険がなくなり次第、直ちに止めなければなりません。

あなたが30分以上拘束される場合、裁判官の許可が必要です。

快復したら、あなたは、裁判官に対して、あなたが適切に拘束されていたかどうかを検証するように依頼することができます。

収容の終了(§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

ツールチップ(わかりやすく)

収容がまだ必要かどうかは、毎日、チェックされます。

快復したら、あなたは:

- 休みをとる、または
- 退院する、または
- 任意でさらに治療を受けることが可能です。

身の回り品、訪問、電気通信およびメディア、喫煙 (§ 22 PsychKG)

ツールチップ(わかりやすく)

危険物は、看護師に渡さなければなりません。その荷物は、退院時に返却を受けます。

あなたの携帯電話およびノートパソコンは、使用が許されています。あなたは、手紙を出すことが許されています。同じように、あなたは手紙を受け取ることが許されています。希望する場合、訪問も可能です。

病棟の他の方へのご配慮をお願いいたします。

喫煙は、喫煙エリアでのみ許されています。この場所は、マークを付けて明示されています。

LVRクリニック内において、無断で他の人の写真を撮ったり、録音したりすることは禁止されています。

治療費

ツールチップ(わかりやすく)

あなたが健康保険に加入していない場合は、お知らせください。ラインラント地域連合 (LVR) クリニックのソーシ

ヤルサービスが、これについてお手伝いします。

治療同意書、医療事前指示書(リビングウィル) (§ 2 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

あなたは、いつかまた当クリニックで治療を受けることがあるかもしれません。

その際に私たちは、あなたをどのように治療するのがベストなのかを知るために、あなたは医師と書面で合意することができます。これは、治療合意書といわれています。

事前医療指示書(リビングウィル)にも、私たちは注意を払います。

この合意は、これ以降、すべての関係者に適用されます。

異議申立て(§ 24 PsychKG NRW)

ツールチップ(わかりやすく)

あなたに不満がある場合、異議を申し立てることができます。

さまざまな選択肢があります。概要是、病棟に掲示しています。または、スタッフにお問い合わせください。

異議申立てには、他の選択肢もあります(アドレスは、別紙をご覧ください):

一日も早い快復をお祈りいたします!
草々 LVR-Klinik

J

別紙:

異議申立ての選択肢

あなたには、例えば、治療またはその他のことに関して、常に異議を申し立てる選択肢があります。

1 病棟の現場スタッフ：

看護サービススタッフ、病棟または診療科の管理者、さらにご希望があれば医師にもご相談ください

または：

2 クリニックの現場にいる独立の患者支援者、いわゆるオンブズパーソン：

患者をサポートするために、LVRクリニックには独立したオンブズパーソンが任命されており、このオンブズパーソンは、あなたのために時間をとり、現場であなたの要望について相談します。オンブズパーソンのサービス時間と電話番号は、現場の病棟の掲示板でご覧いただけます。

または：

3 また、現場ではLVRクリニックの医事責任者に連絡を取り、ご予約の上でご相談いただけます：

病棟スタッフが、ご予約のお手伝いをさせていただきます。

LVRクリニック医事責任者の連絡先データ：

または：

4 LVRクリニック以外でも、異議申立ては可能です。

ラインラント地域連合中央異議申立管理局。

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM

50663 Köln

電話：0221/ 809 2255、電子メール：beschwerden@lvr.de

または：

5 最後に、例えば、次に掲げる各地域のメンタルヘルス不調者のための独立カウンセリングセンターに問い合わせることもできます：

• **ケルン地区**

ケルン異議申立評議会 心理社会ワーキンググループ(PSAG)

Rat und Tat登記社団気付、Kempener Str. 135

50733 Köln, 電話: 0163/ 383 1686、電子メール: beschwerderat@web.de

• **デュッセルドルフ地区**

デュッセルドルフ独立異議申立センター 心理社会ワーキンググループ(PSAK)
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf

電話: 0211/ 899 2622留守番電話、電子メール: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

• **デュイスブルク – エッセン地区**

デュイスブルク独立異議申立センター 心理社会ワーキンググループ(PSAG)

保健所気付 Marcel Hellmich氏、Ruhrorter Straße 195, 47119 Duisburg

電話: 0203/ 283 2709、電子メール: beschwerdestelledu@gmx.de

• **クレーフェルト地区**

クレーフェルト心理社会異議申立センター

Westwall 134, 47798 Krefeld

電話: 02151/ 389 261 留守番電話、電子メール: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

• **フィーアゼン地区**

フィーアゼン郡地方自治体精神科連合異議申立センター

連絡先: BIS 登記社団、Klosterstr 5, 41379 Brüggen

電話: 02163/ 5622、電子メール: info@bis-brueggen.de

または：

6 あなたの要望が十分に衡量されていないと思われる場合、あなたには、PsychKG 第30条に従って、監督官庁である行政管区に異議を申し立てる選択肢があります：

- ケルン行政管区、病院監督局、郵便番号 私書箱、50606 Köln
- デュッセルドルフ行政管区、病院監督局、私書箱 300865
40408 Düsseldorf

奥付：

第2版、2021年10月

コンテンツ責任者：

81.30 (法務担当) と関連するラインラント地域連合第8/ 84.20部窓口担当者: Uwe Blücher
84.20.

協力者：

試行を重ねて編集に協力くださった方:LVR
クリニック快復サポーター、親族代表、精神
科医および心理療法士、看護部長、広報担当
者、SEIBプロジェクトマネジメント、統合担
当、ZBM、LVRクリニック看護部長ならびに医事
責任者は、
このリーフレットの実用化について本質に関わ
る大きな貢献をしました。

テキスト表現:やさしい言語規則 (やさしい言語ネットワーク協会 (Verein Netzwerk Leichte Sprache) 登記社団) およびラインラント地域連合 (LVR) 第1部回覧通達第2号に基づくわかりやすい (市民感覚に近い) 言語での表現。

言語バージョン:

このPsychKGリーフレットは、31言語の翻訳文
が利用可能です。

著作権表示付きリーフレットの外部配布が可
能です：

© LVR-Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Informativni list za pacijente/ice o Zakonu o pomoćima i zaštitnim mjerama kod psihičkih bolesti (ZPZM SRV)

Dobar dan (ime/prezime): _____,

želimo Vam pomoći u Vašem što bržem ozdravljenju.

U ovom informativnom listu želimo Vas informisati o Vašim najvažnijim pravima i obvezama. Potpuni tekst zakona može se pogledati na odjelu.

K



Razlog smještaja

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Dovedeni ste u bolnicu, jer ste oboljeli i zbog Vašeg ponašanja postoji akutna opasnost za Vas i druge.

Zakon, koji to dozvoljava, zove se Zakon o pomoćima i zaštitnim mjerama kod psihičkih bolesti. Skraćenica glasi „ZPZM SRV“.

Sudska odluka (§ 14 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Sudija / sutkinja odlučuje o tome morate li ostati u bolnici.

Sudija / sutkinja dolazi danas ili sutra, kako bi razgovarao/la s Vama o Vašoj bolesti. Sudiji / sutkinji možete sve ispričati. Imate pravo na odvjetnika / odvjetnicu.

Ukoliko sudija / sutkinja ne dođe, biti ćeće otpušteni. Ukoliko ne liječnik / liječnica koji Vas liječi pokreće novi postupak prema Zakonu o psihičkim bolesnicima.

U roku od dva tjedna možete se pismeno žaliti na odluku sudske / sutkinje kod suda. Suradnici na odjelu će Vam pomoći kod žalbe.

Dokumentacija - Pravo na uvid (§ 16 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Osoblje zapisuje što se događa tijekom liječenja.

Kada budete bolje, prinude mjere će se još jednom razmotriti s Vama.

Smijete pročitati sve, što je osoblje zapisalo o Vama.

To se zove pravo na uvid.

Boravak na otvorenom (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Svaki dan možete boraviti vani, u vrtu ili na terasi najmanje jedan sat.

Liječnički pregled kod prijema (§ 17 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Jedan liječnik / jedna liječnica će Vas pregledati što je brže moguće.

Jedan liječnik / jedna liječnica provjerava, ugrožavate li još uvijek sebe ili druge ljudi.

Informiranje jedne osobe od povjerenja (§ 17 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Ukoliko to želite, obavijestit ćemo jednu osobu od povjerenja (prijatelji, obitelj, skrbnici), da se nalazite u bolnici.

Ukoliko to želite, možemo obavijestiti odvjetnika / odvjetnicu.

Ukoliko imate zakonskog skrbnika / skrbnicu, isti / ista će automatski biti obaviješten/a.

Ove osobe mogu učestvovati u Vašem razgovoru sa sudijom / sutkinjom.

Liječenje (§ 18 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Vaša bolest može se kod nas liječiti. Vaše liječenje će se sprovesti samo uz Vašu suglasnost. To se zove Pristanak. Ovo također važi za lijekove. Od ovog pravila postoje izuzeci. Liječenje se mora točno dogovoriti s Vama.

1. Izuzetak:

Liječnik / liječnica Vas smije liječiti protiv Vaše volje, kada na osnovu Vaše bolesti postoji velika opasnost.

Velika opasnost postoji onda kada na osnovu Vašeg ponašanja uvjetovanog bolešću, postoji opasnost po život ili veoma teške opasnosti po zdravlje za Vas ili druge ljude. Prinudno liječenje se u pravilu smije uraditi tek onda kada to dozvoli sudija / sutkinja.

2. Izuzetak:

U sasvim rijetkim slučajevima liječnik / liječnica može sprovesti prinudno liječenje, bez pitanja sudije / sutkinje. To u slučaju kada

je liječnik / liječnica mišljenja da se ne može čekati dolazak sudije / sutkinje - jer se u suprotnom

može desiti nešto loše. Ova dva izuzetka nazivaju se prinudno liječenje.

Posebne sigurnosne mjere (§ 20 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Ukoliko posebno ugrožavate sebe ili druge, liječnik / liječnica smije propisati sljedeće mjere:

1.) ne smijete ići vani

ili

2.) biti čete smješteni sami u jednu sobu i vrata će biti zaključana

ili

3.) osoblje Vas smije zadržati, ili

4.) osoblje Vas smije zavezati za krevet.

Ove mjere su dozvoljene, samo u slučaju i dok ništa drugo ne pomaže. One se moraju odmah završiti, kada ne postoji više opasnost.

Ukoliko ste zavezani više od 30 minuta, to mora odobriti sudija / sutkinja.

Kada se bolje osjećate, možete zamoliti sudiju / sutkinju, da provjeri jeste li s pravom bili zavezani.

K

Završetak smještaja (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Svaki dan se provjerava je li smještaj još neophodan.

- dobiti odmor ili
- biti otpušteni ili
- se dobrovoljno dalje liječiti.

Ukoliko se osjećate bolje, možete:

Osobni predmeti, posjeta, telekomunikacija i mediji, pušenje (§ 22 PsychKG)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Opasne stvari moraju se predati kod osoblja za njegu. Stvari će Vam biti vraćene kod otpusta.

Molimo imajte obzira prema drugim ljudima na odjelu.

Smijete koristiti Vaš mobitel i Vaš laptop. Smijete slati pisma. Također smijete primati pisma. Ukoliko to želite, možete primiti posjetu.

Pušiti smijete samo na odjelu za pušače. Ovaj odjel jasno je označen.

Bez dozvole ne smijete slikati niti snimati zvučne snimke drugih ljudi na LVR-klinici.

Troškovi liječenja

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Ukoliko nemate zdravstveno osiguranje, obavijestite nas.

Socijalna služba LVR-klinike će Vam tu pomoći.

Sporazum o liječenju, izjava o raspolaganju pacijenta (§ 2 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Može se desiti da ćete se nekada u budućnosti opet liječiti kod nas.

Također ćemo uzeti u obzir i izjavu o raspolaganju pacijenta .

Kako bi u tom slučaju znali na koji način Vas najbolje možemo liječiti, s liječnikom / liječnicom možete napraviti pismeni dogovor. To se zove sporazum o liječenju.

Ovaj sporazum vrijedi kasnije za sve učesnike.

Žalbe (§ 24 PsychKG NRW)

Kratke informacije (jednostavno za razumjeti)

Ukoliko niste zadovoljni, možete se žaliti.

Postoje još druge mogućnosti žalbi (adrese vidi prilog):

Postoje razne mogućnosti: Lista je objavljena na odjelu. Ili pitajte kod osoblja.

Želimo Vam brz oporavak!
Vaša LVR-klinika

Prilog:

Mogućnosti žalbi

Uvijek imate mogućnost žalbe npr. u vezi liječenja ili drugog.

1. Suradnici na licu mjesta na odjelu:

Kontaktirajte suradnike službe za njegu, rukovodstva odjela za njegu i Vašeg liječnika/liječnicu.

ili:

2. Nezavisni zagovornik/zagovornica pacijenata, tzv.

ombudsman na licu mjesta u klinici:

Za potporu pacijenata/pacijentica u LVR-klinici postavljen je nezavisni ombudsman, koji će odvojiti vrijeme za Vas i s kojim na licu mjesta možete razgovarati o svom problemu. Servisno vrijeme kao i telefonski broj ombudsmana možete pogledati na informacijama na Vašem odjelu na licu mjesta .

ili:

3. Također na licu mjesta možete kontaktirati i liječničku direkciju LVR-klinike, koja će Vam rado biti raspolaganju za razgovor nakon dogovora termina:

Suradnici na odjelu će Vam rado pomoći kod dogovora termina.

Kontakt podaci liječničke direkcije LVR-klinike:

ili:

4. S Vašom žalbom izvan LVR-klinike možete se obratiti:

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland.

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM
50663 Köln
Tel.: 0221/ 809 2255, E-Mail: beschwerden@lvr.de

ili:

5. Naposljetku možete se također obratiti Nezavisnim savjetovalištima za osobe koje su iskusile psihijatrijsko liječenje u različitim regijama npr.:

Regija Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln
c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135
50733 Köln, Tel: 0163/ 383 1686, E-mail: beschwerderat@web.de

Regija Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Düsseldorf
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf
Tel: 0211/ 899 2622 telefonska sekretarica, E-mail: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

K

Regija Duisburg-Essen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Duisburg
c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195,
47119 Duisburg
Tel: 0203/ 283 2709, E-mail: beschwerdestelledu@gmx.de

Regija Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld
Westwall 134, 47798 Krefeld

Tel: 02151/ 389 261 telefonska sekretarica, E-mail: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Regija Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen

Kontakt: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen

Tel: 02163/ 5622, E-mail: info@bis-brueggen.de

ili:

6. Ukoliko ste mišljenja da Vašem problemu nije poklonjena dovoljna pažnja, imate mogućnost sa svojom žalbom obratiti se nadzornoj okružnoj vladu sukladno § 30 Zakonu o psihičkim bolesnicima:

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Impresum:

2. izdanje, listopad 2021

Odgovorni za sadržaj:

LVR-odjel 8/ 84.20 u vezi sa 81.30 (pravni odjel). Kontakt osoba: Uwe Blücher 84.20.

tekstualno predstavljanje: na jednostavno razumljivom jeziku (bliskom građanima) uz oslonac na pravila za pojednostavljene jezike (Udruga mreža za pojednostavljeni jezik) kao i cirkularna naredba br. 2 LVR-odjela 1.

Učesnici:

Trijaloški obrađeno od strane: pratitelji tijekom ozdravljenja u LVR-klinikama, zastupnici članova obitelja, liječnica specijalista za psihijatriju i psihoterapiju, odjel rukovoditeljice službe za njegu, nadležni za javnost, rukovodstvo djelimičnog projekta SEIB, nadležni za integraciju, ZBM, direkcije za njegu kao i liječničke direkcije LVR-klinika, koji su na taj način znatno doprinijeli primjenjivosti u praksi ovog informativnog lista.

Jezička izdanja:

Na raspolaganju stoji 31 prijevod informativnog lista o Zakonu o psihičkim bolesnicima.

dalje proslijđivanje informativnog lista moguće uz napomenu o autorskom pravu:

© LVR-Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Informativni list za pacijente/ice o Zakonu o pomoćima i zaštitnim merama kod mentalnih bolesti (ZPZM SRV)

Dobar dan (ime/ prezime): _____,

želimo da Vam pomognemo u Vašem što bržem ozdravljenju.

U ovom informativnom listu želimo da Vas informišemo o Vašim najvažnijim pravima i obavezama. Potpuni tekst zakona može se pogledati na odelenju.



Razlog za smeštaj

Kratke informacije (lako razumljive)

Dovedeni ste u bolnicu, jer ste bolesni i zbog Vašeg ponašanja postoji akutna opasnost za Vas ili druge.

Zakon, koji to dozvoljava, zove se Zakon o pomoćima i zaštitnim merama kod mentalnih bolesti. Skraćenica glasi „ZPZM SRV“.

Sudska odluka (§ 14 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Sudija / sutkinja odlučuje o tome da li morate ostati u bolnici.

Sudija / sutkinja dolazi danas ili sutra, kako bi razgovarao/la sa Vama o Vašoj bolesti. Sudiji / sutkinji možete sve da ispričate. Imate pravo na advokata / advokaticu.

Ako sudija / sutkinja ne dođe, bićete otpušteni. Ako ne lekar / lekarka koji Vas leči pokreće novi postupak prema Zakonu o mentalnim bolesnicima.

U roku od dve nedelje možete da se pismeno žalite na odluku sudske / sutkinje kod suda. Saradnici na odelenju će Vam pomoći kod žalbe.

Dokumentacija - Pravo na uvid (§ 16 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Osoblje zapisuje šta se dešava tokom lečenja.

Kada budete bolje, sa Vama će se ponovo razgovarati o merama prinude.

Dozvoljeno Vam je da pročitate sve, što je osoblje zapisalo o Vama.

To se zove pravo na uvid.

Boravak na otvorenom (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Svaki dan smete da izađete napolje, u baštu ili na terasu najmanje jedan sat.

Lekarski pregled po prijemu (§ 17 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Jedan lekar / jedna lekarka će da Vas pregleda što je brže moguće.

Jedan lekar / jedna lekarka proverava, da li još uvek ugrožavate sebe ili druge ljude.

Obaveštavanje jedne osobe od poverenja (§ 17 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Ako to želite, obavestićemo jednu osobu od poverenja (prijatelji, porodica, staratelj), da se nalazite u bolnici.

Ako to želite, možemo da obavestimo advokata / advokaticu.

Ako imate zakonskog staratelja / starateljicu, isti / ista će automatski biti obavešten/a.

Ova lica mogu da učestvuju u Vašem razgovoru sa sudijom / sutkinjom.

Lečenje (§ 18 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljive)

Vaša bolest se može lečiti kod nas. Vaše lečenje će se sprovesti samo uz Vašu saglasnost. To se zove Pristanak. Ovo takođe važi za lekove. Od ovog pravila postoje izuzeci.

Lečenje mora tačno da se dogovori sa Vama.

kada na osnovu Vašeg ponašanja uslovljenog bolešću, postoji opasnost po život ili veoma teške opasnosti po zdravlje za Vas ili druge ljude.

Prinudno lečenje u pravilu sme da se uradi tek onda kada to dozvoli sudija / sutkinja.

1. Izuzetak:

Lečnik / lekarka sme da Vas leči protiv Vaše volje, kada na osnovu Vaše bolesti postoji velika opasnost.

Velika opasnost postoji onda

2. Izuzetak:

U sasvim retkim slučajevima lekar / lekarka može da sprovede prinudno lečenje, bez pitanja sudije / sutkinje. To u slučaju kada je lekar / lekarka mišljenja da se

ne može čekati dolazak sudsije / sutkinje - jer u suprotnom može da se desi nešto loše.

Ova dva izuzetka nazivaju se prinudno lečenje.

Posebne bezbednosne mere (§ 20 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Ako posebno ugrožavate sebe ili druge, lekar / lekarka sm da propiše sledeće mere:

- 1.) ne smete ići vani ili
- 2.) bićete smešteni sami u jednu sobu i vrata će biti zaključana ili
- 3.) osoblje sme da Vas zadrži, ili
- 4.) osoblje sme da Vas zaveže za krevet.

Ove mere su dozvoljene, samo u slučaju i dok ništa drugo ne pomaže. One moraju odmah da se završe, kada ne postoji više opasnost.

Ako ste zavezani više od 30 minuta, to mora da odobri sudsija / sutkinja.

Kada se bolje osjećate, možete da zamolite sudsiju / sutkinju, da proveri da li ste s pravom bili zavezani.

Završetak smeštaja (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Svaki dan se proverava da li je smeštaj još neophodan.

- dobiti odmor ili
- biti otpušteni ili
- se dobrovoljno dalje lečiti.

Ako se osećate bolje, možete:

Lični predmeti, poseta, telekomunikacija i mediji, pušenje (§ 22 PsychKG)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Opasne stvari moraju da se predaju kod osoblja za negu.

Stvari će Vam biti vraćene kod otpusta.

Smete da koristite Vaš mobitel i Vaš laptop. Smete da šaljete pisma. Takođe smijete da primate pisma. Ako to želite, možete da primite posetu.

Molimo da imate obzira prema drugim ljudima na odelu.

Pušiti smete samo na odelu za pušače. Ovaj odel jasno je označen.

Bez dozvole ne smete da slikate niti snimate zvučne snimke drugih ljudi na LVR-klinici.

Troškovi lečenja

Kratke informacije (lako razumljivo)

Ako nemate zdravstveno osiguranje, obavestite nas.

Socijalna služba LVR-klinike će tu da Vam pomogne.

Sporazum o lečenju, izjava o raspolaganju pacijenta (§ 2 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Može se desiti da ćete se nekada u budućnosti opet da lečite kod nas.

Kako bi u tom slučaju znali na koji način najbolje možemo da Vas lečimo, s lekarom / lekarkom možete da napravite pismeni

dogovor. To se zove sporazum o lečenju.

Takođe ćemo uzeti u obzir i izjavu o raspolaganju pacijenta .

Ovaj sporazum vredi kasnije za sve učesnike.

Žalbe (§ 24 PsychKG NRW)

Kratke informacije (lako razumljivo)

Ako niste zadovoljni, možete da se žalite.

Postoje razne mogućnosti: Lista je objavljena na odelu. Ili pitajte kod osoblja.

Postoje još druge mogućnosti žalbi (adrese vidi prilog):

Želimo Vam brz oporavak!
Vaša LVR-klinika

Prilog:

Mogućnosti žalbi

Uvek imate mogućnost žalbe npr. u vezi lečenja ili drugog.

1. Saradnici na licu mesta na odelu:

Kontaktirajte saradnike službe za negu, rukovodstva odela za negu i Vašeg lekara/lekarku.

ili:

2. Nezavisni zagovornik/zagovornica pacijenata, tzv.

ombudsmen na licu mesta u klinici:

Za podršku pacijenata/pacijentica u LVR-klinici postavljen je nezavisni ombudsmen, koji će da odvoji vreme za Vas i s kojim na licu mesta možete da razgovarate o svom problemu. Servisno vreme kao i telefonski broj ombudsmena možete da pogledate na informacijama na Vašem odelu na licu mesta.

ili:

3. Takođe na licu mesta možete da kontaktirate i lekarsku direkciju LVR-klinike, koja će Vam rado biti raspolaganju za razgovor nakon dogovora termina:

Saradnici na odelu će rado da Vam pomognu kod dogovora termina.

Kontakt podaci lekarske direkcije LVR-klinike:

ili:

4. S Vašom žalbom izvan LVR-klinike možete da se obratite:

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland.

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM
50663 Köln
Tel.: 0221/ 809 2255, I-mejl: beschwerden@lvr.de

ili:

5. Na kraju možete takođe da obratite Nezavisnim savetovalištima za lica koja su iskusila psihijatrijsko lečenje u različitim regijama npr.:

Regija Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln
c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135
50733 Köln, Tel: 0163/ 383 1686, I-mejl: beschwerderat@web.de

Regija Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Düsseldorf
Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf
Tel: 0211/ 899 2622 telefonska sekretarica,
I-mejl: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Regija Duisburg-Essen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Duisburg
c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195,
47119 Duisburg
Tel: 0203/ 283 2709, I-mejl: beschwerdestelle@edu@gmx.de

Regija Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld
Westwall 134, 47798 Krefeld

Tel: 02151/ 389 261 telefonska sekretarica,
I-mejl: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Regija Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen
Kontakt: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen
Tel: 02163/ 5622, I-mejl: info@bis-brueggen.de

ili:

6. Ako ste mišljenja da Vašem problemu nije poklonjena dovoljna pažnja, imate mogućnost da se sa svojom žalbom obratite nadzornoj okružnoj vladu u skladu sa § 30 Zakonu o mentalnim bolestima:

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Impresum:

2. izdanje, oktobar 2021
Odgovorni za sadržaj:
LVR-odel 8/ 84.20 u vezi sa 81.30
(pravni odel). Kontakt lice: Uwe
Blücher 84.20.

Učesnici:

Trijaloški obrađeno od strane:
pratioci tokom ozdravljenja u LVR-
klinikama, zastupnici članova porodica,
lekarka specijalista za psihijatriju i
psihoterapiju, odel rukovoditeljice
službe za negu, nadležni za javnost,
rukovodstvo delimičnog projekta SEIB,
nadležni za integraciju, ZBM, direkcije
za negu kao i lekarske direkcije LVR-
klinika, koji su na taj način značajno
doprineli primenjivosti u praksi ovog
informativnog lista.

tekstualno predstavljanje: na jednostavno razumljivom jeziku
(bliskom građanima) uz oslonac na
pravila za pojednostavljene jezike
(Udruženje mreža za pojednostavljeni
jezik) kao i cirkularna naredba br. 2
LVR-odela 1.

Jezička izdanja:

Na raspolaganju стоји 31 prevod
informativnog lista o Zakonu o
mentalnim bolestima.

dalje prosleđivanje informativnog lista
moguće uz napomenu o autorskom
pravu:
© LVR-Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

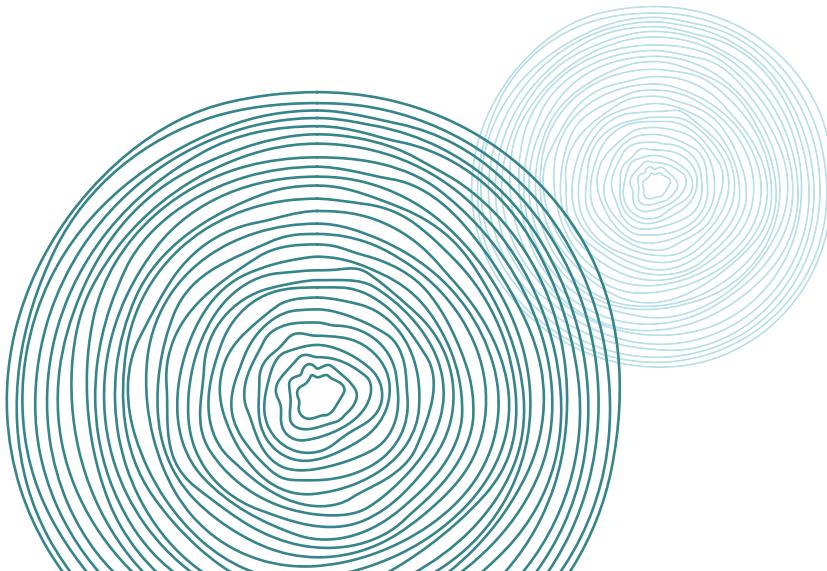
Folleto para pacientes sobre la Ley de Renania del Norte-Westfalia sobre ayudas y medidas de protección para personas con enfermedades mentales (PsychKG NRW)

Buenos días/tardes, (nombre/apellidos)

_____ :

Queremos ayudarla/o a que se recupere pronto.

En este folleto, le informamos sobre sus derechos y obligaciones más importantes. El texto íntegro de la ley está disponible en la unidad.



Motivo de la hospitalización

Información breve (fácil de entender)

La/o han traído al hospital porque está enferma/o y su comportamiento supone un grave peligro para usted o para los demás.

La ley que autoriza su hospitalización se denomina «Ley de Renania del Norte-Westfalia sobre ayudas y medidas de protección para personas con enfermedades mentales». Su abreviatura es «PsychKG NRW».

Decisión judicial (§ 14 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Un juez es quien decide si debe permanecer en el hospital.

El juez vendrá hoy o mañana para hablar con usted sobre su enfermedad. Puede contarle al juez todo lo que desee. Tiene derecho a solicitar un abogado.

Si el juez no viene, se le dará de alta. En tal caso, el médico que lo

atiende iniciará un nuevo procedimiento conforme a la Ley sobre ayudas y medidas de protección para personas con enfermedades mentales.

Podrá apelar la decisión del juez por escrito ante el tribunal en un plazo de dos semanas. El personal de la unidad la/o ayudará con la apelación.

Documentación y derecho de acceso (§ 16 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

El personal anota lo que sucede durante el tratamiento.

Cuando se encuentre mejor, se volverán a discutir las medidas coercitivas con usted.

Tiene derecho a leer todo lo que el personal haya escrito sobre usted.

A esto se le llama «derecho de acceso».

Tiempo al aire libre (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Tiene derecho a salir al aire libre, ya sea al jardín o a la terraza, du-

rante al menos una hora todos los días.

Examen médico en el momento del ingreso (§ 17 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Un médico la/o examinará lo antes posible.

Un médico comprobará si su comportamiento sigue suponiendo un peligro para sí misma/o o para otras personas.

Notificación a una persona de confianza (§ 17 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Si lo desea, informaremos a alguien de su confianza (amigos, familiares o cuidador) de que se encuentra en el hospital.

Si lo desea, podemos informar a un abogado.

Si tiene un tutor legal, se le informará automáticamente.

Estas personas podrán participar en su entrevista con el juez.

Tratamiento (§ 18 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Su enfermedad puede ser tratada en nuestro hospital. Solo se le administrará un tratamiento si está de acuerdo con ello. Esto es lo que se denomina «consentimiento». Esto también se aplica a la medición. Hay excepciones a esta regla. El tratamiento debe discutirse con usted en detalle.

1. Excepción:

Un médico podrá ponerla/o en tratamiento contra su voluntad si su enfermedad supone un riesgo grave.

Existe un riesgo grave cuando su comportamiento debido a su enfermedad supone un riesgo para la o riesgos muy graves para la salud de usted misma/o o de otras personas.

Por regla general, el tratamiento forzoso solo puede administrarse si un juez lo ha autorizado.

2. Excepción:

En muy raras ocasiones, el médico está autorizado a administrar un tratamiento forzado sin consultar al juez. Este es el caso si el médico

cree que no se puede esperar hasta que llegue el juez, ya que, de lo contrario, podría ocurrir algo grave.

Estas dos excepciones se denominan «tratamiento forzado».

Medidas especiales de seguridad (§ 20 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Si se pone en peligro a sí misma/o o a otras personas, el médico estará autorizado a ordenar las siguientes medidas:

- 1.) que no se le permita salir;
o
- 2.) que se le aíslle en una habitación y se cierre la puerta con llave;
o
- 3.) que el personal pueda retenerlo;
o
- 4.) el personal pueda atarlo a la cama.

Estas medidas solo están permitidas en el caso y durante el tiempo en que nada más sea de ayuda. Deberá ponerse fin a estas medidas de inmediato cuando ya no exista ningún peligro.

Para que se le ate durante más de 30 minutos, deberá existir autorización de un juez.

Cuando esté mejor, podrá solicitar a un juez que verifique si se le ha atado conforme a la legislación.

Fin de la hospitalización (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

Información breve (fácil de entender)

Se comprobará a diario si la hospitalización sigue siendo necesaria.

Cuando se encuentre mejor, podrá:

- recibir un permiso; o
- ser dada/o de alta; o
- seguir siendo tratada/o voluntariamente.

Artículos personales, visitas, telecomunicaciones, medios y zona de fumadores (§ 22 PsychKG)

Información breve (fácil de entender)

Debe entregar los artículos peligrosos al personal de enfermería. Recuperará sus artículos cuando la/o den de alta.

Puede utilizar su teléfono móvil y su ordenador portátil. Puede enviar cartas. También puede recibir cartas. Si lo desea, también puede recibir visitas.

Por favor, sea considerada/o con las demás personas que hay en la unidad.

Solo está permitido fumar en la zona de fumadores. Está señalizada claramente.

No se le permite tomar fotos ni grabaciones de sonido de otras personas el centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR) sin el consentimiento de dichas personas.

Costes del tratamiento

Información breve (fácil de entender)

Si no tiene seguro de salud, háganoslo saber. El servicio social del

centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR) la/o ayudará.

Acuerdo de tratamiento y testamento vital (§ 2 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Es posible que vuelva a ser atendido/a por nosotros en algún momento.

Puede llegar a un acuerdo por escrito con el médico para que seamos cuál es el mejor tratamiento que debemos darle. Esto es lo que se denomina «acuerdo de tratamiento».

También tendremos en cuenta su testamento vital, si existe.

Este acuerdo se aplicará posteriormente a todas las partes involucradas.

Quejas (§ 24 PsychKG NRW)

Información breve (fácil de entender)

Si no está satisfecha/o, puede presentar una queja.

Existen diferentes opciones para ello. Hay disponible un resumen en

la unidad. También puede preguntar al personal.

Hay más vías para presentar una queja (véanse las direcciones en el Anexo):

¡Le deseamos que se mejore pronto!

Atentamente,

Su centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR)

Anexo:

Opciones para la presentación de quejas

Siempre tiene la opción de presentar una queja sobre el tratamiento o sobre cualquier otra cuestión.

1. Empleados presentes en la unidad:

Puede hablar con el personal del servicio de enfermería, con el jefe de enfermería de la unidad o del departamento y, si lo desea, con los propios médicos.

o bien:

2. Defensores del paciente independientes presentes en el centro hospitalario:

Para apoyar a los pacientes, se ha designado un defensor del paciente independiente en el centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR), que le dedicará el tiempo que necesite y con quien podrá hablar en el lugar de lo que le preocupa. Los horarios de atención y el número de teléfono del defensor del paciente se pueden consultar en el lugar (en el tablón de anuncios de su unidad).

o bien:

3. También puede dirigirse en el lugar a la dirección médica del centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR), que estará encantada de hablar con usted con cita previa:

El personal de la unidad estará encantado de ayudarla/o a concertar una cita.

Datos de contacto de la dirección médica del centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR):

o bien:

4. Fuera del centro hospitalario de la Asociación Regional de Renania (LVR), puede dirigir su queja a:

Gestión central de quejas de la Asociación Regional de Renania (LVR).

Landschaftsverband Rheinland/ZBM

50663 Colonia (Alemania)

Tel.: 0221/ 809 2255, correo electrónico: beschwerden@lvr.de

o bien:

5. Finalmente, también puede dirigirse a centros de asesoramiento independientes para personas con experiencia psiquiátrica en las distintas regiones, por ejemplo:

Región de Colonia

Consejo de quejas del Grupo de Trabajo Psicosocial (PSAG) de Colonia
a la atención de Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135

50733 Colonia (Alemania), tel.: 0163/ 383 1686, correo electrónico:
beschwerderat@web.de

Región de Düsseldorf

Oficina independiente de quejas del Grupo de Trabajo Psicosocial (PSAK)
de Düsseldorf

Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf (Alemania)

Tel.: 0211/ 899 2622 (contestador automático),
correo electrónico: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Región de Duisburg-Essen

Oficina independiente de quejas del Grupo de Trabajo Psicosocial (PSAG)
de Duisburg

a la atención del delegado de sanidad Marcel Hellmich, Ruhrorter Str. 195,
47119 Duisburg (Alemania)

Tel.: 0203/ 283 2709, correo electrónico: beschwerdestelle@gmx.de

Región de Krefeld

Oficina de quejas psicosociales de Krefeld

Westwall 134, 47798 Krefeld (Alemania)

Tel.: 02151/ 389 261 (contestador automático),

correo electrónico: beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Región de Viersen

Oficina de quejas de la asociación psiquiátrica comunitaria del distrito de Viersen

Contacto: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen (Alemania)

Tel.: 02163/ 5622, correo electrónico: info@bis-brueggen.de

o bien:

6. Si considera que su queja no se ha atendido adecuadamente, puede comunicarse con el departamento de supervisión del gobierno del distrito de acuerdo con la sección 30 de la Ley sobre ayudas y medidas de protección para personas con enfermedades mentales (PsychKG):

- Gobierno del distrito de Colonia, Supervisión de hospitales, apartado de correos, 50606 Colonia
- Gobierno del distrito de Düsseldorf, Supervisión de hospitales, apdo. 300865, 40408 Düsseldorf (Alemania)

Aviso legal:

2. Edición de octubre de 2021

Responsable del contenido:

Departamento de la Asociación Regional de Renania (LVR) 8/ 84.20 en colaboración con 81.30 (departamento legal). Persona de contacto: Uwe Blücher 84.20.

Colaboradores:

Elaborado de manera inclusiva por el personal de apoyo a la convalecencia de los centros hospitalarios de la Asociación Regional de Renania (LVR), los representantes de las familias, la médica especialista en psiquiatría y psicoterapia, la jefa del departamento de servicio de enfermería, los encargados de relaciones públicas, la dirección de subproyectos de Asesoramiento Integrado de Pruebas Socioespaciales (SEIB), los encargados de integración, la Gestión central de quejas (ZBM), así como las direcciones de enfermería y direcciones médicas de los centros hospitalarios de la Asociación Regional de Renania (LVR), quienes han hecho una contribución significativa a la viabilidad de este folleto.

Presentación de texto: en un lenguaje

fácil de entender (comprensible para los ciudadanos), basado en las reglas para un lenguaje fácil de entender (Verein Netzwerk Leichte Sprache e.V.) y la circular administrativa n.º 2 del Departamento 1 de la Asociación Regional de Renania (LVR).

Versiones lingüísticas:

Hay disponibles 31 traducciones del folleto sobre la Ley sobre ayudas y medidas de protección para personas con enfermedades mentales (PsychKG).

El folleto se puede distribuir externamente siempre que se incluyan los derechos de autor:

© Red de centro hospitalarios de la Asociación Regional de Renania (LVR) y Asociación de ayudas de pedagogía terapéutica

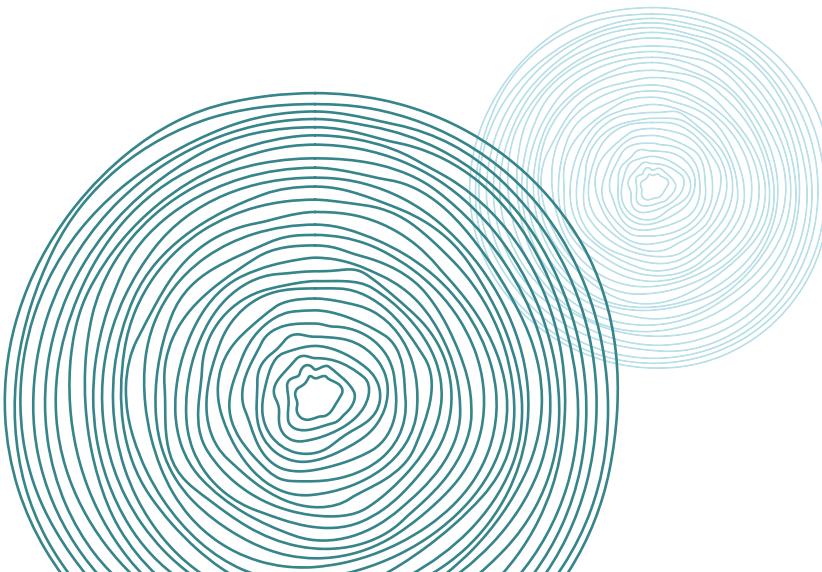
மனநல சட்டத்தின்படி விராப்பமில்லாத சரேர்க்கக்கைள் காறித்த நோயாளிகளாக்கான தகவல் தாள் (PsychKG)

அன்பாள்ள (மாதற்பயெர் / கடசைப்பயெர்):

_____.

நீங்கள் கலூடிய விரலைவில் காணமடவைதற்கா உதவி செய்ய நாங்கள் விராம்பாகிறோம்.

இந்தத் தாண்டாப் பிரசாரத்தின் வாயிலாக, உங்களின் மிக மாக்கியமான உரிமைகள் மற்றும் கடமைகள் காறித்தா நாங்கள் உங்களாக்காத் தெரிவிக்க விராம்பாகிறோம். விரிவான சட்ட விவரங்களை வார்டில் காணலாம்.



பிரித்தா வதைத்தலாக்கான காரணம்

சாராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கலோன்ஸ் எளிதானதா)

உங்களாக்கா உடல்நிலை
சரியில்லை என்பதாலாம், உங்கள்
நடத்தயைானதா உங்களாக்கக்கோ
அல்லது மற்றவர்களாக்கக்கோ
கடாமயைான ஆபத்தன
உண்டாக்காகிறதா என்பதாலாம்,
நீங்கள் மராத்தாவமனகைக்காக
கலோன்டாவரப்பட்டா
இராக்கிறீர்கள்.

இதைச் செய்ய அனாமதிக்காம்
சட்டத்தின் பயெர் மனநல
சட்டத்தின்படி விராப்பமில்லாத
சரேக்ககைகள் என்பதாகாம்.
இதன் சாராக்கம் “PsychKG NRW”
என்பதாகாம்.

நீதித்தாற்ற மாபிலை (§ 14 PsychKG NRW)

சாராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கலோன்ஸ் எளிதானதா)

நீங்கள் மராத்தாவமனயையில்
இராக்க வண்டாமா என்பதன ஒரு
நீதிபதி மாபிலை செய்வார்.

உங்களாக்காள் நுடோய் பற்றி
உங்களிடம் பசோவதற்கா
இன்றோ அல்லது நாளையையோ
நீதிபதி வராகிறார்.
நீதிபதியிடம் நீங்கள் எதா
வண்டாமானாலாம் குறிலாம்.
ஒரு வழக்கறிஞர்களை வதைத்தாக்
கலோன்வதற்காம் உங்களாக்கா
உரிமயையைண்டா.

நீதிபதி வரவில்லயையென்றால்,
நீங்கள் வளெனியில்
அனாப்பப்படாவீர்கள். உங்களாக்கா
சிகிச்சயையளிக்காம் மராத்தாவர்,
மனநல சட்டத்தின்படி
(PsychKG) விராப்பமில்லாத
சரேக்ககைகளின்கீழ் ஒரு
பாதிய செயல்மாற்றயை
தலோடாந்காதவர்களை

நீதிபதியின் மாபிலைக்கதீராக,
இரண்டா வார காலத்திற்கான்
நீங்கள் நீதிமன்றத்தில்
எழுத்தாப்படுரவுமாக

மலேமாறயீடா சயெயலாம்.
மலேமாறயீடா சயெவதற்கா
வார்டா ஊழியர் உங்களாக்கா
உதவாவார்.

ஆவணப்படாத்தாதல் - ஆய்வா சயெவதற்கான உரிமை (§ 16 PsychKG NRW)

சாராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா களோள் எளிதானதா)

சிகிச்சயீன்படோதா என்ன
நடந்ததா என்பதை ஊழியர்
எழுதித்தராவார்.
நீங்கள் சரியானவாடன்,
எந்தவரோ வலாக்கட்டாயமான
நடவடிக்கை காறித்தாம்
உங்களாடன் மீண்டாம்
விவாதிக்கப்படாம்.

உங்களைப் பற்றி ஊழியர்
எழுதிய அனதைத்தயோம் நீங்கள்
படிக்கலாம்.
இதற்கா ஆய்வாக்கான உரிமை
என்றா பயேர்.

வளெனியில் சலெவதற்கான சாதந்திரம் (§ 16 Abs. 1 PsychKG NRW)

சாராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா களோள் எளிதானதா)

தடோட்டத்தில்லோ அல்லதா
மடோட்டை மாடியில்லோ,
காறனைந்ததா ஓரா நாளைக்கா ஓரா

மணி நாரேம், நீங்கள் வளெனியில்
அனாமதிக்கப்படாவீர்கள்.

அனாமதியின்போதான மராத்தாவப் பரிசோதனை (§ 17 PsychKG NRW)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா களொள்ள எனிதானதா)

குடியிருப்பில் ஒரை மராத்தாவர் நீங்கள் அபாயகரமாக உள்ளீர்களா உங்களைப் பரிசோதிப்பார். என்பதை ஒரை மராத்தாவர் சரிபார்ப்பார்.

உங்களாக்கோ அல்லது மற்றவர்களாக்கோ இப்போதாம்

ஒரை நம்பிக்கயைான நபரின் அறிவிக்கடை (§ 17 PsychKG NRW)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா களொள்ள எனிதானதா)

நீங்கள் விரைம்பினால், நீங்கள் மராத்தாவமனையில் உள்ளீர்கள் என்று ஒரை நம்பிக்கயைான நபராக்கா (நண்பர்கள், காட்டம்ப உறைப்பினர், பாதாகாவலர்) நாங்கள் சள்ளல்வதோம்.

நீங்கள் விரைம்பினால், நாங்கள் ஒரை வழக்கறிஞரிடம் தெரிவிப்பதோம்.

உங்களாக்கா சட்டப்பாற்வ பாதாகாவலர் இராந்தால், அவராக்கா தாமாகவுட தெரிவிக்கப்படாம்.

நீதிபதியாடனான உங்கள் நார்மோகத் தார்வில் இவர்கள் கலந்தாக்களொலாம்.

சிகிச்சை (§ 18 PsychKG NRW)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்து கொள்ள எளிதானது)

உங்கள் நோய்க்கான சிகிச்சையை நீங்கள் எங்களிடம் எடுத்தாக்கொள்ளலாம். நீங்கள் அதற்கா சம்மதித்தால் மட்டும் உங்களாக்கா சிகிச்சை அளிக்கப்படாம். இதற்கா சம்மதம் என்று பயெர். இது மராந்தாகள் கொடாப்பதற்காம் பகோராந்தாம். இந்த விதிக்கா சில விதிவிலக்காகளாம் உள்ளன. சிகிச்சை காறித்து உங்களாடன் விரிவாக விவாதிக்கப்பட வண்டாம்.

1. விதிவிலக்கா:

உங்கள் நோயினால் பரோம் ஆபத்து ஏற்படாமானால், உங்கள் விராப்பத்திற்கா மாறாக மராந்தாவர் உங்களாக்கா சிகிச்சை அளிக்கலாம். உங்கள் நோய் தகோடர்பான நடத்தயைன் காரணமாக, உங்கள் உயிராக்கா ஓர் அபாயம் உள்ளது அல்லது உங்களாக்கோ

அல்லது மற்ற நபர்களாக்கோ மிக மோசமான உடல்நல ஆபத்து உள்ளது எனில், ஒரு பரோம் அபாயம் உள்ளது. ஒரு நீதிபதி அனாமதித்த பிறகே கட்டாய சிகிச்சை அளிக்கப்படலாம் என்ற ஒரு விதியாம் உள்ளது.

2. விதிவிலக்கா:

மிகவும் அரிதான சுழிநிலைகளில், நீதிபதியைக் கடேகாமலயே மராந்தாவர் கட்டாய சிகிச்சை அளிக்கலாம். இது எப்போதனெனில், நீதிபதி வராம் வரயையில் காத்திராக்க மாடியாது என்று மராந்தாவர் கராதினால்—ஏனெனில், இல்லயையெனில், ஏதாவது கடெட்டது நடக்கலாம். இந்த இரண்டா விதிவிலக்காகளாக்காம் கட்டாய சிகிச்சை என்று பயெர்.

சிறப்பாப் பாதாகாப்பா மற்றும் பாதாகாவல் நடவடிக்கைகள்

(§ 20 PsychKG NRW)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா களோள் எனிதானதா)

நீங்கள் உங்களாக்களோ அல்லது மற்றவர்களாக்களோ காறிப்பிடாம்படியாக அபாயகரமாக இராந்தால், பின்வராம் நடவடிக்கைகளை மராத்தாவர் ஆணையிடலாம்:

- 1.) நீங்கள் வளெனியில் சலெல்ல மாடியாது அல்லது
2.) நீங்கள் தனியாக ஓரூ அறகைக்கா அழைத்தாச் சலெல்லப்பட்டா, அங்காள் கதவாகள் படிட்டப்பட்டாம் அல்லது
3.) ஊழியர் உங்களதைத் தடாப்பாக காவலில் வகைக்கலாம், அல்லது
4.) ஊழியர் உங்களகைக் கட்டிலில் (படாக்கன) கட்டிவகைக்கலாம்.

வாறோ எந்த வழியாலோம் பலன் இல்லை என்றால் (இல்லாதவர்களை) மட்டாமலே இந்த நடவடிக்கைகள் அனாமதிக்கப்படாம். இதற்காமலே எந்த ஆபத்தாம் இல்லயைனில், அந்த நடவடிக்கைகள் உடனடியாக நிறுத்தப்பட வண்டாம்.

30 நிமிடத்திற்கா மலே நீங்கள் கட்டி வகைக்கப்பட்டிராந்தால், அதற்கா நீதிபதி அனாமதியளித்திராக்க வண்டாம்.

நீங்கள் சரியானவாடன், நீங்கள் சரியாகக் கட்டி வகைக்கப்பட்டீர்களா என்பதூ காறித்தாச் சரிபார்க்கமாறா ஓரூ நீதிபதி / காற்றவியல் நீதிபதியன நீங்கள் கடேகலாம்.

பிரித்தா வதைத்திராத்தலை மாபித்தல் (§ 15 PsychKG und § 25 PsychKG)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கொள்ள எளிதானதா)

உங்களைப் பிரித்தாவதைத்தல்
இன்னூம் தவேயை என்று
தினமாம் சரிபார்க்கப்படாகிறதா.

நீங்கள் சரியாகிவிட்டதாக
உணராம்போதா, நீங்கள்:

- விடாமாற்றையில் சலெல்ல அனாமதிக்கப்படலாம்
- வளெியில் அனாப்பப்படலாம் அல்லது
- தாமாக மறேற்கொண்டா சிகிச்சை பறைலாம்.

செளாந்த உடமகைள், வராகனை, தொல்தைபொடர்பா மற்றும் ஊடகம் பாகபைபிடித்தல் (§ 22 PsychKG)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கொள்ள எளிதானதா)

உங்களிடம் அபாயகரமான படோராட்கள் ஏதனோம் இராந்தால், நீங்கள் அதனை சவெலிப்ப பணிபாரியாம் ஊழியரிடம் ஒப்படகைக் வரேண்டாம். நீங்கள் வளெியில் அனாப்பப்படாம்போதா, உங்கள் படோராட்களை நீங்கள் திராம்பப் பறைவீர்கள்.

உங்கள் கபைசீயயையாம் மடிக்கணினியயையாம் நீங்கள் பயன்படாத்திக் கொள்ளலாம். நீங்கள் கடிதங்களை அனாப்ப

அனாமதி உண்டா. கடிதங்களைப் பறைவாம் உங்களாக்கா அனாமதி உண்டா. உங்களாக்கா விராப்பம் இராந்தால், உங்களைக் காண பார்வயைாளர்களை அனாமதிக்கலாம்.

வார்டில் உள்ள மற்ற நபர்களையொம் நீங்கள் கராத்தில் கொள்ள வரேண்டாம்.

பாகபைபிடிக்காம் பகாதியில் மட்டாமலே உங்களாக்காப் பாகபைபிடிக்க அனாமதி

உண்டா. இது தலைவாகக் காறிப்பிடப்பட்டாள்தா.

LVR சிகிச்சயைகத்தில் உள்ள பிற நபர்களை, அவர்களின்

அனாமதியின்றி, பாகப்படம் எடாக்கவேணா அல்லது ஒலிப்பதிவை சடெய்யவேணா உங்களாக்கா அனாமதியில்லை.

சிகிச்சகைக்கான சலைவாகள்

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கலோன் எளிதானதா)

உங்களாக்கா மராத்தாவக் காப்பீடா இல்லயைன்றால், எங்களாக்காத் தரீயப்படாத்தவாம்.

LVR சிகிச்சயைகத்தின் சமாக சவேகைள் இதற்கா உங்களாக்கா உதவாம்.

சிகிச்சை ஒப்பந்தம், நோயாளி மீதான தீர்ப்பாண்டை (§ 2 PsychKG NRW)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கலோன் எளிதானதா)

சில நாரேங்களில், எங்களால் மீண்டாம் உங்களாக்கா சிகிச்சயைவிக்கப்படலாம்.

உங்களாக்கா எவ்வாறு சிறந்த மாற்றயைல் சிகிச்சயைவிப்பதா என்று எங்களாக்காத் தரீவுதற்காக, நீங்கள் மராத்தாவராடன் ஒரு எழுத்தாப்படாமர்வ ஒப்பந்தம் படோடலாம். இது

சிகிச்சை ஒப்பந்தம் என்று அழகைக்கப்படாகிறது.

ஒரு நோயாளி மீதான தீர்ப்பாண்யையைம் நாங்கள் கராத்தில் கலோன்வேணாம்.

பின்னர் இந்த ஒப்பந்தம் சம்மந்தப்பட்ட அனவைராக்காம் படோராந்தாம்படி ஆகாம்.

பாகார்கள் (§ 24 PsychKG NRW)

சுராக்கமான தகவல் (பாரிந்தா கலோள் எளிதானதா)

நீங்கள்

திராப்தியடையைவில்லயையெனில்,
நீங்கள் ஓரா பாகார் அளிக்கலாம்.

பல்வறே சாத்தியக்கற்றாகள்
உள்ளன. வார்டில்
மலேகோட்டமான நடமைஷாற்றை

ஒட்டப்படாம். அல்லது நீங்கள்
ஊழியர்களைக் கடேகலாம்.

பிற மலேஷாற்றையீட்டாத்
தரெவொகளாம் உள்ளன
(மாகவரிகளாக்கா இணைப்பைப்
பார்க்கவாம்):

நீங்கள் விரவைவில் காணமடைய வாழ்த்தாகிறோம்!

உங்கள் LVR சிகிச்சையைகம்

இணப்பா:

பாகார் சாத்தியக்கறைகள்

ஒரூ பாகார் அளிப்பதற்கான சாத்தியக்கறை உங்களாக்கா எப்போதும் உள்ளதா எ.கா. சிகிச்சை பற்றி.

நீங்கள் பற்றியிருக்கிறீர்கள் அல்லது வார்த்தை ஏதாவது

1. ஊழியர் தளத்தில் வார்டில்:

சவெலிலிப் பணிபாரியாம் ஊழியர், சவெலிலிப்பணி வார்டா அல்லது தூற்று மலோன்மன மற்றும், நீங்கள் விராம்பினால், மராத்துவர்களிடம் பசோங்கள்.

அல்லது:

2. தனிப்பட்ட நோயாளி வழக்கறிஞர்கள், “ஓழாங்காணயைர்கள்” என்றழகைக்கப்படாகிற சிகிச்சையைகத்தில் தளத்தில் உள்ளவர்கள்:

நோயாளிகளாக்கா உதவாவதற்காக, LVR சிகிச்சையைகத்தில், தனிப்பட்ட ஓழாங்காணயைர்கள் பணிநியமனம் செய்யப்பட்டாள்ளார்கள், அவர்கள் உங்களாக்காக நாரேம் சலைவழிப்பார்கள். அவர்களிடம் தளத்தில் உள்ள உங்கள் கவலைகள் காறித்தா நீங்கள் விவாதிக்கலாம் ஓழாங்காணயைர்கள் அங்காளா நாரேம் மற்றும் அவர்களதா தடோலபைசே என் ஆகியவற்றினால் தளத்தில் உள்ள உங்கள் வார்டில் உள்ள அறிவிப்பாப் பலகயையில் காணலாம்.

அல்லது:

3. தளத்தில் உள்ள, LVR சிகிச்சையைகத்தின் மராத்துவ இயக்காநரகத்திற்காம் நீங்கள் வரலாம். மான்பதிவின் வாயிலாக அவர்கள் உங்களிடம் பசோவதில் மகிழ்ச்சியடவொர்கள்:

மான்பதிவா செய்வதற்கா உங்களாக்கா உதவாவதில் வார்டா ஊழியர்கள் மகிழ்ச்சியடவொர்கள்.

LVR சிகிச்சயைகத்தின் மராத்தாவ இயக்காந்றகத்தாக்கான தொடர்பா விவரங்கள்:

அல்லது:

4. LVR சிகிச்சயைகத்திற்கா வளியடே, பின்வராம் அலாவலகமாகவரியிடாவதன் வாயிலாக நீங்கள் உங்கள் பாகாராடன் எங்களதெ் தொடர்பா கொள்ளலாம்.

Zentrales Beschwerdemanagement des Landschaftsverbandes Rheinland.

Landschaftsverband Rheinland/ ZBM

50663 Köln

தொலைபைசே: 0221/ 809 2255, மின்னஞ்சல்: beschwerden@lvr.de

அல்லது:

5. இறுதியாக, மனநிலை பிரச்சினைகளைக் கொண்ட மக்களாக்களென வெவ்வறே பிராந்தியங்களில் உள்ள தனிப்பட்ட ஆலோசனை மதைங்களையாம் நீங்கள் தொடர்பா கொள்ளலாம்

Region Köln

Beschwerderat Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Köln

c/o Rat und Tat e.V. Kempener Str. 135

50733 Köln, தொலைபைசே: 0163/ 383 1686, மின்னஞ்சல்: beschwerderat@web.de

Region Düsseldorf

Unabhängige Beschwerdestelle Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAK) Düsseldorf கோல்னர் ஸ்ட். (Kölner Str.) 180, 40227 Düsseldorf

தொலைபைசே: 0211/ 899 2622 Anrufbeantworter, மின்னஞ்சல்: psag_beschwerdestelle@duesseldorf.de

Region Duisburg-Essen

Unabhängige Beschwerdestelle der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

Duisburg

c/o Gesundheitsamt Herr Marcel Hellmich, Ruhrorter Straße 195, 47119 Duisburg

தெல்லாலபைசே: 0203/ 283 2709, மின்னஞ்சல்: beschwerdestelle@gmx.de

Region Krefeld

Psychosoziale Beschwerdestelle Krefeld

Westwall 134, 47798 Krefeld

தெல்லாலபைசே: 02151/ 389 261 Anrufbeantworter, மின்னஞ்சல்:

beschwerdestelle@psag-krefeld.de

Region Viersen

Beschwerdestelle des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Viersen

தெல்லாட்ர்பா கலோன்ஸ்வாம்: BIS e.V., Klosterstr 5, 41379 Brüggen

தெல்லாலபைசே: 02163/ 5622, மின்னஞ்சல்: info@bis-brueggen.de

அல்லது:

6. உங்கள் பிரச்சினை படோதாமான அளவில் தீர்க்கப்படவில்லை என்று நீங்கள் கருதினால், மனநலச் சட்டத்தின்படியான (PsychKG) விரூப்பமில்லா சர்க்ககைள் பிரிவை 30-ன்படி மந்திர விதிமுறை மாவட்ட அரசு அதிகாரிக்கா நீங்கள் பாகார் அளிக்கலாம்

- Bezirksregierung Köln, Krankenhausaufsicht, Postfach, 50606 Köln
- Bezirksregierung Düsseldorf, Krankenhausaufsicht, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

சட்டப்பாற்வ அறிவிப்பா:

2வதூ பதிப்பா, அக்டோபர் 2021
உள்ளடக்கத்திற்கா படோறாப்பான
நிறாவனம்:
LVR-Dezernat 8/ 84.20 in Verbindung mit
81.30 (Rechtsabteilung), தடோடர்பாக்கா:
Uwe Blücher 84.20.

பங்களிப்பாளர்கள்:

LVR சிகிச்சயைகங்களின் மீட்பா
உதவி ஊழியர்கள், உறவினர்களின்
பிரதிநிதிகள், மனநல மராத்தாவர்கள்
மற்றும் உளவியலாளர்கள்,
சவெலிப்பணித் தலைவர்,
மக்கள் தடோடர்பா அதிகாரி, SEIB
தாண்டை-திட்ட மலோண்மனை,
ஓராங்கிணைப்பா அலாவலர், ZBM, LVR
சிகிச்சயைகங்களின் சவெலிப்பணி
இயக்காநரகம் மற்றும் மராத்தாவ
இயக்காநரகங்கள் ஆகியனோர் இந்த
தாண்டாப் பிரசாரம் உராவாவதற்காக
கணிசமாகப் பங்களித்ததோர் ஆவர்.

எழுத்தாப்பாற்வமாக வழங்காதல்:

“Verein Netzwerk Leichte Sprache
e.V.” சங்கமாம் அதேபேரோல LVR
தாற்றை 1ன் சாற்றறிக்கலை ஆணை
எண் 2-ன்படியாம் அமதைத்த
பாரிந்தா கடோன்ன எளிமயையான
மலோழியபைப் பயண்படாத்தாதல்
காறித்த விதிகளின் அடிப்படையில்
எளிமயையாகப் பாரியாம் மலோழியில்
(தனிப்பட்ட காடிமக்கள் சார்ந்த)
அமகைக்கப்பட்டாள்ளதா.

மலோழி பதிப்பாகள்:

மனநலச் சட்டத்தின்படியான
விராப்பமில்லா சரேர்க்ககைளாக்கான
(PsychKG) தாண்டாப் பிரசாரத்தின்
மலோழிபெயர்ப்பாகள் 31
மலோழிகளில் கிடக்கின்றன.

இந்தச் சாற்றறிக்கலையின் பதிப்பாரிமலை
அறிவிப்பாடன் கடுடிய வலெளிப்பாற
விநியோகத்திற்கா:

© LVR-Klinikverbund und Verbund
Heilpädagogischer Hilfen

Vorlage Nr. 15/883

öffentlich

Datum: 12.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Hanna Palm

| | | |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| Schulausschuss | 02.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Ferienbetreuung an LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Antrag 14/287 "Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion"

Kenntnisnahme:

Mit der Vorlage Nr. 15/883 werden die Ergebnisse der Bearbeitung des politischen Prüfauftrages aus dem Haushaltsantrag Nr. 14/287 (CDU und SPD) „Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion“ zur Kenntnis gegeben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| Produktgruppe: | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
|--|-----------------------------------|
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Ein Problem ist:

Für viele Kinder und Jugendliche an Förder-Schulen
gibt es vor Ort oft noch **keine Angebote in den Ferien**.

Der LVR hat sich die Situation an vier Förder-Schulen
für Kinder mit körperlichen Behinderungen besonders angeschaut.

Das Ergebnis ist:

- Es gibt **nicht genug** Angebote vor Ort.
Die Eltern wünschen sich mehr Angebote.
- Viele Angebote vor Ort sind nicht vorbereitet
auf Kinder mit körperliche Behinderungen.
- Viele Räume für Ferien-Angebote haben Barrieren.

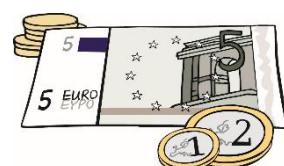
An einigen Förder-Schulen wurden auch Ferien-Angebote ausprobiert.

Das hat gut geklappt.

Wichtig ist aber:

- Es braucht Geld für die Angebote.
- Es braucht zusätzliches Personal.

In der Schule und beim LVR.



Eine offene Frage ist:

Wie können auch Kinder ohne Behinderungen für die Ferien-Angebote
an Förder-Schulen begeistert werden?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/883 stellt die Verwaltung das Ergebnis der Bearbeitung des politischen Prüfauftrages aus dem Haushaltsantrag Nr. 14/287 (CDU und SPD) „Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion“ vor.

Mit Beschluss zu diesem Antrag wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, inwiefern Schüler*innen¹ der LVR-Förderschulen im gebundenen Ganztag an Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Sollten für die Schüler*innen in den Kommunen keine Plätze zur Verfügung stehen, sollte geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen entsprechende Ferienprogramme entwickelt werden können.

Hintergrund ist, dass in Nordrhein-Westfalen an Schulen im gebundenen Ganztag, im Unterschied zu Schulen im offenen Ganztag, keine landesseitige Finanzierung für regelhafte Ferienangebote vorgesehen ist. In Bezug auf die LVR-Schulen sind vor allem die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gebundene Ganztagschulen. An diesen Schulen werden auf Grund der fehlenden gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung keine regelhaften Ferienangebote umgesetzt. An den LVR-Förderschulen im offenen Ganztag werden hingegen Ferienangebote nach Bedarf mit den OGS-Kooperationspartnern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Im gebundenen Ganztag kann durch das Programm „Geld oder Stelle“ (GoS) ein Teil der Lehrer*innenstellen teilkapitalisiert werden, um hiervon Ferienangebote in der Sekundarstufe I zu finanzieren. Von diesem Angebot haben die LVR-Schulen im gebundenen Ganztag bislang keinen Gebrauch gemacht. Ferienangebote für die Primarstufe lassen sich über das Programm nicht finanzieren.

Im Rahmen der Bearbeitung des Prüfauftrages wurden exemplarisch vier Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) ausgewählt und eingehend untersucht. Dies waren zwei Schulen im städtischen und zwei im ländlichen Raum, dabei liegen zwei Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf und zwei im Regierungsbezirk Köln.

In den Schulzuständigkeitsbereichen der Schulen – d. h. in den Wohnorten der Kinder und Jugendlichen – hat das durch LVR-Fachbereich 52 beauftragte Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS gGmbH) das Angebot an Ferienangeboten für Kinder mit Behinderungen erhoben. Zudem wurden an den teilnehmenden Schulen der Bedarf und die Erfahrungen der Eltern und Kinder hinsichtlich Ferienangeboten erfragt.

Die Ergebnisse des FIBS zeigen, dass es an den Schulen einen größeren Bedarf an Ferienbetreuung gibt als bislang von Jugendämtern und freien Trägern in den Kommunen gedeckt werden kann. Dies zeigt sich besonders in den städtischen Gebieten. Weiterhin benötigen die Eltern Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Programmen, an denen ihr Kind teilnehmen kann. Um dem Bedarf ausreichend begegnen zu können, fehlt es in der praktischen Umsetzung der Ferienangebote bislang an Personal, das hinsichtlich der Bedürfnisse von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich KME ausreichend qualifiziert ist. Gleichzeitig mangelt es an geeigneten, barrierefreien Räumlichkeiten, die zudem für die Grund- und Behandlungspflege der Schüler*innen ausgestattet sein müssen.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Parallel zu den Erhebungen wurden an den ausgewählten Schulen exemplarische Ferienangebote umgesetzt. Diese haben gezeigt, dass eine Umsetzung von Ferienangeboten an den LVR-Schulen im gebundenen Ganztag mit Förderschwerpunkt KME möglich ist. Neben den Kosten in Höhe von ca. 10.000 € pro Maßnahme (einwöchiges Angebot für maximal 12 Kinder) bedarf es hierfür zusätzlicher personeller Ressourcen beim LVR als Schulträger und in der Schule selbst.

Im Sinne der Inklusion ist hierbei zu überlegen, inwiefern die LVR-Förderschulen für inklusive Ferienangebote zur Verfügung gestellt werden können, d. h. für Angebote, die für Kinder und Jugendliche aus dem Sozialraum, die nicht die Schule besuchen, geöffnet werden könnten. Eine Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen wäre im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Haushaltkskonsolidierung abzuwägen. Es würde sich um freiwillige Ausgaben handeln. Aufgrund des gültigen und beschlossenen Konsolidierungsprogramms 2021 – 2025 stehen im Haushalt keine freien Mittel zur Verfügung, so dass bei einer beabsichtigten Umsetzung der Ferienmaßnahmen diese Mittel an anderen Stellen im Haushalt (zunächst Budget Dezernat 5 vor Gesamthaushalt) einzusparen wären.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Nr. 4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Nr. 10 (das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ausgangslage | 6 |
| 1.1 | Gesetzgebung | 6 |
| 1.2 | Situation an den LVR-Schulen | 9 |
| 1.3 | Erfahrungen mit Ferienprogrammen an LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung..... | 10 |
| 2 | Vorgehen | 11 |
| 2.1 | Ansatz Beispielschulen | 12 |
| 2.2 | Auswahl der exemplarischen Schulstandorte | 12 |
| 2.3 | Erhebung durch das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS gGmbH) | 13 |
| 3 | Beispielhafte Ferienangebote | 13 |
| 3.1 | Durchführung der Ferienangebote | 13 |
| 3.1.1 | Planungsphase | 14 |
| 3.1.2 | Umsetzung der Ferienangebote | 15 |
| 3.2 | Auswertung der modellhaften Ferienangebote | 16 |
| 3.2.1 | Inhaltliche Auswertung der Ferienmaßnahmen | 16 |
| 3.2.2 | Kostenaufstellung..... | 19 |
| 4 | Ergebnisse der Erhebung durch das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport | 20 |
| 5 | Fazit | 20 |
| 6 | Liste der Anlagen | 22 |

Begründung der Vorlage Nr. 15/883:

Am 16. Dezember 2019 wurde die Verwaltung mit Beschluss zum Haushaltsantrag Nr. 14/287 (CDU und SPD) „Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion“ beauftragt zu prüfen, inwiefern Schüler*innen der LVR-Förderschulen im gebundenen Ganztag an Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Sollten für die Schüler*innen in den Kommunen keine Plätze zur Verfügung stehen, soll geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen entsprechende Ferienprogramme entwickelt werden können.

Der politische Haushaltsantrag wird folgendermaßen begründet:

„Nur eine planbare und verlässliche Beschulung oder Betreuung gerade von Kindern mit Behinderung eröffnet den Eltern die Möglichkeit, sich beruflich zu engagieren. Dies gilt besonders für Alleinerziehende, deren Anteil an den LVR Förderschulen ca. 40 % beträgt. Planbare und verlässliche Betreuung wird in NRW an einer allgemeinen Grundschule mittels der OGS sichergestellt. Dazu gehört auch eine Ferienbetreuung [...]. Ein Kind mit Förderbedarf auf einer inklusiven Grundschule hat Anrecht auf eine solche Betreuung und kann davon selbstverständlich Gebrauch machen. ABER: Ein Kind mit einem Förderbedarf, dessen Eltern die Beschulung an einer Förderschule mit gebundenem Ganztag gewählt haben, hat auf eine solche Betreuung keinen Anspruch. Gerade die Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht herausragende inklusive Begegnungen, die an den Förderschulen des LVR nicht genutzt werden. Die Nutzung der Förderschulstandorte auch unter Einbeziehung freier Träger zur Ferienbetreuung würde Begegnung und Austausch im Sozialraum ermöglichen und wäre ein weiterer richtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.“²

1 Ausgangslage

In Nordrhein-Westfalen gibt es verschiedene Ganztagschulformen. Der politische Prüfauftrag bezieht sich auf die LVR-Schulen im gebundenen Ganztag. Im Folgenden werden insbesondere die LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (kurz: KME) betrachtet werden. In LVR-Trägerschaft befinden sich neben gebundenen Ganztagschulen auch offene Ganztagschulen, an denen nach Bedarf Ferienangebote umgesetzt werden.

1.1 Gesetzgebung

Im Folgenden wird kurz die landesrechtliche Gesetzgebung hinsichtlich Ganztagsangeboten in Nordrhein-Westfalen skizziert.³

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)).

In Nordrhein-Westfalen gibt es nach NRW-Schulgesetz gebundene Ganztagschulen, offene Ganztagschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote.

² Siehe hierzu Haushaltsantrag-Nr. 14/287 (Anlage)

³ Vgl. NRW SchulG (<https://bass.schul-welt.de/6043.htm, zuletzt geöffnet 07.03.2022>) und BASS 12-63 Nr. 2: „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (<https://bass.schul-welt.de/11042.htm, zuletzt geöffnet 07.03.2022>).

Diese unterscheiden sich in Bezug auf die jeweiligen Teilnahmepflichten und -möglichkeiten.⁴

Offene Ganztagschulen

An offenen Ganztagschulen im Primarbereich nimmt ein Teil der Schüler*innen der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird, entscheidet der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz.

Gebundene Ganztagschulen

An gebundenen Ganztagschulen nehmen alle Schüler*innen an den Ganztagsangeboten teil.

Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schüler*innen ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend. Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schüler*innen verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schüler*innen an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schüler*innen als verpflichtend erklären.

Ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird, entscheidet der Schulträger. Vorher hört er die Schule an. Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.

Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

Neben den Angeboten des offenen und gebundenen Ganztages gibt es weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote. Hierzu gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“. Diese Programme sind für

⁴ Vgl. NRW SchulG

§9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) in der jeweils geltenden Fassung.

Quelle: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p9> (zuletzt geöffnet 07.03.2022)

die LVR-Schulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als gebundene Ganztagschulen jedoch nicht relevant.

Infrastruktur und Organisation

Laut Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“⁵ stellt der Schulträger die erforderliche Infrastruktur für Ganztagsangebote bereit. Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Der Schulträger ermöglicht den Schüler*innen die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrer*innenstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schüler*innen.

Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner.

Personal

Die Qualifikation des Personals im Ganztag richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen. Lehrer*innenstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination. Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrer*innen, Künstler*innen, Übungsleiter*innen im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden. Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Senior*innen, Handwerker*innen, Eltern, ältere Schüler*innen, Praktikant*innen, Studierende, Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden. Die

⁵ BASS 12-63 Nr. 2: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (AbI. NRW. 1/11 S. 38) sowie Änderungserlass vom 16.02.2018 zu BASS 12-63 Nr. 2 und 11-02 Nr. 19 und Änderungserlass vom 13.12.2018 zu 11-02 und 12-63.

Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung.⁶

Elternbeiträge

Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.

In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.⁷

1.2 Situation an den LVR-Schulen

Von den LVR-Schulen sind acht Schulen im offenen Ganztags. Hiervon haben fünf Schulen den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, zwei Schulen den Förderschwerpunkt Sehen und eine Schule den Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I.⁸ Die Ganztagsangebote an diesen Schulen finden in Kooperation mit externen Trägern der freien Jugendhilfe in den Räumlichkeiten der Schule statt. Das Personal der OGS-Träger begleitet die Schüler*innen kontinuierlich über das Schuljahr in den OGS-Angeboten während der Schulzeit und bei Bedarf in den Ferien. Eltern, die ihre Kinder für die OGS anmelden, zahlen einen bestimmten Monatsbeitrag, sofern sie hiervon nicht befreit sind. Zudem sieht das Land an offenen Ganztagschulen eine Betreuungspauschale vor, über die auch Ferienangebote finanziert werden können. Somit finden an den LVR-Schulen des offenen Ganztags nach Bedarf Ferienangebote mit den externen OGS-Trägern am Standort der Schule statt.⁹

An den LVR-Förderschulen mit Schwerpunkt KME als gebundene Ganztagschulen werden die Präsenzzeiten der Schüler*innen durch Lehrer*innenstellen abgedeckt. Ein externer Träger der freien Jugendhilfe ist hier für Ganztagsangebote in der Regel nicht involviert. Schulrechtlich gesehen gibt es an Schulen des gebundenen Ganztags, ungleich zu den OGS-Schulen, keine Verpflichtung, Ferienbetreuungen anzubieten. Es dürfen aber Ferienprogramme an gebundenen Ganztagschulen durchgeführt werden, wenn die schulrechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet sind oder das versicherungsrechtliche Risiko anderweitig geklärt ist.

Aktuell werden an den LVR-Schulen des gebundenen Ganztags, vor allem aufgrund fehlender Finanzierungsmöglichkeiten, keine regelhaften Ferienangebote umgesetzt. Da das Gesetz für Schulen im gebundenen Ganztags keine Betreuung außerhalb der Schulzeiten vorsieht, ist hier keine Finanzierung vergleichbar der Betreuungspauschale an OGS-Schulen vorgesehen.

Eine mögliche Finanzierung von Ferienangeboten in der Sekundarstufe I im gebundenen Ganztags ist das Programm „Geld oder Stelle“ (GoS), durch welches Lehrer*innenstellen

⁶ BASS 12-63 Nr. 2: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (AbI. NRW. 1/11 S. 38) sowie Änderungserlass vom 16.02.2018 zu BASS 12-63 Nr. 2 und 11-02 Nr. 19 und Änderungserlass vom 13.12.2018 zu 11-02 und 12-63

⁷ BASS 12-63 Nr. 2: Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (AbI. NRW. 1/11 S. 38) sowie Änderungserlass vom 16.02.2018 zu BASS 12-63 Nr. 2 und 11-02 Nr. 19 und Änderungserlass vom 13.12.2018 zu 11-02 und 12-63

⁸ LVR-Schulen im offenen Ganztags:

- Förderschwerpunkt HK: LVR-David-Hirsch-Schule; LVR-Gerricus-Schule; LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule; LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule; LVR-Luise-Leven-Schule
- Förderschwerpunkt SE: LVR-Karl-Tietenberg-Schule; LVR-Severin-Schule
- Förderschwerpunkt SQ: LVR-Kurt-Schwitters-Schule

⁹ Siehe hierzu Vorlage-Nr. 14/2784 *Offene Ganztagschule (OGS) an den LVR-Förderschulen; Situationsbericht*

teilkapitalisiert werden, um beispielsweise Ferienangebote durch einen externen Anbieter zu finanzieren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu sind in der Förderrichtlinie¹⁰ des Landes veröffentlicht. Hiervon haben die KME-Schulen bislang in der Regel keinen Gebrauch gemacht, da die Lehrer*innenstellen in vollem Umfang für den Unterricht und die Betreuung während der Schulzeiten benötigt werden.

1.3 Erfahrungen mit Ferienprogrammen an LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Obwohl es keine regelhafte landesseitige Finanzierung für Ferienangebote im gebundenen Ganztag gibt, haben an den LVR-Schulen im Bereich KME vereinzelt Angebote für die Schülerschaft stattgefunden, von denen im Folgenden exemplarisch drei dargestellt werden:

LVR-Schule Wuppertal

An der LVR-Schule Wuppertal wurde beispielsweise ein einwöchiges Ferienprogramm in den Herbstferien 2020 mit dem Träger *Behindert – na und? e.V.* für zehn Schüler*innen der Schule umgesetzt. Die Initiative hierzu entstand durch die Förderrichtlinien des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) zu außerschulischen Betreuungsangeboten in Corona-Zeiten.¹¹

„Alle Kinder hatten in der Woche viel Spaß, trotz der vielen Coronaauflagen und würden sich in Zukunft über eine weitere Ferienbetreuung in der Schule freuen.“

Behindert – na und? e.V.

LVR-Schule Rösrath

2018 wurde an der LVR-Schule Rösrath ein Ferienangebot von den Eltern der Schule in Kooperation mit *InBeCo - Servicestelle für Inklusion und Freizeit* initiiert. Dieses wurde in den Osterferien 2019 unter dem Motto „Jeder braucht seinen Schatz“ mit dem Träger *Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH (KJA LRO)* durchgeführt. Es haben sich hierzu insgesamt 14 Kinder angemeldet, von denen 11 einen sonderpädagogischen Förderbedarf hatten. Zur Finanzierung der Ferienfreizeit für die 10- bis 18-jährigen Kinder und Jugendlichen wurde ein Antrag bei „Aktion Mensch“ gestellt. Die Kostenübernahme für ggf. notwendige Einzelbegleitungen oder Pflegekräfte war von den Eltern selbst zu organisieren.

Im Rahmen der Woche wurden zusätzlich mit dem Träger *Outdoor Oberberg e.V.* verschiedene erlebnispädagogische Aktionen und über die *Medienwerkstatt Katholisches Bildungswerk* ein Medienprojekt angeboten.

¹⁰ Förderrichtlinie § 44 LHO Rd.Erl des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) v. 31.7.2008 i. d. F. vom 20.12.2013 (BASS 11 – 02 Nr. 24): <https://bass.schul-welt.de/pdf/9107.pdf>

¹¹ Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten im Jahr 2020; Bildungs- und Erziehungsangebote für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen; Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 323 – 6.08.01.01 - 158177- vom 16.09.2020: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2020-09/gruppenangebote_bildungs-und_erziehungsangebote.pdf

„Jonathan hat es sehr gut gefallen in der Woche. Wir danken Ihnen für das tolle Angebot. Es ist sehr selten, dass besondere Kinder sich so aufgenommen fühlen. Sie haben uns damit einen großen Dienst erwiesen und wir hoffen sehr, dass es weitere Angebote in dieser Richtung gibt, um uns als Eltern (mit einem guten Gefühl) zu entlasten. Vielen Dank!“

Eltern von Teilnehmer

„Uns, den zwei Mitarbeiterinnen von InBeCo, hat die Woche auch sehr viel Freude gemacht. Besonders glücklich waren wir darüber, dass es ein Miteinander wurde, dass die Kinder zusammen etwas unternommen haben und dass sie wechselseitig voneinander lernten.“

InBeCo

LVR-Christophorusschule, Bonn

Die *Lebenshilfe Bonn* hat in den Räumlichkeiten der LVR-Christophorusschule unter Beteiligung der Eltern und des Fördervereins der Schule mehrfach einwöchige Ferienangebote in den Sommer-, Herbst- und Osterferien angeboten. Die dabei gemachten Erfahrungen decken sich im Wesentlichen mit jenen der beiden anderen Schulen.

2 Vorgehen

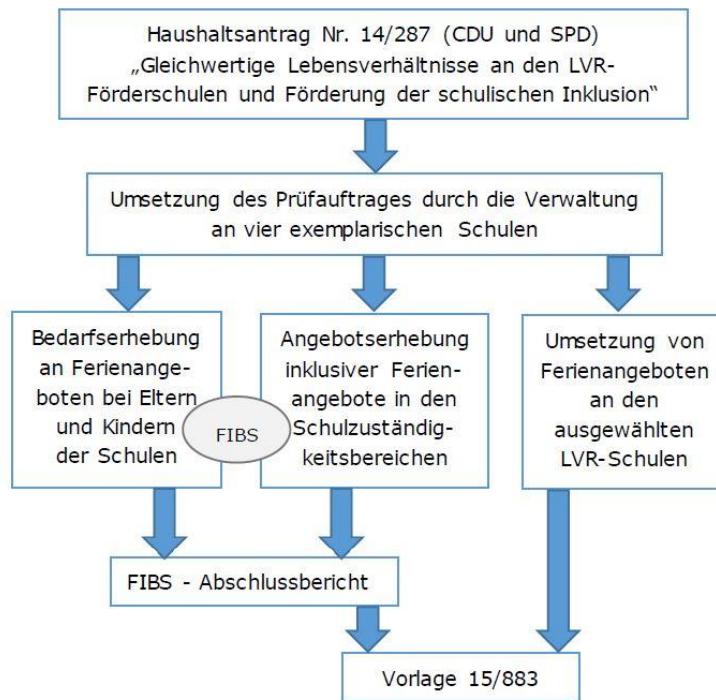
Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich auf die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Hierbei geht insbesondere Absatz (5) Abschnitt d) auf die Thematik der gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten für Kinder an Freizeitaktivitäten – auch im schulischen Bereich – ein:

„(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, [...] d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich.“¹²

Um zu prüfen, inwiefern die LVR-Schüler*innen im gebundenen Ganztag gleichberechtigt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention an Ferienangeboten teilnehmen können, wurde der Prüfauftrag wie folgt systematisch bearbeitet.

¹² Vgl. UN-Behindertenrechtskonvention (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Teilhabe/uebereinkommen-ueber-die-rechte-behinderter-menschen.pdf;jsessionid=E0E2E7526F8A36581888E598371AA4AD.delivery1-master?blob=publicationFile&v=1>)

2.1 Ansatz Beispielschulen



Um den Prüfauftrag zu bearbeiten, wurden vier exemplarische Schulstandorte ausgewählt. Die Bearbeitung bestand aus einem wissenschaftlichen und einem praktischen Teil.

Für den wissenschaftlichen Teil wurde das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS gGmbH) beauftragt. Das FIBS führte eine Angebotserhebung inklusiver Ferienangebote in den Schulzuständigkeitsbereichen der exemplarischen Schulstandorte durch. Somit wurden sowohl der Ort der Schule als auch der Wohnort der Schüler*innen als Sozialraum definiert und berücksichtigt. Zudem wurde an den ausgewählten Schulen eine Umfrage hinsichtlich der Bedarfe und der Erfahrungen bei den Eltern und den Schüler*innen durchgeführt.

Der praktische Teil der Umsetzung wurde durch den LVR-Fachbereich 52 ausgeführt und bestand in der Planung und Begleitung der Umsetzung von Ferienangeboten an den ausgewählten Schulstandorten, um die diesbezüglichen Anforderungen und Kosten zu erproben und beispielhaft zu erheben.

2.2 Auswahl der exemplarischen Schulstandorte

Für die Bearbeitung des Prüfantrages wurden zunächst Kriterien entwickelt, anhand derer exemplarisch vier Schulstandorte ausgewählt wurden. Angenommen wurde, dass sich die verschiedenen Regionen des Rheinlands hinsichtlich ihrer Sozialstruktur und somit ihrer inklusiven Angebote unterscheiden. Deshalb wurden jeweils zwei Schulen im städtischen und zwei Schulen im ländlichen Raum ausgewählt. Zudem sollten zwei der Standorte im Regierungsbezirk Köln und zwei im Regierungsbezirk Düsseldorf liegen.

Folgende LVR-Schulen wurden für die Umsetzung des Prüfauftrages ausgewählt:

- LVR-Schule Belvedere, Köln (Bezirksregierung Köln; städtischer Raum)

- LVR-Schule Wuppertal, Wuppertal (Bezirksregierung Düsseldorf; städtischer Raum)
- LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau (Bezirksregierung Düsseldorf; ländlicher Raum)
- LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule, Wiehl (Bezirksregierung Köln; ländlicher Raum)

2.3 Erhebung durch das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS gGmbH)

Die Bedarfsabfrage an den Schulen sowie die Erhebung der inklusiven Ferienangebote in den Schulzuständigkeitsbereichen wurden durch das FIBS durchgeführt. Während der Vorbereitungs-, Erhebungs- und Nachbereitungsphase bestand ein regelmäßiger Austausch zwischen dem LVR-Fachbereich Schulen und dem FIBS.

Jugendämter als Ansprechpartner der Erhebung der Ferienangebote in den Schulzuständigkeitsbereichen

In Vorbereitung auf die Beauftragung eines externen Forschungsinstituts fand ein Gespräch zwischen dem LVR-Fachbereich Schulen und dem LVR-Landesjugendamt statt. Hierbei wurde erörtert, wo Informationen zu (inklusiven) Ferienangeboten in den Kommunen gebündelt vorliegen. Als Ergebnis zeigte sich, dass es hier keine überregionale Einheitlichkeit gibt und die Informationen in den Kommunen und Städten nicht regelhaft, zentral gebündelt vorliegen. Als mögliche Ansprechstelle kristallisierten sich die örtlichen Jugendämter der jeweiligen Städte bzw. Kreise heraus.

Im Rahmen einer Online-Umfrage wurden hier die Angebote beziehungsweise Träger inklusiver Ferienangebote in den Schulzuständigkeitsbereichen erhoben.

Erhebung der Bedarfe für Ferienbetreuung bei Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen

Parallel zur Erfassung der Angebote wurden bei den Eltern und Schüler*innen der Schulen Bedarf und Erfahrungen erfragt. Neben der Frage, ob ein grundsätzlicher Bedarf an (zusätzlichen) Ferienangeboten bestehe, sollte hierdurch herausgefunden werden, wie entsprechende Angebote aussehen müssen, damit diese von Eltern und Kindern wahrgenommen und angenommen werden können.

Die Erhebung bei den Eltern fand ebenfalls über einen Online-Fragebogen statt. Dieser wurde über die Schulpflegschaftsvorsitzenden an die Elternschaften der Schulen per E-Mail versendet.

Die Befragung der Kinder bzw. Jugendlichen in den Schulen wurde über einen Fragebogen in Papierform im Rahmen der Unterrichtszeit durch die Lehrkräfte durchgeführt.

3 Beispielhafte Ferienangebote

3.1 Durchführung der Ferienangebote

An drei der vier Schulen wurden im Bearbeitungszeitraum Ferienangebote umgesetzt. Dies sind die Standorte der LVR-Schule Belvedere in Köln, der LVR-Schule Wuppertal und der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau. Die Planung und Umsetzung der Angebote wird im Folgenden dargestellt. Das Ferienangebot an der LVR-Hugo-Kükelhaus-Schule in Wiehl wurde aus schulorganisatorischen Gründen (bedingt durch die Corona-

Pandemie und Reparaturarbeiten im Schulgebäude) im Bearbeitungszeitraum nicht umgesetzt.

3.1.1 Planungsphase

Die Schule ist für viele Schüler*innen an den KME-Schulen der Mittelpunkt für soziale Kontakte und Aktivitäten. An den Schulen werden Freundschaften gepflegt, die in den Ferien, durch die teilweise weit entfernten Wohnorte mit einer Fahrtzeit von bis zu 60 Minuten, nicht gepflegt werden können. Die besonderen Bedarfe für Schüler*innen mit dem Schwerpunkt KME müssen bei der Umsetzung eines Ferienangebotes berücksichtigt werden. Bei einem Angebot am Schulstandort betrifft dies einerseits die Notwendigkeit der Beförderung zur Schule. Ein Ferienangebot an einer LVR-Förderschule kann im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse durch das große Schuleinzugsgebiet nur in Verbindung mit dem zusätzlichen Angebot der Beförderung zum Angebot hin realisiert werden. Weiterhin ist die ggf. nötige Bereitstellung von Pflege zu berücksichtigen. Im Schulalltag wird diese über das LVR-Personal im Bereich der Pflege übernommen. Entsprechend muss ein externer Träger der freien Jugendhilfe Personal mit den entsprechenden Qualifikationen mitbringen oder es muss ein zusätzlicher externer Pflegedienst organisiert werden. Des Weiteren ist ein Personalschlüssel für die Betreuung und Förderung nötig, der die besonderen Bedarfe wiederspiegelt. Es ist davon auszugehen, dass mehr pädagogisches Personal nötig ist als für Gruppen von Schüler*innen ohne Behinderungen bzw. ohne mehrfache Behinderungen. Die gerade geschilderten besonderen Bedarfe spiegeln sich somit sowohl in der Planung als auch in den Kosten wieder. Die Kosten für Ferienangebote an Förderschulen – insbesondere mit dem Förderschwerpunkt KME – übersteigen die Kosten für Ferienangebote an allgemeinen Schulen erheblich.

Folgende Schritte gehören zur Umsetzung von Ferienangeboten, die seitens des LVR-Fachbereichs Schulen koordiniert wurden:

Aufgaben für die Verwaltung / den LVR-Fachbereich Schulen:

- Kontakt zur Schulleitung aufnehmen, um Hintergrund und Rahmenbedingungen des Angebotes zu besprechen
- Kontakt mit dem von den Schulleitungen ausgewählten Träger der freien Jugendhilfe aufnehmen und Rahmenbedingungen absprechen
- Kostenkalkulation erstellen bzw. für den pädagogischen Teil beim Träger einholen
- *In den vorliegenden Fällen:* Förderantrag für die Maßnahme „Extrazeit“ des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen nach Corona“ bei der jeweiligen Bezirksregierung stellen
- Organisation des Schülerspezialverkehrs
- Organisation der Reinigung durch die Rheinland Kultur GmbH (RKG)
- Organisation des Schließdienstes
- Unfall-Gruppenversicherung gewährleisten
- Kooperationsvertrag erstellen und mit Träger der freien Jugendhilfe abschließen
- Regelmäßige Austauschtreffen zwischen Schulleitung, Träger und LVR-Fachbereich Schulen organisieren
- Rechnungserfassung, -prüfung und -freigabe
- Verwendungsnachweis erstellen und einreichen

Aufgaben für Schulleitungen und Schulverwaltung vor Ort

- Träger der freien Jugendhilfe für Ferienmaßnahme finden und auswählen

- Rahmenbedingungen des Angebotes mit dem Träger absprechen (Zeitraum; pädagogische Inhalte; Raumauswahl)
- Pädagogisches Konzept des Trägers prüfen
- Anmeldeprozess der Schüler*innen mit Träger abstimmen
- Unterstützung bei der Organisation des Schülerspezialverkehrs
- Unterstützung bei der Organisation des Schließdienstes

Aufgaben für Träger der Maßnahme

- Inhaltliche Planung anhand eines pädagogischen Konzeptes
- Personalplanung
- Verpflegung (Catering) organisieren
- Anmeldeprozess in Absprache mit der Schulleitung durchführen
- Kostenaufstellung erstellen und an LVR-Fachbereich Schulen senden
- Kooperationsvertrag mit LVR abschließen
- Durchführung der Maßnahme
- Auswertung und Evaluation der Maßnahme
- Rechnungsstellung an den LVR

3.1.2 Umsetzung der Ferienangebote

Für alle Angebote wurde der Schülerspezialverkehr durch den LVR als Schulträger für die Teilnehmenden zusätzlich organisiert und finanziert. Die Angebote haben jeweils in den Räumlichkeiten der LVR-Schulen stattgefunden, welche die Träger mietfrei nutzen konnten. Es wurde zudem kein Nutzungsentgelt für entstehende Kosten (z.B. Strom, Heizung, Reinigung) gefordert. Die pädagogischen Konzepte wurden seitens der Träger in Absprache mit den Schulleitungen entwickelt. Der Betreuungsschlüssel der Angebote lag ungefähr bei 1:3, zusätzlich wurden für einzelne Schüler*innen bei Bedarf auch individuelle Inklusionsassistenzen eingesetzt.

LVR-Schule Belvedere, Köln:

An der LVR-Schule Belvedere in Köln hat ein Ferienangebot in den Sommerferien 2021 vom 05.07.-09.07.2021 mit täglich 6,5 Stunden stattgefunden. Umgesetzt wurde dieses in Kooperation mit der Graf-Recke-Stiftung, die bereits als Träger für Schulbegleitungen an der Schule involviert ist.

Das Angebot wurde kurzfristig, mit vierwöchiger Vorlaufzeit, bei den Eltern angekündigt. Auf die 12 Plätze gab es 37 Anmeldungen.

Seitens der Graf-Recke-Stiftung wurden drei pädagogische Fachkräfte und eine Krankenschwester als Personal vorgesehen. Zusätzlich konnte die Stiftung drei nötige Assistenzkräfte über andere Finanzierungsmöglichkeiten einbringen.

Die Durchführung erfolgte in einem freistehenden Bungalow auf dem Gelände der Schule. Das Außengelände und die Turnhalle wurden ebenfalls genutzt.

Die Essensanlieferung erfolgte durch einen externen Anbieter, über den auch Spezialnahrung (z.B. pürierte Nahrung) beauftragt werden konnte.

Von den Eltern wurde eine Selbstbeteiligung an den Verpflegungskosten in Höhe von 5 € pro Tag erhoben. Ein Schließdienst wurde nicht benötigt, da der Hausmeister vor Ort war.

LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Bedburg-Hau:

An der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau hat in den Herbstferien 2021 vom 11.10.-15.10.2021 ein Angebot mit einem Betreuungsumfang von täglich 6 Stunden stattgefunden. Als Kooperationspartner wurde hier das Lern- und Therapiezentrum Gelderland gewählt. Ziel war es hierbei, Schüler*innen mit Schwerstmehrfachbehinderung (§ 15 AO-SF) die Teilnahme an einem Angebot zu ermöglichen.

Seitens des Trägers wurden fünf Integrationsfachkräfte eingesetzt, um die Gruppe von neun Schüler*innen zu begleiten. Eine Lehrerin der Schule leitete zudem die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes vor Ort, das sie gemeinsam mit dem Träger entwickelt hat. Durch die Anwesenheit der Lehrerin musste kein Schließdienst beauftragt werden.

Ein Mittagessen konnte nicht angeboten werden, da kein Catering-Unternehmen für die Bedarfe des Ferienangebots gefunden wurde. Die Schüler*innen beziehungsweise deren Eltern, haben die Verpflegung jeweils selbstständig organisiert.

LVR-Schule Wuppertal:

Das Angebot an der LVR-Schule Wuppertal fand ebenfalls vom 11.10.-15.10.2021 mit einem Betreuungsumfang von täglich sechs Stunden statt. Der Kooperationspartner der Maßnahme war der Träger Behindert – na und? e.V., der bereits in den Herbstferien 2020 erfolgreich ein Angebot an diesem Standort umsetzte. Der Personalschlüssel der Woche lag bei 1:3. Von den insgesamt neun Kindern wurden drei Kinder durch eine Einzelassistenz begleitet.

Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgte durch den Träger. Das Essen wurde durch einen externen Caterer geliefert. Ein Schließdienst wurde nicht benötigt, da der Hausmeister vor Ort war.

3.2 Auswertung der modellhaften Ferienangebote

3.2.1 Inhaltliche Auswertung der Ferienmaßnahmen

Im Nachgang zu den Ferienmaßnahmen haben Evaluationsgespräche mit Trägern und Schulleitungen stattgefunden. Das Feedback zu den Angeboten – auch seitens der Kinder und der Eltern – war durchweg positiv. Im Folgenden erfolgt ein detaillierter Bericht einzelner relevanter Punkte.

Pädagogischer Mehrwert

In den Ferienangeboten konnte außerschulisches, informelles Lernen auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Durch Aktivitäten in einer neuen Gemeinschaft und das damit einhergehende soziale und kulturelle Lernen wurden soziale Kompetenzen gefördert. Hierzu gehören Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen anderer zu erkennen, angemessen darauf zu reagieren und sich in Empathie und Toleranz zu üben. Die Kinder und Jugendlichen lernten spielerisch, dass Gruppenaktivitäten mit Regeln und auch Eigenverantwortung einhergehen. Hierbei wurden unter anderem eigene Kommunikationswege und Konfliktlösungsstrategien erprobt.

Durch differenzierte Lernangebote und neue Situationen werden Lernprozesse angeregt und die Selbstkompetenz erweitert. In den Ferienmaßnahmen haben die Träger den Kindern und Jugendlichen Aktivitätsangebote in den Bereichen Bewegung, Sensorik und Motorik, freies Spiel und Gruppenaktivitäten sowie Kreativität gemacht. Eigene Fähigkeiten und Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit und Eigeninitiative sowie die eigenen Grenzen konnten hierbei entdeckt und gefestigt werden.

Neben den beschriebenen Lernprozessen standen durchweg das Wohlergehen und der Spaß der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund. Dadurch, dass das Angebot am Schulstandort stattgefunden hat, konnte die Schule zudem neu erkundet und jenseits vom Schulalltag erlebt werden.

Organisation

Die Planung und Organisation der Ferienangebote wurde seitens des LVR-Fachbereichs Schulen koordiniert und finanziert. Die notwendigen Absprachen mit den Schulleitungen, Trägern, Schülerbeförderung und Rheinland Kultur GmbH benötigten einen erheblichen Personal- und Zeiteinsatz seitens der Verwaltung, ebenso wie bei den Schulleitungen und Trägern.

Bei der Umsetzung der Angebote an den ausgewählten Schulstandorten zeigte sich, dass die Umsetzung eines qualitativ hochwertigen Ferienangebotes nicht kurzfristig, sondern nur mit einer realistischen Vorlaufzeit umzusetzen ist. Das gilt umso mehr, wenn die Zusammenarbeit zwischen Schule, Träger und Verwaltung erstmalig erfolgt. Es zeigte sich, dass ein Vorlauf von mindestens sechs Monaten nötig ist, um einen Träger zu finden, ein qualitativ hochwertiges Angebot zu entwickeln, passendes Personal für die Umsetzung zu finden und die Eltern frühzeitig über dieses zu informieren und nicht zuletzt, Eltern Planungsmöglichkeiten für die Ferienzeiten ihrer Kinder zu eröffnen. Erfahrungen aus schulischen Abläufen und Planungsprozessen favorisieren sogar eher Planungszeiten von 9-12 Monaten vorab.

Auf Seiten der Verwaltung benötigen insbesondere die außerplanmäßige Organisation des Schülerspezialverkehrs sowie die Reinigungsbeauftragung ausreichende Vorlaufzeiten.

Vor Ort in den Schulen ist ebenfalls ein Mehraufwand für die Umsetzung und Organisation der Maßnahme einzuplanen. In den durchgeführten Angeboten zeigte sich, dass je nach Erfahrung und Selbstständigkeit der Träger der organisatorische Aufwand für die Schulleitungen unterschiedlich hoch ausfällt. Gerade die erstmalige Kooperation und Durchführung bedeutet einen ggf. sehr hohen Aufwand.

Träger und Personal

Da die LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt KME keine Träger der freien Jugendhilfe als kontinuierliche Kooperationspartner haben, mussten die Schulen durch eigene Markterkundung Träger finden, die ein entsprechendes Ferienprogramm umsetzen konnten und wollten. Hierbei konnte teilweise auf Träger zurückgegriffen werden, die die Schule bereits kannten, da sie Inklusionsbegleitungen im Schulalltag stellen.

Dass die Träger und deren Fachkräfte in der Regel keinen kontinuierlichen Kontakt zu der Schülerschaft haben und somit die besonderen Bedarfe der individuellen Schüler*innen nicht kennen, zeigte sich als bedeutsame Herausforderung. Auch für die Schüler*innen ist es eine ungewohnte Situation, in pflegerischen Situationen von fremden Personen begleitet zu werden. „Fremde“ Träger kennen zudem die Räumlichkeiten der Schule nicht und brauchen hier Einweisung und Unterstützung.

In der Region Bedburg-Hau, als Schule im ländlichen Raum, erwies sich die Suche nach einem Träger als besonders schwierig.

Hinsichtlich der Umsetzung der Ferienmaßnahmen durch die Träger zeigten sich Unterschiede in der Selbstständigkeit und Organisationsfähigkeit. Dies war – in der sehr kleinen Stichprobe - sowohl von der Größe als auch vom primären Aufgabengebiet des

Trägers abhängig. Träger, die bislang „nur“ Inklusionsbegleitungen gestellt, aber selber keine Ferienangebote umgesetzt hatten, benötigten deutlich mehr Begleitung als etablierte Träger mit der Erfahrung eigener Ferienangebote.

An der LVR-Schule in Bedburg-Hau wurde neben dem Träger Lern- und Therapiezentrum Gelderland eine Lehrerin der Schule für die Ferienwoche eingesetzt, welche die Leitung der Maßnahme übernahm. Grund hierfür war, dass das Lern- und Therapiezentrum, als Träger für Inklusionsbegleitungen, bislang mit der Entwicklung und Umsetzung von Ferienangeboten nicht vertraut war. Zudem kannte die Lehrerin sowohl die Räumlichkeiten als auch die Schüler*innen mit ihren besonderen Bedarfen und wurde seitens der Schulleitung als wichtige Vertrauensperson für die Teilnehmenden gesehen. Entsprechend höher sind die Personalkosten für dieses Angebot ausgefallen.

Bedarf

Der konkrete Bedarf an Ferienangeboten beziehungsweise Betreuungszeiten in den Ferien wurde an den jeweiligen Schulen durch das FIBS erhoben und wird im Ergebnisbericht dargestellt.

Anhand der durchgeführten Ferienangebote zeigte sich bereits, dass ein erheblicher Bedarf besteht, der anderweitig noch nicht gedeckt wird. In allen Schulen war die Nachfrage deutlich höher als das Angebot an Plätzen. Beispielsweise wurden die Eltern der LVR-Schule Belvedere mit einer nur ca. vierwöchigen Vorlaufzeit über das Ferienangebot informiert. Trotz dieser kurzen Zeitspanne gab es an diesem Standort 37 Anmeldungen auf 12 Plätze.

Das Thema des Bedarfs an Ferienangeboten an gebundenen Ganztagschulen wird derzeit auch auf NRW-Landesebene bearbeitet. Das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen planen für Anfang des Jahres 2022 eine Abfrage zu bestehenden Bedarfen an Ferien- und Wochenendangeboten bei den Schulleitungen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung bzw. Geistige Entwicklung sowie bei den Schulen des Gemeinsamen Lernens mit diesen Förderschwerpunkten. Diese Abfrage steht zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch aus.

Verpflegung

Grundsätzlich ist eine Verpflegung, z.B. im Rahmen eines Mittagessens, zu begrüßen. Für das Mittagessen kann ein Elternbeitrag erhoben werden.

Räumlichkeiten

Die Umsetzung von Ferienangeboten für Kinder mit Behinderungen erfordert einen besonderen Fokus auf die Auswahl der Räumlichkeiten, in denen das Angebot umgesetzt wird. Die Räumlichkeiten der LVR-Schulen bieten optimale Möglichkeiten und Voraussetzungen hinsichtlich der besonderen Bedarfe der Schülerschaft. Auch für Schüler*innen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen sind hier die Voraussetzungen gegeben in Bezug auf Barrierefreiheit, Sanitär- und Pflegemöglichkeiten.

Finanzierung

Die modellhaften Ferienangebote wurden im Rahmen einer Mischfinanzierung unter Einbezug der Landesmaßnahmen zum Abbau von Lernrückständen durch die Pandemie

„Extra-Zeit“¹³ aus dem Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona“ sowie durch freiwillige Leistungen des LVR finanziert.

Durch die besonderen Bedarfe der Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt KME und den damit verbundenen Notwendigkeiten an Personal und Beförderung sowie einem höheren Betreuungsschlüssel und dem Einsatz von Inklusionsbegleitungen, fallen die Kosten für ein Ferienangebot sehr viel höher aus als dies beispielsweise durch die Corona-Fördermaßnahmen durch das Land NRW vorgesehen ist. Im Folgenden erfolgt eine ausführliche Aufstellung aller Kosten in den modellhaften Ferienangeboten.

3.2.2 Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten der Ferienangebote belaufen sich durchschnittlich auf ca. 10.000 € pro fünftägiges Angebot für 8-10 Kinder bzw. Jugendliche.

Diese Summe beinhaltet folgende Posten und durchschnittlichen Kosten:

- Personalkosten: ca. 5.500 €
- Verpflegungskosten: ca. 400 € (bei zwei Angeboten)
- Materialkosten: ca. 195 €
- Pflege- und Hygienekosten: ca. 85 € (bei einem Angebot)
- Schülerbeförderung: ca. 3100 €
- Reinigung: ca. 650 €
- Versicherung: 70 €

Die Kosten, die durch die Förderung der Maßnahme „Extra-Zeit“ nicht gedeckt wurden, wurden durch den LVR-Fachbereich Schulen getragen. Eine Förderung durch das Programm „Extra-Zeit“ beträgt für ein fünftägiges Angebot 2.000 € und deckt daher nur ca. ein Fünftel der anfallenden Kosten.

| Kosten-Übersicht | LVR-Schule Belvedere | LVR-Schule Wuppertal | LVR-Dietrich- Bonhoeffer- Schule |
|------------------------|-------------------------|-------------------------|--|
| Personalkosten | 4.522 € | 4.891 € | 7.350 € |
| Verpflegung | 405 € | 395 € | / |
| Materialkosten | 214 € | 8 € | 364 € |
| Pflege- und Hygiene | / | 86 € | / |
| Schülerbeförderung | 1.872 € | 2.480 € | 4.975 € |
| Reinigung | ca. 635 € | 635 € | ca. 635 € |
| Versicherung | 70 € | 70 € | 70 € |
| Gesamtkosten | 7.718 € | 8.565 € | 13.394 € |
| Corona-Landesförderung | 2.000 € | 2.000 € | 2.000 € |

¹³ Richtlinie über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen durch Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen, Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 413-6.08.01-158391 - vom 1. März 2021:
<https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Foerderrichtlinie-allgemeinbildende-Schulen.pdf>

| | | | |
|-----------------|---------|---------|----------|
| LVR-Eigenanteil | 5.718 € | 6.565 € | 11.394 € |
|-----------------|---------|---------|----------|

Die Kosten für ein einwöchiges Ferienangebot betragen im Schnitt 10.000 € für max. 12 Kinder. Hinzu kommen personelle und finanzielle Ressourcen innerhalb der Verwaltung sowie in den Schulen zur Organisation entsprechender Ferienangebote.

4 Ergebnisse der Erhebung durch das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport

Die detaillierten Ergebnisse der Erhebung durch das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport befinden sich in der Anlage. An dieser Stelle wird die Kurzzusammenfassung des Berichts wiedergegeben:

*Zusammenfassend zeigt sich mittels der untersuchten Stichprobe, dass es einen deutlich größeren Bedarf an Ferienbetreuung gibt, als bislang von Jugendämtern und freien Trägern gedeckt werden kann – vor allem in den städtischen Gebieten. Gleichzeitig wünschen sich die Eltern Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Programmen, an denen ihr Kind teilnehmen kann. Um den Bedarf – auch im Sinne einer geeigneten Unterstützung der Eltern und der Schülerschaft – ausreichend begegnen zu können, fehlt es bislang an Personal, das hinsichtlich der Bedarfe von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich KME ausreichend qualifiziert ist, und an geeigneten, barrierefreien Räumlichkeiten und Außenanlagen, die zudem die notwendige Grund- und Behandlungspflege der Schüler*innen ermöglichen.*

5 Fazit

Im Rahmen der Bearbeitung des politischen Prüfauftrages 14/287 wurden exemplarische Ferienangebote an LVR-Schulen im gebundenen Ganztags mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung durchgeführt.

Diese haben gezeigt, dass eine Umsetzung von Ferienangeboten an den LVR-Schulen im gebundenen Ganztag möglich ist. Neben den Kosten von ca. 10.000 € pro Maßnahme (im Umfang einer Woche für max. 12 Schüler*innen) sind diese mit zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen beim LVR als Schulträger verbunden.

Die durchgeführten Angebote haben an den jeweiligen Schulstandorten der Kinder stattgefunden. Im Sinne der Inklusion ist hierbei zu überlegen, inwiefern die LVR-Förderschulen verstärkt für inklusive Ferienangebote zur Verfügung gestellt werden können, d. h. für Angebote, die für Kinder und Jugendliche aus dem Sozialraum, die nicht die Schule besuchen, geöffnet werden könnten. Zu berücksichtigen wären hierbei die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Versicherung).

Eine zukünftige haushälterische Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen wäre im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen und unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Haushaltskonsolidierung des LVR abzuwägen. Es würde sich um freiwillige Ausgaben handeln. Aufgrund des gültigen und beschlossenen Konsolidierungsprogramms 2021 – 2025 stehen im Haushalt keine freien Mittel zur Verfügung, so dass bei einer beabsichtigten Umsetzung der Ferienmaßnahmen diese Mittel an anderen Stellen im Haushalt (zunächst Budget Dezernat 5 vor Gesamthaushalt) einzusparen wären.

Ferner sind folgende weitere Entwicklungen im Auge zu behalten:

In der Bearbeitungszeit des politischen Haushaltsantrags wurde zwischenzeitlich das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes verabschiedet. Kern des Gesetzes ist die Einführung eines bedarfssunabhängigen Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens acht Stunden. Dieser soll für jedes Kind im Grundschulalter, d. h. ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe, gelten. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch soll dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet werden, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schulkindern der ersten bis vierten Klassenstufe mindestens acht Stunden täglich Förderung in einer Tageseinrichtung zusteht. Der Rechtsanspruch sieht den Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. **Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten**, dabei können Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen regeln. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll sowohl in Horte als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung ist die Umsetzung und Ausgestaltung des Bundesgesetzes durch den Landesgesetzgeber noch gänzlich unklar. Sollte es zu einer (von den Kommunalen Spitzenverbänden präferierten) Umsetzung im nordrhein-westfälischen Schulgesetz kommen, würde das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip greifen. Inwieweit es dann aber zu einem wirklichkeitsgerechten Belastungsausgleich für die kommunalen Schulträger und damit auch für den LVR kommen würde, ist ungewiss. Mangels alternativer Strukturen in NRW (z.B. Horte) ist aber davon auszugehen, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter weit überwiegend durch eine Betreuung in der Schule abgedeckt werden muss.

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie gibt es seitens des Landes NRW auch noch im Laufe des Jahres 2022 durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Ankommen und Aufholen nach Corona, Helfer-Programm) eine zeitlich begrenzte finanzielle Förderung für Schulen. Es ist zu erwarten, dass durch diese Förderungen weitere zusätzliche Ferienangebote seitens der LVR-Schulen mit Förderschwerpunkt KME umgesetzt werden.

Die Erhebung seitens des FIBS hat gezeigt, dass es in den Kommunen keine bedarfsdeckenden Ferienangebote für Schüler*innen der KME-Schulen gibt. Ungeachtet dieser bestehenden Lücke gibt es aktuell keine rechtliche Grundlage, die den LVR als Schulträger verpflichtet oder ermächtigt, Ferienangebote für Kinder und Jugendliche an den KME-Schulen dauerhaft zu ermöglichen und zu finanzieren. Dies wäre zum jetzigen Zeitpunkt nur als freiwillige Leistung möglich.

Abzuwarten bleiben auch die Konsequenzen, welche die nordrhein-westfälische Landesregierung aus ihrer geplanten Abfrage zu bestehenden Bedarfen an Ferien- und Wochenendangeboten bei den Schulleitungen der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Geistige Entwicklung sowie bei den Schulen des Gemeinsamen Lernens ziehen wird. Damit dürfte vor der anstehenden Landtagswahl aber nicht mehr zu rechnen sein.

6 Liste der Anlagen

- Anlage 1: Bericht Inklusive Ferienangebote FIBS
- Anlage 2: Sachbericht Ferienmaßnahme Bedburg-Hau
- Anlage 3: Sachbericht Ferienmaßnahme Wuppertal
- Anlage 4: 14/287 (CDU und SPD) „Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion“

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

INKLUSIVE FERIENANGEBOTE IM UMFELD VON FÖRDER SCHULEN

ABSCHLUSSBERICHT DER WISSENSCHAFTLICHEN BEGLEITUNG

ANNE ZÜLL
Diplom-Sportwissenschaftlerin
21.03.2022

Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Studie untersuchte 2021, wie der Bedarf an Betreuungsangeboten in den Schulferien von Eltern mit einem Kind an einer Förderschule ist. Auch die Schülerinnen und Schüler (SuS) wurden gefragt, ob sie sich ein Ferienangebot wünschen. Gleichzeitig wurde im Umfeld der LVR Förderschulen Wiehl und Bedburg-Hau (ländlich gelegene Schulen) und Wuppertal und Köln (städtische Standorte) ermittelt, ob es bereits (ausreichend) Ferienangebote gibt, an denen SuS von Förderschulen teilnehmen können, auch schwerst-mehrfach behinderte. Dazu wurden sowohl die Jugendämter in den entsprechenden Kommunen angeschrieben, als auch freie Träger.

Von den Eltern gaben 37% an, dass ihr Kind bereits an Ferienprogrammen teilgenommen hat, ältere Kinder zwischen 12 und 18 Jahren signifikant häufiger als Jüngere. Gleichzeitig wünschen sich 82% der Eltern ein Ferienangebot, 44% sind auf eine Betreuungsmöglichkeit angewiesen. Die Notwendigkeit einer Betreuung in den Ferien ist in den Städten mit 60,5% signifikant höher als in den ländlichen Regionen (27,3%).

Bei den Befragungen der Jugendämter und Träger zeigt sich, dass bei fast allen Ferienprogrammen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen können. Teilweise wird das Angebot jedoch kaum von ihnen besucht. Da viele Eltern angaben, kein passendes Angebot für ihr Kind gefunden zu haben, ist zu vermuten, dass Informationen darüber sie nicht erreichen. In den Städten sind Ferienangebote häufiger voll ausgelastet und es wird vermehrt zurückgemeldet, dass es zu wenig Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt, vor allem in inklusiven Angeboten. Die größten Hindernisse für einen Ausbau von inklusiven Angeboten sehen Jugendämter und Träger in fehlendem (qualifizierten) Personal und in nicht angemessenen Räumlichkeiten.

Die Förderschulen könnten unterstützend wirken, indem sie enger mit Jugendämtern und Trägern kooperieren und Informationen über passende Ferienangebote an die Elternschaft weiterleiten. Zudem verfügen die Schulen über wichtige Expertise im Umgang mit ihrer Schülerschaft und über barrierefreie Räumlichkeiten. Es sollte überlegt werden, wie dieses Potential in Kooperation mit anderen Einrichtungen auch in den Ferien genutzt werden kann.

Ein Ausbau der Ferienangebote käme auch dem Bedürfnis der befragten SuS entgegen. Gerade im Grundschulalter wollen viele gern an Ferienangeboten teilnehmen (65,2%). Bei den Älteren ab 12 Jahren sind es weniger (46,5%).

Inhalt

| | |
|--|----|
| Kurzzusammenfassung..... | 1 |
| 1. Einleitung..... | 3 |
| 2. Methoden..... | 3 |
| 3. Ergebnisse..... | 5 |
| 3.1. Überblick über die Teilnehmer:innenzahlen | 5 |
| 3.2. Elternbefragung..... | 6 |
| 3.3. Befragung der Schülerinnen und Schüler..... | 10 |
| 3.4. Befragung der Jugendämter..... | 12 |
| 3.4.1. Wiehl (JAL1-5)..... | 13 |
| 3.4.2. Bedburg-Hau (JAL6-8)..... | 14 |
| 3.4.3. Wuppertal (JAS3-7)..... | 14 |
| 3.4.4. Köln..... | 16 |
| 3.5. Befragung der Träger:innen von Ferienangeboten..... | 17 |
| 4. Diskussion..... | 19 |
| 5. Fazit | 21 |
| 6. Literatur..... | 22 |
| Anhang | 22 |
| I. Tabellen mit den wörtlichen Antworten auf die offenen Fragen der Umfragen | 22 |
| II. Fragebögen..... | 28 |

1. Einleitung

Zur Bearbeitung des politischen Haushaltsantrages Nr. 14/287 (CDU und SPD) „Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion“ ist das Forschungsinstitut für Inklusion durch Bewegung und Sport (FIBS GgmbH) beauftragt worden, eine Abfrage bezüglich der Kenntnis von und des Bedarfs an inklusiven Ferienangeboten durchzuführen. Vier exemplarische Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) wurden dazu vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) ausgewählt. Die Schulen in Wuppertal und Köln stehen dabei für Standorte mit städtischem Umfeld, Bedburg-Hau und Wiehl stehen für ländliche Regionen. Weiterhin sollten in den Kommunen der Schulzuständigkeitsbereiche die bereits bestehenden inklusiven Ferienangebote ermittelt werden, an denen Schülerinnen und Schüler (SuS) der Förderschulen teilnehmen können, auch schwerst-mehrfach behinderte SuS.

Hintergrund ist, dass die LVR-Förderschulen im Förderschwerpunkt KME als gebundene Ganztagschulen zwar eine Ganztagsbetreuung in der Schulzeit bieten, jedoch in den Ferien – im Gegensatz zu offenen Ganztagschulen (OGS) – bislang in der Regel keine Betreuung durch die Schule gewährleistet werden kann.

Sind beide Elternteile oder Alleinerziehende berufstätig, kann die Betreuung in den Ferien nicht ausreichend abgedeckt werden, denn den 14 Wochen Schulferien standen 2020 durchschnittlich nur 28,5 Urlaubstage je Arbeitnehmer:in gegenüber (Compensation Partner, 2020). Viele Eltern und Erziehungsberechtigte sind also auf Unterstützung durch institutionelle Betreuungsangebote angewiesen.

Bei der Schülerschaft der Förderschulen kommt hinzu, dass die Schritte in die Selbstständigkeit im Jugendalter mit besonderen Herausforderungen verbunden sind und die SuS länger Unterstützung benötigen (Ziegler, M., 2017). Damit sind auch die Eltern länger auf eine Betreuung angewiesen, wenn sie diese durch z.B. Berufstätigkeit nicht selbst leisten können.

2. Methoden

In einem ersten Schritt wurde eine Online-Umfrage für die Jugendämter im Zuständigkeitsbereich der Schulen erstellt, sowie eine leicht abgeänderte Variante für Träger:innen und Ausrichter:innen von Ferienangeboten. Folgende Themen wurden abgefragt:

- Umfang und Auslastung von Ferienangeboten
- Nutzung der Angebote durch Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- Der Betreuungsschlüssel
- Erfahrungen mit, und Schwierigkeiten bei der Organisation und Durchführung von inklusiven Ferienangeboten
- Sind die Angebote auch für schwerst-mehrfach behinderte SuS geeignet?

Die einzelnen Fragen können dem „*Fragebogen für Jugendämter und Träger:innen*“ in Anhang II entnommen werden.

Um den Bedarf an Ferienangeboten zu erfassen, wurden daraufhin – in Absprache mit den Schulen – eine Online-Befragung für die Eltern der Schülerschaft, sowie ein kurzer Fragebogen in Papierform für die SuS erstellt. Die Eltern wurden gefragt, ob das Kind in der Vergangenheit bereits an Ferienangeboten teilgenommen hat, ob Betreuungsbedarf in den Ferien besteht und in welchem

Umfang, und an welchen Stellen bislang Schwierigkeiten aufgetreten sind, wenn es um die Betreuung des Kindes in den Ferien ging. Um die Befragung barrierearm zu gestalten, wurde zum einen auf eine einfache Sprache geachtet, zum anderen bei langen Textstellen eine Audiospur hinterlegt. Mit maximal 14 Fragen je nach Antwortverhalten, ist die Umfrage zudem bewusst kurz gehalten.

Auch die SuS wurden gefragt, ob sie bereits an einem Ferienangebot teilgenommen haben. Weitere Fragen zielten darauf ab, ob sie gerne mal an einem Angebot teilnehmen würden und was ihnen bei einem Ferienprogramm wichtig ist. Kurze Sätze und teilweise bebilderte Antworten sollten ein Ausfüllen für möglichst viele SuS möglich machen. Die Fragebögen für die Eltern und die SuS sind dem Bericht ebenfalls angehängt.

Die Anschreiben mit den Links zur jeweiligen Umfrage wurden direkt durch den LVR verschickt.

Zunächst wurden Mitte September 2021 die 31 zuständigen Jugendämter im Einzugsgebiet der Schulen angeschrieben, mit der Bitte, über den eingefügten Link an einer kurzen Umfrage zum Thema „*Ferienangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Ihrer Region*“ teilzunehmen. Nach zwei Wochen wurde erneut eine E-Mail verschickt, um an die Umfrage zu erinnern.

In der Umfrage wurde auch nach Kontakten von bekannten Träger:innen von Ferienangeboten im Umkreis des Jugendamtes gefragt. So konnte im Nachgang an die Befragung der Jugendämter der Link mit der Umfrage für die Träger:innen verschickt werden. Auch hier wurde eine Erinnerungsmail nach zwei Wochen verschickt. Da der Rücklauf auf diese Anfrage sehr gering war, wurde recherchiert, wer in den Schulzuständigkeitsgebieten noch zur Zielgruppe gehören könnte. Ende November wurde daraufhin eine Mail an 44 weitere Ausrichter:innen von Ferienangeboten verschickt.

Der Link für die Elternbefragung wurde kurz vor den Herbstferien an die Schulen gesendet. Diese leiteten die Anfrage an die Eltern weiter.

Die Verteilung der Kinderfragebögen und das gemeinsame Ausfüllen, wurde durch das Lehrpersonal der Schulen vorgenommen. Die ausgefüllten Fragebögen wurden von den Schulen ans FIBS zurückgesendet; einige schon in den Herbstferien, die letzten kamen in der zweiten Novemberwoche zurück.

Die Ergebnisse werden hauptsächlich deskriptiv dargestellt. Zusätzlich wurde – bei ausreichend großen Stichproben - mittels Chi-Quadrat-Test nach Pearson überprüft, ob Variablen abhängig voneinander sind. Im Falle einer vorliegenden Korrelation ($p \leq 0.05$) wird diese mit aufgeführt.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse werden in einem ersten Schritt zusammenfassend dargestellt. Es wird weitergehend ausgeführt, welche Unterschiede gegebenenfalls zwischen den Schulen in ländlichen Regionen (Wiehl und Bedburg-Hau) und den städtischen Schulstandorten (Wuppertal und Köln) vorliegen. Bei prägnanten Unterschieden werden teilweise auch die einzelnen Standorte für sich beschrieben.

Ferner werden die Ergebnisse der Elternbefragung und der Antworten der SuS aufgeteilt nach Alter des Kindes/der Jugendlichen dargestellt. Dabei wird zwischen der Primarstufe von 6 bis 11 Jahre (an KME Schulen gehören die ersten fünf Jahre zur Primarstufe) und den älteren SuS ab 12 Jahren unterschieden.

3.1. Überblick über die Teilnehmer:innenzahlen

An der Umfrage für die 31 Jugendämter nahmen 15 Mitarbeiter:innen teil, acht aus den Zuständigkeitsbereichen der ländlichen Schulen (JAL), sieben aus den Zuständigkeitsbereichen der Städte (JAS).

Die Stichprobe der freien Träger:innen umfasst 13 TN. Sechs TN bieten in der ländlichen Region Bedburg-Hau Ferienprogramme an (FAL), vier TN in Köln und Umgebung, drei im Umkreis von Wuppertal (FAS). Aus Wiehl liegen keine Antworten vor.

Die Elternumfrage wurde insgesamt von 87 Eltern ausgefüllt. Aufgeteilt auf die Schulen sind dies 16 TN deren Kind die Förderschule in Wiehl besucht, 28 TN aus Bedburg-Hau (n=44 aus ländlichen Schulstandorten), 19 TN aus Köln und 24 TN aus Wuppertal (n=43 aus städtischen Schulstandorten). Es haben 51 Eltern (58,6%) von Kindern im Primarstufenalter den Fragebogen ausgefüllt, 35 (40,2%) von SuS ab 12 Jahren. Bei einem Fragebogen fehlt die Altersangabe.

298 SuS nahmen an der Umfrage in den Schulen teil. Aus den städtischen Standorten liegt eine Stichprobe von 93 SuS aus Wuppertal und 33 SuS aus Köln vor (n=126), aus den ländlich gelegenen Schulen 64 aus Wiehl, 108 aus Bedburg-Hau (n=172). Der Anteil an jüngeren SuS zwischen 6 und 11 Jahren ist geringer (37,6%) als der Anteil älterer SuS (62,1%). Eine Altersangabe fehlt.

Tabelle 1 fasst die Teilnehmerzahlen getrennt nach Standorten und Altersgruppen der SuS zusammen.

Tabelle 1:
Anzahl der Teilnehmer:innen an den Umfragen zu „Ferienangebote für alle Kinder“

| | Ländliche Standorte | | | | Städtische Standorte | | | | |
|--|-------------------------|-------------|-------------|------|----------------------|----|------------|----|----|
| | Wiehl | Bedburg-Hau | | Köln | Wuppertal | | | | |
| Jugendämter (n=15) | JAL1-5 | | JAL6-8 | | JAS1-2 | | JAS3-7 | | |
| Ferienangebote in Trägerschaft (n=13) | | | FAL1-6 | | FAS1-4 | | FAS5-7 | | |
| Eltern (n=87) | 16 (18,4%)* | | 28 (32,2%) | | 19 (21,8%) | | 24 (27,6%) | | |
| 6-11 J. (n=51) | 12-18 J. (n=36) | 9 | 6 | 16 | 12 | 13 | 6 | 13 | 11 |
| Schülerinnen und Schüler (n=298) | 64 (21,5%)* | | 108 (36,2%) | | 33 (11,1%) | | 93 (31,2%) | | |
| 6-11 J. (n=112) | 12-18 J. (n=185) | 31 | 32 | 51 | 58 | 11 | 22 | 31 | 62 |

* Ein:e TN ohne Altersangabe; n=Stichprobengröße; J.=Jahre; JAL=Jugendamt ländliche Region; JAS=Jugendamt städtische Region; FAL=Ferienangebot ländliche Region; FAS=Ferienangebot städtische Region

3.2. Elternbefragung

Nach den Einstiegsfragen zur Schule und dem Alter des Kindes, folgte die Frage, ob das Kind schon mal an einem Ferienangebot in Wohnortnähe teilgenommen hat. Darauf antworteten 37% mit „Ja“, 59% mit „Nein“ und 5% mit „Sonstiges“. In den Städten haben 41,9% diese Frage mit „Ja“ beantwortet, in den ländlichen Regionen 31,8%. Von den älteren SuS haben bereits 51,4% schon mal an einem Ferienangebot teilgenommen, von den Jüngeren 27,5%. Der Chi-Quadrat-Test ergab, dass der Standort der Schule in keinem signifikanten Zusammenhang steht mit der Teilnahme an Ferienangeboten, die Altersgruppe aber schon – wobei die Älteren signifikant häufiger bereits an einem Ferienangebot teilgenommen haben als die Jüngeren.

Tabelle 2 gibt noch mal einen Überblick über diese Zahlen.

Tabelle 2:
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die bereits an Ferienangeboten teilgenommen haben

| Has Ihr Kind schon mal an einem Ferienangebot in Wohnortnähe teilgenommen? | Gesamte Stichprobe (n=87) | Ländliche Standorte (n=44) | Städtische Standorte (n=43) | 6-11 Jahre (n=51)* | 12-18 Jahre (n=35)* |
|--|---------------------------|----------------------------|-----------------------------|--------------------|---------------------|
| Ja | 37% | 31,8% | 41,9% | 27,5% | 51,4% |
| Nein | 59% | 63,6% | 53,5% | 66,7% | 45,7% |
| Sonstiges | 5% | 4,5% | 4,6% | 5,9% | 2,9% |

* Ein:e Teilnehmer:in ohne Altersangabe; n= Stichprobengröße; rote Zahlen deuten auf einen signifikanten Zusammenhang mit p<0,05

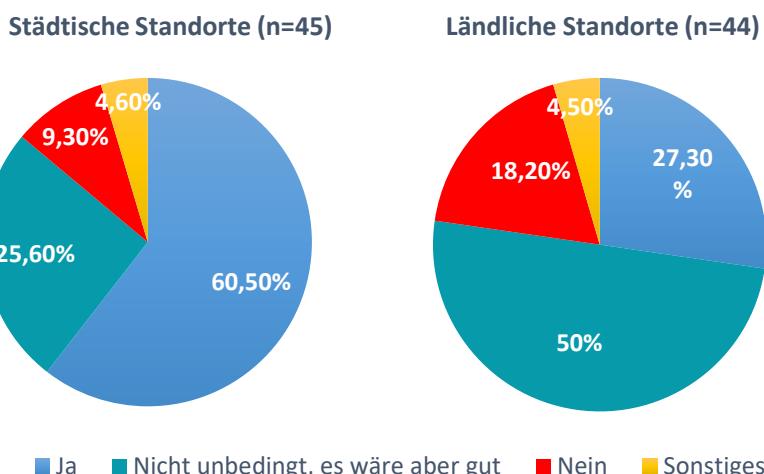
Betreuungsbedarf in den Schulferien haben laut den Aussagen der Stichprobe 44% der Befragten, 38% gaben an, dass sie nicht unbedingt auf eine Betreuung in den Ferien angewiesen sind, es aber gut wäre. Bei dieser Frage unterscheidet sich die Antworthäufigkeit deutlich zwischen den Eltern der städtischen und den ländlich gelegenen Schulen, was sich auch im signifikanten Chi-Quadrat-Test zeigt (p<0,05, mit mittlerem Effekt: Cramer-V=0,35). Demnach sind in den Städten 60,5% der Eltern auf eine Betreuung angewiesen, für 25,6% wäre es gut. In den ländlichen Regionen sind es 27,3% die

eine Betreuung in den Ferien benötigen, für 50% wäre es gut. Insgesamt würden demnach bis zu 86,1% respektive 77,3% eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen.

Nach Altersgruppe betrachtet, unterscheidet sich der Bedarf nur gering. Von jüngeren SuS benötigen 45,1% der Eltern eine Betreuung, für 35,3% wäre es hilfreich (80,4%); bei den älteren SuS sind es jeweils 42,9% die auf eine Betreuung angewiesen sind und für die sie hilfreich wäre (85,8%).

Abbildung 1 stellt diese Ergebnisse mit Fokus auf die signifikanten Unterschiede grafisch dar.

Abbildung 1:
Betreuungsbedarf der Eltern in den Ferien



Bei den Daten der ländlichen Regionen sollte beachtet werden, dass sich diese Ergebnisse zwischen den beiden Standorten stark unterscheiden. Bei der Durchsicht der Daten fiel – sowohl bei der Eltern- als auch der Schüler:innenbefragung – sofort ins Auge, dass aus Wiehl jeweils nur ein:e TN angab, schon mal an einem Ferienangebot teilgenommen zu haben, in Bedburg-Hau hingegen verhältnismäßig viele - 13 TN der Elternbefragung (46,6%) und 29 TN der SuS (26,8%).

Weiter zeigte sich, dass in Wiehl auch nur ein Elternteil angegeben hat, auf eine Betreuung in den Ferien angewiesen zu sein – eben jenes, das den Bedarf auch decken konnte. Nichtsdestotrotz wäre eine Ferienbetreuung für weitere 50% hilfreich, die jedoch noch kein Angebot für ihr Kind finden konnten. In Bedburg-Hau sind 39,3% der befragten Eltern auf Betreuung angewiesen, für weitere 50% wäre sie hilfreich.

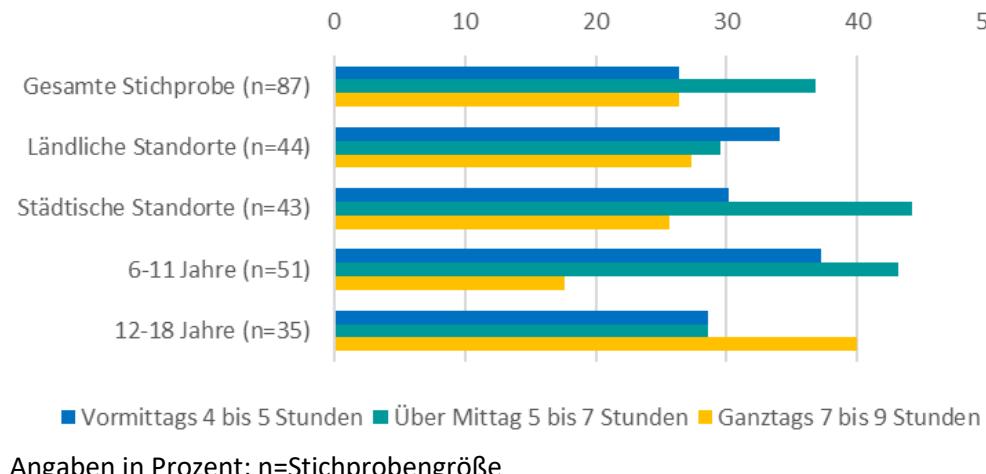
Zwischen den beiden Städten sind die Unterschiede nicht so deutlich. In Wuppertal haben bereits 45,8% an einem Ferienprogramm teilgenommen, in Köln 36,8%. Gleichzeitig sind in Köln aber 73,3% auf eine Betreuung angewiesen, in Wuppertal nur jede:r Zweite.

Bei der Abfrage nach dem benötigten Stundenumfang gaben 32,2% an, eine Betreuung am Vormittag (VM) von 4 bis 5 Stunden würde ausreichen, 36,8% benötigen eine Betreuung über Mittag (ÜM) von 5 bis 7 Stunden, 26,4% benötigen eine Ganztagsbetreuung von 7 bis 9 Stunden (GT) täglich. Bei den ländlich gelegenen Schulen gaben 34,1% an, dass eine Betreuung am VM ausreicht, 29,5% präferieren eine ÜM, 27,3% benötigen eine GT. In Köln und Wuppertal waren es entsprechend 30,2%

(VM), 44,2% (ÜM) und 25,6% (GT). Eltern von jüngeren Kindern präferieren zum Großteil die ÜM (43,1%), Eltern von älteren Kindern und Jugendlichen die GT (40%). Abbildung 2 verdeutlicht diese Zahlen noch einmal.

Abbildung 2:

Umfang des Betreuungsbedarfs der Eltern



Im weiteren Verlauf werden Fragen behandelt, die nur jeweils einem Teil der Stichprobe gestellt wurden – je nachdem, ob das Kind bereits an einem Ferienangebot in Wohnortnähe teilgenommen hat (3.2.a) oder nicht (3.2.b).

3.2.a

Die 32 Eltern, deren Kinder bereits an einem Ferienangebot teilgenommen haben, gaben zunächst Auskunft über den Anbieter des Ferienprogramms, den Ort und die Inhalte (z.B. Basteln, Sport, Theater). Eine Liste mit den Informationen aus den gegebenen Antworten wird dem LVR separat zur Verfügung gestellt.

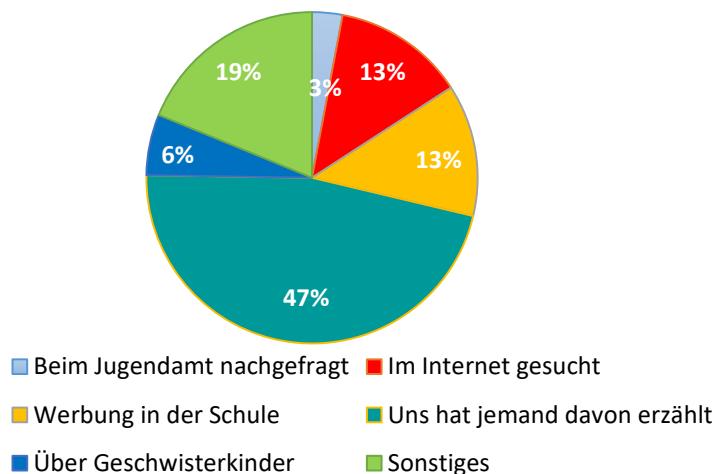
In Anhang I finden sich in Tabelle a) die Ausführungen der Eltern auf die offene Frage: „*Hat Ihnen oder Ihrem Kind etwas besonders gut oder gar nicht gefallen?*“.

Zusammenfassend können folgende Aspekte hervorgehoben werden, die mehreren Eltern und Kindern wichtig sind: eine gute Betreuung (siehe Tabelle a) Beiträge 2, 9, 16 und 17 sowie in Beitrag 12 als schlechte Erfahrung), Ausflüge sowie Sport und Bewegung (Beiträge 4, 10, 11, 13 und 18); die Gemeinschaft und das Miteinander wurden von drei Eltern genannt (Beiträge 3, 6 und 9); die Erreichbarkeit des Angebots bzw. ein Fahrdienst wurden sowohl als positiver als auch als negativer Aspekt genannt (Beiträge 7 und 8).

Die Eltern wurden zudem gefragt, wie sie von dem Angebot erfahren haben. Knapp die Hälfte (47%) wählte: „*Uns hat jemand davon erzählt*“, lediglich ein:e TN hat beim Jugendamt nachgefragt. Die weiteren Häufigkeiten der Antwortmöglichkeiten sind in Abbildung 3 übersichtlich dargestellt.

Abbildung 3:

Wie haben Sie von dem Ferienangebot erfahren?



3.2.b

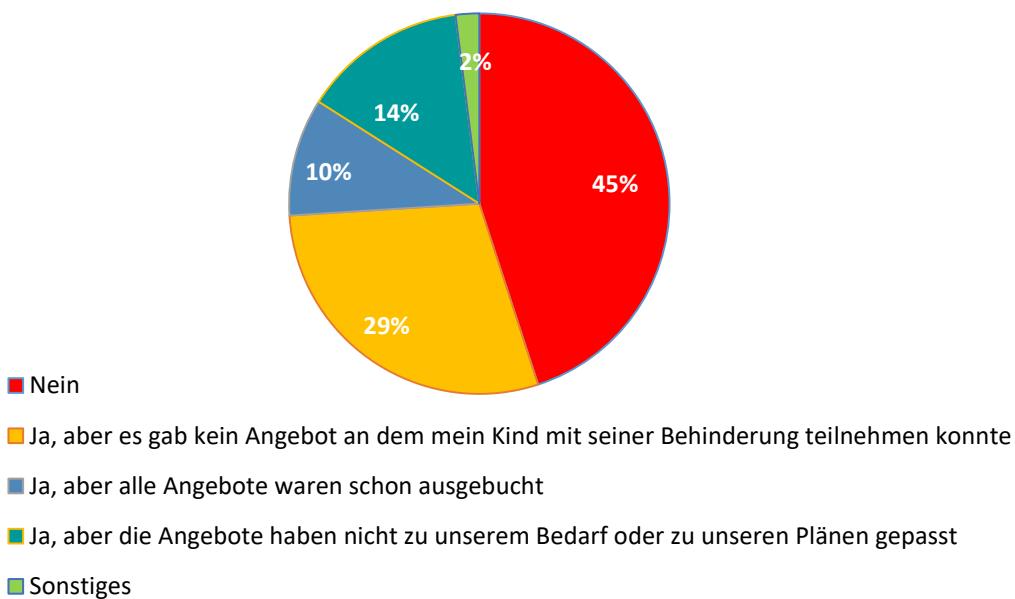
Der andere Teil der Eltern wurde gefragt, warum das Kind noch nicht an einem Angebot teilgenommen hat (n=51). 70,6% gaben an, dass bislang kein passendes Angebot gefunden wurde, 17,6%, dass sie eine andere Betreuungsmöglichkeit haben oder keine benötigen, 1 TN antwortete, dass das Kind nicht zu einem Ferienangebot möchte. 9,8% gaben „Sonstiges“ an.

Im Anschluss wurde gefragt, ob sich die Eltern schon mal um einen Platz in einer Ferienbetreuung bemüht haben. 45% verneinten diese Frage, 29% gaben an, dass sie kein Angebot gefunden haben, an dem das Kind mit seiner Behinderung teilnehmen könnte, bei 10% waren die Angebote schon ausgebucht, und für 14% passten die Angebote nicht zum Bedarf oder den Plänen.

Abbildung 4 stellt die Antworthäufigkeiten auf die vorangegangene Frage grafisch dar.

Abbildung 4:

Haben Sie sich schon mal um einen Platz in einem Ferienprogramm bemüht?



Die Antworten auf die beiden Fragen zeigen im Zusammenhang, dass zwar 70,6% angaben, kein passendes Angebot gefunden zu haben, sich bislang aber nur 53% aktiv bemüht haben, einen Platz in einem Ferienprogramm zu bekommen.

Zusätzlich zu der Frage nach wohnortnahmen Ferienangeboten wurden alle Eltern gefragt, ob das Kind schon mal an einer Ferienbetreuung in der Schule teilgenommen hat. Insgesamt konnten 8 TN diese Frage bejahen, 5 aus Wuppertal, 1 aus Bedburg-Hau, 2 aus Köln. Sechs von diesen SuS haben auch schon an wohnortnahmen Ferienangeboten teilgenommen, und sechs der acht Eltern sind auf eine Betreuung in den Ferien angewiesen.

Insgesamt hat es diesen TN gut bis sehr gut gefallen und die Betreuungszeit war für die meisten ausreichend. Für zwei TN hätte die Betreuungszeit länger sein können. Auf die Frage, was gut oder nicht so gut war, antworteten 3 TN: „*Das Gefühl, dass Fachpersonal Mangel war.*“; „*Sehr schön war, dass viele Aktivitäten draußen stattgefunden haben.*“; „*Sind sehr zufrieden*“.

Abschließend wurden alle Eltern mit einer offenen Frage gefragt, ob es sonst noch etwas gibt, was sie zu dem Thema Ferienangebote für ihr Kind mitteilen möchten. Die Möglichkeit, sich weiter zu äußern, nutzten 31 TN. Die Antworten sind im Anhang I in Tabelle b) wörtlich wiedergegeben.

Einige der Erläuterungen können wie folgt zusammengefasst werden: die Erreichbarkeit des Angebots wird in fünf Beiträgen als wichtig bzw. problematisch genannt (siehe Anhang I Tabelle b), Beiträge 1, 3, 4, 8 und 11); sieben Eltern betonen, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse von (schwerst-mehrfach-) behinderten Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden müssen, bzw. haben in diesem Punkt bislang keine guten Erfahrungen gemacht (Beiträge 6, 15, 16, 19, 25, 26 und 30). Mehrere Beiträge deuten darauf hin, dass sich die Eltern ein fest etabliertes Ferienprogramm für ihre Kinder wünschen, wie es an offenen Ganztagschulen üblich ist. Auch, damit das Kind in einem gewohnten Umfeld betreut werden kann und keine zusätzlichen Kosten auftreten oder auch immer wieder neue Angebote recherchiert werden müssen (Beiträge 2, 9, 10, 11, 13, 28 und 30).

3.3. Befragung der Schülerinnen und Schüler

Insgesamt haben 298 SuS an der Befragung teilgenommen. Bei der Ergebnisdarstellung ist jedoch zu beachten, dass nicht alle TN auf alle Fragen geantwortet haben. Es wird aber jeweils von der gesamten Stichprobe ausgegangen, auch bei den Prozentangaben. Fehlende Werte sind demnach jeweils mit SuS zu erklären, die auf die entsprechende Frage nicht geantwortet haben.

Nach den einführenden Fragen nach dem Alter und wie die letzten Ferien waren, wurden die SuS gefragt, ob sie in den letzten Ferien an einem Ferienprogramm teilgenommen haben. 20,5% bejahten diese Frage, 70,8% verneinten sie, 8,4% kreuzten „*Weiß ich nicht*“ an. Zwischen den städtischen und den ländlichen Standorten liegen kaum Unterschiede vor, ebenso wie zwischen den Altersgruppen.

Von denjenigen, die an einem Ferienangebot teilgenommen haben, würden 77% noch einmal an diesem Angebot teilnehmen, 11,5% verneinten die Frage, 9,8% kreuzten „*Weiß ich nicht*“ an.

Zwischen den Altersgruppen zeigt sich, dass die 6-11Jährigen mit 87% etwas häufiger noch mal an dem Angebot teilnehmen würden als die 12-18Jährigen (71%).

Diejenigen, die nicht an einem Ferienangebot teilgenommen haben oder „*Weiß ich nicht*“ angekreuzt hatten, wurden gefragt, ob sie denn gerne einmal an einem teilnehmen würden. Von dieser Teilstichprobe (n=236) antworteten 47,5% mit „*Ja*“, 25,8% mit „*Nein*“, 22% mit „*Weiß ich nicht*“.

Werden die Altersklassen bei dieser Frage getrennt betrachtet, zeigt sich, dass von den Jüngeren

insgesamt 59,6% gerne an einem Ferienprogramm teilnehmen würden, von den Älteren nur noch 40,1%. Ein Chi-Quadrat-Test zeigt, dass dieser Unterschied mit $p<0.05$ signifikant ist.

Zusammen mit denjenigen, die bejahten, nochmal an einem Ferienangebot teilnehmen zu wollen, sind es 53,5% von der Gesamtstichprobe, die zukünftig an einem Ferienprogramm teilnehmen würden – 65,2% der jüngeren Altersgruppe, 46,5% der älteren Stichprobe.

Die Tabellen 3a und 3b fassen die Ergebnisse nochmal zusammen.

Tabelle 3a:

Antworten der Schülerinnen und Schüler, die bereits an einem Ferienangebot teilgenommen haben

| Möchtest du nochmal bei dem Angebot mitmachen? | Alle SuS (n=61) | 6-11Jährige (n=23) | 12-18Jährige (n=38) |
|--|--------------------|-----------------------|------------------------|
| Ja | 77% | 87% | 71% |
| Nein | 11,5% | 4,3% | 15,8% |
| Weiß ich nicht | 9,8% | 4,3% | 13,2% |

Tabelle 3b:

Antworten der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht an einem Ferienangebot teilgenommen haben oder „Weiß ich nicht“ angegeben haben

| Möchtest du gerne mal an einem Ferien-Angebot teilnehmen? | Alle SuS n=236* | 6-11Jährige n=89 | 12-18Jährige n=146 |
|---|--------------------|---------------------|-----------------------|
| Ja | 47,5% | 59,6% | 40,1% |
| Nein | 25,8% | 19,1% | 29,9% |
| Weiß ich nicht | 22% | 18% | 24,5% |

*Ein:e TN ohne Altersangabe; signifikante Unterschiede sind rot hervorgehoben.

Alle SuS wurden abschließend gefragt, was ihnen bei einem Ferienangebot wichtig ist. Sie hatten die Möglichkeit, verschiedene vorgegebene Antworten anzukreuzen oder auch selber etwas aufzuschreiben.

Am häufigsten wurde: „Ausflüge machen“ angekreuzt (62,1%), gefolgt von „Draußen sein“ (60,4%) und „Neue Leute kennenlernen“ (56,7%). Fast ebenso viele gaben an, dass ihnen „Sport und Bewegung“ wichtig sind (56,1%), etwa die Hälfte möchte „Mit anderen Rumhängen“ (50,7%). Etwas mehr als ein Drittel möchte „Basteln“ (36,6%).

Die Älteren wollen etwas häufiger Sport machen (60,5% zu 50%) und mit anderen Rumhängen (54% zu 45,3%), die Jüngeren häufiger Basteln (45,3% zu 31,3%) und Draußen sein (65,2% zu 57,8%).

Zusätzlich wurden vereinzelt weitere Aktivitäten genannt wie: Musik machen und hören, Kochen oder Backen, Filme gucken und zocken.

3.4. Befragung der Jugendämter

Da es sich um eine verhältnismäßig kleine Stichprobe (n=15) handelt, werden die Ergebnisse deskriptiv dargestellt.

Nach einem Überblick über die Antworthäufigkeiten aller Jugendämter, wird auf die jeweiligen Schulstandorte einzeln eingegangen.

Zu Beginn wurden die TN gefragt, ob das Jugendamt vor Ort Ferienangebote anbietet. Von den vorgegebenen Antworten wählten 6 TN: „Ja, die Angebote vor Ort werden zum Großteil vom Jugendamt organisiert“, 4 TN: „Einige Angebote laufen über das Jugendamt, ein Großteil aber über andere Träger“, 2 TN „Nein, das Jugendamt kann lediglich entsprechende Träger nennen“ und 3 TN „Sonstiges“. Detaillierte Auskunft über ihre Angebote konnten im weiteren Verlauf die 10 TN geben, die „Ja...“ oder „Einige Angebote...“ gewählt hatten.

Die Antworten auf die geschlossenen Fragen zum Ferienprogramm sind, der übersichtshalber, in Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4:

Antworthäufigkeiten auf die Fragen zu den vom Jugendamt organisierten Ferienangeboten

| a) Für welche Altersgruppe sind Ihre Angebote geeignet? | n=10 |
|--|------|
| 6-10 Jahre | 90% |
| 8-12 Jahre | 70% |
| 11-15 Jahre | 80% |
| 13-18 Jahre | 60% |
| Sonstiges: „Wir wollen mehr auf die Altersgruppe 14 bis 18 Jahre eingehen“ | 10% |
| b) Wie ist die Auslastung Ihrer Angebote? | |
| Voll ausgelastet mit Wartelisten | 30% |
| Gut ausgelastet mit teilweise wenigen bis keinen freien Plätzen | 80% |
| In der Regel sind auch kurzfristig noch Plätze zu bekommen | 10% |
| Es variiert stark je nach Zeitpunkt und Art des Angebots | 10% |
| Teilweise müssen Angebote wegen mangelnder Nachfrage ausfallen | 10% |
| Sonstiges: „Natürlich gibt es Angebote, die nicht gut laufen, die meisten haben Wartelisten“ | 10% |
| c) Bietet das Jugendamt Ferienangebote an, die explizit auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgelegt sind? | |
| Nein, aber grundsätzlich können alle Ferienangebote auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden | 90% |
| Weiß ich nicht | 10% |
| d) Ist eine Teilnahme auch für schwerstmehrfach behinderte Kinder und Jugendliche vorgesehen? | |
| Grundsätzlich ja, es muss aber im Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Rahmen eine Betreuung möglich ist | 50% |
| Bislang nicht, aber auf Nachfrage könnte es sicherlich möglich gemacht werden | 10% |
| Eher nein, da passende Räumlichkeiten und Personal fehlen | 20% |
| Sonstiges: „Es gibt auf Kreisebene ein spezifisches Angebot für schwerstmehrfach behinderte Kinder und Jugendliche“; „Bisher nicht vorgekommen, doch nicht ausgeschlossen. Da würden dann im Vorfeld Gespräche geführt, welche Angebote dafür passend sind und alles getan, um es möglich zu machen.“ | 20% |

Bei den Fragen a) und b) konnten mehrere Antworten ausgewählt werden.

Die meisten Angebote sind für das Primarstufenalter, für Jugendliche ist die Angebotslage dünner. Insgesamt sind die Angebote gut bis voll ausgelastet, mit wenigen, die nicht so gut laufen. Angebote, die explizit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgelegt sind, gibt es nicht, aber das generelle Angebot ist auch für sie geeignet. Bei schwerst-mehrfach behinderten SuS ist eine Teilnahme - wenn Räumlichkeiten und Personal eine Betreuung zulassen - mit vorherigen Absprachen und Einzelfallprüfungen verbunden.

Allen 15 TN wurde die Frage gestellt: „*Wie häufig kommt es vor, dass Sie, bzw. das Jugendamt, von Eltern kontaktiert werden, die noch keinen Platz für ihr Kind mit Behinderung in einem Ferienangebot finden konnten?*“ 73,3% gaben „Selten“ oder „Eher selten“ an, 20% sehen größere Schwierigkeiten, da das Angebot häufig nicht ausreicht, ein:e TN antwortete: „*Die Ferienangebote machen keinen Unterschied, sie sind für alle konzipiert. Eine Teilnahme wird immer möglich gemacht.*“

Auffälligkeiten, wonach es eine bestimmte Altersgruppe von SuS mit Behinderung besonders schwer hat, ein Angebot zu finden, liegen laut 73% der TN nicht vor. Jeweils ein:e TN sieht besondere Schwierigkeiten für Jugendliche ab etwa 13 Jahren, bzw. ab 16 Jahren. Ein:e TN äußerte sich zu dieser Frage so: „*Je selbstständiger die Kinder sind, desto leichter fällt die Vermittlung. Das hängt oft aber nicht immer mit dem Alter zusammen.*“

Nachfolgend wird vor allem auf die offenen Fragen eingegangen. Sie werden je Standort betrachtet, um etwaige Besonderheiten, Schwierigkeiten und Unterschiede herausarbeiten zu können. Auf die bereits im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Fragen wird nur noch mal eingegangen, wenn es zum tiefergehenden Verständnis beiträgt.

3.4.1. Wiehl (JAL1-5)

Aus dem Einzugsgebiet der LVR-Schule in Wiehl können fünf Jugendamtsvertreter:innen Auskunft geben. Ein:e TN gab an, dass das Jugendamt keine Ferienangebote durchführt und kann demnach nur wenige Informationen zu den Angeboten vor Ort machen.

Die anderen TN meldeten zurück, dass es Programme in den Oster-, Sommer- und Herbstferien gibt, mit täglichen Betreuungszeiten von 3-10 Stunden. Alle Ferienangebote können auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden. Dies wird „*sehr selten*“, „*von 1 – 2 Personen je Veranstaltung*“, bzw. „*von mindestens 15%*“ in Anspruch genommen.

Alle Jugendämter an diesem Standort versuchen, eine Teilnahme für schwerst-mehrfach behinderte SuS möglich zu machen.

Der Betreuungsschlüssel wird mit 1:4 bis 1:10 angegeben.

Das Antwortverhalten der 5 TN lässt darauf schließen, dass die Angebotslage vor Ort ausreichend ist, da die Jugendämter nur selten von Eltern kontaktiert werden, die noch kein Angebot finden konnten.

Die offenen Fragen nach der generellen Einschätzung zur Angebotslage und zu Schwierigkeiten auf Anbieterseite unterstreicht diese Annahme - es gibt kaum anderslautende Rückmeldungen. Eine Antwort legt aber eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Förderschule nahe, damit auch auf Seiten der Eltern das Vertrauen ausgebaut wird und mehr SuS mit Behinderung das Angebot annehmen.

3.4.2. Bedburg-Hau (JAL6-8)

Aus dem Zuständigkeitsgebiet der LVR-Schule in Bedburg-Hau beteiligten sich drei Mitarbeiter:innen von Jugendämtern an der Umfrage. Beim JAL6 werden die Ferienangebote nicht vom Jugendamt ausgerichtet, bei JAL7 wird ein Großteil der Angebote von anderen Trägern organisiert.

JAL8 antwortete: „*das Jugendamt bietet im Sommer eine Ferienfreizeit für schwerst- und mehrfach behinderte Kinder an. Zusätzlich gibt es dazu noch vereinzelt Akteure die Kinder mit Behinderung teilnehmen lassen.*“

JAL7 liefert noch die Informationen, dass vom Jugendamt für alle Altersgruppen Programme angeboten werden. Diese finden jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien statt. Die tägliche Betreuungszeit umfasst dabei jeweils acht Stunden. Diese Angebote sind voll ausgelastet, teilweise mit Warteliste, oder es gibt nur wenige Restplätze. Der Betreuungsschlüssel ist 1:10. Die Angebote werden selten von Kindern mit starken körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen besucht, da es ein spezifisches Angebot auf Kreisebene gibt. Dieses ist auch für schwerst-mehrfach behinderte SuS konzipiert. Kinder und Jugendliche mit leichter geistiger Beeinträchtigung sind hingegen häufiger in den inklusiven Angeboten vertreten.

Im Umkreis von JAL6 und JAL7 scheint die Angebotslage vor Ort ausreichend zu sein, da die Jugendämter nur selten kontaktiert werden. Im Kreis von JAL8 jedoch reiche das Angebot oft nicht aus. Besonders schwierig scheint dort die Lage für Jugendliche ab 16 Jahre, „*dann gibt es nur noch Angebote mit Übernachtungen (die oft teurer sind)*“.

Bei den offenen Fragen zu Schwierigkeiten bei der Suche nach, und der Organisation von inklusiven Ferienangeboten, wird die Situation von den Personen, die Auskunft geben können, ganz unterschiedlich beschrieben. Einmal treten Herausforderungen nur bei stark beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen auf. Einmal wird geschildert, dass es große Schwierigkeiten für Eltern gibt, überhaupt einen Platz in einem geeigneten Angebot zu finden. Gerade inklusive Maßnahmen fehlten dort.

Alle Antworten auf die offenen Fragen der Jugendämter aus den ländlichen Regionen sind in Anhang I, Tabelle c) aufgeführt.

3.4.3. Wuppertal (JAS3-7)

Aus dem Einzugsgebiet der LVR-Schule Wuppertal haben fünf Mitarbeiter:innen der Jugendämter an der Befragung teilgenommen.

JAS7 wählte bei der Einstiegsfrage ob das Jugendamt vor Ort Ferienangebote anbietet „*Sonstiges*“ mit der folgenden Erläuterung: „*Die Angebote der Sommerferien werden in einem Ferienkalender (Ferienspaß) ausgeschrieben, der online und gedruckt vorliegt.*“ Durch diese Antwort entfielen die nun folgenden Fragen zu konkreten Ferienangeboten des Jugendamts.

Die übrigen vier TN gaben an, dass in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Angebote stattfinden – es variiert von ein bis zwei Wochen mit zwei bis acht Stunden Betreuung täglich in den Oster- und Herbstferien, sowie 4 bis 6 Wochen im Sommer mit bis zu acht Stunden Programm täglich. Von JAS3 kommt die zusätzliche Anmerkung:

„*Unser Sommerferienprogramm läuft komplett durch und wird vom Jugendamt sowohl mit eigenen Angeboten, als auch über Vereine und Externe gestaltet. In normalen Jahren gibt es über 120 Angebote unterschiedlicher Dauer (von kleineren Bastelangeboten zu*

Ganztagstouren), 2019 waren 404 verschiedene Kinder angemeldet. Der Ferienspaß läuft immer inklusive, auch wenn das zur Zeit weniger angenommen wird. Dafür kooperieren wir mit (...). Freizeiten werden in (...) von Kirchen und Verbänden angeboten (2021: 4 Fahrten). Osterferien und Herbstferien werden durch die zwei Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kleineren Angeboten abgedeckt.“

Trotz des vielfältigen Angebots sind die Angebote, bis auf wenige Ausnahmen, voll ausgelastet; dies wird auch von den anderen TN so angegeben – teilweise variiert es stark je nach Angebot.

Der Betreuungsschlüssel wird von JAS3 mit 1:10 angegeben. Bei Fahrten oder externen Angeboten in etwa 1:8, auch nach Alter gestaffelt. Im Zuständigkeitsgebiet von JAS4 und JAS5, werden mindestens zwei pädagogische Mitarbeiter:innen eingesetzt, einmal wird der Betreuungsschlüssel mit 1:5 angegeben. Auch JAS6 gibt an, dass immer zwei Honorarkräfte für 15-20 Kinder zuständig sind, sowie eine Leitung.

Grundsätzlich werden die Angebote auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht, allerdings schien eine pauschale Aussage schwierig. Die Antworten sind daher in Tabelle 5 wörtlich dargestellt.

Tabelle 5:

Werden die oben genannten Angebote auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht? Wie hoch ist hier der Anteil?

| Jugendamt | Antwort |
|-----------|---|
| JAS3 | Bis vor 5-6 Jahren waren regelmäßig ca. 5-8 Kinder und Jugendliche mit Handicap dabei. Viele davon wohnen inzwischen selbstständig in einer Wohngruppe und machen "richtige" Urlaube. Trotz allem sind immer 2 - 3 Kinder mit körperlichen oder geistigen Handicaps dabei |
| JAS4 | Ja, der Anteil ist aber nicht zu benennen. Hier wird nichts erhoben. Die Eltern haben aber die Möglichkeit den Unterstützungsbedarf ihrer Kinder anzugeben. Kinder mit Behinderungen sind zum Teil über die Schulsozialarbeit bekannt. |
| JAS6 | Bisher nehmen Kinder mit Behinderung nur vereinzelt an den Angeboten teil (1-2 Kinder). Die Förderschulen bieten im Rahmen der Ferienbetreuung ebenfalls Angebote an, so dass die Eltern meist auf diese zurückgreifen. |
| JAS5 | Ja - 5% |

Für schwerst-mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche fehlen bei JAS6 passende Räumlichkeiten und Personal. Die anderen Jugendämter versuchen eine Betreuung für diese Zielgruppe möglich zu machen.

Insgesamt schätzen vier Jugendämter die Angebotslage am Schulstandort Wuppertal für SuS mit Behinderung sehr gut ein. Nur aus dem Kreis von JAS7 kommt die Rückmeldung:

„Wir werden häufig kontaktiert, und es finden sich nicht ausreichend Anbieter, die Kinder mit einer Behinderung aufnehmen wollen / können. Meistens werden knappe personelle Ressourcen als Absagegrund genannt.“

Die Antworten auf die offenen Fragen nach der generellen Einschätzung und Schwierigkeiten bei inklusiven Angeboten, weisen fast alle darauf hin, dass es zu wenig (qualifiziertes) Personal gibt, um

inklusive Angebote erfolgreich durchführen zu können. Auch wird vereinzelt deutlich, dass der Aufwand für Eltern von behinderten Kindern recht hoch ist, einen geeigneten Platz zu finden.

Alle freien Antworten sind wörtlich in Tabelle d) in Anhang I aufgeführt.

3.4.4. Köln

Aus Köln nahmen Mitarbeiter:innen von zwei Jugendämtern an der Umfrage teil. Einmal wurde für einen Stadtteil geantwortet (JAS1), einmal generell für Köln (JAS2).

Im Stadtteil von JAS1 gibt es Angebote für Kinder und Jugendliche bis ca. 15 Jahre aus dem Stadtbezirk. Hierbei werden in den Oster- und Herbstferien jeweils zwei Wochen Ferienbetreuung mit 6-8 Stunden täglich und in den Sommerferien drei bis sechs Wochen angeboten. Der bzw. die Mitarbeitende des JAS2 gab an, dass es für alle Altersklassen Angebote gibt, die Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz Köln offen stehen. Dabei organisiert das Jugendamt drei Wochen Ferienprogramm in den Sommerferien. In den übrigen Ferien gibt es Angebote von anderen Träger:innen. Die Angebote sind in der Regel gut ausgelastet.

Bei der Frage nach dem Betreuungsschlüssel antwortete JAS1: „*neben dem fest eingesetzten Fachpersonal werden in der Regel zusätzliche Honorarkräfte engagiert.*“ JAS2 gab an, dass der Betreuungsschlüssel „*1:8 ohne Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (ist), 1:2 mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen*“. Die Angebote werden, je nach Träger, zu ca. 30% von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht. JAS1 erläutert:

„*grundsätzlich ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit für alle inklusiv. D.h. aber nicht, dass alle Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen auch in solchen Angeboten ausreichend betreut werden können. Je nach Behinderungsgrad ist eine angemessene Betreuung lediglich in einer spezialisierten Jugendeinrichtung möglich, der inklusiven OT (...).*“

Dementsprechend ist das vom Jugendamt organisierte Angebot eher nicht für schwerst-mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche geeignet, da passende Räumlichkeiten und Personal fehlen. Es wird außerdem zurückgemeldet, dass das Jugendamt häufig von Eltern mit Kindern mit Behinderung kontaktiert wird, da das Angebot vor Ort nicht ausreicht. Generell scheint es für die Eltern schwierig, ein passendes Betreuungsangebot für die Ferien zu finden, verstärkt noch mal für Jugendliche ab ca. 13 Jahren. Auf Anbieterseite kann dies an folgenden Punkten liegen: „*es fehlt an personeller und fachlicher Ressource; es gibt zu wenig ausgebildetes Personal, das sich um behinderungsspezifische Aspekte kümmern kann. Ab einer Behinderung von 50 % bedarf es einer festen Struktur;*“.

JAS2 gibt an, dass eine Betreuung von schwerst-mehrfach behinderten Kindern und Jugendlichen grundsätzlich möglich ist, „*es muss aber im Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Rahmen eine Betreuung möglich ist*“. Das Jugendamt wird eher nicht so häufig von Eltern behinderter Kinder kontaktiert. Zur generellen Einschätzung, ob es die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung schwer haben, für die Ferien ein passendes Betreuungsangebot zu finden, wird zurückgemeldet:

„*Die Eltern melden einen hohen Betreuungsbedarf für die Ferien über die Schulpflegschaft, nicht direkt ans Jugendamt. Es bestehen viele Berührungsängste der Eltern, Träger "auszuprobieren" die nicht explizit damit werben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu betreuen. Oftmals wird auf die Lebenshilfe oder miteinander leben ev. vertraut.*“

Schwierigkeiten auf Anbieterseite werden gesehen „*bei Weglaufendenzen oder einem hohen pflegerischen Anteil.*“

Die Antwort von JAS2 deutet erneut darauf hin, dass es sinnvoll sein könnte, den Austausch zwischen Schule und Jugendamt auszubauen, damit die Eltern Vertrauen in inklusive Angebote von freien Träger:innen fassen.

3.5. Befragung der Träger:innen von Ferienangeboten

Aus den städtischen Standorten nahmen insgesamt 7 Träger:innen von Ferienfreizeiten an der Umfrage teil. Aus den ländlichen Standorten nahmen 6 teil – wobei diese alle aus dem Schulzuständigkeitsgebiet der LVR- Schule in Bedburg-Hau kommen.

Es zeigt sich, dass die meisten Träger:innen ein breit aufgestelltes Programm im Verlauf des Jahres anbieten, bei dem zum Großteil für alle Altersgruppen etwas dabei ist. Alle bieten Angebote für 8-12Jährige an. Etwas niedriger ist das Angebot für noch Jüngere (vor allem in den Städten) und für die über 15Jährigen.

Die Auslastung der Angebote variiert – in den städtischen Standorten wird sie häufiger als voll ausgelastet angegeben (57,1%), in den ländlichen Standorten von allen als gut ausgelastet (100%). Es konnten mehrere Antworten gewählt werden, was auch die Variationsmöglichkeit der Auslastung je nach Angebot ausdrückt (siehe auch Tabelle 6).

Es gaben 76,9% von allen TN an, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung regelmäßig an den Programmen teilnehmen. Bei den übrigen sind sie ebenso willkommen, bislang gab es hier aber nur geringe oder keine Nachfrage. Auch schwerst-mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche können bei der Mehrzahl der Angebote teilnehmen (61,5%). Lediglich zwei TN aus dem ländlichen Raum antworteten hier mit „*Eher nein*“.

Alle Antworten aus diesen geschlossenen Fragen werden in Tabelle 6 noch mal zusammengefasst.

Tabelle 6:

Geschlossene Fragen und Antworten der Träger:innen aus den ländlichen und städtischen Standorten

| a) Für welche Altersgruppe sind Ihre Angebote geeignet? | Ländliche Standorte (n=6) | Städtische Standorte (n=7) |
|---|----------------------------------|-----------------------------------|
| 6-10 Jahre | 83,3% | 57,1% |
| 8-12 Jahre | 100% | 100% |
| 11-15 Jahre | 100% | 71,4% |
| 13-18 Jahre | 83,3% | 71,4% |
| b) Wie ist die Auslastung Ihrer Angebote? | | |
| Voll ausgelastet mit Wartelisten | 16,7% | 57,1% |
| Gut ausgelastet mit teilweise wenigen bis keinen freien Plätzen | 100% | 28,6% |
| In der Regel sind auch kurzfristig noch Plätze zu bekommen | 33,3% | 14,3% |
| Es variiert stark je nach Zeitpunkt und Art des Angebots | 50% | 14,3% |
| c) Können auch Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung teilnehmen? | | |
| Ja, sie gehören bei uns dazu und nehmen regelmäßig teil | 83,3% | 71,4% |

| | | |
|--|-------|-------|
| Ja, aber bislang hatten wir nur selten Teilnehmer:innen mit Behinderung | - | 28,6% |
| Grundsätzlich ja, es war bislang aber keine Nachfrage | 16,7% | 14,3% |
| d) Ist eine Teilnahme auch für schwerstmehrfach behinderte Kinder möglich | | |
| Ja | 66,7% | 57,1% |
| Bislang nicht, aber auf Nachfrage könnte es sicherlich möglich gemacht werden | - | 28,6% |
| Eher ja, bei pflegerischen Tätigkeiten wäre aber Unterstützung notwendig | - | 28,6% |
| Eher nein, da passende Räumlichkeiten und Personal fehlen | 33,3% | - |

Mehrfachantworten waren bei allen Fragen möglich

Abschließend wurden die Träger:innen nach ihren Erfahrungen mit inklusiven Angeboten gefragt, und an welchen Stellen es unter Umständen Schwierigkeiten gibt. Ebenso wurde die Möglichkeit gegeben, sich zum Schluss der Umfrage weiter über die Ferienangebote zu äußern. Die Antworten auf diese offenen Fragen sind in Anhang I in Tabelle e) wörtlich wiedergegeben.

Eine Zusammenfassung der Ausführungen ist schwierig – viele Träger:innen haben gute Erfahrungen mit inklusiven Angeboten gemacht und betonen, dass diese noch ausgebaut werden müssen. Gleichzeitig gibt es einige Hürden, die genommen werden müssen, ein Angebot für alle zu öffnen. Häufig wird fehlendes oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal genannt, auch da der Betreuungsschlüssel bei inklusiven Gruppen höher sein muss. Dazu kommen teilweise die fehlende Barrierefreiheit der Einrichtungen aber auch bei Ausflügen. Strukturen müssten unter Umständen angepasst werden, um den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Einige Antworten thematisieren aber auch nochmal neue Aspekte. So verdeutlicht eine Antwort, wie wichtig es für Jugendliche sei, Teil einer Gruppe zu sein und sich auf neue Personen einzulassen – gerade auch, um als Jugendlicher wahrgenommen zu werden. Auch kommt der Hinweis, dass es leichter werden muss, auch kurzfristig Mittel für inklusive Maßnahmen abrufen zu können, wenn der Bedarf dies nötig macht.

Insgesamt scheint es, dass die TN der Studie ihre Angebote zum Großteil schon inklusiv ausgerichtet haben, es aber, gerade am Anfang, zu Mehraufwand und –kosten kommt. Dies nimmt aber mit der Zeit und der Erfahrung ab und wird in die Abläufe und Strukturen übernommen. Dann sind die Erfahrungen in der Regel für alle sehr positiv.

4. Diskussion

Die Elternbefragung ergab, dass ältere SuS von 12-18 Jahren signifikant häufiger bereits an Ferienangeboten in Wohnortnähe teilgenommen haben als die Jüngeren (51,4% zu 27,5%). Gleichzeitig ist der Bedarf an Ferienbetreuung in beiden Altersgruppen ähnlich. Insgesamt befürworten 82% eine Betreuung in den Ferien, 44% sind auf sie angewiesen. Die Zahlen deuten darauf hin, dass es, gerade für Eltern jüngerer Kinder, eine deutliche Angebotslücke bei der Ferienbetreuung gibt. Auch dem Bedürfnis der SuS wird damit nicht ausreichend Rechnung getragen – gerade im Primarschulalter würden SuS gerne an Ferienangeboten teilnehmen (65,2%); bei den Älteren sind es weniger (46,5%).

Besonders schwerwiegend scheint die Betreuungslücke für Familien, die in einem städtischen Umfeld leben - hier sind in der vorliegenden Stichprobe 60,5% auf eine Betreuung angewiesen (weitere 25,6% fänden sie hilfreich). In den ländlichen Regionen benötigen nur 27,3% einen Betreuungsplatz in den Ferien, für weitere 50% wäre es eine Unterstützung. Es kann vermutet werden, dass in ländlichen Strukturen ein anderer sozialer Rahmen und unter Umständen eine engere familiäre Bindung vorherrschen, die Betreuungspässe besser abfedern können. Gleichzeitig scheinen in den Städten mehr Familien zu leben, in denen beide Elternteile berufstätig sind. Belastbare Daten dazu fehlen zwar, aber der deutliche Unterschied im zwingenden Betreuungsbedarf legt diese Vermutung nahe.

Insgesamt ist der Betreuungsbedarf von Eltern mit einem Kind auf einer Förderschule ähnlich zu dem von Eltern mit Grundschulkindern. In einer 2019 dazu durchgeführten Studie meldeten 77% der befragten Eltern Betreuungsbedarf während der Schulferien an (Lange, M.; Weischenberg, J., 2021). Allerdings umfasst diese Studie nur Kinder im Grundschulalter – sie zeigt jedoch, dass der Bedarf mit zunehmendem Alter abnimmt. In unserer Stichprobe bleibt er sogar bis ins Jugendalter gleich. Dies stützt die Annahme, dass SuS von Förderschulen länger auf Unterstützung angewiesen sind und somit auch deren Eltern auf Betreuungsangebote in den Ferien.

Gleichzeitig sollte nicht vergessen werden, dass Kinder an Grundschulen, die eine OGS besuchen, das Angebot auch in den meisten Ferienwochen wahrnehmen können. Die Eltern stehen also nicht jede Ferien von Neuem ohne organisierte Betreuung da.

Den Wunsch nach einem fest etablierten Ferienangebot äußerten auch einige Eltern in der vorliegenden Befragung. Dann müsste nicht immer neu recherchiert werden und für das Kind gäbe es ein bekanntes Umfeld.

Einen geschützten Rahmen mit bekannten Strukturen und Ansprechpersonen könnte vermutlich ein Ferienangebot in der Förderschule bieten – auch das wurde als Wunsch geäußert. Einige Jugendämter und freie Träger:innen vermuten, dass inklusive Angebote von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung teilweise nur zögerlich angenommen werden, da sich Eltern und Kinder auf neue, unbekannte Bezugspersonen einlassen müssten. Zudem herrschten Unsicherheiten, ob ein Angebot für das Kind geeignet ist. Es wird aber auch berichtet, dass z.B. mit Informationsveranstaltungen und persönlichen Gesprächen diesen Unsicherheiten begegnet werden kann und dann sehr positive Erfahrungen mit inklusiven Angeboten gemacht werden. Auch könnten gerade Jugendliche von offenen Ferienangeboten für alle profitieren. Sie wachsen an der Herausforderung sich z.B. auf neue Bezugspersonen einzulassen und erlangen mehr Selbständigkeit und Teilhabe. Bei einem Ferienangebot in der Schule ist zu vermuten, dass der von Vielen als so wichtig hervorgehobene Aspekt der Inklusion zu kurz kommt.

Um beiden Aspekten – Sicherheit auf der einen Seite, Inklusion auf der anderen – gerecht zu werden, wird von einigen TN angeregt, dass der Austausch von Jugendämtern und Förderschulen intensiviert werden müsste, um den Unsicherheiten der Eltern zu begegnen und über passende Angebote zu informieren. Es sollten gezielte Informationen zu Ferienangeboten vor Ort an die Eltern vermittelt werden, damit diese einen Ansatzpunkt für die Suche nach einer Betreuung haben. Auch könnten Informationsveranstaltungen in der Schule angeboten werden, bei denen sich einerseits Ferienanbieter:innen vorstellen könnten, andererseits Eltern von ihren positiven Erfahrungen mit inklusiven Angeboten berichten. Denn die Befragung der Eltern zeigt auch, dass sich nur Wenige aktiv an das Jugendamt wenden oder selbstständig nach einem Angebot suchen, wenn es um die Betreuung in den Ferien geht. Die meisten Eltern gaben hier an, von Angeboten über Bekannte erfahren zu haben. Auch die Jugendämter meldeten zum Großteil zurück, (eher) selten von Eltern kontaktiert zu werden, die noch ein Ferienangebot für ihr Kind mit Behinderung suchen.

Bei der Umfrage der Träger:innen zeigt sich, dass bei allen Ferienprogrammen auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen können. Etwas mehr als zwei Drittel der Angebote werden auch regelmäßig von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angenommen. Bei den übrigen Angeboten kam dies bislang nur vereinzelt oder gar nicht vor. Gleichzeitig sind gerade in ländlichen Regionen in der Regel noch Plätze in Ferienangeboten zu bekommen – auch hier scheinen die Informationen zu solchen Angeboten die Eltern von Förderschulen nicht ausreichend zu erreichen. Vermutlich könnte in den ländlichen Regionen der vorliegenden Studie der Bedarf voll gedeckt werden. In Bedburg-Hau gibt es ein vielfältiges Angebot bei hohem Bedarf. In Wiehl ist der Bedarf niedriger und konnte bei der Person, die auf eine Betreuung angewiesen ist, auch gedeckt werden. Dies könnte darauf hinweisen, dass sich Eltern nur aktiv um einen Platz in einem Ferienangebot bemühen, wenn ein zwingender Bedarf besteht, oder sie ohne eigene Initiative von einem Angebot erfahren. Wie die Angebotslage in Wiehl ist, kann nur anhand der Antworten der Jugendämter eingeschätzt werden, da sich kein:e Träger:in auf die Anfrage des LVR zu dieser Studie zurückgemeldet hat. Von den Jugendämtern wird die Angebotslage aber zum Großteil als ausreichend eingeschätzt.

In den städtischen Regionen scheint die Lage etwas schwieriger. Die Ferienprogramme sind häufig voll ausgelastet, gleichzeitig sind fast zwei Drittel der Eltern in den Städten auf eine Betreuung angewiesen. Auch von Anbieterseite wird zum Teil zurückgemeldet, dass es zu wenige Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt, vor allem in inklusiven Angeboten.

Die größten Hindernisse für einen Ausbau von inklusiven Angeboten sehen Jugendämter und Träger:innen im fehlenden (qualifizierten) Personal und teilweise in nicht angemessenen Räumlichkeiten. Aber auch Barrieren in den Köpfen der Anbieter:innen, die noch keine Erfahrung im Bereich Inklusion haben, werden genannt.

In der vorliegenden Studie sind hingegen alle TN bereit, Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit zu betreuen. Da aber nur wenige Träger:innen erreicht werden konnten, bleibt offen, ob dies das Bild aller Ferienangebote abbildet, oder vornehmlich die Träger:innen an der Befragung teilgenommen haben, die im Bereich Inklusion schon gut aufgestellt sind. Einige der Träger:innen kommen sogar aus dem Bereich der Behindertenhilfe und können dementsprechend auf viele Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung zurückgreifen. Sicher wäre es daher auch hier von Vorteil, wenn es eine Plattform gäbe, über die sich die verschiedenen Akteur:innen austauschen könnten – über positive Erfahrungen, wie mit Besonderheiten der Kinder und Jugendlichen umgegangen werden kann, oder wie sich Personal weiterqualifizieren kann.

Im Hinblick auf die Methodik der Studie ist anzumerken, dass die Befragungen der Eltern und der SuS zu einem zufriedenstellenden Rücklauf geführt haben. Das Ziel einer Vollerhebung auf Seiten der Jugendämter wurde jedoch verfehlt. Da aber aus allen vier Standorten mindestens zwei TN vertreten waren, wurde, in Absprache mit dem LVR, darauf verzichtet, die Jugendämter erneut zu kontaktieren. Ebenso haben nur wenige freie Träger:innen von Ferienangeboten an der Befragung teilgenommen. Die Umfragen sind somit nicht repräsentativ und die Ergebnisse stützen sich nur auf die Antworten Einzelner. Dennoch können sie hilfreiche Informationen liefern. Zusammen mit den Ergebnissen der Eltern- und Schüler:innenbefragung kann diese Studie dazu beitragen, die Kenntnisse über den Bedarf an Ferienbetreuung für SuS von Förderschulen auszubauen und zu erörtern, in wie weit dieser gedeckt werden kann. Allerdings lassen sich die Ergebnisse nur bedingt auf andere Standorte übertragen.

5. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass es in der untersuchten Stichprobe einerseits einen größeren Bedarf an Ferienbetreuung gibt als bislang von Jugendämtern und freien Träger:innen gedeckt werden kann – vor allem in den städtischen Gebieten. Andererseits benötigen die Eltern Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Programmen, an denen ihr Kind mit seinen spezifischen Bedürfnissen teilnehmen kann. Um den Bedarf – auch im Sinne einer Unterstützung der Eltern- und Schülerschaft – ausreichend begegnen zu können, fehlt es bislang an genügend Personal, das hinsichtlich der Anforderungen von inklusiven Gruppen ausreichend qualifiziert ist.

Die Förderschulen könnten einen Beitrag leisten, indem sie einerseits eine vermittelnde Rolle zwischen Eltern- und Anbieterseite einnehmen und evtl. auch Raum und Zeit für ein Zusammenkommen zur Verfügung stellen. Andererseits verfügen die Schulen über wichtige Expertise im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und über barrierefreie Räumlichkeiten. Es sollte überlegt werden, wie dies mit anderen Einrichtungen und deren Personal geteilt werden kann.

Auch auf gesellschaftlicher Ebene müssten weitere Schritte unternommen werden, damit ein gemeinsames Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung kein problembehaftetes Thema in den Köpfen der Menschen bleibt. Nur so kann gleichberechtigte Teilhabe gelingen und nur so können z.B. auch Ausflüge, die zum Repertoire vieler Ferienprogramme gehören und für einen Großteil der SuS eine hohe Wichtigkeit haben, mit allen gemeinsam unternommen werden.

Im Rahmen der vorliegenden Studie konnten die Eltern, deren Kinder bereits an einem Ferienangebot teilgenommen haben, den Träger oder die Trägerin nennen, sowie weitere Informationen über das besuchte Angebot geben. Eine zusammenfassende Liste dazu wird dem LVR separat ausgehändigt. Die Liste kann den Schulen oder der Elternschaft bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte als erster Ansatz dienen, Informationen über geeignete Ferienangebote für Kinder mit Förderbedarf einer größeren Gruppe zugänglich zu machen.

6. Literatur

Compensation Partner (2020). Urlaubstage 2020. Abrufbar unter:

<https://cdn.personalmarkt.de/cms/studie-urlaubstage-2020.pdf> (letzter Zugriff: 03.01.2022)

Lange, M.; Weischenberg, J. (2021). Institutionelle Betreuung im Grundschulalter in NRW.

Betreuungswünsche und Elternbedarfe –Landes- und Regionalperspektive. Abrufbar unter:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-4879.pdf> (letzter Zugriff: 29.11.2021)

Ziegler, M. (2017): Schritte in die Selbstständigkeit. Worauf kommt es bei Jugendlichen (mit Lernbehinderungen) an? In: Lernen Fördern (3). Abrufbar unter: <https://lernen-foerdern.de/wp-content/uploads/2019/12/LF-3-17-Schritte-Selbststaendigkeit.pdf> (letzter Zugriff: 03.01.2022)

Anhang

I. Tabellen mit den wörtlichen Antworten auf die offenen Fragen der Umfragen

Tabelle a): Hat Ihnen oder Ihrem Kind etwas besonders gut oder gar nicht gefallen?

| |
|--|
| 1. (...) Sehr hilfreich war es, dass die Ferienbetreuung in der gewohnten Umgebung stattgefunden hat und die Kinder die Schulbegleiter, die einen tollen Job gemacht haben, auch alle Kannten. (...) leider nur eine Woche war und vor allem viel zu wenig Plätze. |
| 2. guter Betreuungsschlüssel, kleine Gruppe, inklusives Angebot, gut strukturiert |
| 3. Neues auszuprobieren, Gemeinschaft |
| 4. Sehr schön war das viele Aktivitäten draußen stattgefunden haben. Sport, Ausflug zu einem Imker hat ihm gut gefallen. |
| 5. Das ganze Programm hat meinen Kind sehr gut gefallen |
| 6. Das Miteinander mit anderen Kindern, eigentlich war alles gut. |
| 7. Zu lange An- und Abreise |
| 8. Gut gefallen hat mir beim Bluepoint, dass ein Fahrdienst für die Hin-/Rückfahrten vom Wohnort organisiert wurde. Bei der INI mussten wir uns selber darum kümmern. Da waren die Fahrkosten teurer als das Betreuungsangebot. |
| 9. besonders gut der liebevolle Umgang der Betreuer mit den Kindern, das coole Programm und die Gemeinschaft untereinander |
| 10. Der Ausflug nach Grevenbroich zum Kinderfreizeitpark Bobolandia. |
| 11. Durch Corona schwer zu beantworten viele Dinge wie Gemeinschaftsturniere konnten nicht durchgeführt werden. Ausflüge und Sport fand er immer toll |
| 12. Er empfand die Trainer als sehr laut und nicht nett |
| 13. Das Bogenschiessen hat ihm sehr gut gefallen. Sowie die Fledermaus-Wanderung mit anschließendem Stockbrot. Besichtigung des Kölner Flughafens. Draisinefahrt |
| 14. Die große Zirkus Aufführung zum Schluss (leider wegen Corona dieses Jahr nur als Stream und nicht live im Zelt) hat uns besonders gut gefallen. |
| 15. Mein Kind ist nonverbal |
| 16. Die gute 1:1 Betreuung |
| 17. Sehr gute Betreuung und viele Freizeitaktivitäten. |
| 18. besonders gut: Räumlichkeiten mit Turnhalle und die vielen Bewegungsangebote |
| 19. Umgang mit Tieren 1x Übernachtung auf dem Hof |

Tabelle b): Gibt es sonst noch etwas, was Sie uns über Ferienangebote für Ihr Kind mitteilen möchten?

| |
|---|
| 1. Nähe z Wohnort ist wichtig, alternativ ein Fahrdienst! |
| 2. Eine fest etablierte Ferienbetreuung wäre für berufstätige Eltern sehr entlastend. Zumal nicht jeder Familie in der Nähe hat, die ggf. mal „übernehmen“ könnten. |
| 3. Das Jugendamt Kleve bietet in unserem Umfeld (Sonsbeck) Aktivitäten an. Da wir aber dem Kreis Wesel angehören, kann unsere Tochter nicht daran teilnehmen. Angebote vom Kreis Wesel sind zu weit weg. |
| 4. Es fehlen passende wohnortnahe Angebote, von der Schule nur fallweise Einzelbetreuung im Umkreis der Schule angeboten. Im Wohnort nur Angebote in großen Gruppen ohne fachkundiges Personal oder über einen integrativen Träger zu selten und nur wenige Stunden. Generell problematisch, wenn das Personal und die Teilnehmer ständig wechseln. |
| 5. Leider sind die Ferienangebote für behinderte Kinder immer sehr teuer. Natürlich könnte man diese teilweise z.B. über zusätzliche Betreuungsleistungen abrechnen. Wenn man aber voll berufstätig ist, benötigt man diese Gelder zusätzlich für die Betreuung im Jahr. Leider wird auch bei den Fähigkeiten nicht unterschieden und so ist relativ fitten Kindern manchmal langweilig. Ein zusätzliches Problem ergibt sich besonders auch im Jahr der Schulentlassung. Denn dann sind die Ferien noch drei Wochen länger. |
| 6. Ich würde mir wünschen für die Zukunft das pflegebedürftige Kinder mit berücksichtigt werden. wie zum Beispiel : 1 Krankenschwester die die Pflege übernehmen kann |
| 7. Der Kreis Kleve nimmt nur eine gewisse Anzahl an Kinder aus Goch. daher ist es immer sehr schwierig für uns in den Sommerferien. für die anderen Ferien ist kein Angebot für die Ferienfreizeit |
| 8. Da die Schulen für viele nicht in der Nähe liegen, wäre ein Transport dorthin vielleicht eine Überlegung wert. |
| 9. Wir würden uns auf die Ferienbetreuung wie in den Inklusivem Schule freuen. Das würde unser Arbeitsleben erleichtern |
| 10. Für Kinder mit Handicap gibt es kaum bzw. keine Betreuungsangebote. Die vorhandenen Angebote sind oft nicht auf alle verschiedenen Arten von Handicaps abgestimmt. Die Betreuer haben oft nicht genug Erfahrungen mit behinderten Kindern. Man ist immer darauf angewiesen, sich selbst um eine Ferienbetreuung zu kümmern. Man erhält keine adäquaten Angebote. |
| 11. Da bei uns beide Elternteile berufstätig sind, wünschen wir uns einen Fahrdienst, der unser Kind vom Wohnort abholt und es wieder zurückbringt. Eine ganztägige Betreuung während der Ferienzeiten wäre dringend nötig, da z.B. der Kreis Kleve den Ferienspaß (ausschließlich Sommerferienangebot) nur für Kinder anbietet, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die anderen örtlichen Anbieter, bieten nur komplett Ferienfahrten für 2 Wochen an. Wir wollen aber lieber ein Angebot, dass unser Kind morgens abgeholt wird und nachmittags wieder zu Hause ist und nicht 2 Wochen irgendwo in Deutschland untergebracht wird. So ein Angebot fehlt dringend im Kreis Kleve. |
| 12. Wir wünschen uns für unser Kind die Möglichkeit schöne Ferien und die Möglichkeit mal ohne Eltern wegzufahren. Am liebsten wären uns mehrtägige inklusive Freizeit- oder Ferienangebote, an denen unser Kind teilnehmen kann |
| 13. Gerade für Kinder mit Besonderheiten wären solche Angebote wichtig. Es sollte wie die ogata an mindestens Sommer 2 Wochen und Herbst oder Ostern 1 Woche stattfinden |
| 14. Es muss ich viel mehr Hobby Angebote für Kinder mit Behinderung geben |
| 15. Unser Kind benötigt eine enge Betreuung. Es hat auch in der Schule einen Inklusionshelfer. |

| |
|--|
| 16. Es wäre schön, wenn man die Schulbegleitung in die Ferienbetreuung einbinden könnte, da sie das Kind und seine Bedürfnisse bestens kennt. Kinder mit Behinderungen brauchen auch in der Ferienbetreuung besondere Zuwendung. |
| 17. dieses müsste ich dann beim Gespräch klären das kann ich so nicht alles aufschreiben |
| 18. Ich wäre sehr an inklusiven Angeboten interessiert am liebsten im Bereich Sport, in denen auch Kontakte zu Kindern ohne Einschränkungen entstehen. |
| 19. Die meisten Ferienangebote - selbst die an denen behinderte Kinder teilnehmen können- sind den Bedürfnissen der schwer mehrfachbehinderten nicht angepasst. Pflege, Lagerung, Beschäftigung, etc. Ein Ferienangebot in dem sich auch die schwer mehrfachbehinderten wiederfinden, würde ich mir wünschen. Also basale Angebote, eventuell schwimmen, Wahrnehmungsangebote etc. |
| 20. Ferienbetreuung mit reichlichen Freizeitangeboten ist immer eine tolle Sache ???? |
| 21. Es sollte einen guten Betreuungsschlüssel für die Gruppe geben. Guter Mix aus etwas Programm und freiem Spielen bzw. Spielangeboten. |
| 22. Wir haben bisher keinen Bedarf an Ferienbetreuung gehabt. Leider eröffnet sich eine Problemlage für die kommenden Herbstferien (zweite Woche). Wir, als Berufstätige fragen uns, wie wir das überbrücken sollen. |
| 23. Fussball,schwimmen und mit anderen kinder spielen (basteln,malen ect..) |
| 24. Gerne hätte ich Angebote für Ferienfreizeiten mit Übernachtung die bezahlbar sind und nicht das gesamte Budget der Verhinderungspflege aufbrauchen Es muss keine 1 zu 1 Betreuung sein |
| 25. Rollstuhlgerecht |
| 26. Sehr geehrte Damen und Herren, Leider gibt es kaum Angebote für schwerst mehrfach behinderte Kinder, das wäre toll wenn es was geben würde. |
| 27. Ferienangebote die auch körperliche Bewegung beinhalten wären gut! |
| 28. Es wäre schön, wenn es zukünftig in allen Schulferien ein Ferienangebot in der Schule geben würde. |
| 29. Ich fände ein Angebot für gesunde und beeinträchtigte Kinder zusammen gut. |
| 30. Kind(7) hat eine 1:1 Betreuung, die in den Ferien nicht bezahlt wird |
| 31. Leider muss man immer alles selbst recherchieren, was es gibt. Vielleicht liegen in irgendeiner Ecke in der Schule irgendwelche Angebote, aber wann kommen wir mal in die Schule und wann kommen wir mal zufällig dahin, wo die Angebote liegen. Es gibt leider keinen bekannten Ansprechpartner und niemanden, der vielleicht mal einen nützlichen Hinweis gibt. Ohne "Eigeninitiative" geht es nicht. Leider wird immer viel erzählt, was gemacht werden soll oder gemacht werden müsste, aber es kommt einfach viel zu wenig hier bei uns an! Das ist sehr bedauerlich, in diesem Land. |

Tabelle c): Schwierigkeiten bei der Suche nach, und der Organisation von inklusiven Ferienangeboten in ländlichen Regionen

| Haben Sie das Gefühl, dass es die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung schwer haben, für die Ferien ein passendes Betreuungsangebot zu finden? | |
|--|--|
| Jugendamt | Antwort |
| JAL1 | Ja, da die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes oft nicht in die geplanten Altersgruppen passen. |
| JAL2 | Nein. Die Angebote wurden schon immer für alle Kinder und Jugendlichen organisiert. Dazu gehören die Sicheren Ferienangebote in Kooperation mit den Offenen Ganztagschulen (2 Wochen in den Oster- und Herbstferien sowie immer die ersten drei Wochen der Sommerferien) und die Stadtteil bezogenen |

| | |
|---|---|
| | Angebote in den letzten drei Wochen der Sommerferien. Sollten sich Behinderung ergeben, die eine besondere Schulung der betreuenden Mitarbeiter benötigen, wurde/wird diese im Vorfeld der Betreuung angeboten. Die in den Ferien geplanten Jugendfreizeiten sind ebenfalls für alle Jugendlichen konzipiert. |
| JAL4 | Genau genommen kann ich das nicht beurteilen, diese Frage kommt bei mir nicht an. Da es mehrere Anbieter für diese Betreuungsangebote in der Region gibt, gehe ich davon aus, dass die Kontakte der Eltern bestehen und die Vermittlung in passende Betreuungsangebote laufen. |
| JAL5 | Das Angebot ist groß, wir haben eher den Eindruck, dass die Eltern zurückhaltend bei der Annahme der Angebote sind. |
| JAL3 | Generell nein. Die Räumlichkeiten vor Ort bieten die Möglichkeiten, dass Menschen mit Behinderung an den Angeboten teilnehmen können. Personal für spezielle Betreuungsnotwendigkeiten kann jederzeit angefragt werden. |
| JAL7 | Nein. |
| JAL8 | Ja sehr. Hier im Kreis gibt es seit 40 Jahren die Stadtranderholung für Kinder von 6 - 16 Jahren. Aber diese Maßnahme ist nur für max. 77 Kinder/Jugendliche möglich. So bekommen nicht alle einen Platz. Die Eltern haben nicht die Möglichkeiten die Kinder bei einer OGS etc. anzumelden. So stehen sie die kompletten Ferien alleine da und die Verhinderungspflege etc. reicht oft nicht aus. Sobald das Kind in eine Förderschule geht, stehen Eltern mit der Betreuung alleine da. |
| JAL6 | Leider haben wir dementsprechend keine Daten, oder sonstige Erfahrungen. |
| An welchen Stellen scheint es für die Organisation und Durchführung von Ferienangeboten schwierig zu sein, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen? | |
| JAL1 | Bei mehrfach behinderten Kinder, die eine 1:1 Betreuung brauchen. |
| JAL2 | Es gibt keine Rückmeldungen, dass Kinder und Jugendliche mit Handicap, an den Angeboten der freien Träger nicht teilnehmen können. |
| JAL4 | Darüber liegen mir keine aktuellen Erkenntnisse vor. |
| JAL5 | Das Vertrauensverhältnis der Eltern und Betreuer der Ferienangebote könnte ein Problem sein. Eltern geben ihre Kinder nicht gerne in fremde, unbekannte Strukturen. Beziehungsarbeit Jugendamt und Förderschule müsste ausgebaut werden - damit man sich kennt und ein gewissen Vertrauen aufgebaut ist. |
| JAL3 | Je nach Angebotsort müssen im Vorfeld Vorbereitungen getroffen werden (bspw. Aufbau einer Rollstuhlrampen für die Überwindung von Treppen) die unter Umständen organisatorisch zeitlich aufwendig sind. |
| JAL7 | Bei schwerstmehrzahl behinderten sowie körperlich oder geistig stark behinderten Kindern ist die Ausstattung und das Personal schwierig darauf abzustimmen, da die Anzahl so gering ist und die Bedürfnisse sich je nach Form der Behinderung unterscheiden. |
| JAL8 | Wir bieten eine 1:1 Betreuung in 2 Wochen Sommerferien an. Diese Idee funktioniert gut, ist jedoch nur für Kinder mit Behinderung. Bei inklusiven Maßnahmen wird das herausfordernde Verhalten von Kindern für Betreuungskräfte und die Akteure immer schwieriger. Auch wenn es sich um Medikamentenvergabe, Pflege oder Ähnliches geht, scheuen sich viele vor der Verantwortung. |
| JAL7 | Leider gibt es keinen intensiven Kontakt zu Anbietern, die speziell Ferienangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung anbieten. Träger der Jugendhilfe, die Ferienmaßnahmen anbieten, haben das Problem |

| | |
|--|--|
| | zusätzliche Betreuer:innen zu finden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gerecht zu werden, da die Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen abnimmt. |
|--|--|

JAL = Jugendamt ländliche Region

Tabelle d): Schwierigkeiten bei der Suche nach, und der Organisation von inklusiven Ferienangeboten im Einzugsgebiet der LVR-Schule Wuppertal

| Haben Sie das Gefühl, dass es die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung schwer haben, für die Ferien ein passendes Betreuungsangebot zu finden? | |
|---|--|
| Jugendamt | Antwort |
| JAS3 | Das Jugendamt selber führt keine Ferienfreizeiten durch, sondern macht Tagesangebote der Kinder- und Jugendarbeit. Hierbei arbeiten wir mit dem Verein (...) zusammen. Lange wurde in einer Jugendeinrichtung eine inklusive Disco gemacht (findet immer noch statt) und der Samstag wurde über (...) in der Einrichtung gestaltet, auch mit Ausflügen (auch inklusiv, doch mehr fokussiert auf Gehandicapte). Direkten regelmäßigen Austausch mit Eltern von gehandicapten Kindern haben wir nicht, bei unseren Ferienangeboten oder auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen keine Probleme der Teilnahme im Weg. |
| JAS4 | Wie schon vorhin angegeben, gibt es wenig Anfragen. Somit kann zu dieser Frage keine Einschätzung gegeben werden. |
| JAS6 | Die Einschätzung ist schwer, da sich wenig bis keine Eltern bei uns melden, die ein Angebot benötigen. |
| JAS5 | Nein |
| JAS7 | Es ist für viele Familien sehr schwer, ein INKLUSIVES Angebot zu finden. Viele Familien weichen daher auf Angebote nur für Kinder mit Behinderungen aus, die es z. B. bei der Lebenshilfe oder über andere Anbieter der "Behindertenhilfe" gibt. In den allgemeinen offenen Betreuungsangeboten kommen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf aus unserer Erfahrung fast nur unter, wenn eine Kooperation mit einem Familienunterstützenden Dienst und / oder eine persönliche Assistenz des Kindes dabei ist. Das ist für die Familien in der Regel mit höheren Kosten und Aufwand verbunden. |
| An welchen Stellen scheint es für die Organisation und Durchführung von Ferienangeboten schwierig zu sein, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen? | |
| JAS3 | Das Problem ist meist "manpower", sowohl im Vorfeld zur Besprechung der passenden Angebote und der zeitlichen Einbindungen im Anmeldeverfahren (damit z.B. auch genug Platz für Begleitpersonen bleibt), als auch bei der Betreuung während der Angebote. Dadurch, dass wir eine Kleinstadt sind, sind wir sehr darauf angewiesen, dass die Familie des zu betreuenden Kindes Personal "mitgibt" |
| JAS4 | Schwierigkeiten können bei den Betreuungsmöglichkeiten entstehen. Eindeutig ein Kostenfaktor um von Anfang an offensiv auf inklusive Kinder hinzuweisen. |
| JAS6 | Die personelle und räumliche Struktur erschweren die Durchführung. Insbesondere bei zusätzlich benötigtem Personal für pflegerische Tätigkeiten oder notwendige Begleitpersonen. |
| JAS5 | Bisher keine Nachfrage |

| | |
|------|--|
| JAS7 | Viele der Mitarbeiter fühlen sich nicht in der Lage, Kinder mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf in den Angeboten mit zu betreuen. Einerseits, weil oft große Unsicherheiten bestehen, wenn kein Mitarbeiter im Team heilpädagogische Erfahrungen hat. Andererseits, weil der in der Regel zu erwartende zeitliche Mehraufwand für eine individuelle Betreuung durch die Mitarbeiter nicht abgedeckt werden kann. Ohne zusätzliche personelle Ressourcen ist eine erfolgreiche inklusive Pädagogik aus unserer Erfahrung kaum möglich. |
|------|--|

JAS = Jugendamt städtische Region

Tabelle e): Antworten auf die offenen Fragen an die Träger:innen von Ferienangeboten.

| Falls an Ihren Angeboten auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen, können Sie uns kurz von Ihren Erfahrungen berichten? | |
|--|--|
| Ort des Angebots | Antwort |
| FAL1 | Wir sind ein Träger der Behindertenhilfe und haben schon sehr viele Erfahrungen im Bereich Behinderung gemacht. Die Nachfrage ist sehr unterschiedlich gestaffelt. |
| FAL2 | Wir als Behindertenhilfe können nur von positiven Erfahrungen berichten, aber auch ein paar Hürden. Nicht alles ist behindertengerecht. |
| FAL5 | Größte Nachfrage ist zwischen 10 und 15 Jahren, größte Schwierigkeit ist genügend Personal zu finden |
| FAL3 | Schwierigkeiten können auftreten bei einer gemischten Gruppe mit Kindern, die eher ein ruhiges Setting benötigen kombiniert mit Kindern mit einem ausgeprägten Förderbedarf im Bereich ESE. Wichtig sind ein an die Förderbedarfe der Kinder angepasster Betreuungsschlüssel und ausreichende Informationen über die Besonderheiten der Kinder durch die Eltern. In der Altersgruppe 8 - 14 ist die Nachfrage am größten. Wir führen aktuell wegen der stark alters- und bedarfsgemischten Gruppen Ferienwochen mit Tagesveranstaltungen durch und keine mehrtägige Reise. |
| FAS1 | Da wir unsere Strukturen über 20 Jahre den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen angepasst haben, sind wir bereits über diesen Prozess hinaus. Seit 2010 sind alle Angebote der Einrichtung grundsätzlich inklusiv. |
| FAS2 | Seit 1982 nehmen bei uns regelmäßig Kinder und Jugendlich auch mit sämtlichen Behinderungsformen teil. Sie machen ca. ein Drittel der BesucherInnen aus. Herausfordernd sind Jugendliche, die weglaufen und dabei selbstgefährdet sind - der Umgang mit Sexualität - personell, wenn ein Standard für Pflege gesetzt wurde (2 BetreuerInnen - geschlechtsspezifische Pflege) - räumliche Ausstattung - ... Die Nachfrage bei Kindern mit Behinderung kommt evtl etwas später, da bei Eltern oft der Glaube besteht, dass die Schule alles leistet und ein Jugendzentrum zu gefährlich sei. Die älteren Jugendlichen ohne Behinderung haben in der Regel mehr Möglichkeiten und sind nicht mehr so angewiesen auf eine bestimmte Einrichtung... |
| FAS3 | Gab nie Probleme. Im Grundschulalter gibt es die höchste Nachfrage |
| FAS5 | Da wir aus der Eingliederungshilfe kommen, haben wir viele Kinder und Jugendliche mit Handicap die unsere Angebote nutzen. Es wird immer mehr der Focus auf inklusive Angebote gesetzt. |
| FAS6 | Es klappt insgesamt sehr gut. |

| | |
|---|---|
| FAS7 | Es klappt gut. Die Erwachsenen, vor allem die Eltern sind aber mit Ängsten behaftet. Diese können aber durch Elternabende, etc beseitigt werden. |
| An welchen Stellen ist es für die Organisation und Durchführung von Ferienangeboten schwierig, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen? | |
| FAL1 | Man muss bei den Angeboten darauf achten, dass sie einfach behindertengerecht ausgewählt sind. Je nach Behinderungsbild muss man auch darauf achten, dass man qualifiziertes Personal mit an Bord hat. Aber ansonsten ist es eine Vorbereitung, wie jede andere. |
| FAL6 | Nicht barrierefrei. Keine ausgebildeten Betreuer |
| FAS1 | Die Nachfrage an Betreuungsplätzen ist deutlich höher als unser Betreuungsschlüssel die Betreuung zulässt. |
| FAS2 | Die Fahrdienste sind in der Regel schwierig zu bekommen. Wer auf mitgebrachte Einzelbetreuer setzt, erschwert den Weg zur inklusiven Gruppe. Das größte Problem scheint aber ein Problem in den Köpfen zu sein. Wenn man endlich einmal davon ausgehen würde, dass alle Jugendlichen den Zugang zu allen Angeboten haben und sie mit einer Behinderung diesen Status Jugendlicher nicht verlieren |
| FAS6 | Durch Corona sehr erschwert |
| FAS7 | Es ist ein Mehraufwand in der Koordination des Personals. Ist dieses aber gefunden und die Kinder/Jugendliche und das Personal haben sich kennengelernt, läuft es sehr gut. |
| Gibt es sonst noch etwas, was Sie uns über Ihre Ferienangebote in Bezug auf Inklusion mitteilen möchten? | |
| FAL1 | Alle Menschen sind gleich. Der eine ist etwas mehr besonders, der andere ein bisschen weniger. Inklusion darf gar nicht mehr für etwas stehen, sondern sollte normal sein. |
| FAL2 | Inklusion muss gelebt werden! |
| FAL5 | Unsere Angebote sind alle inklusiv. In den Sommer- und Herbstferien hatten wir immer gemischte Gruppen. |
| FAL3 | Inklusive Ferienangebote schätze ich als sehr bedeutend sowohl für die Kinder als auch für die Eltern ein. |
| FAS1 | Es gibt definitiv viel zu wenige inklusive Angebote. Der Bedarf ist so hoch, dass wir in den Ferien aktuell 15-20 Anfragen für Betreuungsplätze von Kindern mit Behinderungen ablehnen müssen. |
| FAS2 | Inklusive Ferienangebote sind absolut machbar und sind eine Bereicherung für alle Beteiligten. |
| FAS3 | Der Betreuungsschlüssel muss höher sein, da die Angebote diversifiziert werden. Den Kids gefällt es immer gut, wenn es bunt wird. |
| FAS5 | Viele Anbieter haben noch Schwierigkeiten mit dem inklusiven Gedanken. Menschen mit Handicap können nicht alle öffentlichen Angebote wahrnehmen. Unterschiedliche Gründe hindern: Barrierefreiheit, Unsicherheiten etc. |
| FAS7 | Es muss definitiv leicht und teilweise auch spontan Mittelressourcen abzurufen sein, also, wenn sich auch spontan ein Kind dazu entscheidet am Ferienangebot teilzunehmen, dass dies auch direkt so möglich ist. |

FAL= Ferienangebot ländliche Region; FAS= Ferienangebot städtische Region

II. Fragebögen

Ferienangebote für alle Kinder!

Für manche Kinder ist es aber gar nicht so leicht, ein passendes Angebot zu finden. Daher startet der LVR diese Umfrage.

Bitte nehmen Sie sich wenige Minuten Zeit, um die folgenden Fragen zu beantworten – Ihre Antworten helfen uns, einen Einblick in das Thema "Ferienangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung" zu bekommen.

1. Bitte geben Sie an, ob Sie Mitarbeiter:in des Jugendamtes oder einer anderen Organisation sind.

- Mitarbeiter:in des Jugendamtes (Fragen, die ausschließlich für diese Zielgruppe bestimmt sind, sind **blau** gekennzeichnet)
- Mitarbeiter:in eines Anbieters/einer Anbieterin von Ferienangeboten (Fragen, die ausschließlich für diese Zielgruppe bestimmt sind, sind **rot** gekennzeichnet)

2a. In welchem Ort/Kreis bieten Sie Ferienangebote an?

2b. Für welchen Ort/Kreis/Stadtteil ist das Jugendamt, das Sie vertreten, zuständig?

3. Bietet das Jugendamt, das Sie hier vertreten, vor Ort Ferienangebote an?

- Ja, die Angebote vor Ort werden zum Großteil vom Jugendamt organisiert
- Einige Angebote laufen über das Jugendamt, ein Großteil aber über andere Träger
- Das Jugendamt selber organisiert keine Angebote, bündelt die Angebote anderer Träger aber und gibt die Informationen an Interessenten weiter
- Nein, das Jugendamt kann lediglich entsprechende Träger nennen
- Sonstiges: _____

4. Für welche Altersgruppen sind die Ferienangebote geeignet? (Mehrfachantworten möglich)

- 6 bis 10 Jahre
- 8 bis 12 Jahre
- 11 bis 15 Jahre
- 13 bis 18 Jahre
- Weiß ich nicht
- Sonstiges: _____

5. Wer kann alles an Ihren Angeboten teilnehmen? Geben Sie hier bitte das Einzugsgebiet an, aus dem Kinder und Jugendliche zu Ihnen kommen können.

6. **In welchen Ferien bieten Sie Angebote an?** Bitte denken Sie nun an ein typisches Jahr, z.B. das Jahr vor der Corona-Pandemie: In welchen Ferien finden Angebote statt?

Bitte geben Sie auch an, wie viele Tage/Wochen/Stunden ein Angebot stattfindet.

| | Anzahl Wochen und Tage pro Woche (Bsp.: 2 Wochen, 3 Tage/Woche) | Wie viele Stunden pro Tag |
|--|--|------------------------------|
| Osterferien | | |
| Sommerferien | | |
| Herbstferien | | |
| Weihnachtsferien | | |
| Sonstiges (bitte nebenstehend mit angeben) | | |

7. Haben Sie dazu noch Anmerkungen? Hier können Sie z.B. auch eintragen, ob für das nächste Jahr Änderungen in der Ferienplanung vorgesehen sind.

8. Wie hoch ist die Auslastung Ihrer Angebote? Geben Sie bitte an, wie die Auslastung in der Regel ist (ohne Einschränkungen durch die Pandemie)

- Voll ausgelastet mit Wartelisten
- Gut ausgelastet mit teilweise wenigen bis keinen freien Plätzen
- In der Regel sind auch kurzfristig noch Plätze zu bekommen
- Es variiert stark je nach Zeitpunkt und Art des Angebots
- Teilweise müssen Angebote wegen mangelnder Nachfrage ausfallen
- Sonstiges: _____

9. Wie ist - in der Regel - der Betreuungsschlüssel Ihrer Angebote?

10a. Können an Ihren Ferienangeboten auch Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung teilnehmen?

- Ja, sie gehören bei uns dazu und nehmen regelmäßig teil
- Ja, aber bislang hatten wir nur selten Teilnehmer:innen mit Behinderung
- Grundsätzlich ja, es war bislang aber keine Nachfrage
- Eher nein, da der Betreuungsschlüssel das nicht zulässt
- Nein, unsere Räumlichkeiten und/oder Aktivitäten lassen das nicht zu
- Sonstiges: _____

10b. Werden die oben genannten Angebote auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht? Wie hoch ist hier der Anteil? Bitte formulieren Sie stichpunktartig Ihre persönliche Einschätzung.

11. Bietet das Jugendamt Ferienangebote an, die explizit auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgelegt sind?

- Nein, aber grundsätzlich können alle Ferienangebote auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung besucht werden.
- Ja, bei diesen Angeboten werden die Plätze auch vorrangig an Kinder und Jugendliche mit Behinderung vergeben.
- Ja, es gibt aber nur ein beschränktes Platzangebot.
- Weiß ich nicht.
- Sonstiges: _____

12. Ist eine Teilnahme auch für schwerstmehrfach behinderte Kinder möglich/vorgesehen (z.B. hinsichtlich Qualifikation des Personals)?

- Ja
- Grundsätzlich ja, es muss aber im Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Rahmen eine Betreuung möglich ist
- Eher ja, bei pflegerischen Tätigkeiten wäre aber Unterstützung notwendig
- Bislang nicht, aber auf Nachfrage könnte es sicherlich möglich gemacht werden
- Eher nein, da passende Räumlichkeiten und Personal fehlen
- Nein/Weiß ich nicht
- Sonstiges: _____

13a. Falls an Ihren Angeboten auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung teilnehmen, können Sie uns kurz von Ihren Erfahrungen berichten? Z.B.: Was klappt gut, wo treten Schwierigkeiten auf? In welcher Altersgruppe ist die Nachfrage am größten?

14a. An welchen Stellen ist es für die Organisation und Durchführung von Ferienangeboten schwierig, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen? Falls an Ihren Angeboten noch keine Kinder und Jugendlich mit Behinderung teilnehmen, können Sie uns hier weitere Gründe dafür nennen.

15a. Gibt es sonst noch etwas, was Sie uns über Ferienangebote in Bezug auf Inklusion mitteilen möchten?

13b. Wie häufig kommt es vor, dass Sie, bzw. das Jugendamt, von Eltern kontaktiert werden, die noch keinen Platz für ihr Kind mit Behinderung in einem Ferienangebot finden konnten?

- Häufig, oft können dann aber noch freie Plätze gefunden werden
- Häufig, leider reicht das Angebot oft nicht aus
- Eher selten, dann findet sich meistens noch ein Angebot
- Eher selten, auch dann kann nicht immer weitergeholfen werden
- Selten, die Angebotslage vor Ort scheint ausreichend
- Sonstiges: _____

14b. Gibt es bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Altersgruppe, die häufiger keinen Platz in einem Ferienangebot findet?

- Ja, Kinder im Grundschulalter
- Ja, ältere Kinder (ab etwa 10 Jahren) finden seltener ein Angebot
- Ja, Jugendliche (ab etwa 13 Jahren)
- Nein, es gibt keine Auffälligkeiten in Bezug auf die Altersgruppen
- Sonstiges: _____

15b. Noch einmal generell zur Angebotslage vor Ort: Haben Sie das Gefühl, dass es die Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung schwer haben, für die Ferien ein passendes Betreuungsangebot zu finden?

16. Nun zur Anbieterseite: An welchen Stellen scheint es für die Organisation und Durchführung von Ferienangeboten schwierig zu sein, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen?

17. Können Sie uns einige Träger von Ferienangeboten in Ihrem Zuständigkeitsbereich nennen (falls das Jugendamt nicht alleiniger Ihnen bekannter Träger von Ferienangeboten ist)?

18. Gibt es sonst noch etwas, was Sie uns über Ihre Ferienangebote in Bezug auf Inklusion mitteilen möchten?

Vielen Dank, dass Sie sich für die Umfrage Zeit
genommen haben!

Ferienangebote für alle Kinder!

Für manche Kinder ist es aber gar nicht so leicht, ein passendes Angebot zu finden. Daher startet der LVR diese Umfrage.

Bitte nehmen Sie sich wenige Minuten Zeit, um die folgenden Fragen zu beantworten – Ihre Antworten helfen uns, einen Einblick in das Thema "Ferienangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung" zu bekommen.

1. Wo geht Ihr Kind zur Schule?

- Wuppertal
- Wiehl
- Bedburg-Hau
- Köln

2. Wie alt ist Ihr Kind?

3. Hat Ihr Kind schon mal an einem Ferienangebot in der Nähe Ihres Wohnorts teilgenommen?

- Ja (bitte bei den **rot** hervorgehobenen Fragen weitermachen)
- Nein (bitte bei den **blau** hervorgehobenen Fragen weitermachen)
- Weiß ich nicht (bitte bei Frage **5b** weitermachen)
- Sonstiges: _____

4a. Können Sie uns etwas mehr zu den Ferienangeboten sagen, die Ihr Kind besucht hat?

| | Wer hat das Ferienangebot durchgeführt? | In welchem Ort war das Ferienangebot? | Was wurde angeboten? (z.B. Sport, Basteln, Ausflüge) |
|-----------------|---|---------------------------------------|--|
| Ferienangebot 1 | | | |
| Ferienangebot 2 | | | |
| Ferienangebot 3 | | | |
| Weiß ich nicht | | | |

5a. Denken Sie an das letzte Ferienangebot: Wie gut hat es Ihrem Kind gefallen?

- Sehr gut
- Gut
- Nicht so gut
- Gar nicht gut
- Weiß ich nicht
- Sonstiges: _____

6a. Hat Ihnen oder Ihrem Kind etwas besonders gut oder gar nicht gefallen?

7a. Wie haben Sie von dem Ferienangebot erfahren?

- Wir haben beim Jugendamt nachgefragt
- Wir haben im Internet gesucht
- In der Schule wurde Werbung für das Angebot gemacht
- Uns hat jemand davon erzählt
- Geschwisterkinder nehmen schon länger daran teil
- Sonstiges: _____

4b. Warum hat Ihr Kind noch an keinem Ferienangebot teilgenommen?

- Wir haben bislang kein passendes Angebot gefunden
- Wir haben eine andere Betreuungsmöglichkeit in den Ferien oder wir brauchen keine
- Unser Kind möchte nicht zu einem Ferienangebot
- Sonstiges: _____

5b. Haben Sie sich schon mal um einen Platz in einem Ferienprogramm bemüht?

- Nein
- Ja, aber es gab kein Angebot an dem mein Kind mit seiner Behinderung teilnehmen konnte
- Ja, aber alle Angebote waren schon ausgebucht
- Ja, aber die Angebote haben nicht zu unserem Bedarf oder zu unseren Plänen gepasst
- Sonstiges: _____

8. Hat Ihr Kind schon mal an einem Ferienangebot in der Schule teilgenommen?

- Ja (bitte bei den **rot** hervorgehobenen Fragen weitermachen)
- Nein, das gibt es an der Schule unseres Kindes nicht (direkt bei Frage 12 weitermachen)
- Nein, unser Kind hat keinen Platz bekommen (direkt bei Frage 12 weitermachen)
- Nein, unser Kind wollte nicht (direkt bei Frage 12 weitermachen)
- Nein, wir hatten keinen Bedarf (direkt bei Frage 12 weitermachen)

9a. Wie hat Ihrem Kind das Angebot gefallen?

- Sehr gut
- Gut
- Nicht so gut
- Gar nicht gut
- Weiß ich nicht
- Sonstiges: _____

10a. Wie war das für Sie? War die Betreuungszeit ausreichend?

- Ja, die Betreuungszeit war ausreichend
- Die Betreuungszeit war ok, hätte aber länger sein können
- Nein, wir benötigen längere Betreuungszeiten

11a. Gibt es etwas, was Ihrem Kind oder Ihnen besonders gut oder gar nicht bei dem Ferienangebot gefallen hat?

12. Sind Sie auf eine Betreuung Ihres Kindes in der Ferienzeit angewiesen?

- Ja
- Nicht unbedingt, es wäre aber gut
- Nein
- Sonstiges: _____

13. Wie viele Stunden pro Tag müsste das Angebot sein, um Sie in Ihrem Alltag ausreichend zu entlasten?

- Vormittags 4 bis 5 Stunden
- Über Mittag 5 bis 7 Stunden
- Ganztags 7 bis 9 Stunden
- Sonstiges: _____

14. Gibt es sonst noch etwas, was Sie uns über Ferienangebote für Ihr Kind mitteilen möchten?

Vielen Dank, dass Sie sich für diese Befragung Zeit genommen haben!

Ferien für alle Kinder!

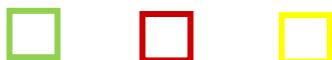
1. Wie alt bist Du? _____

2. Wie waren deine Sommer-Ferien?



3. Hast du an einem Ferien-Angebot mitgemacht? Zum Beispiel in einem Jugend-Zentrum, von der Schule, bei der Kirche ...

Ja Nein Weiß ich nicht



Wenn du Ja angekreuzt hast:

a) Wie gut hat dir das Angebot gefallen?



b) Möchtest du nochmal bei dem Angebot mitmachen?

Ja Nein Weiß ich nicht



Wenn du Nein angekreuzt hast:

a) Möchtest du gerne mal an einem Ferien-Angebot teilnehmen?

Ja Nein Weiß ich nicht

4. Was ist dir bei einem Ferien-Angebot wichtig?

Du kannst mehrere Dinge ankreuzen!

- Sport und Bewegung Basteln Draußen sein
 Ausflüge machen Mit anderen rum hängen
 Neue Leute kennen lernen

 Sonst noch was? _____
-

Danke, dass du mitgemacht hast!

Sachbericht zur Ferienmaßnahme an der LVR Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Förderung von außerschulischen Bildungs - und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen.

Für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensiv pädagogischen Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF.

Durchführungsträger:

Lern- und Therapiezentrum Gelderland
Anne und Michael Johanning
Issumer Str. 22 b

47608 Geldern

Das Lern- und Therapiezentrum Gelderland (LZ) konnte im Zeitraum vom 11.10.2021 bis 15.10.2021 mit 6 Stunden täglich eine Ferienmaßnahme mit 9 Schülerinnen und Schülern (Schüler) mit o.g. Förderbedarf an der LVR Dietrich-Bonhoeffer-Schule (DiBo) in Bedburg-Hau realisieren.

Die Betreuung und Begleitung der Schüler wurde durch 5 qualifizierte Integrationsfachkräfte gewährleistet, wovon bei 3 der insgesamt 9 Schüler aufgrund ihres intensiven Unterstützungsbedarfs eine 1:1 Betreuung notwendig war. Die Leitung dieser Gruppenmaßnahme wurde durch eine Lehrerin der DiBo durchgeführt.

Folgende Schüler nahmen an der Maßnahme teil:

- [REDACTED]

Die Maßnahme verfolgte folgende pädagogische Ziele:

Erweiterung von Kompetenzen in sozialen, motorischen, sprachlichen, handlungspraktischen, musischen und kreativen Bereichen.

Soziales Lernen hat das Ziel, die Entwicklung einer Kultur zu fördern, in die Kinder lernen sich in einer Gemeinschaft zu integrieren und etwaige Konflikte zu bewältigen. Die Reaktion in der Gruppe stellt für jedes Kind einen Spiegel dar. Daher ist unser Ziel Vertrauen und Selbstvertrauen durch Interaktion in der Gruppe zu fördern. Auch wird den Kindern durch

verschiedene Angebote und Maßnahmen ermöglicht, sich als selbstwirksam zu erleben. Dies ist besonders in der Schwerstbehinderten Förderung von essentieller Bedeutung.

Es wird ein Rahmen geschaffen, in dem Kinder die Möglichkeit haben, frei zu spielen und sich zu entfalten. Der vorbereitete Raum, die vorbereitete Umgebung mit vielfältigen Angeboten fördert. Neugierde und inspiriert die Kinder Verschiedenes auszuprobieren.

Durch das Spielen erhalten die Kinder die Möglichkeit, ihre eigenen Fähigkeiten zu erweitern, sich Wissen anzueignen und Sozialverhalten zu üben.

Folgende Schwerpunkte waren relevant:

- Förderung von Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Konfliktbewältigung
- Toleranz im Umgang miteinander
- Kennenlernen von sozialen Grenzen
- Erkennen von persönlichen Stärken, Fähigkeiten und Interessen
- Das Erleben von Selbstwirksamkeit

Grundlage aller pädagogischen Maßnahmen und Ziele ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Betreuungspersonen und Kind.

Die Kinder erleben, dadurch dass die Betreuungspersonen sie bei der Integration in die Gruppe begleiten, Sicherheit. Anhand verschiedener Angebote und Aktivitäten können die Kinder in Beziehung zu anderen treten und Kontakte knüpfen. Sie werden angeleitet, bei Schwierigkeiten möglichst eigenständig Lösungen zu entwickeln und damit Vertrauen in ihre Kompetenzen zu erlangen.

Resümee:

Das Betreuungsangebot wurde erfolgreich durchgeführt und von allen Beteiligten positiv bewertet.

Die Schüler konnten im Rahmen ihrer Möglichkeiten soziale Kompetenzen erwerben. Durch das veränderte Setting wurden Lernimpulse auf verschiedenen Ebenen erwirkt.

Geldern, 03.11.2021

Im Auftrag


Heike Hartmann
Lern- und Therapiezentrum
Gelderland
Ammerstr. 22b · 47608 Geldern
Tel. 02337-7175

Sachbericht für das Ferienangebot LVR Förderschule körperliche & motorische Entwicklung

Zeitraum: 11.10.2021-15.10.2021

Die geplante Ferienmaßnahme vom 11.10.2021 – 15.10.2021 hat mit neun Kindern in der LVR Schule stattgefunden. Diese Kinder wurden, von einem Personenbeförderungsunternehmen von Zuhause abgeholt und nach Hause gebracht. Die Betreuung konnte somit täglich um 9:00 Uhr beginnen und um 15:00 Uhr enden. Der Betreuungsschlüssel lag in der ganzen Woche bei 1:3. Zusätzlich wurden drei Kinder durch eine Einzelassistenz betreut. Die Anzahl der Mitarbeitenden belief sich daher auf fünf.

Die Tagesstruktur wurde von den Mitarbeitenden an die Tagesstruktur des Schulalltags angepasst. Dies bedeutet, dass die Teilnehmenden montags und mittwochs mittels eines Antigen Lutsch- und Speicheltestes getestet wurden und täglich bis 10 Uhr gemeinsam gefrühstückt und um 12.30 Uhr gemeinsam zu Mittag gegessen haben. Um den Kindern am Morgen eine Möglichkeit zu geben anzukommen, wurde nach Ankunft und Testung eine halbe Stunde Freispielzeit angeboten. Nach dem Frühstück und nach dem Mittagessen wurde jeweils ein Programmblöck angeboten. Das Programm wurde am ersten Tag mit den Kindern gemeinsam besprochen und ausgesucht.

Die verschiedenen Programmpunkte enthielten Aktivitäten wie zum Beispiel:

- Fahrzeuge fahren (Rikscha, Dreirad, Kettcar)
- Halloweendekoration basteln (Ideenammlung von Behindert- na und? e.V.)
- Spiele spielen
- Entspannen in der Bärenhöhle (Snoezelraum)
- Toben im Piratenschiff
- Einkaufen
- Waffelbacken
- Halloweenparty
- Spielplatz auf dem Schulhof
- Malen und basteln
- Musik hören und tanzen
- Stopptanz
- Reise nach Transsilvanien/ Jerusalem
- Bewegungsspiele in der Turnhalle
- Filmenachmittag mit dem Film „Scooby Doo“

Zum Abschied gab es täglich eine Abschlussrunde. Bei dieser hatten die Kinder die Möglichkeit ein Feedback über den Tag abzugeben, sowie Wünsche und Ideen zu äußern.

Im Vorfeld wurden die Mitarbeitenden von dem Koordinationsteam des Freizeit- und Sportbereiches des Vereins Behindert – na und? e.V. bei einem gemeinsamen Vortreffen über die verschiedenen Rahmenbedingungen informiert und in die Handhabung des Antigen Lutsch- und Speicheltestes eingewiesen. Zusätzlich wurde gemeinsam eine grobe Programmplanung erarbeitet, die vor Ort an die Bedürfnisse der Kinder angepasst wurde.

Alle Kinder haben geäußert in der Woche viel Spaß gehabt zu haben, trotz der vielen Coronaauflagen und würden sich in Zukunft über eine weitere Ferienbetreuung in der Schule freuen.



**CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND**



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 14/287

öffentlich

Datum: 11.10.2019
Antragsteller: CDU, SPD

| | | |
|---|-------------------|-------------------------------|
| Schulausschuss | 11.11.2019 | empfehlender Beschluss |
| Ausschuss für Inklusion | 28.11.2019 | empfehlender Beschluss |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 03.12.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsausschuss | 09.12.2019 | empfehlender Beschluss |
| Landschaftsversammlung | 16.12.2019 | Beschluss |

Tagesordnungspunkt:

Gleichwertige Lebensverhältnisse an den LVR-Förderschulen und Förderung der schulischen Inklusion; Haushalt 2020/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch ergänzende freiwillige Förderung Schülerinnen und Schülern im gebundenen Ganztag der LVR-Förderschulen an einer Ferienbetreuung im Sozialraum teilhaben können. Dabei wird auch die Zurverfügungstellung von geeigneten LVR-Förderschulen berücksichtigt.

Sollten für die Schülerinnen und Schüler keine geeigneten Plätze in der Kommune zur Verfügung stehen, wird die Verwaltung beauftragt, ein entsprechendes Ferienangebot in Trägerschaft des LVR bzw. beauftragter Dritter zu entwickeln.

Die entstehenden Kosten und Bedarfe sind zu ermitteln.

Begründung:

Nur eine planbare und verlässliche Beschulung oder Betreuung gerade von Kindern mit Behinderung eröffnet den Eltern die Möglichkeit, sich beruflich zu engagieren. Dies gilt besonders für Alleinerziehende, deren Anteil an den LVR Förderschulen ca. 40 % beträgt.

Planbare und verlässliche Betreuung wird in NRW an einer allgemeinen Grundschule mittels der OGS sichergestellt. Dazu gehört auch eine Ferienbetreuung, die sich bis auf wenige Tage im Jahr auf alle Ferienzeiten bezieht. Ein Kind mit Förderbedarf auf einer inklusiven Grundschule hat Anrecht auf eine solche Betreuung und kann davon selbstverständlich Gebrauch machen.

ABER: Ein Kind mit einem Förderbedarf, dessen Eltern die Beschulung an einer Förderschule mit gebundenem Ganztag gewählt haben, hat auf eine solche Betreuung keinen Anspruch.

Gerade die Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern ermöglicht herausragende inklusive Begegnungen, die an den Förderschulen des LVR nicht genutzt werden. Die Nutzung der Förderschulstandorte auch unter Einbeziehung freier Träger zur Ferienbetreuung würde Begegnung und Austausch im Sozialraum ermöglichen und wäre ein weiterer richtiger Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

Frank Boss MdL

Thomas Böll

Vorlage Nr. 15/911

öffentlich

Datum: 19.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Neise, Herr Ladatsch, Herr Dr. Schartmann

| | | |
|----------------------------------|-------------------|-----------------|
| Sozialausschuss | 03.05.2022 | Kenntnis |
| Bau- und Vergabeausschuss | 16.05.2022 | Kenntnis |
| Ausschuss für Inklusion | 31.05.2022 | Kenntnis |
| Landschaftsausschuss | 09.06.2022 | Kenntnis |

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur inklusiven Bauprojektförderung - Bauprojekt Familie Seidel - wird gemäß Vorlage Nr. 15/911 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. **ja**

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. **nein**

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | |

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen
als Nachbarn.



Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.

In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.



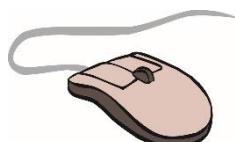
Der LVR gibt nun Geld für ein neues Projekt in Wuppertal.
Die Vorlage beschreibt dieses Projekt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person oder Institution/Vereinigung ausgleichen.

Mit dieser Vorlage wird über den Sachstand der inklusiven Bauprojektförderung informiert sowie insbesondere der inzwischen bewilligte Antrag der Familie Seidel aus Wuppertal vorgestellt. Familie Seidel saniert in Wuppertal das Inklusive Wohnprojekt „Villa Luhns“. Das Gebäude besteht aus 8 Wohneinheiten für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Mit diesem Bauprojekt will Familie Seidel Wohnraum für Menschen mit Beeinträchtigungen schaffen, die unter den derzeitigen Bedingungen des Wohnungsmarktes kaum eine Chance haben, Wohnraum außerhalb des Elternhauses und außerhalb einer besonderen Wohnform zu finden. Sie sollen unter einem Dach mit Menschen ohne Behinderung mitten in der Gesellschaft leben können.

Folgende Förderkriterien sind zu erfüllen:

Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.

Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben. Mindestens 30 % der Bewohner*innen¹ müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind.

Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.

Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standards barrierefrei sein.

Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger*innen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.

Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Für fehlende Eigenmittel wurde hier ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200.000 € beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung lag die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor und der Antrag ist bewilligt worden.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Stars möchten wir alle Menschen ansprechen, selbstverständlich auch diejenigen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/911:

1. Einleitung

Die Landschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2018 die Satzung zur Förderung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch Zuschuss beschlossen (Vorlage Nr. 14/2024). Mit der inklusiven Bauprojektförderung sollen Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen geschaffen und somit zu deren Verselbstständigung beigetragen werden. Die inklusive Bauprojektförderung soll vor allem die fehlenden Eigenmittel der fördermittelempfangenden Person ausgleichen.

Mit der Vorlage Nr. 14/4176 hat die Landschaftsversammlung beschlossen, dass Förderentscheidungen von der Verwaltung getroffen werden und der politischen Vertretung im 1. Halbjahr des Folgejahres zusammenfassend berichtet wird. Seit der letzten Bewilligung des 4. inklusiven Bauprojekts der Familie Hetzel in Goch im Jahr 2020 (Vorlage Nr. 15/2022), gingen bis März 2022 insgesamt 21 Anfragen zu 23 potentiellen inklusiven Bauprojekten im Rheinland beim LVR ein und wurden im Rahmen von ersten onlinebasierten Beratungsgesprächen zu den Förderbestimmungen (Richtlinien und Satzung) informiert und individuell beraten. Bislang ergaben sich aus diesen Beratungen 8 Anträge auf inklusive Bauprojektförderung. Einer dieser Anträge wurde von der antragstellenden Person allerdings im laufenden Prozess zurückgezogen, da es sich bei dem Projekt nicht um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe handelte. Bei den übrigen 7 Anträgen handelt es sich bei 6 Anträgen um einen Antrag auf Bauförderung und bei einem Antrag um eine Bezuschussung für technische Ausstattung. 6 dieser Anträge sind derzeit noch in der Antragsbearbeitung. Der Antrag der Familie Seidel, der in der vorliegenden Vorlage beschrieben wird, wurde inzwischen bewilligt.

Gleichzeitig zeigen die ansteigenden Anfragen und Anträge, dass sich die intensivierte Öffentlichkeitsarbeit und aktive Ansprache von Projekten bewährt hat.

2. Förderkriterien, Darstellung des Bauprojekts und Angaben zur Erfüllung der Förderfähigkeit

Laut Satzung über die inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland und der dazu gehörigen Förderrichtlinien müssen folgende Kriterien vorliegen, damit eine Förderfähigkeit gegeben ist:

a) Es muss ein schriftlicher Antrag auf Förderung vorliegen.

Der Antrag auf Förderung wurde am 21.05.2020 beim LVR, Dez. 7, Abteilung 73.70, durch Herrn Ralf Seidel und Frau Sabine Tunnat-Seidel eingereicht.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

b) Der Antrag muss von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt worden sein, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

Herr Ralf Seidel und Frau Sabine Tunnat-Seidel sind natürliche Personen, das Förderobjekt befindet sich in der Villa Luhns, Schwarzbach 91, 42277 Wuppertal und damit im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

c) Es muss sich um ein Wohnprojekt handeln, in dem Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben. Mindestens 30 % der Bewohner*innen müssen Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB IX sind.

Die Familie Seidel beabsichtigt, dass zwischen 7 und 13 Menschen (30-50%) im Wohnprojekt „Villa Luhns“ leben, die zum Zeitpunkt des Einzugs und für die Laufzeit der Zweckbindung leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind und somit eine wesentliche Behinderung im Sinne des SGB IX aufweisen.

Die Intention des Projekts „Villa Luhns“ hat mehrere Aspekte. Einerseits soll privates Kapital auch zum Nutzen der Allgemeinheit sinnvoll verwendet werden. Damit soll dauerhaft bezahlbarer Wohnung geschaffen und einer Gentrifizierung in Oberbarmen entgegengewirkt werden. Durch den inklusiven Charakter soll das Projekt zu mehr Vielfalt und gesellschaftlichem Reichtum beitragen. Die konkrete Verteilung der Wohneinheiten auf die Mieterstruktur wird erst kurz vor Fertigstellung feststehen.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

d) Es darf sich nicht um Gebäude handeln, die nur eine Wohnung enthalten.

Das Bauprojekt besteht aus 8 Wohneinheiten.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

e) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit der Zweckbindung in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standards barrierefrei sein.

Die Bauplanung weist im Erdgeschoss und im Obergeschoss jeweils ein rollstuhlgerechtes Wohnen gemäß DIN 18040 Teil 2 aus, die restlichen 6 Wohnungen sind ebenfalls als barrierefrei nach DIN 18040 ausgewiesen.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

f) Es fehlen Eigenanteile in der Finanzierung der Förderungsempfänger*innen mindestens in der Höhe der Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Der Finanzierungsplan weist eine Finanzierungslücke von 200.000 € Eigenanteil aus.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

g) Die Finanzierung des beantragten Projekts unter Einbeziehung der Mittel des

Landschaftsverbandes Rheinland muss gesichert sein.

Der Finanzierungsplan und die Grundbucheintragungen weisen aus, dass die Finanzierung des Gesamtprojektes gesichert ist.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

h) Die Förderung beträgt maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Beantragt ist eine Fördersumme in Höhe von 200.000,00 €, das entspricht einem prozentualen Anteil von 7,4 % der anerkennungsfähigen Baukosten.

→ Förderkriterium ist erfüllt.

3. Darstellung der Kosten und der Höhe des Zuschusses

Gefördert werden können bis zu 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, höchstens jedoch 200.000 € pro Bauprojekt. Die anerkennungsfähigen Kosten des Projektes der Antragsteller sind wie folgt:

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Anerkennungsfähige Kosten | 2.701.918 € |
| fehlende Eigenmittel = Zuschuss | 200.000 € (ca. 7,4 %) |

Insofern beträgt die Höhe des Zuschusses 200.000 €, was ca. 7,4 % der anerkennungsfähigen Kosten entspricht.

Für die oben beschriebenen 8 Wohneinheiten beantragt die Familie Seidel eine Förderung durch die Inklusive Bauprojektförderung des LVR. Alle Kriterien sind in Bezug auf das Projekt der Familie Seidel erfüllt.

Somit lag die Förderfähigkeit des Vorhabens im Sinne der Satzung und der Förderrichtlinien vor und der Antrag ist bewilligt worden.

Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

In Vertretung

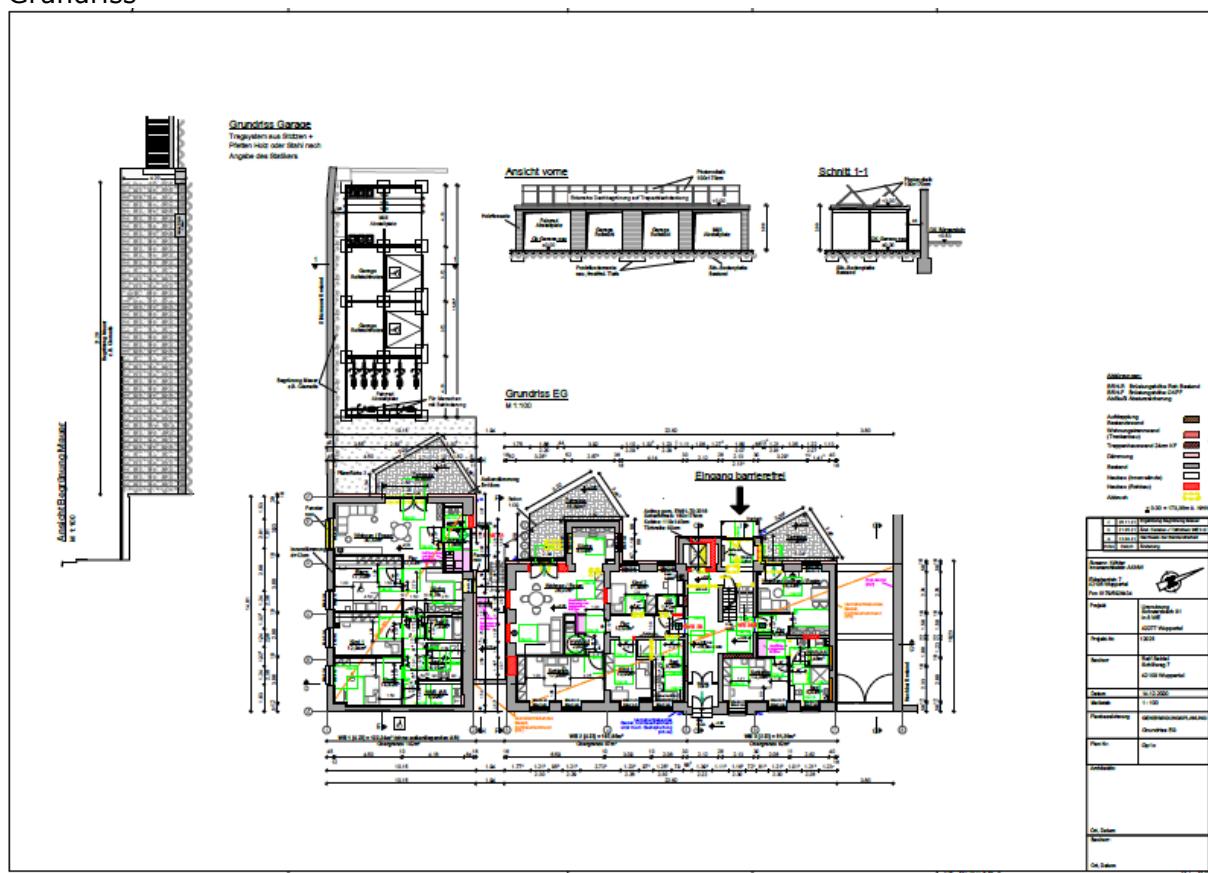
L e w a n d r o w s k i

Anlage zum Förderantrag

Förderobjekt „Villa Luhns“



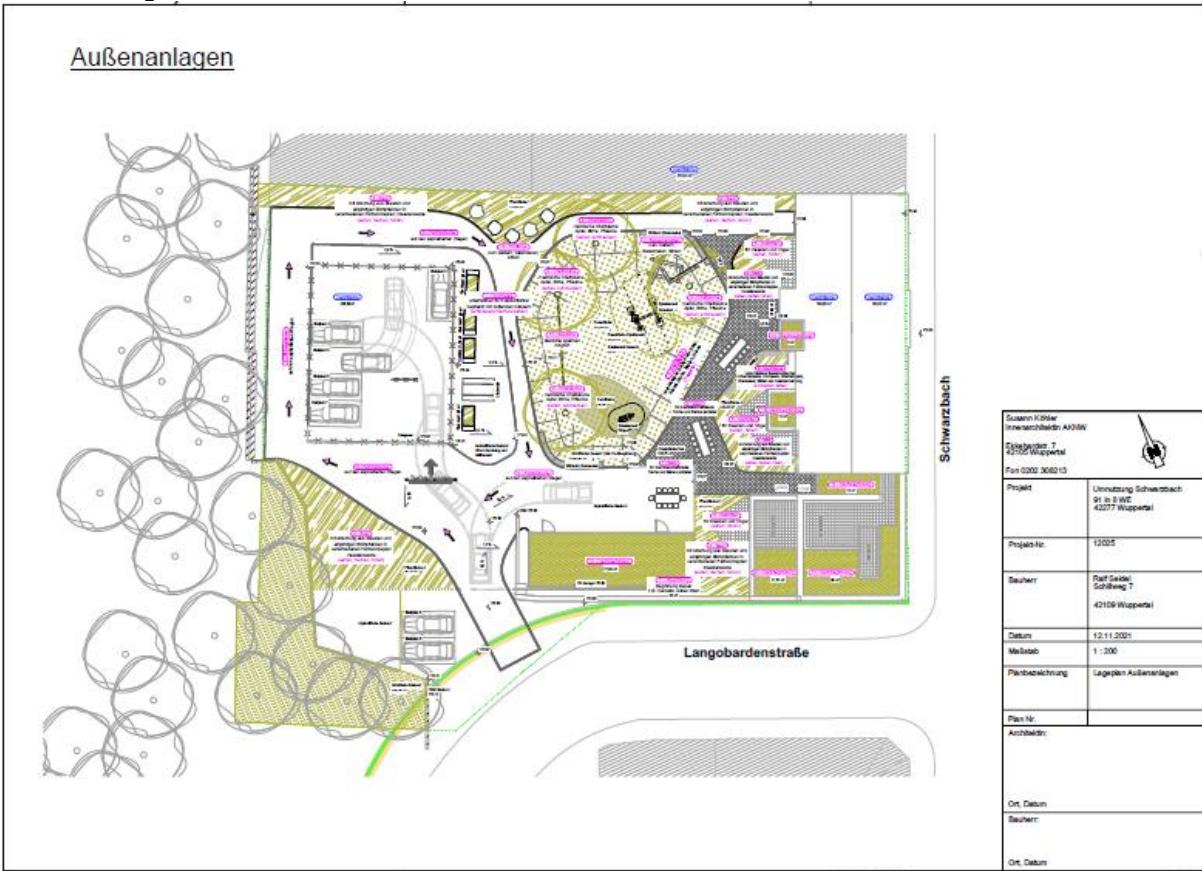
Grundriss



Schnitte

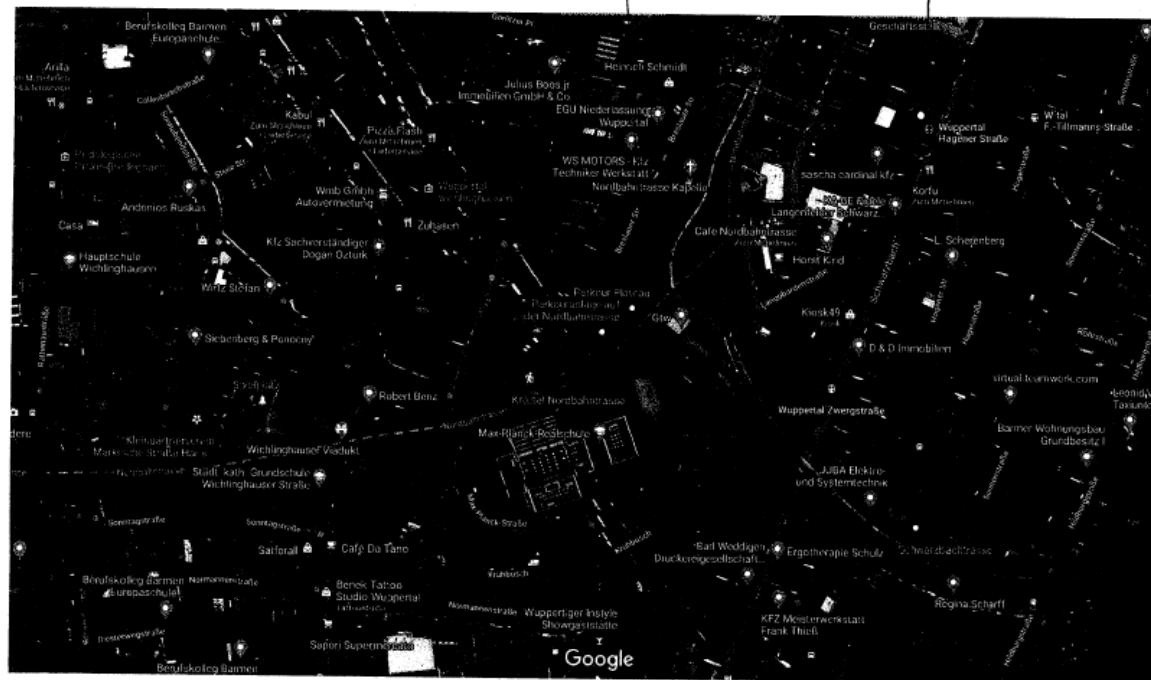


Außenanlagen



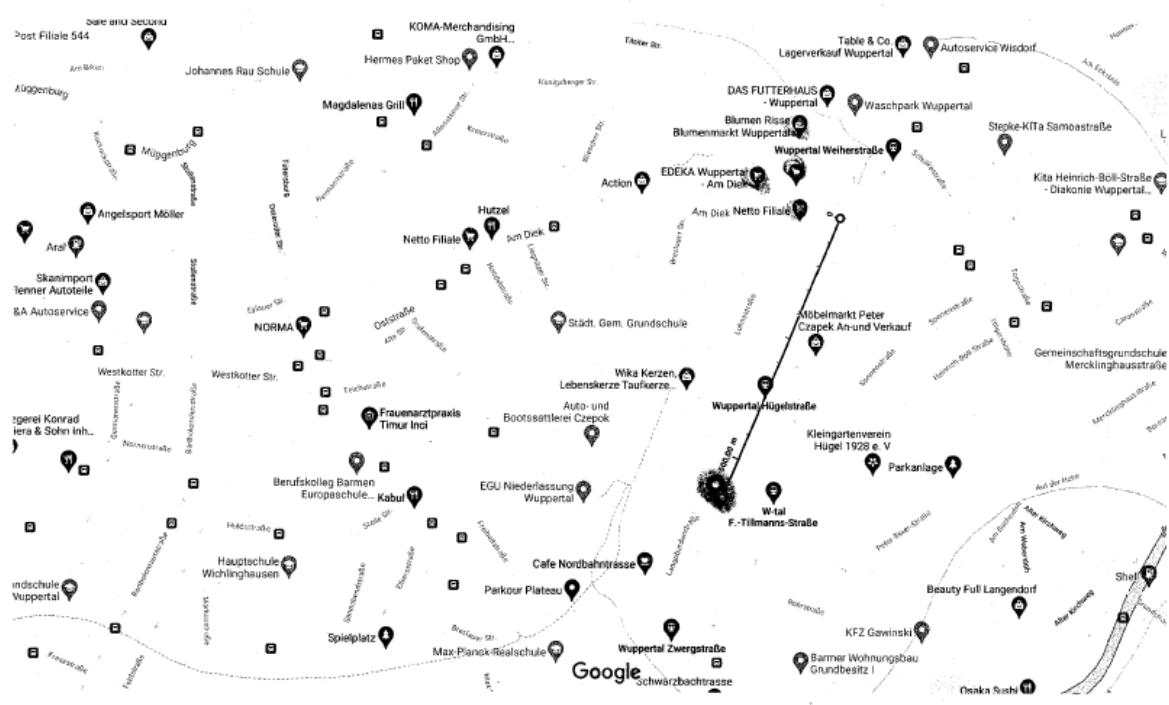
Luftbild
(1)

Google Maps ÖPNV

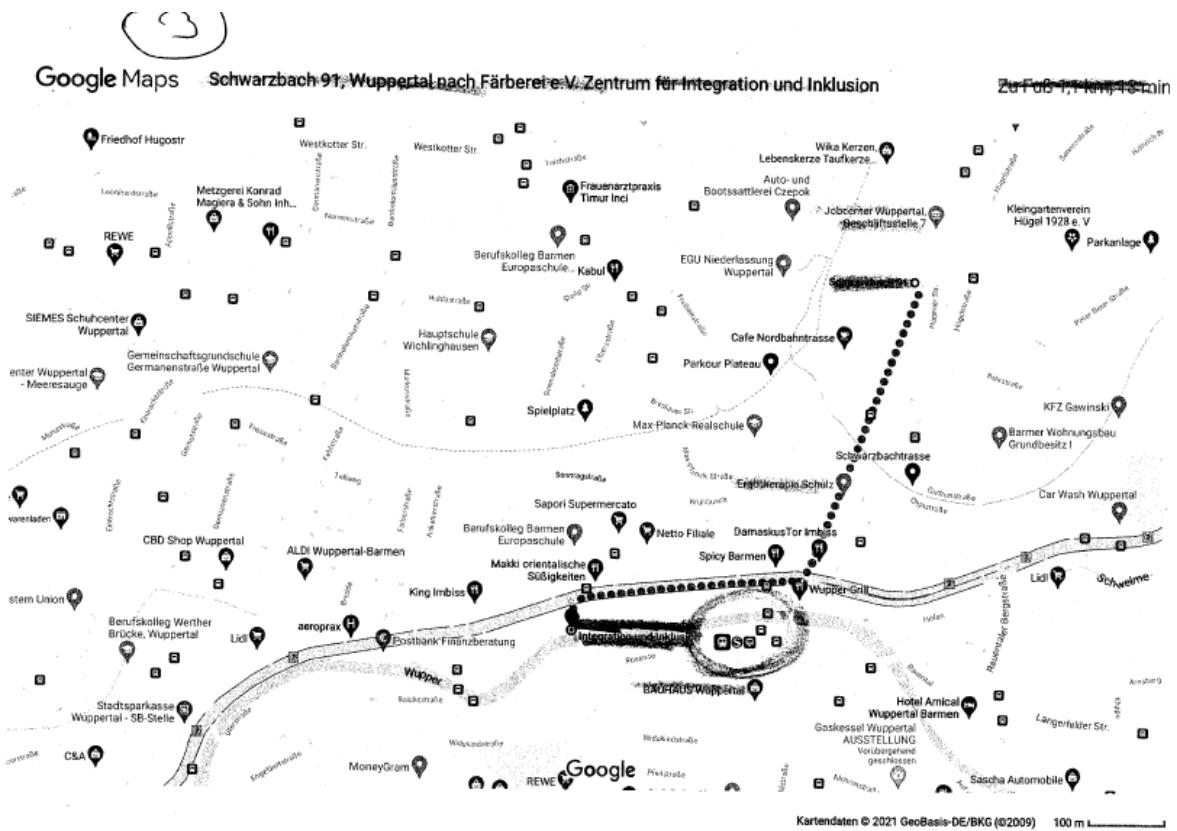


Bilder © 2021 AeroWest,Aerodata International Surveys,GeoBasis-DE/BKG,GeoContent,Maxar Technologies,Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 50 m

(2)
Google Maps ÖPNV Geschäft in 500m Entfernung



Kartendaten © 2021 GeoBasis-DE/BKG (©2009) 100 m



TOP 8

Anfragen und Anträge

TOP 9

Bericht aus der Verwaltung

TOP 10

Verschiedenes